3 1761 07991809 0

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/p2handbuchderges02rh

Handbuch

der

Geschichte des Mittelalters.

Von

Friedrich Rühs.

Zweyter Theil. Zweyte Abtheilung.

Wien, 1817.

Im Verlage der Franz Härter'schen Buchhandlung.

LIBRARY
DEC 14 1970
UNIVERSITY OF TORONTO

D
118
R83
T.L. Abt. 2

Inhalt.

Seite

Zweyter Abschnitt. Geschichte der westlichen Reiche und Völker = = = = = = 1

Vorerinnerungen = = = = = = 1

I. Geschichte der Ausbildung der Hierarchie und ihres Einflusses auf die Entwickelung der Völker = 6

II. Geschichte der germanischen Völker = = = 52

1. Geschichte der germ. Staaten im Umfang des weströmischen Reichs vor Carl dem Großen = 89

a. Vandalisches Reich in Afrika = = = 89

b. Swevisches Reich in Spanien = = 93

c. Westgothisches Reich in Gallien u. Spanien 94

d. Ostgothisches Reich in Italien = = 99

e. Langobardisches Reich in Italien = = 104

f. Burgundisches Reich in Gallien = = 110

g. Fränkisches Reich in Gallien = = = 112

2. Geschichte der fränkischen Monarchie — 888 = 122

a. Geschichte Carls des Großen — 814 = = 122

b. Nachfolger Carls — 888 = = = 130

3. Geschichte der romanisirten germanischen Reiche

a. Frankreich = = = = = = 140

b. Burgundisches Reich, nebst den Hauptstaaten, die daraus hervorgegangen sind = 169

1. Das burgundische Reich = = = 170

2. Hauptmomente aus der Geschichte der einzelnen Theile = = = = 173

Inhalt.

Seite

a. Provence 173. b. Lyon 176. c. Delphinat 177. d. Venaissin u. Avignon 179. e. Grafschaft Burgund 180. f. Savoyen 186.

c. Italien = = = = = = = 191
1. Geschichte Oberitaliens = = = 193
2. Der Kirchenstaat = = = = 226
3. Südliches Italien und die Inseln = 234
d. Staaten der pyrenäischen Halbinsel = = 253
1. Das Reich Navarra = = = = 254
2. Das Reich Aragon = = = = 259
3. Das Reich Castilien = = = = 268
4. Das Reich Portugal = = = = 282
4. Reingermanische Reiche = = = = = 289
a. Deutschland = = = = = = 289
1. Geschichte des deutschen Reichs u. Volks 291
2. Übersicht der deutschen Specialgeschichte 325
1. Deutschland jenseits des Rheins = = 326
a. Lothringen 326. b. Brabant 328. c. Flandern u. Hennegau 330. d. Geldern 333. e. Holland u. Seeland 335. f. Limburg, Lützelburg, Namur, Saarbrück 337. g. Kleve (Mark) Jülich und (Berg) 339. h. Elsaß 342. i. Erzstift Kölln 344. k. Erzstift Trier 346.
2. Fränkische Länder = = = = = 348
l. Pfalz am Rhein 348. m. Nassau 351. n. Grafschaft Katzenellnbogen 352. o. Hanau 353. p. Frankfurt am Main 354. q. Burggrafthum Nürnberg 356. r. Reichsstadt Nürnberg 358. s. Erzstift Mainz 361. t. Bamberg 364. u. Würzburg 365.
3. Schwäbische Länder = = = = 367
v. Baden 369. w. Würtemberg 371. x. Die schwäbischen Städte. Augsburg 374.
4. Bayrische Länder = = = = = 377

Inhalt.

Seite

y. Bayern 377. z. Österreich 384. aa. Tyroll 391. bb. Salzburg 393.

5. Thüringen = = = = = = 394
cc. Thüringen 394. dd. Hessen 398. ee. Meißen 401.

6. Herzogthum Sachsen = = = = 405
ff. Anhalt 408. gg. Neues Hgthm Sachsen 410. hh. Sachsen-Lauenburg 412. ii. Mark Brandenburg 413. kk. Braunschweig 418. ll. Hollstein 421. mm. Dithmarsen 425. nn. Stifter Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg 429. oo. Erzstift Bremen 432. pp. Übersicht der übrigen Stifter 433. qq. Die Städte Lübeck 434. rr. Hamburg 438. ss. Bremen 440.

7. Die Friesen = = = = = = 442
tt. Oldenburg und Delmenhorst 443. uu. Friesland 447.

b. Schweiz = = = = = = = 454
Rhätien 465. Wallis 467.

c. Großbritannien = = = = = 469

1. England = = = = = = 470

2. Wales = = = = = = = 500

3. Schottland = = = = = = 505

4. Irland = = = = = = 520

d. Die nordischen Reiche = = = = 526

A. Vor der Vereinigung — 1397. = = 528

1. Dänemark und Schleswig = = 528

2. Schweden = = = = = 539

3. Norwegen = = = = = 546

4. Island = = = = = 553

B. Nach der Vereinigung = = = = 556

III. Geschichte der slavischen Völker = = = 563

1. Germanisirte Slaven = = = = 566

a. Slavisches Deutschland = = : 566

1. Norddeutsche Slaven = = = 567

Inhalt.

Seite

a. Altes wendisches Reich 567. b. Mecklenburg 569. c. Pommern 571. d. Rügen 575. e. Die Serben oder Sorben 577.

2. Süddeutsche Slaven = = = 582

a. Kärnthen 582. b. Steyermark 583. c. Krain 584.

3. Böhmen = = = = = 585

4. Mähren = = = = = 597

5. Schlesien = = = = = 601

b. Lettische Völker = = = = = 606

1. Preußen = = = = = 607

2. Liefland (Ehstland) = = = 616

2. Reinslavische Völker und Staaten = = 620

a. Litthauen = = = = = = 620

b. Pohlen = = = = = = 624

c. Rußland = = = = = = 632

d. Südöstliche Slaven = = = = 645

1. Servien = = = = = 646

2. Bosnien = = = = = 649

3. Slavonien = = = = = 651

4. Dalmatien und Croatien = = 651

5. Ragusa = = = = = = 654

6. Moldau und Wallachey = = = 656

IV. Die Ungarn = = = = = = = = 657

Dritter Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen = 673

4. Reingermanische Reiche.

a. Deutschland.

Die deutsche Geschichte zerfällt in zwey Theile, den allgemeinen, der das deutsche Reich als ein Ganzes betrachtet, und den besondern, oder die Geschichte der einzelnen Staaten, aus denen es besteht; beyde Theile erklären sich gegenseitig, und keiner kann abgesondert vom andern richtig verstanden werden. Es ist merkwürdig, daß die deutsche Literatur noch keine Bibliothek der vaterländischen Geschichte besitzt. *C. G. Buderi* bibliotheca scriptt. rerum Germanicarum easdem universe illustrantium vor. *B. G. Struvii* Corp. hist. Germ. Jenae 1730. F. ist zu unvollständig. An Quellen fehlt es nicht und seit 1532, da zuerst die Heervagensche Sammlung erschien, ist eine beträchtliche Anzahl von Sammlungen alter Schriftsteller zur deutschen Geschichte ans Licht getreten; nur sind sie mit wenigen Ausnahmen ohne Kritik, selbst ganz planlos; und eine neue Sammlung nach festen Grundsätzen würde in jeder Hinsicht ein wahres Nationalwerk seyn: eine Menge von Jahrbüchern ist noch ganz ungedruckt, besonders reich sind viele einzelne Landschaften, selbst einzelne Städte, an anziehenden Chro-

niken in deutscher Sprache, deren allgemeinere Bekanntschaft ein Hauptmittel zur Herstellung der höhern Volkseinheit der Deutschen werden würde. *Marq. Freheri* directorium historicorum medii potissimum aevi ed *Geo. Christ. Hamberger* Goett. 1772. 4. Es fehlt auch noch an einer vollständigen Urkunden-Sammlung, obgleich in einzelnen Werken ein sehr reicher Vorrath ans Licht gefördert ist; nur wäre ein vollständiges Verzeichniß zu wünschen, denn *Pet. Georgisch* regesta chronologica diplomatica Hall. 1740—44. IV. Fol. sind zu alt. Viele Schriftsteller haben versucht, die allgemeine Geschichte Deutschlands zu beschreiben: unter den alten Werken ist besonders als brauchbar zu empfehlen: *B. G. Struvii* corpus historiae Germanicae. Jenae 1730. Fol. Die neuern Werke: F. D. Häberlin umständliche deutsche Reichsgeschichte. Halle 1763 ff. XII. 8. (— 1546) Ein nüchternes, aber gründliches Werk. M. J. Schmidt Geschichte der Deutschen. Ulm 1783—1785. V. 8. (— 1544). Beyde Werke sind unter neuen Titeln theils von ihren Verfassern, und theils jenes v. Senkenberg, dieses von Milbiller fortgesetzt. C. G. Heinrich deutsche Reichsgeschichte. Leipz. 1787 ff. IX. 8. (gehört auch zur Weltgeschichte von Guthrie, Gray u. s. w.) J. G. A. Galletti Geschichte Deutschlands. Halle 1787—1796. VIII. 4. (gehört zur allgemeinen Welthistorie Bd. LIII—LX.) Keines dieser Werke entspricht dem Bedürfniß einer deutschen Volksgeschichte. Unter den Handbüchern sind außer den ältern J. D. Köhlers deutsche Reichshistorie Frkft. u. Lpz. 1751. 4. J. C. Schmidts Grundriß zu einer umständlichen Reichshistorie. Jena 1759. 4. auch noch jetzt nicht ohne Brauchbarkeit: und den beliebten Pütterschen Werken (vollständigeres Handb. der deutschen Reichs-

hist. Gött. 1772. 8. Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs. 6te Aufl. Gött. 1789. 8. Kurzer Begriff der deutschen Reichsgeschichte. 6te Aufl. Gött. 1793. 8.) wohl an die Seite zu setzen. Pütters hist. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Gött. 1798. 99. III. 8. ward auf Verlangen der Königinn von England geschrieben: die frühern Zeiten sind dürftig und oberflächig dargestellt. K. Fr. Eichhorn deutsche Staats- u. Reichsgeschichte. Gött. 1808—12. II. 8. (geht bis 1272). Fr. Wilken Handbuch der deutschen Historie. Erste Abth. (— 1125.) Heidelb. 1810. 8.

1. Geschichte des deutschen Reichs und Volks.

1. Zur Zeit, da das fränkische Reich sich auflöste, zerfielen die Deutschen in fünf große Stämme: Franken, Bayern, Schwaben, Thüringer und Sachsen; ihr Land begriff die Provinzen Lothringen, Franken, Schwaben, Bayern, Thüringen, Sachsen und die Gauen der Friesen, die zum Theil zu Lothringen und Sachsen gehörten, zum Theil unabhängig waren. Für das Hauptvolk wurden die Franken gehalten; sie hatten manche Vorrechte, und wenn späterhin Könige aus andern Völkerschaften gewählt wurden, verloren sie das Recht ihres Volks und erhielten das fränkische. Es fanden zwischen diesen Völkern manche Verschiedenheiten Statt, die aus der Lage und Beschaffenheit ihrer Wohnplätze, den früheren Wanderungen und Verhältnissen hervorgingen; jedes Volk hatte sein be-

sonderes Recht, das, in seinen Grundansichten freylich dasselbe, germanisch war, allein in einzelnen Bestimmungen waren durch Herkommen und Verschiedenheit der Gewohnheiten Abweichungen entstanden: die verschiedenen Völker setzten ihre Ehre darin, ein eigenes Gesetz und Recht zu behaupten. Bald entwickelte sich zwischen ihnen eine gegenseitige Eifersucht, besonders wachten sie darüber, daß die königliche Würde keinem Stamm zu einem bedeutenden oder wirklichen Vorzuge gereichen möchte; Otto I. gab daher das Herzogthum Sachsen auf, um der Eifersucht der übrigen Völker keine Nahrung zu geben. Eine Haupttrennung zwischen den deutschen Völkern ward durch die Sprache bewirkt: sie zerfallen nach derselben in zwey Hälften, von denen die eine die höhere, die andere die niedere Mundart redet; diese Verschiedenheit hat auf die Bildung der Deutschen einen wesentlichen Einfluß geäußert: sie machte die gleichmäßige Entwickelung des ganzen Volks unmöglich, und legte zugleich der Entstehung einer Machtgroße Hindernisse in den Weg.

2. In Deutschland hatten sich die Begriffe von der Autorität eines Oberhauptes nicht so festgesetzt als in den Ländern, wo so manche alte Erinnerungen sie erweckten und erhielten, und wo sie selbst von so vielen äußern Einrichtungen unterstützt wurden; die Verfassung Carls des Großen konnte sich ohne eine gewaltige äußere Macht nicht behaupten; sie verfiel daher schnell, und es war vortheilhaft für die eigenthümliche Ausbildung der deutschen Völker; sie blieben sich mehr selbst überlassen: fremde Einrichtungen gingen weniger unmittelbar auf sie über, sie arteten nicht aus, wie

ihre Landesleute in Gallien oder Italien, sondern sie blieben Deutsche. Es mußte nun eine ganz andere Verfassung entstehen: vieles, was ein geordneterer bürgerlicher Verein voraussetzt, erzeugte sich hier aus eigenem, freyen Element, während in Italien, Gallien u. s. w. die bestehenden Einrichtungen unmittelbar angenommen wurden: andere Verhältnisse traten hier entweder gar nicht ein, oder entwickelten sich, wie z. B. das Lehenwesen, doch auf eine eigenthümliche Weise.

3. Die Unbestimmtheit der Succession, die Fehden darüber, und selbst die Schwäche der ersten Kaiser verhinderten die Entstehung so fester Begriffe über die Erbfolge, als in Frankreich Statt fanden; es bildete sich ein bestimmtes Ceremoniel bey der Krönung, das wenigstens in der Form noch an das Wahlrecht erinnerte; auch hielten die Herzoge und die übrigen Großen bey jeder Thronveränderung mit größerem Nachdruck auf ihr Wahlrecht. Der Carolingische Stamm herrschte 31 Jahre — 919: es folgte der sächsische — 1024; dann der fränkische — 1125, und nachdem in Lothar VI. wieder ein sächsischer Kaiser die Herrschaft geführt hatte, gab das Haus der Hohenstaufen dem Thron einen hohen Glanz. Die Einkünfte, die mit der kaiserlichen Würde verknüpft waren, waren höchst unbedeutend, sie flossen aus den königl. Gütern; forderten die Herrscher zu gewissen Zeiten besondere Steuern, so waren der Clerus, die Grafen und übrigen Vasallen ungemein schwierig, sie verlangten, daß der König sich einer guten Haushaltung befleißigen, und mit den Kammergütern zufrieden seyn möge. Das Ansehen des Königs, sein Verhältniß zum Volk und

den Großen war ganz unbestimmt, ja in den einzelnen Theilen, die zum Reich gehörten, verschieden. Nach einer bald ganz allgemeinen Ansicht war das römische Reich von den Römern und Griechen an Carl den Gr. und Otto I. gekommen: schon Cäsar, hieß es, habe die Einrichtung getroffen, daß nur ein König über Deutschland seyn sollte; so ungegründet diese Lehre auch war, so ward sie doch durch die Prophezeihung des Propheten Daniel theologisch begründet. Als Nachfolgern der römischen Imperatoren mußten den deutschen Königen ganz andere Rechte zukommen, als in der Verfassung des Reichs begründet waren. Die Krönung in Rom ward als eine wesentliche Bedingung angesehen, um den Titel römischer Kaiser führen zu können. Man gewöhnte sich, so wie die Christenheit in religiöser Hinsicht eine Einheit unter einem Oberhaupte bildete, sie auch als ein politisches Ganze zu betrachten, dessen höchster Schirmherr der Kaiser sey: er erhielt den Titel heilige kaiserliche Majestät (sacra majestas imperialis), (oder war diese Benennung bloß Nachahmung des byzantinischen Hofprunks?), und das Reich ward das heilige genannt. Wie alle geistlichen Würden vom Papst ausflossen, schien es, daß auch alle weltlichen Stellen und Ämter vom Kaiser ertheilt werden mußten; daher hielten selbst unabhängige Fürsten die Bestätigung des Kaisers für eine wesentliche Verbesserung ihrer Rechte: ja sie wandten sich freywillig an ihn als den höchsten Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten; es war also mit der deutschen Kaiserkrone ein äußerer Glanz verbunden, dem die wirkliche Macht nicht ent-

sprach, der es aber wohl erklärt, wie es selbst auswärtigen Fürsten natürlich schien, sich darum zu bewerben.

J. St. Pütter. de instauratione imperii Rom. sub Carolo M. et Ottone M. facta ejusque effectibus. Goett. 1784. 8.

4. Deutschland war auf mehreren Seiten von furchtbaren Feinden bedroht; die Ungarn, Normänner, Slaven suchten es mit wiederhohlten Angriffen heim; aber der Sieg blieb den Deutschen durch die Wirkung ihrer höhern Cultur: ja die Gränzen des Reichs wurden erweitert; die anstoßenden slavischen Völker von der Elbe bis zur Weichsel wurden hauptsächlich durch die Mitwirkung der vielen Bisthümer und Stifter ganz germanisirt. Der Einfluß und das Ansehen der Kaiser hing zunächst von ihren persönlichen Eigenschaften ab, und es fehlte gar nicht an energischen Männern, die es zu erhöhen und auf einer unerschütterlichen Grundlage aufzuführen suchten. Schon Heinrich III. hatte die Krone erblich zu machen gesucht, und er übte seine Rechte über die Herzoge mit großem Nachdruck aus; es war seine Absicht, die Herzogthümer ganz aufzulösen: Heinrich IV. verfolgte diesen Entwurf mit noch größerem Eifer, aber die Gewaltthätigkeiten, die er sich dabey erlaubte, erregten eine allgemeine Erbitterung: allein da er zugleich in einen höchst bedenklichen Kampf mit der Hierarchie gerieth, fanden die Gegner an ihr eine große Stütze: die Päpste waren es insonderheit, die ihm in den Weg traten; sie nährten die Eifersucht der übrigen Fürsten gegen das herrschende Haus: es war jetzt schon ein Gegenstand ihrer Politik, daß die Macht des Kaisers nicht zu groß werden sollte; daher entstand der Kampf zwischen dem

schwäbischen und bayrischen Hause, der die Parteyen der Welfen und Ghibellinen hervorrief. Die Unternehmungen nach Italien hatten freylich den Zweck, die Kaiserwürde zu befestigen, und ihr den alten Glanz wieder zu geben; allerdings wurden dadurch höhere Vorstellungen veranlaßt, die Bekanntschaft mit der Verfeinerung und dem Luxus Italiens, die Einführung des steifen byzantinischen Ceremoniels blieben nicht ohne Einfluß, allein im Grunde waren es doch die italischen Kriege, wodurch das Emporsteigen der kaiserlichen Macht in Deutschland verhindert ward: selbst Friedrichs I. Kräfte wurden dadurch zersplittert; wie konnte eine Erwerbung gelingen, die unnatürlich war, und deßwegen nie Sache des Deutschen Volks werden konnte? Auch die Kreuzzüge hatten in Deutschland eine ganz andere Wirkung als in Frankreich: an dem ersten Zuge nahmen die Deutschen einen wenig lebhaften Antheil; hernach waren die Kaiser selbst zu sehr darin verwickelt, Friedrich I. kam in Syrien, Heinrich VI. in Italien um; diese ihre Abwesenheit machte es unmöglich, die Gelegenheit zu Erwerbungen planmäßig zu benutzen; wegen des Wechsels der Dynastien und der eigenthümlichen Organisation in den Verhältnissen der großen Vasallen wurden sie auch nicht einmahl Veranlassung zu Erweiterung des Krongutes. Friedrich, II. bestand den Kampf mit der Hierarchie, als sie gerade den höchsten Gipfel erreicht hatte; die beyden Gegenkönige, Heinrich Raspe 1246 und Wilhelm von Holland, die gegen ihn und seinen Sohn aufgestellt wurden, und endlich das sogenannte Zwischenreich, das nach seinem Tode 1250 ausbrach, und 23 Jahre dauerte, führten ei-

ne Reihe von Unruhen und Verwirrungen herbey, unter denen das höchste Ansehen nothwendig völlig untergehen mußte: die Fürsten und Städte benutzten diese Zeit, um sich Rechte anzumassen, die ihnen sonst nicht zugestanden wurden: in der Ausübung mehrerer Jahre fanden sie ein scheinbares Recht, das sie in der Folge mit Erfolg geltend zu machen wußten.

Reihe der Kaiser. Karlingischer Stamm: Arnulf — 899. Ludwig das Kind — 911. Konrad I. — 918. (Hauptschriftsteller: Liutprand (wahrscheinlich aus Pavia, Bischof zu Cremona, † nach 970, rerum ipsius tempore gestarum LL. VI. in *Reuberi* scriptt. Germ. und am besten in *Muratori* II. Wittekind, Mönch zu Corbey, c. 980. de rebus Saxonum gestis LL. III. in *Meibomii* scriptt. R. G. I. und in *Leibnitii* scriptt. R. Brunsuic. T. I.) Sächsisches Haus: Heinrich I. — 936. Otto I. — 974. Otto II. — 983. Otto III. — 1002. Heinrich II. — 1024. (Hauptschriftsteller: *Roswüthae*; Nonne zu Gandersheim. c. 980. Panegyris Ottonum — 967. bey Meibom I. Dithmar v. Merseburg, Bischof zu Merseburg c. 1022. chronicorum LL. VIII. zuerst unvollständig von Rein. Reineccius Francof. 1580. F. bey Leibnitz I. zuletzt v. J. A. Wagner Norimb. 1807. 4. Fränkisches Haus: Konrad II. — 1039. Heinrich III. — 1056. Heinrich IV. — 1106. Heinrich V. — 1125. Lothar v. Sachsen — 1137. (Hauptschriftsteller: Herrmann der Lahme, geb. 1013, Benedictinermönch zu Reichenau, geb. 1013, † 1054 zuerst herausg. v. Joh. Sichard Basil. 1529. am besten v. Äm. Ussermann, in s. collect. Monum. res Alemannicas illustrantium San-Blasii. 1790. 4. II. im ersten Bd. Eckhard, der Jüngere, Mönch

zu St. Gallen † 1071. de Casibus monasterii S. Galli. in Goldast scriptt. I. Adam v. Bremen, Canonicus seit 1076, Hist. eccles. zuerst v. A. S. Vellejus. Hafn. 1579. 4. v. Erp. Lindenbrog Lugd. Bat. 1595. 4. u. v. Fabricius scr. Hamb. 1706. F. Lambert aus Aschaffenburg, Mönch im Kloster Hirschfeld c. 1058. chron. hist. — 1077. zuerst von Joh. Secer 1525, in Pistorii scr. I. Siegbert v. Gemblours, Benedictinermönch im Kloster Gemblours † 1113. chronographia — 1012 zuerst Par. 1513. 4. bey Pistorius I. Marianus Scotus, geb. 1028, Mönch zu Fulda u. Mainz † 1088. chronicon u. sein Fortsetzer Dodekinus — 1200 bey Pistorius. Berthold v. Constanz, Priester 1110, chronicon rerum gestarum post. Herm. contractum v. 1053 — 1110. in *Urstisii* scriptt. I. *Wippo*, Capellan Konrads II. de vita Conradi Salici. in Pistorii scr. III.) Schwäb. Haus: Konrad III. — 1152. Friedrich I. — 1190. Heinrich VI. — 1197. (Philipps — 1208.) Otto IV. — 1218. Friedrich II. — 1256. Gegenkaiser: Heinrich Raspe — 1247. Wilhelm v. Holland — 1256. Konrad IV — 1254. Richard v. Cornwall u. Alfons v. Castilien — 1272. (Hauptschriftsteller. Otto v. Freisingen, Sohn Herzog Leopolds v. Österreich, Bischof zu Freysingen † 1185. Chronici LL. VIII. in *Urstisii* scr. I. Die Chronik von Ursberg, die gewöhnlich, aber mit Unrecht, dem Abt Konrad v. Lichtenau zugeschrieben wird — 1229. Zuerst v. Conr. Peutinger Argent. 1515. F. Basil. 1569. F. Günther, ein Mönch zu Basel aus dem Anfang des 13ten Jahrh. Ligurinus s. carmen heroic. de rebus a Fried. I. gestis LL. X., ein Gedicht, dessen Echtheit bezweifelt wird: zuerst von Conr. Peutinger Aug. Vindel. 1507. F.

auch in *Reuberi* scr. I. und v. K. F. Dumge Heidelb. 1812. I. 8. Albrecht. v. Stade aus dem 13ten Jahrh. Chronicon — 1256. Helmst. 1687. 4. und in Kulpis scr. Otto v. Freysingen de gestis Friderici I. LL. II. in *Urstisii* scr. Radewich, Canonicus zu Freysingen, de reb. gestis. Fr. I. bey Urstisius. *Peter de Vineis*, wahrscheinlich aus Capua Friedrichs II. Canzler † 1249, epistolarum libri VI. de rebus gestis Friderici II. von Sim. Schard. Basil. 1566. 8. ib. 1740. 8. (v. Funk) Geschichte Kaiser Friedrichs II. Züllichau 1792. 8. Geschiedeniss van Graaf Willem van Holland Roomsch Koning door *J. Meermann*. Gravenhag, 1783—1797. IV. 8. (Zum vierten Bande gehört ein codex diplomaticus. Die beyden ersten Bände sind deutsch, Leipz. 1787, 88. II. 8.). G. C. Gebauers Leben u. Thaten Richards, erwählten röm. Kaisers. Leipz. 1744. 4.

5. Keine Zeit war für die Erhebung der Fürsten und Großen günstiger, als da von mehreren Seiten Ansprüche auf den Thron erhoben wurden: jeder Bewerber mußte die Zahl seiner Anhänger zu vermehren suchen. Die Herzogthümer und Grafschaften, deren Inhaber allein durch die Belehnung des Kaisers Fürsten des Reichs (d. h. wörtlich die Ersten) wurden, hörten auf Ämter und Würden zu seyn, sie wurden erblich und das Verhältniß, aus dem sie ursprünglich hervorgingen, trat immer mehr zurück. Die Fürsten fingen an in ihrem Gebieth als unabhängige Herrscher alle Hoheitsrechte auszuüben, und diese Immunität ward ihnen von den Kaisern, selbst von Friedrich II. bestätigt. In dem Umfang dieser Rechte fand aber eine große Verschiedenheit Statt, die eben beweist, daß sie aus Anmassung entstanden waren: selbst die Regalien, Zölle u. s. w. eig-

neten sie sich zu, so wie überhaupt alle Rechte, die sich auf die sogenannte Landeshoheit bezogen, und um einen Rechtsgrund dafür zu finden, wurden sie als lehenbar angesehen. Die fürstliche Würde, die ursprünglich nur von Ämtern ausging, ward jetzt Bezeichnung eines Standes. Es fehlte auch unter den Fürsten nicht an Männern, die Vergrößerungsgedanken hegten; nur ward ihre Macht durch den Umstand geschwächt, daß bald ein inneres Theilungssystem entstand; man kannte kein anderes Mittel die nachgebornen Söhne eines Hauses zu befriedigen. Diese vielen kleinen Gebiethe waren unter sich nicht verbunden, ja es fand sehr häufig selbst ein feindseliges Verhältniß zwischen ihnen Statt; auch waren die Landesherrn durch ihre eigenen Stände, die ungefähr in einem ähnlichen Verhältniß zu ihnen wie diese zum Kaiser zu stehen glaubten, beschränkt. Die Fürsten bildeten gleichsam die höchste Stufe des Adels, dessen Ansehen seit dem 10ten Jahrh. immer größer geworden war: er umfaßte nähmlich den ganzen eigentlichen Kriegerstand, der sich von dem Volke ausschied. Diese Trennung war bey dem größern Aufwand, den der Heerzug erforderte, nothwendig: es war auch billig, daß derjenige Theil der Nation, der nun von dem Kriegsdienst befreyt war, dafür eine Entschädigung leistete; nur fielen bey der Bestimmung derselben Beeinträchtigungen vor, wodurch die Masse der Nation in einen Zustand der Unterdrückung gerieth, der oft von der Knechtschaft nicht sehr unterschieden war. Unter dem Adel selbst bildeten sich zwey Hauptclassen: der hohe Adel, die Fürsten und Semperfreyen und der niedere die Mittelfreyen und die Ministeria-

len. Der Kaiser war höchster Richter, und konnte manche Gerechtsame ertheilen, wodurch die Gewalt der Grafen und Herzoge eingeschränkt ward. Die Theilnahme der Reichsstände an den allgemeinen Reichsangelegenheiten war höchst unbestimmt, weder die Zahl der Glieder war festgesetzt, noch eine genaue Organisation eingeführt. Zur Vertheidigung waren alle Stände verpflichtet, und bey denen, die Reichsgüter besaßen, hing der Dienst von der Größe derselben ab, und bey den andern entweder von freyem Willen oder dem Herkommen. Das Reichsheer umfaßte alle Freyen in sieben Abtheilungen oder Heerschilden, die unter der Reichsfahne auszogen: doch waren die Reichsstände nur auf eine kurze Zeit zur Heerfolge verpflichtet; der Kaiser war daher genöthigt, auch Söldner in seine Dienste zu nehmen, die er aus seinen Einkünften bezahlen mußte. Die Einkünfte des Kaisers wurden immer geringer: das Reichsgut schmolz sehr zusammen, es war theils verliehen, theils schlecht verwaltet: eben so ging es mit den Regalien, den Zöllen, der Münze, dem Wechsel, (der Verrufung des umlaufenden Geldes, das gegen neues umgetauscht werden mußte); nur das Judengeld blieb dem Kaiser: die Bergwerke gehörten ihm ebenfalls. Die Leistungen, die zum Unterhalt des Hofs, des Kriegs u. s. w. erfordert wurden, wurden ebenfalls immer mehr beschränkt: eigentliche Reichssteuern aber gab es noch gar nicht.

6. In dem besondern Gebiethe kam dem Landesherrn die Gerichtsbarkeit zu, in dessen Nahmen sie von den Landgerichten, die wieder in Vogteyen zerfielen, ausgeübt ward: wer mit dem Ausspruch derselben nicht zufrieden war, oder keine unparteyische Gerechtigkeit

von denselben erwarten zu können glaubte, konnte sich an den kaiserlichen Hofrichter wenden, der in des Kaisers Stelle zu Gericht saß. In den Landschaften hatten die kaiserlichen Hof- und Landgerichte mit ihnen gleiche Gerichtsbarkeit. Die früheren Rechtsquellen mußten schon der Sprache wegen in Vergessenheit gerathen: das Recht war ungeschrieben und bildete sich durch die Rechtsfälle und Entscheidungen der Richter und Schöffen gerade wie das common law in England; die Gerichte waren durchaus öffentlich: die Richter und die Schöffen konnten sich selbst mit den Umstehenden (dem Umstand) berathen: so war also das Recht wahrhaft volksmäßig, und erzeugte sich aus den Gemüthern und Ansichten der Nation. Besondere Rechte floßen aus Vereinbarungen und Verträgen, die Dienst- und Gemeinheitsrechte. Die allgemeinen Reichsgesetze wurden wie die Capitularien erlassen, sie wurden selten schriftlich und dann lateinisch abgefaßt, und beziehen sich in der Regel nur auf den Landfrieden und Privilegien. Seit der Zeit Friedrichs I. ward die Aufmerksamkeit auch auf das römische Recht geleitet: es erschien als das allgemeine kaiserliche Gesetzbuch, und die Kaiser, die als Nachfolger der Imperatoren galten, verlangten für die Verordnungen, die von ihnen ausgingen, gleiches Ansehen. Das Vorbild der römischen und kirchlichen Gesetzgebung veranlaßte auch in Deutschland schriftliche Bearbeitungen des einheimischen Rechts. Das erste deutsche Rechtsbuch sammelte zwischen 1215 — 1218 ein sächsischer Edelmann Eike oder Ekkard von Repgow; es ist unter dem Nahmen des Sachsenspiegels bekannt, enthält, wenn es zunächst freylich sich auf sächsische

Rechtsgewohnheiten bezieht, doch im Ganzen nur deutsches Recht: es besteht aus dem Lehen- und dem Landrecht. Ursprünglich war es lateinisch abgefaßt, ward aber von Eike selbst ins Deutsche übersetzt: es ist jedoch in beyden Sprachen nur nach späteren Bearbeitungen erhalten; diese Arbeit fand außerordentlichen Beyfall, und wurde in einem sehr weiten Umfang in Anwendung gebracht, auch mit Erklärungen und Glossen versehen: ungeachtet die Geistlichkeit sich dagegen erhob, und Gregor IX. 1374 mehrere Sätze derselben für ketzerisch erklärte. Der Sachsenspiegel ward auch in andern deutschen Ländern gebraucht, hier indessen mit manchen Zusätzen versehen: so war er unter dem Nahmen Landrechtsbuch, oder Lehenrechtsbuch, oder Kaiserrecht besonders im südlichen Deutschland in Umlauf: man pflegt die Bearbeitungen dieser Art mit einem neu aufgebrachten Nahmen Schwabenspiegel zu belegen, der nicht zu dem Irrthum verführen muß, ein so bezeichnetes Werk für ein ganz verschiedenes Rechtsbuch von einem besondern Verfasser zu halten: das sogenannte Kaiserrecht ist bloß eine freyere und kürzere Bearbeitung; dieser Nahme hat übrigens eine weitere Ausdehnung und bezeichnet jedes gemeine Recht im Gegensatz der besondern Statuten: die letztern wurden besonders in den Städten und auch bey einzelnen Landgerichten schriftlich verfaßt, allein eine eigentliche Gesetzgebung, wie sie in vielen andern Ländern auch in diesem Zeitalter von der Regierung ausging, gab es nicht. Die Rechtsbücher, in denen ein durchaus vaterländischer herrlicher Geist herrscht, und die selbst in ihrer einfältigen Darstellung das Gemüth ansprechen, ersetzten, wenn auch nicht vollkommen, den Mangel

eines verständlichen Rechts für die wahrhafte Entwickelung des Volks, die in dieser Hinsicht aber auch durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen begünstigt ward.

Die beste Ausgabe des Sachsenspiegels v. D. C. W. Gärtner Leipz. 1732. F. Das sächs. Lehenrecht — v. Jac. Fried. Ludovici. Halle 1721. 4. Der Schwabenspiegel in *Schilteri* thes. T. II. Das Kaiserrecht in Corp. jur. Germ. e Bibliotheca *Senkenbergiana*, ed. *G. G. Koenig de Koenigsthal.* Francof. 1760, 66. II. F.

7. Wenn die Städte in Deutschland auch ursprünglich aus dem Verein der Gemeinden, die nach verschiedenem Recht in einer Villa lebten, hervorgingen, und besonders die Bischöfe die Befreyung der unter ihnen stehenden Örter zu befördern suchten, so sind doch in dem größern Theil von Deutschland die Städte wirklich gegründet, d. h. es ward entweder schon vorhandenen Gemeinen das Stadt- oder Weichbildsrecht verliehen, oder es wurden auch ganz neue Örter angelegt, die von Anfang an zu Städten bestimmt waren. Die Gerichtsbarkeit ward von bestimmten Beamten im Nahmen der Landesherrschaft ausgeübt; den Blutbann oder die peinliche Gerichtsbarkeit hatte der Vogt, die bürgerliche der Schultheiß. Die meisten Städte standen anfänglich unter dem Kaiser unmittelbar, und die Vogte und Schultheiße wurden von ihm angesetzt. Die innere städtische Verfassung bildete sich erst allmählig aus: in den rheinischen Städten hatten sich römische Munizipalrechte erhalten, die von hier aus nach andern Gegenden verpflanzt wurden: nahmentlich hat die Verfassung von Kölln allgemein zum Vorbild gedient. Ursprünglich läßt sich in den Städten eine doppelte Bevölkerung unterscheiden: nähmlich die eigent-

lichen freyen Bürger und die Handwerker, die dem Hofrecht unterworfen waren: die letztern waren von der Theilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen, allein diese Trennung konnte bey dem steigenden Wohlstand der Städte nicht bestehen: es entstand ein heftiger Kampf zwischen den Vollbürgen und den Beysassen, der nothwendig zu einer Gleichheit führen mußte; doch erhielt sich unter den Bürgern eine gewisse Abstufung, auch erhielten in der Regel nicht alle Bürger, sondern nur gewisse Zünfte Theil an der städtischen Verwaltung. In den Rath konnten entweder nur gewisse Geschlechter oder auch die Kaufleute oder andere angesehene Gewerbtreibende aufgenommen werden; allein es bildete sich ein Ausschuß aus der gemeinen Bürgerschaft, der ihm zur Seite stand. Nach und nach verschafften die Städte sich alle herrschaftliche Rechte, entweder durch Kauf oder auf andere Art, nahmentlich die Gerichtsbarkeit, das Münzrecht, den Wechsel u. s. w., überdieß viele andere Privilegien und Vorrechte, selbst Erwerbungen in der Umgegend, die der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen wurden. Die Städte trafen die nothwendigen Vorkehrungen zu ihrer Sicherheit: die Bürger waren nicht nur selbst gerüstet, sondern sie nahmen auch Söldner in ihren Dienst. Sie waren der Mittelpunct des Verkehrs und der Betriebsamkeit Deutschlands: der deutsche Handel hatte im Mittelalter ein Leben, einen Umfang, wie er in spätern Zeiten nicht gehabt hat: er war noch nicht beschränkt durch die widersprechenden, kleinlichen, abschließenden Gesetze, die ihn auf die einzelnen Gebiethe beschränkten, er war noch allgemein, und ruhte auf einer großen inneren Be-

triebsamkeit. Der Verkehr des südlichen Deutschlands erstreckte sich nach Italien, Ungarn und nach den Niederlanden: der Rhein war der natürliche Weg. Die norddeutschen Länder hatten einen ausgebreiteten Handel im germanischen Norden, und im ganzen ungeheuern Slavenlande längs der Ostsee. Es entstanden in Deutschland bloß um des Verkehrs willen zwey große Verbindungen der Städte: unter ihnen selbst konnte nicht leicht eine Rivalität entstehen, da sie auf einem großen Raum zerstreuet, sich unmittelbar in ihrem Wirkungskreise nicht durchkreuzten, und ihre gemeinschaftliche Absicht zunächst auf den auswärtigen Handel gerichtet war; es mußte bey der ganzen Beschaffenheit der Zeitverhältnisse den Städten ungemein daran gelegen seyn, im Fall der Noth ihre Ansprüche, besonders in den Ländern, wo sie ihren vornehmsten Verkehr trieben, gemeinschaftlich und mit bewaffneter Hand geltend zu machen. Die Entstehung des rheinischen Bundes sowohl als der Hanse fällt in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, ohne daß sich ein bestimmtes Jahr als die Epoche derselben angeben läßt. Der rheinische Bund, der zunächst gegen den Adel und die neuen Rheinzölle gerichtet war, konnte sich nicht behaupten, vielweniger die Macht erreichen, die sich die Hanse erwarb: diese hatte einen weit freyeren Spielraum; die Quelle ihrer Macht war der auswärtige Handel, und ihre glänzendste Rolle spielte sie im Auslande, wo sie mit dem größten Nachdruck ihre Rechte behauptete; der rheinische Bund hingegen war von mächtigen Fürsten und Edelleuten zu sehr umringt, denen das Wachsthum der städtischen Gewinen gefährlich schien: auch scheint es, daß die

rheinischen und südlichen Städte ihrer Lage wegen mehr mit einander collidirten, mithin auf einander eifersüchtig waren. Die Hanse (d. h. Verbindung) erscheint hingegen als ein politisches Ganze, und sie trat in ein völkerrechtliches Verhältniß zu auswärtigen Fürsten und Mächten, sie schloß mit ihnen Verträge, führte Kriege u. s. w.; aber die Städte, die dem Bunde angehörten, machten das Gewicht desselben auch sehr häufig in ihren Streitigkeiten mit ihren Landesherrn geltend: sie suchten gar zu gern jede vermeintliche Beeinträchtigung, die ihnen besonders wiederfuhr, zur Sache des Bundes zu machen. Die innere Verfassung des Vereins bildete sich natürlich nur sehr allmählig aus, wie die Umstände es erheischten, wie neue Erfahrungen hinzu kamen. In den Städten wurden die finanziellen und polizeylichen Verhältnisse zuerst geordnet: ihre Bewohner standen in so ausgebreiteten Verbindungen; was an einem Orte als gut und nützlich sich bewährte, ward leicht nach einem andern verpflanzt: selbst die Könige und Fürsten entlehnten von ihnen manche Einrichtungen in der Verwaltung.

Über den Zusammenhang der Städte mit den Villen und dem Hofrecht s. K. F. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft v. F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn u. J. F. L. Göschen, I. 146, II. 165, — Geschichte des hanseatischen Bundes von G. Sartorius, Gött. 1802 — 1808, III. 8.

8. Die übrigen Einwohner bestanden aus Landleuten, theils freyen Landsaßen, theils Hörigen und

endlich Leibeigenen: jede Classe hatte ihre besondern Rechte; die Freyen sowohl als die Unfreyen konnten Hintersaßen seyn, d. h. sie hatten einen Schutzherrn, der sie in der Gesellschaft vertrat; es hatten sich verschiedene Verhältnisse der Art gebildet, die aber durch das Herkommen genau bestimmt waren. Die Hörigkeit ist zunächst aus der Eroberung entstanden: die unterjochten Stämme mußten einen Theil ihrer Besitzungen geradezu abtreten, und von demjenigen, der ihnen blieb, Steuern entrichten; es war sehr gewöhnlich, Güter zur Bearbeitung (jus coloniatus) abzutreten, wodurch für die Inhaber ein Unterthanenrecht begründet ward. Auch die eigentliche Leibeigenschaft ward gemildert: der Leibeigne konnte nicht nur Eigenthum besitzen, sondern es wurden ihm auch Rechte zugestanden, die in früherer Zeit verweigert waren. Erst in der Folge änderten sich die Ansichten: man verwechselte die verschiedenen Verhältnisse, worin sich die Bauern befanden; man gewöhnte sich, die Landsaßen den Hörigen und Leibeigenen gleich zu stellen, und diese mit ihrer ganzen Habe und ihren Kräften als das Eigenthum ihrer Herrn anzusehen; es bildete sich durch Unwissenheit und Vergewaltigung ein höchst nachtheiliges System, wodurch der freye Bauernstand in einem großen Theil von Deutschland zu Grunde gegangen ist: überhaupt ist es eine sehr einseitige Vorstellung, wenn man annimmt, daß die Lage des Landmanns in dieser frühern Zeit viel gedrückter und schlimmer gewesen sey, als in den sogenannten aufgeklärtern Jahrhunderten, die ihn eigentlich um seine Rechte und Freyheit gebracht haben.

9. Juden gab es in Deutschland ziemlich früh: sie wurden nur als Schutzverwandte angesehen, hatten aber als Kammerknechte des Kaisers den Königsfrieden, sie standen unter unmittelbarer Aufsicht des Reichskanzlers, des Erzbischofs von Mainz; sie mußten manche Abgaben entrichten, die Judensteuer, den goldenen Opferpfennig (ein Fl. Rhein. für jeden Einzelnen über 12 Jahre), den dritten Pfennig bey der Krönung, den 10ten Pfennig vom Handelsgewinn oder Wucher; überdieß waren sie zu verschiedenen andern Leistungen verbunden, sie mußten z. B. das Pergament in die Kanzelley liefern; dagegen war ihnen der Wucher in einem großen Umfang gesetzlich erlaubt, und es waren überall sehr milde und gute Gesetze über ihre Behandlung gegeben: diejenigen, die sie beleidigten, wurden nachdrücklich bestraft. Freylich wurden große Verfolgungen über sie erhoben; bisweilen allerdings durch Fanatismus veranlaßt, meist aber wegen des außerordentlichen Unfugs, den sie bey ihren Geldgeschäften verübten; die Klagen wurden darüber oft so laut, daß alle Judenschulden reduzirt wurden, ungeachtet sie sich Scheine ausstellen ließen, daß auch kaiserliche Befehle ihren Forderungen keinen Eintrag thun sollten: sollen die Herrn und Ritter die Juden befriedigen, meinte Kaiser Wenzel, müßten sie landflüchtig und ihm und dem Reich zu Diensten unnütz werden. In den besondern deutschen Landen konnten sie nur mit kaiserlicher Genehmigung aufgenommen werden, doch gelang es ihnen an manchen Fürsten, denen sie in ihren Geldbedürfnissen zu Hülfe kamen, Gönner und Beschützer zu erhalten; in einigen Ländern ward ih-

nen aber der Zutritt nicht gestattet, besonders suchten die Städte von ihnen befreyt zu bleiben.

10. Die vielen Züge nach Italien und die Kreuzzüge wirkten bedeutend auf die Ansichten, die Cultur, die Lebensart und Sitten der Deutschen; doch herrschte im Ganzen noch eine große Einfachheit: selbst die Fürsten machten keinen großen Aufwand, am meisten kosteten die Rosse und Rüstungen; nur bey besonderen Gelegenheiten, einer Vermählung, einem Ritterschlage, fand eine Verschwendung Statt, die von der Kargheit des gewöhnlichen Lebens sehr absticht. Den größten Reiz erhielten die Feste im Mittelalter durch Ritterspiele und Turniere, die auch sonst sehr häufig gehalten wurden; das Ritterwesen in seiner zierlichern Gestalt wirkte indessen weniger auf das nördliche Deutschland, theils wegen der geringeren Verbindung mit den südlichern Ländern, und wegen der Verschiedenheit der Sprache, theils aber auch wegen des übermiegenden Einflusses, den die Städte besaßen; diese bildeten früh eine Opposition gegen die Ritter, und suchten sie lächerlich zu machen: wie z. B. durch die Katzenritter; zwar wurden anfangs auch in den Städten ritterliche Übungen gehalten, z. B. die runde Tafel, Turniere u. s. w.; aber sie erhielten bald einen andern Charakter: in Nürnberg war durch ein Statut verbothen, daß kein Bürger turnieren sollte weder in der Stadt noch auswärts. So einfach die Trachten auch noch waren, fanden sich doch von der den Deutschen eigenen Nachahmungssucht fremder Völker bereits früh Spuren; schon im 11. Jahrhundert erhebt der Abt Siegfried von Görz bittere Klagen über thörichte Nachäfferey französischer

Thorheiten. Die Wohnungen waren eben so ungekünstelt: selbst in den Städten waren sie nur aus Holz gebaut und unordentlich neben einander aufgeführt. Manche ausländische Erzeugnisse waren aber doch bereits allgemeines Bedürfniß, z. B. gewisse indische Gewürze, Pfeffer, Ingwer. Die Sitten waren noch wenig gemildert: öffentliche Mädchen wurden in den Städten geduldet und mußten ein gewisses Schutzgeld entrichten. Die wissenschaftliche Bildung der Deutschen war noch äußerst eingeschränkt; doch beginnt mit den schwäbischen Kaisern ein höchst glänzender Zeitraum für die Nationalliteratur; es waren schon früher von den Geistlichen, selbst von den ersten Bekehrern, die meist Angelsachsen waren, und bereits ihre Volkssprache bearbeiteten und zu schriftlichen Darstellungen anwandten, Versuche gemacht, deutsch zu dichten und zu schreiben. Durch die Kriege in Italien und die Verbindung mit Burgund ward die Neigung für die Dichtkunst lebendiger geweckt, und es entstand eine Bekanntschaft mit dem reichen poetischen Stoff, der dort die Sänger beschäftigte: er ward nicht nur nach Deutschland verpflanzt, sondern durch einheimische Sagen vermehrt und erweitert; es entstanden unsterbliche Gesänge, der Nibelungen Noth, die zartesten, süßesten Liebeslieder u. s. w., in denen der deutsche Geist sich auf eine eigenthümliche und unvergängliche Weise entfaltet hat, so daß sich seine Ursprünglichkeit, ungeachtet der ungünstigsten Umstände und gewaltsamer Versuche ihn zu stören, erhalten hat. Diese poetische Thätigkeit war nicht etwa auf ein Volk beschränkt, sie äußerte sich gleichmäßig in allen Theilen des Reichs und in den verschiedensten Mundarten. Selbst der Adel hielt es nicht

unter seiner Würde, sich mit der Dichtkunst zu beschäftigen. In dem Volke lebte ein freudiger Lebenssinn, der sich an Spielen und Festen aller Art ergötzte; waren die Spielleute freylich verachtet, wurden sie selbst durch die Gesetze gewisser Maßen für ehrlos angesehen, so fanden ihre Künste doch großen Beyfall selbst an den Höfen: in den Städten gab es insonderheit eine Menge von öffentlichen und allgemeinen Lustbarkeiten. Deutschland prangte mit einer großen Anzahl herrlicher Gebäude, in einem eigenthümlichen, oft riesenhaften Stil: es ward an der Vollendung solcher großen Bauwerke Jahrhunderte gearbeitet, sie waren für die Ewigkeit bestimmt, und die Städte setzten ihren Stolz darin, sich in Anlagen der Art zu übertreffen.

11. Es war dahin gekommen, daß nur ein reicher und mächtiger Fürst im Stande war, die Würde der kaiserlichen Krone zu behaupten, weil die mit ihr verbundenen Einkünfte zu gering waren. Durch die Empfehlung des Erzbischofs Werner von Mainz, der seinen frommen Sinn kannte, und die Verwendung seines Schwagers Friedrich, Burggrafen von Nürnberg ward 1273 Rudolph von Habsburg erkohren, dessen Macht nicht unbedeutend, doch nicht groß genug war, um Furcht zu erregen. Seine Regierung war wohlthätig wegen seines Eifers für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des Landfriedens; auch suchte er das gesunkene Ansehen der kaiserlichen Würde herzustellen: die kleinen Grafen und Herrn wurden mit Gewalt bezwungen; selbst Ottokar von Böhmen, der sich lange widersetzte, ward gedemüthigt; die bedeutendsten deutschen Fürsten hatten sich mit Rudolphs Töchtern vermählt: durch eine weise Mäßigung blieb er

auch mit dem päpstlichen Stuhl in gutem Vernehmen. Die Schritte zur Erhöhung seines Hauses durch die Belehnung seines Sohns Albrecht mit Österreich, und Rudolphs mit andern Reichslanden, so wie durch die Absicht, das burgundische Reich für seinen Sohn Hartmann herzustellen, der vor der Ausführung im Rhein ertrank, erweckten die Eifersucht der deutschen Fürsten. Daher waren alle seine Bemühungen, seinem Sohne Albrecht die Nachfolge zu verschaffen, vergebens, um so mehr, da der ehrgeizige Charakter desselben große Besorgnisse einflößte; nach Rudolphs Tode 1291 ward Graf Adolph von Nassau gewählt, der sich aber nicht behaupten konnte. Albrecht zog mehrere Fürsten auf seine Seite, denn die Versuche des Kaisers, Meissen und Thüringen zu erwerben, erregten großen Unwillen: seine Gegner entsetzten ihn zu Mainz 1298. Beyde Fürsten zogen gegen einander. Adolph blieb in der Schlacht bey Worms (1298, 2. Jul.). Der neue König suchte die Entwürfe seines Ehrgeitzes durchzusetzen: er ergriff jede Gelegenheit, seine Unumschränktheit zu erweitern, und die Macht seines Hauses zu vermehren; er reitzte die Schweizer zur Empörung, und eben als er im Begriff war, sie mit Gewalt zu bezwingen, fiel er durch die Hand seines Neffen Johann (Parriciba), dem er sein Erbtheil vorenthielt, weil er ihn durch Meissen zu befriedigen hoffte, wie man sagt, nicht ohne Mitwissen mehrerer Fürsten. (1. May 1308.) Deutschland war jetzt ausgemacht ein Wahlreich, und schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wurden die drey ersten Erzbischöfe und die vier Reichserzbeamten (Böhmen Erzschenk, Pfalz Erztruchseß, Sachsen Erzmarschall und Brandenburg Erzkämmerer) vorzugsweise als Wähler oder Kurfürsten ange-

sehen. Sie betrachteten sich als die eigentlichen Räthe des Kaisers: und keine kaiserlichen Verfügungen, selbst in Gnadensachen, waren ohne ihre Einwilligung gültig, die sie einzeln in Willebriefen zu ertheilen pflegten.

Hauptschriftsteller für diese Zeit: Martin der Pole, Erzbischof zu Gnesen im 13ten Jahrh. chronicon de summis pontificibus et imperatoribus (— 1277). Bas. 1559, F. besser Col. 1685. F. und in *Kulpis* scr. Heinrich Stero, Benedictiner zu Niederaltaich in Bayern, chron. 1300 mit Fortsetzungen von andern, bey Freher. Chronicon Colmariense — 1302. bey Urstisius (Wurstisen) II. Sigfried von Meissen (Monachus Misniensis) comp. hist. a. creatione mundi — 1307. ist noch ungedruckt: denn was *G. Fabricius* Rerum Germ. magnae et Saxoniae Vol. 2do, S. 144. und nachher Pistorius seiner Samml. einverleibt hat, ist nur ein Auszug. — Codex epistolaris Rudolphi Imi Rom. Regis. Opera *M. Gerberti* S. Blasii. 1772. F. Codex epist. Rudolphi Imi — epistolas 233. ineditas continens instr. *Fr. Jos. Bodman.* Lips. 1805. gr. 8. Eine Sammlung von Formularen. (H. W. v. Günderrode Geschichte des römischen Königs Adolphs Frkf. a. M. 1779. 8.

12. Die Königswürde kam an ein neues Geschlecht; Graf Heinrich von Luxemburg, der Sprößling eines mächtigen und reichen Hauses, der aber durch seine persönlichen Eigenschaften noch ausgezeichneter war, wurde unter dem Nahmen Heinrich VII. erwählt; seine erste Sorge war die Vergrößerung seines Hauses: er verschaffte seinem Sohn Johann die böhmische Krone; die zweyte die Wiederherstellung des kaiserlichen Ansehens in Italien: allein

dieser Versuch kostete ihm wahrscheinlich das Leben (24. Aug. 1313) Eine doppelte Kaiserwahl stürzte Deutschland in große Verwirrung: ein Theil der Fürsten wählte den Herzog Friedrich von Österreich, ein anderer den Herzog Ludwig von Bayern; Friedrich ward nach einem siebenjährigen Kampf bey Mühlberg oder eigentlich bey Ampfingen (28. Septemb. 1322) gefangen, und starb acht Jahre hernach; verschiedene Versuche zu einem Vergleich blieben ohne Erfolg. Allein da Ludwig sich in die italischen Händel mischte, entstand ein großer Zwiespalt zwischen ihm und dem Papst Johann XXII., der ihn mit dem Bann belegte und des Reichs entsetzte. Er sprach über ganz Deutschland den Bann aus, der aber aus kaiserlicher Macht und Vollkommenheit für nichtig erklärt ward: es vereinigten sich die sechs Kurfürsten mit Ausnahme Böhmens zu Rense, und schlossen hier (15. Jul. 1338) den sogenannten Kurverein, worin sie sich verpflichteten, die Ehre und Unabhängigkeit des deutschen Reichs gegen jedermann zu vertheidigen; sie erklärten, daß die Wahl des Kaisers von der Einwilligung des Papstes ganz unabhängig sey: dennoch ward durch die Künste des Papstes Clemens VI. Heinrichs VII. Enkel, Carl IV. zum Gegenkaiser ernannt, 1346, der sich jedoch, so lange Ludwig lebte (— 11. Oct. 1347), nicht behaupten konnte; auch nach Ludwigs Tode ward von den ihm ergebenen Fürsten Graf Günther von Schwarzburg zum Kaiser gewählt, der bereits 1349 starb, und nun erst ward Carl IV. allgemein anerkannt.

Albertinus Mussatus, Senator in Padua, † 1329. hist. aug. de gestis Henrici VII. LL.

XVI. Venet. 1636. F. auch bey Reuber scr. u. Muratori X. Joh. Vitoduranus, ein Minorit aus Winterthur, chron. (von 1212—1348.) bey Eccard. — J. D. v. Olenschläger erläuterte Staatsgeschichte des röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrh. Frankf. 1755. 4.

13. Wenn auch Carl IV. (— 29. Nov. 1378) zunächst nur die Vergrößerung seines Hauses zu befördern suchte, das unter ihm bedeutende Erweiterungen und noch größere Aussichten gewann, und er deßwegen den Frieden erhielt, erwarb er sich doch durch die goldene Bulle, die auf zwey Reichstagen zu Nürnberg und Metz 1356 noch in lateinischer Sprache gegeben und hernach in ein Ganzes vereinigt ward, ein großes Verdienst um die deutsche Verfassung, die dadurch zuerst einiger Maßen festgestellt ward. Die Zahl der Kurfürsten ward auf sieben bestimmt, und zwar ward für Böhmen, die Pfalz am Rhein, Sachsen-Wittenberg und Brandenburg entschieden. Diese Kuren sollten untheilbar seyn und nach dem Recht der Erstgeburt vererben: die Vormundschaft wird im Fall der Minderjährigkeit dem ältern Bruder des verstorbenen Kurfürsten übertragen. Der Rang der Kurfürsten und die Art der Abstimmung wurden genau bestimmt, eben so die Dienstverrichtungen bey der Kaiserkrönung und feyerlichen Hoflagern: jedem Erzbeamten sollte bey diesen Gelegenheiten ein von ihm erwählter Reichserbbeamter zur Seite gehen; ferner ist die Art der Kaiserwahl umständlich beschrieben: zur Wahlstadt ist Frankfurt, zur Krönungsstadt Achen bestimmt. Während der Erledigung wurden der Kurfürst von der Pfalz in den Ländern fränkischen, und der Kurfürst von Sach-

sen in den Ländern sächsischen Rechtes zu Reichsverwesern ernannt, die die kaiserlichen Rechte, doch unter gewissen Einschränkungen, ausüben sollten. Dem Kurfürsten von der Pfalz wird das Recht ertheilt, in Beschwerden über den Kaiser im Hoflager desselben zu erkennen. Den Kurfürsten ward die höchste Gerichtsbarkeit bewilligt; nur wenn über verzögertes oder versagtes Recht geklagt ward, war die Appellation an den Kaiser verstattet: auch ward ihnen der freye Gebrauch aller Regalien eingeräumt; dagegen ist nichts über die Vertretung der Stände, über die Mittel, eine kräftige Einheit zwischen dem deutschen Volk zu bewirken und zu erhalten, festgesetzt. Es sollte auch der Selbsthülfe vorgebeugt werden, und den Fehden eine dreytägige Aufkündigung vorangehen: allein dieser Zweck ward durch so beschränkte Maßregeln nicht erreicht, im Gegentheil dauerte das Faustrecht fort, und ward oft von ganzen Gesellschaften, die sich zu gemeinschaftlichen Abenteuern verbanden, ausgeübt. Carl IV. benutzte, um sich und seinem Hause die Stände geneigt zu machen, die Standeserhöhungen: viele gräfliche Häuser wurden gefürstet; hierdurch wurden die Verhältnisse des hohen Adels ganz geändert: sie verloren ihre ursprüngliche Natur, und es bildete sich eine vielfältigere Abstufung unter demselben. Weil nach und nach die Kammergüter immer mehr abgenommen hatten, war die Residenz jetzt fast ausschließend in den Erblanden. Die Geldnoth Carls war so groß, daß er sich den Bürgern von Speyer für eine Schuld von 1000 Pfund Heller zum Einlager im Fall der Nichtbezahlung verbinden mußte.

Heinrich von Rebdorf, Augustinermönch im Eichstädtschen, im 14ten Jahrh. chron. (1290—1363) bey Freher. Albert v. Straßburg, Presbyter, Annales v. 1270—1378 bey Urstisius. Kaiser Carl IV. König in Böhmen, von Fr. Matt. Pelzel. Prag 1780, 81. II. 8. — Die goldene Bulle (von dem anhangenden goldenen Siegel) ist auch ziemlich früh ins Deutsche übersetzt, sie wird dem Bartolus von Saxo Ferrato wohl mit Unrecht beygelegt: wahrscheinlicher sind der Bischof von Leutomischel Joh. de Foro Novo u. Rudolph von Friedberg Verfasser. J. D. v. Olenschläger Erläuterung der goldenen Bulle. Frkft. u. Lpz. 1766. 4.

14. Ihm folgte sein Sohn Wenzel: Carl hatte noch während seines Lebens alles angewandt, um ihm die Nachfolge zu schaffen; unverkennbar suchte er das kaiserliche Ansehen zu erhöhen und unumschränkter zu machen. Seine Regierung war nicht beliebt, und es gelang daher dem Papst Bonifaz IX. seine Absetzung durchzusetzen (1400): an seine Stelle ward Rupert von der Pfalz erkohren; das Reich war getheilt; beyde Herrscher führten den königlichen Titel, bis nach Ruperts Tode, 19. May 1410, Wenzels Bruder, Siegmund, erwählt, und von diesem selbst anerkannt ward. Er brachte bedeutende Länder zur Kaiserkrone, aber unter ihm entzündete sich der unglückliche Hussitenkrieg, der nicht nur seine Erbstaaten und Deutschland äußerst verheerte, sondern ihn auch dem allgemeinen Haß seiner Völker aussetzte. Diese furchtbaren Kriege stürzten ihn in einen höchst drückenden Geldmangel, und er mußte manche Pertinenzen verkaufen, um sich aus seiner Verlegenheit zu reißen. Mit ihm erlosch das luxemburgische Haus (11.

Sept. 1437). Es folgte Siegmunds Schwiegersohn Albrecht II., Herzog von Österreich und König von Ungarn, der leider eine zu kurze Zeit regierte, um die Hoffnungen, die man sich von ihm machen durfte, zu erfüllen (— 27. Oct. 1439); schon der Anfang seiner Herrschaft deutete auf die Absicht, die Verfassung Deutschlands bestimmter zu ordnen, und der Eigenhülfe, die jetzt den höchsten Gipfel erreicht hatte, Einhalt zu thun. Ihm folgte Herzog Friedrich von Österreich, von der steyermärkischen Linie, denn die Macht des Hauses Österreich war durch Theilungen sehr geschwächt; in den 54 Jahren seiner Herrschaft — 1493 sorgte er auch nur zunächst für das Wohl seines Hauses; seine Kriege, hauptsächlich um die ungarische Krone, waren sehr unglücklich; er erregte auf mannigfaltige Weise das Mißvergnügen der Fürsten. Die Kurfürsten setzten ihm 1486 sogar den herrlichen Erzherzog Maximilian als Gehülfen an die Seite, weil sie von ihm eine kräftigere Regierung hofften. In den letzten Jahren verwaltete er die Geschäfte allein, während Friedrich sich seiner Neigung zur Alchimie und Sterndeuterey überließ.

Theod. v. Niem (aus Paderborn, zuletzt Bischof von Cambray † 1416) chron. v. 1288—1400 bey Eccard. Jakob v. Königshofen (aus dem 15ten Jahrh.) (elsassische und straßburgische Chronik mit Joh. Schilters hist. Anm. Straßb. 1698. 4.) Eine der ältesten Chroniken in deutscher Sprache: Theod. Engelhusen (ein Priester aus Eimbeck † 1434.) chron. — 1433. bey Leibniz scr. Brunsv. Matthäus, Marschall von Pappenheim († 1499 oder 1511) chronicon australe (— 1327) bey Freher. Werner Rolewink † 1502. fasciculus temporum —

1475. Spirae 1477. Fol. und bey Pistor. Joh. Trithemius (Abt zu Spanheim †. 1519) chronicon Hirsaugiense — 1514. Francof. 1690. Fol. Eberh. Winckel, historia imperatoris Sigismundi, bey Menken scr. I. *Frid. imp. diarium vitae suae* in *P. Lambeccii* diarium itin. Cellensis. Vienn. 1666, 4. *Aen. Sylvii* († 1464.) de his quae Friderico III. imperante — gesta sunt ad a. 1458. bey Freher II. u. *historia Friderici* III. bey Kulpis. D. Josephy Grünbecks (K. Max. I. geheimer Rath und Beichtvater) Lebensbeschreibung. K. Friedrichs III. u. Maximilians I. herausgegeben von Joh. Jac. Moser. Tüb. 1721. 8. Fr. Mt. Pelzels Lebensgeschichte des röm. u. böhm. Königs Wenceslaus. Prag 1788—90 II. gr. 8. Joh. Joach. Müllers Reichstagstheatrum unter K. Friedrichs V. (III.) Regierung von 1440—1493. Jena 1713. Fol.

15. Die großen kirchlichen Spaltungen wirkten auch auf Deutschland: Albrecht II. nahm die Beschlüsse der Basler Kirchenversammlung an; nach seinem Tode verlangten die Kurfürsten, daß die Päpste sich ihrer bisherigen Anmaßungen (bey der Vergebung von Pfründen, bey Geldforderungen u. s. w.) enthalten, und die deutsche Nation vor allen andern in Ehren halten sollten; sie waren auch so standhaft, daß selbst, als Friedrich III. sich heimlich mit Eugen III. vereinigte, doch der Papst seine Absicht nicht erreichen konnte; er mußte vielmehr seine Einwilligung zu den sogenannten Fürstenconcordaten geben, die eine große Freyheit der deutschen Kirche begründeten; allein durch die schlauen Unterhandlungen des Legaten Aeneas Sylvius erhielten diese vorläufigen Bestimmungen zu Aschaffenburg (19. März 1448)

eine solche Abänderung, daß im Grunde der alte Zustand fortdauerte; die Päpste fuhren fort, Pfründen zu vergeben, sich die Annaten, die Palliumsgebühren u. s. w. zuzueignen; den Klagen der Deutschen ward nicht abgeholfen: es war nur eine Stimme der Mißbilligung über die hierarchischen Anmaßungen; zum Theil waren die Deutschen aber selbst Schuld an dem Übel, sie zogen selbst nach Rom und bothen Geld über Geld, um eine Pfründe oder wenigstens eine Anwartschaft zu erhaschen.

16. Das römische Recht ward immer bekannter und allgemeiner angewandt: der Einfluß desselben zeigt sich bey Beurtheilung von Successionsfällen, wo die Töchter den Stammvettern vorgezogen, oder ganze Länder zu Tausch oder Verkauf gestellt wurden. Diese frühe Einführung des römischen Rechts, das gleichsam als ein in Deutschland entstandenes angesehen ward, wirkte sehr ungünstig auf die Ausbildung des Volks, denn was als Gesetz gelten soll, muß aus dem Innern desselben hervorgehen, und in einer Sprache verfaßt seyn, die allen verständlich ist. Zu spät sah man auch die Nachtheile ein, die daraus entstanden, daß nun der Kaiser nicht mehr selbst Recht sprechen konnte, sondern daß der Rechtsgang und die Urtheile von einer gelehrten Vorbereitung abhängig waren. Kaiser Friedrich III. beabsichtigte 1441 nichts geringeres, als alle Doctores der Rechte, sie mochten weltlich oder geistlich seyn, abzuschaffen: allein das römische Recht hatte bereits zu tiefe Wurzeln geschlagen; alle Klagen, die über die Anwendung desselben in einzelnen Landschaften erhoben wurden, waren ohne Erfolg. In Westphalen fand eine eigene Art von Gerichten Statt, die

heimlichen, stillen oder Vehmgerichte, die, obgleich ursprünglich nur für diese Landschaft bestimmt, doch ihre Gewalt über ganz Deutschland und selbst bis nach Preußen und Liefland auszudehnen suchten; es waren im Grunde die gewöhnlichen Gerichte über freye Leute, die Gaudinge, mit denen aber vermuthlich durch den Erzbischof von Köln ein inquisitorischer Prozeß in Verbindung gesetzt ward, dessen Form den Ketzergerichten nachgebildet ist: er bezog sich auf alle Sachen, die wider die göttlichen Gebothe und den Landfrieden waren; die stillen Freygerichte unterschieden sich dadurch, daß sie auch nach dem Gerücht ohne Kläger über Missethäter urtheilten und richteten. Indessen hatten sie doch einen rein weltlichen Charakter, und hingen unmittelbar vom Kaiser ab, weßwegen die Päpste sie auch zu unterdrücken suchten. Gerichte von dieser Einrichtung hätten höchst gefährlich werden können, wenn irgend ein Kaiser listig genug gewesen wäre, sie gegen die Freyheit zu benutzen: vor dem dreyzehnten Jahrhundert zeigt sich keine Spur ihrer Wirksamkeit. Die vielen Mißbrauche, die sich bey den Vehmgerichten einschlichen, hatten öftere Reformationen von Seiten der Kaiser zu Folge; auch unter Kaiser Friedrich III. 1442, doch dauerten sie tief bis ins 16te Jahrh. hinein. Erst nach Friedrichs Tode kam der allgemeine Landfriede zu Stande, und die Errichtung des Kammergerichts war zugleich ein Mittel, der Selbsthülfe gründlich Einhalt zu thun (7. Aug. 1495): es gingen diese Einrichtungen weniger vom Kaiser als von den Ständen aus, die den Kaiser Max gewisser Maßen zur Einwilligung zwangen. Die Besetzung des neuen Gerichts war mit außerordentlichen Schwierig-

keiten verknüpft, und noch schwieriger war es, Mittel zur Besoldung der Mitglieder ausfindig zu machen. Für die ständische Freyheit hatte der Landfriede sehr nachtheilige Folgen: während die Fürsten das Recht der Bewaffnung behielten, verloren es ihre Stände, diese waren also nicht mehr im Stande, sich selbst Recht zu schaffen. Die neuen Richter, meist angefüllt mit römischen Ansichten, sprachen in der Regel für die Fürsten, aber auch im besten Fall fand die Vollziehung der Beschlüsse große Schwierigkeiten; denn sie mußte andern Reichsfürsten übertragen werden, die mit dem Beklagten gleiches Interesse hatten. Nur in dem Recht der Besteuerung fanden die Stände noch einiger Maßen eine Sicherheit ihrer Freyheit, weil die Fürsten doch in dieser Hinsicht ihres guten Willens bedurften. Alle größern Fürsten wirkten sich das Recht de non appellando aus, wodurch höchst wichtige Sachen, die selten vorkamen, ausgenommen, der Weg an den Kaiser und sein Urtheil abgeschnitten ward. Die Kriegsverfassung war schlecht, und sie mußte noch mangelhafter werden, als durch die Erfindung und Anwendung des Pulvers ihre ganze Gestalt sich änderte: es gab gar keine allgemeinen Veranstaltungen darüber, wenn man etwa ausnimmt, daß die Harnischmacher oder Kaltschmiede zum Kriegsstande gerechnet, als Lehenleute angesehen wurden, und in einem weiten Umfange des Reichs nur dem Kurfürsten von der Pfalz unterworfen waren. Der Hussitenkrieg ward (1422) Veranlassung zur Errichtung der Reichsmatrikel, d. h. einer festen Bestimmung des Beytrags, den jeder Reichsstand zum Kriege leisten sollte: allein das Reichsheer war immer aus ganz ungleichartigen Theilen zusam-

men gesetzt; es herrsche keine Einheit, kein Zusammenwirken in der Kriegsmacht, und die mächtigsten Vasallen verweigerten oft in dem entscheidendsten Augenblick den Gehorsam.

C. P. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Gött. 1794. 8.

17. Allerdings war in Hinsicht auf die äußere Kraft Deutschlands die Zerstückelung in viele kleine Staaten und Länder ein großer Nachtheil; er ward aber aufgewogen durch die Vielseitigkeit der Ausbildung, die dadurch begünstigt ward, die in dem Volke selbst durch die Mannigfaltigkeit der Berührungen und Reibungen eine Stütze und Ermunterung fand: es ward eine Regsamkeit in den Deutschen geweckt, die sie selbst außerhalb den Gränzen ihres Vaterlandes trieb, die sie zu Auswanderungen und Colonien veranlaßte. Das ganze Slavenland jenseits der Elbe, ein beträchtlicher Theil von Ungarn u. s. w. ward von ihnen angebaut und civilisirt: selbst die Nationalfreyheit ward durch diese Verhältnisse auf eine gewisse Weise wenigstens erhalten, und die Deutschen wurden dadurch gleichsam die Griechen der neuern Zeit. In den Elementen einer solchen Föderativverfassung, wie die deutsche war, liegt gar nichts, was sie zerstören muß; nur waren die Begriffe über das Wesen derselben zu ungebildet, zu wenig entwickelt, und daher versäumte man es, sie auf eine feste Grundlage zurückzuführen. Die spätern Kaiser strebten darnach, Deutschland zu einer Monarchie zu machen, und suchten alles, was sich nur darboth, mit ihrem Erblande zu vereinigen. Das Haus Habsburg ward zum unersetzlichen Schaden des Reichs Veranlassung, daß die

Schweiz, Deutschlands Vormauer, sich trennte, und zu einem eigenen Staat bildete; nicht minder verderblich war die allmählige Ablösung der Niederlande, die für das wahre Gedeihen Deutschlands durchaus in einer Verbindung mit dem Reich hätten bleiben müssen. Es geschah nichts Überdachtes und Durchgreifendes, um einen deutschen Volksgeist, der der eigentliche Träger der Verfassung werden konnte, hervorzubringen: die Überzeugung von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Zusammenhaltens für alle Theile ward nicht in allen Gemüthern lebendig; daher kam es, daß der Eine den andern aufgab, und, nur für sich besorgt, sich nicht um das Ganze bekümmerte. Höchst verderblich war das Bestreben der Kaiser und deutschen Fürsten, sich außerhalb Deutschlands zu vergrößern; dadurch wurde das Reich in Verhältnisse hineingezogen, die dem Volke fremd waren. Die Fürsten fingen an, sich immer mehr von der Nation loszureißen, die doch nur, wenn sie eins blieb, ihre Selbstständigkeit behaupten konnte, die vornehmste Bedingung zu ihrer wahren und freyen Entwickelung.

2. Übersicht der deutschen Spezialgeschichte.

Für die Geschichte der einzelnen Theile, woraus Deutschland besteht, ist ein reicher Vorrath von Quellen vorhanden, nur fehlt eine zweckmäßige Zusammenstellung zur leichten Übersicht: die besten Werke der Art sind unvollendet. A. B. Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der chur- u. fürstlichen Häuser in Deutschland. Lemgo 1759—1785. III. 4. Der dritte Band von J. W. Hamberger. L. A. Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in

Deutschland. Halle 1776—1785. III. 8. Natürlich kann in dieser Übersicht nur auf die bedeutenden Staaten Rücksicht genommen werden: doch in einem solchen Umfang, daß selbst die angesehenen freyen Städte nicht ausgeschlossen sind; übrigens sind nur die reindeutschen Länder, oder vielmehr die aus den Herzogthümern hervorgegangenen besondern Staaten hier berücksichtigt: die ehemahls slavischen Länder werden ihre Stelle in dem folgenden Abschnitt unter den germanisirten Slaven finden.

1. Deutschland jenseits des Rheins.

a. Lothringen.

Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine, par le pere *Dom. Augustin. Calmet.* Nancy 1728. III. F. N. A. ib. 1745—1757. F. (unvollendet, und daher ist die erste Ausgabe vorzuziehen: vieles, was dem französischen Hof anstößig seyn konnte, ist aber schon in dieser ausgestrichen). Dessen histoire Lorraine abregée. ib. 1734. 8.

1. Lothringen im engern Sinn gehörte seit 879 zu Deutschland; Kaiser Arnulph gab es seinem natürlichen Sohn Zwentibold, doch wurden von den französischen Königen Ansprüche an das Land erhoben; diese Lage zwischen Frankreich und Deutschland konnte von den einheimischen Großen sehr gut benutzt werden, um sich große Vorrechte zu erwerben. In Lothringen als einem Gränzlande mußte der Vertheidigung wegen ein Herzogthum errichtet werden. Im Jahr 953 erhielt der Erzbischof Buno von Kölln das Herzogthum, und theilte das Land in Lothringen an der Mosel oder Oberlothringen, und Lothringen am Meer oder Nieder-

lothringen, die bald ganz getrennt wurden. Die Lehensverhältnisse zu Deutschland wurden oft freylich aufgelöst, besonders da die lothringischen Fürsten durch Familienverbindungen so genau mit Frankreich vereinigt wurden; aber im Ganzen dauerten sie fort. Durch Heirath fiel Lothringen 1430 an den Herzog René von Anjou, Titularkönig von Neapel, der auch Bar mit dem Herzogthum vereinigte; er zeichnete sich aus durch seine Liebe zur Dichtkunst, sein romantisches Leben, seine Neigung zu allerley Künsten und seltenen Dingen: von ihm ward 1448 auch der Orden vom Halbmond gestiftet. Durch den Untergang Carls des Kühnen ward Lothringen von der Gefahr befreyt, womit ein so mächtiges Reich, wie das burgundische, einen Staat bedrohen mußte, der so wesentlich zur Rundung der verschiedenen und getrennten Theile war, woraus es bestand: allein nun trat Frankreich an die Stelle, und schon Ludwig XI. fing die Versuche zur Vereinigung Lothringens an, die nicht eher aufgegeben wurden, als bis das Ziel erreicht war. Das Land war aber in Sprache und Sitten deutsch: selbst die Ortsnahmen, die nach und nach umgeändert worden sind, lauteten ursprünglich deutsch. Es lagen in dem Gebiethe viele Herrschaften, die unmittelbar unter dem Reich standen: manche wurden jedoch von den Herzogen vereinigt. Die Städte Metz, Tull (das sich jedoch schon 1253 in lothringischen Schutz gab) und Verdun waren dem Herzoge nicht unterworfen, sondern unmittelbar von dem Reich abhängig; die eigentlich lothr. Städte, wie Nancy, Lüneville u. s. w. hingegen wurden in einem großen Druck gehalten: ihre Einwohner galten für unfrey und sie erhielten erst

spät im 13ten Jahrh. einen Theil der Vorrechte, wodurch die Städte in den benachbarten Landschaften so groß und blühend waren. Der Adel hingegen genoß größerer Vorrechte: er suchte sie selbst mit bewaffneter Hand gegen die Herzoge zu behaupten; Herzog Johann I. errichtete 1380 zu St. Michel ein höchstes ständisches Gericht, die Landtage oder les grands jours. Die Gebiethe der Bisthümer Metz, Verdun und Tull waren ebenfalls von dem Herzogthum getrennt und standen unmittelbar unter dem Reich. Zwischen den Herzogen und Bischöfen, besonders denen von Metz, brachen oft die heftigsten Fehden aus.

b. Brabant.

Franc. Haraei annales ducum seu principum Brabantiae. Antw. 1623. Fol. III. in 2 Bänden. Hierher gehört der erste Theil.

2. Der Nahme Niederlothringen ward bald durch die Benennung Brabant verdrängt; es war bis auf König Lothar mit Frankreich vereinigt, der es seinem Bruder Carl abtrat; es blieb dem Sohne desselben Otto, der 1005 starb; nun fiel das Land an den Gemahl seiner Schwester Gerberge, den Grafen Lambert I. von Löwen. Seine Nachkommen waren häufig in Kriege mit ihren Nachbaren verwickelt. Brabant kam durch Vermächtniß der Herzoginn Johanna, die mit Wenzel von Luxemburg vermählt war, 1406 an eine Seitenlinie des burgundischen Hauses; diese erlosch 1430 und das Land fiel an Philipp den Gütigen von Burgund, und theilte die Schicksale dieses Staats. Mecheln gehörte ursprünglich dem Stift Lüttich; es ward von demselben an Flandern verkauft 1337, aber

Herzog Ludwig überließ diese Herrschaft 1349 an Herzog Johann III. von Brabant. Die Herzoge waren von ihren Ständen sehr eingeschränkt. Als sie im Jahr 1292 eine Vermögenssteuer von 5 Procent bewilligten, mußte der Herzog ihnen eidlich die Versicherung ausstellen, daß weder er noch seine Nachkommen diese Auflage jemahls wiederhohlen wollten. Herzog Johann II. ertheilte 1312 die feyerliche Versicherung, daß er, bestimmte Fälle ausgenommen, keine neuen Steuern fordern wolle: zugleich ward ein ständischer Ausschuß von vier Edelleuten und zehn Städtedeputirten niedergesetzt, um allen Klagen über Eingriffe in die Verfassung abzuhelfen und das allgemeine Wohl zu berathen; dieser Ausschuß, dessen Aussprüchen selbst der Herzog unterworfen war, versammelte sich zu Kortenberg. In spätern Zeiten mußten die Herzoge beym Antritt ihrer Regierung sich zur Beobachtung der Constitution und der Volksfreyheiten feyerlich anheischig machen: Herzog Wenzel z. B. mußte 1355 versprechen, ohne Einwilligung der Stände keine Steuern auszuschreiben, und nur geborne Brabanter in öffentlichen Ämtern anzustellen. Der Kunstfleiß und die Betriebsamkeit machten in Brabant große Fortschritte: besonders waren die Webereyen sehr blühend. Die Weber machten in den meisten Städten die bedeutendste Zunft aus, und hatten ihre eigenen Hallen, aber sie zettelten auch oft Unruhen an: überhaupt herrschte in den Städten Brabants ein beständiger Streit zwischen den Patriziern und den Gemeinen; auch waren die Städte auf einander eifersüchtig: nahmentlich wollte Antwerpen ein Monopol im Seehandel behaupten. Brüssel und Löwen vereinigten sich zu gegenseitigem

Beystand wider den Herzog, wenn er sich Eingriffe in ihre Rechte erlauben würde. Juden wurden von den Herzogen geschützt. Herzog Johann I. sammelte 1290 die brabantischen Gesetze, die Land-Keuren, die sich durch ihre Strenge, besonders in Bestrafung gewisser Vergehungen, auszeichnen. Kaiser Carl IV. ertheilte dem Herzog Johann II. 1349 die Bulla Brabandina, vermöge deren kein Brabanter anderwärts als in seinem Vaterlande sollte angehalten und vor Gericht gestellt werden. Der letzte Herzog Johann IV. gründete die hohe Schule zu Löwen 1426, die bald einen sehr hohen Ruf erhielt, und auf den Geist und die Bildung der Zeit sehr bedeutend eingewirkt hat.

c. Flandern und Hennegau.

Commentarii sive annales rerum Flandricarum LL. XVII. autore *Jacobo Meyero*. Antw. 1661. F.

3. Flandern erscheint als eine Grafschaft schon in der Mitte des 10ten Jahrhunderts; die Küste ward durch die Streifereyen der Normänner außerordentlich heimgesucht. Auch Flandern war durch große Betriebsamkeit ein blühendes Land: der ganze nördliche Theil mußte dem Meer abgewonnen werden, das häufig durch seine Einbrüche die größten Verwüstungen anrichtete; ganze Dörfer und Städte wurden von der Fluth verschlungen; das Grundeigenthum war daher so unsicher, daß der Kauf eines Landguts ungültig war, wenn es innerhalb zehn Jahren vom Meer überschwemmt wurde. Diese furchtbaren Überschwemmungen, besonders von 1129 und 1135, wurden Veranlassung zu

vielen Auswanderungen: viele Flanderer begaben sich ins nördliche Deutschland, wo sie mit manchen Vorrechten, die unter dem Nahmen des Flandrischen Rechts begriffen werden, angesiedelt wurden. Besonders ward Flandern reich durch seine Webereyen: in allen Städten gab es Weber und Walker, die oft in große Händel mit einander geriethen. Die große Wohlhabenheit erzeugte einen außerordentlichen Luxus, und führte zum Übermuth und zur Sittenlosigkeit. Als die Königinn Johanna von Frankreich 1250 in Brügge war, verdunkelte der Schmuck der Bürgerfrauen den ihrigen; voll innerem Mißmuth rief sie aus: „ich glaubte allein eine Königinn zu seyn, und erblicke ihrer hier sechshundert."

4. Graf Philipp blieb 1191 im heiligen Kriege: seine Schwester Margaretha war mit Balduin, Grafen von Hennegau, Isabelle mit dem König Philipp von Frankreich vermählt; es entstand Streit über die Nachfolge: Margaretha behielt Gent, Brügge, Ypern, Kortryck, Alt-Naarden, Waas, Alst, Gertruydenburg und die Reichslehne nebst einigen seeländischen Inseln; das übrige fiel an Frankreich. Ihr Sohn, der zu seinem Unglück Kaiser von Constantinopel ward, vereinigte das Erbe seines Vaters mit den flandrischen Besitzungen. Neue Unruhen brachen nach dem Tode der Gräfinn Johanna 1244 aus: es folgte ihre Schwester Margaretha, die zuerst mit einem heimlichen Priester Burchard v. Avesnes, hernach mit Wilhelm von Dampierre vermählt war. Ungeachtet die Kinder der ersten Ehe vom Kaiser für rechtmäßig erklärt waren, suchte die Mutter hernach selbst denen der zweyten

einen Vorzug zu verschaffen; es kam zu einem innern Kriege: durch schiedsrichterlichen Ausspruch erhielt Johann von Avesnes 1246 Hennegau, und Veit von Dampierre Flandern. Frankreich suchte ununterbrochen das schön belegene Land zu erwerben, es hatte auch immer unter den Flamländern eine zahlreiche Partey, die Liliaten; allein es entstand doch über den Übermuth, womit die Könige die städtischen Gerechtsame behandelten, so große Unzufriedenheit, daß der Entwurf nicht ausgeführt werden konnte. In den englischen Kriegen waren die Flamländer meist auf Seiten der Engländer: sie zogen die Wolle, von deren Verarbeitung sie lebten, aus England: ein Ausfuhrverboth war immer eine fürchterliche Drohung, deren Ausführung sie auf jede Art zu hintertreiben suchten. Durch die Vermählung der Tochter des letzten Grafen Ludwig II. mit Philipp dem Kühnen, fiel Flandern an Burgund; Hennegau aber nach dem Tode des letzten Grafen Wilhelm IV. 1345 an Kaiser Ludwig von Bayern, der mit seiner Schwester vermählt war. Die letzte Erbinn Jacqueline oder Jacobine ward vom Herzog Philipp dem Guten von Burgund gezwungen, ihm alle ihre Länder abzutreten, und obgleich festgesetzt war, daß, wenn sie noch Kinder erhalten würde, diese folgen sollten, starb sie doch ohne Erben, 1436. — Auch in Flandern hatten die Städte ein großes Ansehen; besonders Brügge, Gent und Ypern, die allein an der Landstandschaft Theil hatten, und oft die Herrschaft über das ganze Land ausübten.

d. Geldern.

Ioh. Is. Pontani historiae Geldricae libri XIV. Harderwici 1639. Fol.

5. Geldern ward anfangs von Vögten verwaltet: Graf Otto von Nassau hatte die Tochter des letzten Vogts Adelheid geheirathet und erbte das Land 1061; nach ihrem Tode vermählte er sich mit der Gräfinn von Zütphen, Sophia, und vereinigte dieses Land mit Geldern, das auch nicht wieder davon getrennt ward, 1077; zwey Jahre hernach erhob Kaiser Heinrich IV. Geldern zur Grafschaft. Das Gebieth der Velouwe erhielt Graf Heinrich I. durch Heirath mit der Schwester Gottfrieds von Bouillon, 1135. Kaiser Ludwig der Bayer erklärte Geldern 1339 zum Herzogthum: der erste Herzog war Graf Reinold II. Um die Mitte des 14. Jahrh. ward Geldern durch die furchtbaren Factionen der Hekerer und Bronchhorste zerrüttet: das ganze Volk theilte sich in diese Parteyen, jene war für den Herzog Reinold III., diese für seinen Bruder Eduard, der sich auch 1361 der Herrschaft bemächtigte. Nach seinem Tode fiel Geldern an seinen Schwestersohn Herzog Wilhelm von Jülich, und da dieser keine rechtmäßige Erben hinterließ, folgte sein Bruder Reinold IV. 1402, mit dem diese Linie erlosch, 1423. Erbe war sein Großneffe Arnold von Egmond, der viele Händel mit den Nimwegern hatte. Sein Sohn Adolph, aufgehetzt von seiner Mutter, empörte sich gegen ihn, und nahm seinen Vater gefangen, 1465.

Herzog Carl von Burgund bewirkte seine Befreyung 1470; er ward wieder hergestellt und Adolph, da er sich zu keinem Vergleich verstehen wollte, gefangen gesetzt; die geldrischen Stände waren jedoch mehr auf seiner als auf des Vaters Seite; Arnold verpfändete seine Besitzungen seinem Befreyer; Carl trat auch nach dem Tode des Herzogs 1473 die Herrschaft an, und ward vom Kaiser Friedrich III. darin bestätigt. Die Gelderer entrissen nach dem Fall Burgunds den gefangenen Adolph der Haft, der aber gleich nach seiner Befreyung erschlagen ward. Seine Schwester Katharina übernahm die Verwaltung, seine Kinder (Carl und Philipp) wurden in burgundischer Gefangenschaft gehalten: Maximilian machte Ansprüche an das Land, und obgleich die Herzoginn sich ihm anfangs widersetzte, war sie doch bald zum Nachgeben genöthigt; Maximilian setzte sich in Besitz 1484 und behauptete sich bis zum J. 1492, wo Carl sich seines väterlichen Erbtheils bemächtigte; er herrschte allerdings unter großen Anfechtungen bis 1538, und setzte den Herzog Wilhelm von Kleve zu seinem Erben ein, der aber 1543 seine Rechte an Carl V. abtrat. Die Städte kamen in Geldern später empor, als in den benachbarten Ländern: zum Theil sind sie erst in der Mitte des 13ten Jahrh. vom Grafen Otto III. gegründet. Nimwegen war eigentlich eine Reichsstadt, und ward 1248 vom römischen Könige Wilhelm den geldrischen Grafen übertragen. Hundert Jahre später schlossen die geldrischen Städte während der Minderjährigkeit des Herzogs Reinold III. eine Union zu gegenseitiger Vertheidigung ihrer Privilegien. Der erste Herzog aus dem Hause Egmond

mußte den geldrischen Ständen außer der Erhaltung ihrer Privilegien auch noch versprechen, daß er nichts von dem Lande veräußern wolle. Kaiser Heinrich VII. gab dem Herzog Reinold I. bereits 1310 das Privilegium de non appellando. Harderwyck trieb den ausgebreitetsten Handel, und erwarb sich auch mancherley Vorrechte und Vergünstigungen in verschiedenen Ländern.

c. Holland und Seeland.

Die älteste Quelle ist das chronicon anonymi Monachi Egmondani, das am besten von dem vortrefflichen Adr. Kluit im 1sten Theil des 1sten Bandes seines unten genannten Werkes herausgegeben ist: so weit sie geht (bis 1205) ist Melis Stooke in s. Reimchronik ihr gefolgt, der c. 1305 schrieb. Die neueste und beste Ausgabe: Rymkronik van *Melis Stooke* door *Balth. Huydecoper*, Leiden 1772. III. 8. mit einem Schatz von trefflichen Anmerkungen. Die vorgeblich noch ältere Reimchronik des Klaas Colyn (in Dumbar Analecta, Daventr. 1718. 8. III.) ist im siebzehnten Jahrhundert durch Reinart de Graaf geschmiedet. *Adr. Kluit* hist. critica comitatus Hollandiae et Seelandiae. Mediob. 1777—82. II. in 4 Bänden 4. ist leider unvollendet, enthält aber herrliche Materialien. Zur Übersicht: Historie der gravelyke Regiring in Holland, beschreven door V. H. s. a. et. l. 12.

6. Holland gehörte anfangs zu Oberlothringen, doch machten die Grafen sich bald unabhängig, und standen seitdem unmittelbar unter dem Reich; seit

Dietrich I. († 903) ward die Grafschaft erblich. Ursprünglich war sie sehr eingeschränkt: der Nahme Holland kam anfangs nur einem Theil von Südholland zu, der Gegend von Dordrecht; was jenseits Vlaardingen hinaus lag, gehörte zu Friesland: erst allmählig wurden die Gränzen bis nach Alkmar erweitert. Das Land war eigentlich ein großer niedriger Sumpf, den nur die angestrengteste Betriebsamkeit dem Meer entriß: durch Teiche und Gräben wurden dem Elemente Gränzen gesetzt, das aber oft die Schranken durchbrochen, und selbst in der Gestalt des Landes große Veränderungen hervorgebracht hat. Als Afterlehen von Flandern gehörte Seeland östlich von der Schelde, oder Walchern, Süd- und Nordbeveland, Wolfersdyk, Catsand, Borselen nebst den kaiserlichen Rechten (Ambachten) zu Holland, doch brachen darüber häufige Streitigkeiten aus, die sich selbst nach dem Vertrage zu Hedensee v. 1168, vermöge dessen die Einkünfte getheilt werden sollten, erneuerten, überdieß war Holland sehr häufig in Krieg verwickelt mit seinen westlichen Nachbaren, den tapfern Westfriesen. Dazu kamen beständige Händel mit dem Bisthum Utrecht, das zum Köllner Erzstift gehörte, es soll im Anfang des 8. Jahrh. gegründet worden seyn, und hatte eine sehr bedeutende weltliche Herrschaft: nähmlich über das Utrechtsche Land, das Niederstift und Overyssel oder das Unterstift; der Streit zwischen den Grafen von Holland und den Bischöfen betraf meistens Friesland, das Kaiser Luther den Bischöfen, Konrad III. aber den Herzogen übertragen hatte. Friedrich I. traf 1165 einen Vergleich, wodurch beyde Theile gleiche Rechte an Friesland erhielten: doch brachen

auch in der Folge noch oft genug Streitigkeiten aus. Der altholländische Grafenstamm erlosch im J. 1299 mit Johann I., der nach einer ungegründeten Sage vergiftet ward. Das Land fiel nun an den Grafen Johann II. von Hennegau, dessen Mutter Adelheid eine Schwester des Grafen Floris IV. gewesen war. In der Mitte des 14. Jahrh. entstanden große innere Unruhen, veranlaßt durch den Streit zwischen der Kaiserinn Margarethe (die Gemahlinn Ludwigs von Bayern, Schwester des unbeerbt verstorbenen Grafen Wilhelm IV.) und ihrem Sohn Wilhelm; es bildeten sich zwey Parteyen: die Kabiljaus, die für den Herzog waren, und ihre Gegner, die Hukser. Holland kam mit Hennegau an Burgund: und der Bischof von Utrecht, Heinrich von Bayern, überließ 1528 seine weltlichen Rechte und sein ganzes Land an Carl V. Die Verfassung war wie in den benachbarten Staaten; die Städte wurden im 12ten und 13ten Jahrh. mächtig und blühend: Amsterdam erhob sich aber erst in dem folgenden zur ersten holländischen Stadt; der Handel war lebhaft: auch in Holland waren viele Tuchfabriken im Gange. Die Schifffahrt war ansehnlich: der Schiffsbau ward früh getrieben. Die Grafen von Holland hatten eine bedeutende Seemacht: die Küstenbewohner waren zum Dienst auf der Flotte verpflichtet, und die Dörfer deßwegen in Ruderzahlen (Riemtalen) vertheilt.

f. Limburg, Lützelburg, Namur, Saarbrück.

Histoire eccles. et civile du Duché de Luxembourg par le *P. Jean Bertholet* a Luxem-

bourg 1751—53. VIII. 4 Als Geschichte elend. Die Urkunden dabey sind das beste. Gen. Geschichte des alten ardennischen Geschlechts, insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der Grafen von Saarbrück. v. J. M. Kremer. Frkft. u. Lpz. 1785. 4.

7. Die Grafen von Limburg hatten sich durch Vermählung bedeutende Theile von Niederlothringen erworben: Heinrich ward Herzog von Niederlothringen, und seine Nachkommen heißen Herzoge von Limburg: der Mannsstamm erlosch 1280 mit Walram IV.: es entstand über die Erbfolge ein heftiger Streit: Graf Adolph von Berg, Neffe des verstorbenen Herzogs, der nach dem Tode seiner Tochter die nächsten Ansprüche hatte, trat seine Rechte dem Herzog Johann von Brabant ab, der sich auch nach einem blutigen Kriege, besonders durch die Schlacht bey Wöhringen, 5. Jun. 1288, behauptete. Lützelburg oder Luxemburg war ein Schloß in der Grafschaft Ardenne, die nach demselben späterhin benannt wurde: sie kam 1136 an den Grafen Heinrich von Namur und durch dessen Tochter an den Grafen Walram I. von Limburg, ihren zweyten Gemahl; ward aber nach dem Tode des Herzogs Walram II. 1226 wieder getrennt; sein jüngster Sohn Heinrich I. erhielt Lützelburg und ward Stifter des neuen lützelburgischen Hauses. Sein Enkel Heinrich II. wurde als Heinrich VII. Kaiser: Carl IV. erhob die Grafschaft zum Herzogthum; Kaiser Wenzel trat es seiner Nichte Elisabeth ab, die ihre Rechte dem Herzog Philipp dem Guten von Burgund überließ, 1444. Auch die Grafschaft Saarbrück gehörte den alten Grafen von Ardenne;

sie ward aber von Luxemburg getrennt: Siegbert ist erster Graf von Saarbrück. Graf Simon II. theilte mit seinem Bruder Heinrich c. 1180: der letztere ward Stifter des Hauses Zweybrück. Jener erwarb 1220 durch seine Gemahlinn die Grafschaft Leiningen, deren erster Graf Emicho ist. Simon III. und Friedrich theilten sich wieder; jenem blieb Saarbrück, dieser erhielt Leiningen nebst der Herrschaft Hartenburg. Graf Johann I. († 1342) zeichnet sich unter den Grafen von Saarbrück besonders aus: unter ihm ist wahrscheinlich das alte merkwürdige Saarbrückische Landrecht gesammelt. Mit seinem Enkel Johann II. erlosch im J. 1381 das Saarbrückische Haus, und das Land kam durch seine Tochter Johanna, die mit dem Grafen Johann von Nassau vermählt war, an Nassau. Auch der Graf Eberhard von Zweybrück war unbeerbt: er verkaufte die eine Hälfte seiner Herrschaft dem pfälzischen Hause 1385, und die andere übertrug er demselben zum Eigenthum und empfing sie wieder zum Mannlehen, so daß nach seinem Tode die ganze Grafschaft zur Pfalz kam. Namur ward im 12. Jahrhundert mit Henegau vereinigt, hernach aber davon getrennt als besonderes Land. Graf Johann III., der keine rechtmäßigen Kinder hatte, verkaufte die Grafschaft an Philipp den Guten von Burgund.

g. Kleve, (Mark) Jülich und (Berg).

Wernh. Teschenmacheri annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae et Zutphaniae, quos denuo edi curavit adjectisque an-

notationibus, codice dipl. illustravit *Just. Chr. Dithmarus*. Francof. et Lips. 1721. F. Noch immer das Hauptwerk. C. J. Kremer Beyträge zur Gülich- u. Bergischen Geschichte. Mannheim 1769—1781. III. 4. Mit Urkunden. Geschichte der Länder Kleve, Mark, Gülich, Berg und Ravensberg von A. Chr. Borbek. Duisburg 1800. II. 8. Nur dürre Regentengeschichte.

8. Die Grafschaft Kleve war anfänglich ein Theil der alten Grafschaft Teisterband, des Landes zwischen dem Leck und der Maas, doch ist die früheste Geschichte dieser Gegend dunkel und in Fabeln gehüllt. Durch Erbtheilungen ward das Gebieth sehr beschränkt die Grafschaft Teisterband ging ganz unter; theils fiel sie in kleineren Theilen an verschiedene Gebiether, theils ward sie mit dem Stift Utrecht vereinigt. Der alte klevische Grafenstamm erlosch im Jahr 1368 mit Johann II., und Kleve fiel an die Grafen von Mark, die bis in die erste Hälfte des 13. Jahrh. Grafen von Altena hießen; Margarethe, die Tochter Dietrichs X. (Bruders von Johann II.) war mit dem Grafen Adolph von Mark vermählt; ihr Enkel Adolph II. (v. 1394), ein herrlicher deutsch-fürstlicher Charakter voll Muth und Gerechtigkeit, von dem noch ein alter schöner Spruch rühmlich klingt: „Sein Nein was Nein gerechtig, sein Ja was Ja vollmächtig, sein Mund, sein Grund einträchtig," ward 1417 zum Herzog erhoben: er machte während seiner langen Herrschaft (— 19. Sept. 1448) beträchtliche Erwerbungen. Graf Adolph I. war Stifter von vielen Verbindungen, der Rosenkranz-, der Roßkamm- und der Geckengesellschaft. Über die Zölle am Rhein

hatten die anwohnenden Herrscher oft sehr große Händel und Streitigkeiten. Kleve war auch fast beständig mit dem Erzstifte Kölln im Streit.

9. Die ersten Grafen von Jülich (Gülch) kommen im 10. Jahrhundert vor: auch sie waren in beständige Fehden mit den andern rheinischen Fürsten und dem Erzstift Kölln verwickelt: Kaiser Ludwig von Bayern ertheilte dem Grafen Wilhelm VIII. 1337 den Titel eines Markgrafen, und 20 Jahre spater erhob Kaiser Carl IV. ihn zum Herzog. Gegen die Übel des Faustrechts, das in den rheinischen Gegenden den höchsten Gipfel erreicht zu haben scheint, schloß Herzog Wilhelm II. ein Bündniß mit mehreren andern Ständen. Herzog Wilhelm III. ererbte 1371 Geldern; beyde Länder blieben bis zum Jahr 1423 vereinigt. Nach dem unbeerbten Tode Reinolds III. bemächtigte sich der herrschsüchtige Herzog Adolph von Berg, der mit dem ausgestorbenen Geldrischen Hause verwandt war, Jülichs. Die Grafschaft Berg war bis 1170 mit Mark verbunden: seitdem ward sie getrennt. Der alte Grafenstamm in männlicher Linie erlosch mit Graf Adolph IV., der 1218 seinen Tod im heiligen Kriege fand. Die Grafschaft Berg fiel an seinen ältern Enkel Adolph, einen Sohn des Herzogs Heinrich IV. von Limburg; dieser Stamm starb aus im J. 1348. Die Tochter Adolphs VIII., die mit dem Grafen Otto von Ravensberg vermählt war, erbte die Besitzungen, und hierdurch wurde Berg und Ravensberg vereinigt. Graf Wilhelm ward vom Kaiser Wenzel zwischen 1378 — 1389 zum Herzog erhoben. Das neue bergisch-jülichsche Haus erlosch am 9. Jul. 1524 mit Herzog

Wilhelm III., und die sämmtlichen Länder kamen durch seine Erbtochter Maria an ihren Gemahl, den Prinzen Johann von Kleve; Kaiser Friedrich III. hatte freylich dem Herzog Albrecht von Sachsen 1483 die Anwartschaft auf Jülich und Berg ertheilt, allein Maximilian I. hob diese Verfügung 1508 auf und erklärte die Maria zur rechtmäßigen Erbinn. Die Stadt Aachen zwischen Limburg und Jülich war in früheren Zeiten die eigentliche kaiserliche Residenz, deßwegen hieß sie auch der königliche Stuhl: sie besaß ein ziemliches Gebieth, das Reich von Aachen; im J. 1280 begab sie sich in lothringischen Schutz, allein die Vogtey gehörte den Herzogen von Jülich, mit denen Aachen darüber häufige Streitigkeiten gehabt hat.

h. Elsaß.

J. D. Schöpflin Alsatia illustrata. Colm. 1751, 61. II. Fol. *Ejusd.* Alsatia — diplomatica. Manh. 1772. 75. II. F. Der zweyte Theil ist von Lamey besorgt. Als Übersicht: Elsäßische Schaubühne oder historische Beschreibung der Landgrafschaft Elsaß durch Fr. Ign. Woog. Straßb. 1784. 8. obgleich sehr geschmacklos.

10. Bis zum J. 916 war das Elsaß mit Lothringen vereinigt, hernach gehörte es zum Herzogthum Schwaben oder Alemannien: es zerfiel in zwey Landgrafschaften, die obere oder den Sund- (Süd-) gau und die untere oder den Nordgau, allein das Gebieth ward bald zerstückelt; vom Nordgau kam ein großer Theil ans Stift Straßburg, im Sundgau war

die Grafschaft Pfirt sehr bedeutend. Der Sundgau kam zu Anfang des 12ten Jahrh. erblich an Graf Otto II. von Habsburg: Albrecht von Österreich erwarb auch im Jahr 1324 durch seine Gemahlinn Johanna, Pfirt. Frankreichs Blicke waren früh auf die Erwerbung eines so schönen ihm so vortheilhaft belegenen Landes gerichtet, und es machte bereits 1444 Versuche dazu. Ungeachtet Herzog Albrecht sich 1455 anheischig machte, das Elsaß nicht zu veräußern, verpfändete doch sein Nachfolger die Landgrafschaft an Carl den Kühnen. Der Übermuth seines Statthalters Peter von Hagenbach erregte einen großen und allgemeinen Unwillen, der zur Empörung und zu den verderblichen Kriegen führte, die den Untergang der burgundischen Macht zur Folge hatten. Über die vorderösterreichischen Lande war das höchste Gericht zu Ensisheim: die Zahl der Mitglieder ward nach den burgundischen Zeiten auf acht bestimmt, worunter drey Edelleute und drey Doctoren waren. Straßburg war wohl von jeher eine freye Stadt: Friedrich II. erklärte sie 1236 für eine solche; sie ward durch den Handel reich und nahm Theil an den Verbindungen zwischen den schweizerischen und rheinischen Städten. Bis ins 14te Jahrhundert hatten nur die Patrizier Theil an der Verwaltung, die die eigentlichen Bürger mit großem Übermuth behandelten; erst nachdem zwischen den Geschlechtern der Zorn und Mühlheim ein großer Streit ausgebrochen war, ward die Verfassung geändert: die Gewerke erhielten Zutritt in den Rath. Die Gesetze der Stadt wurden durch einen Ausschuß von 12 weisen Männern 1322 in ein Ganzes gesammelt und durch Zusätze vervollständigt. Das Münster, dieses unvergängliche Denkmahl deut-

schen Geistes und deutscher Erfindungskraft, ist ein Beweis von Straßburgs Reichthum: den bewundernswürdigen Thurm fing Meister Erwin von Steinbach im J. 1277 an: über die Vollendung des ganzen Gebäudes verflossen Jahrhunderte, aber es war auch allen Geschlechtern geweiht.

i. Das Erzstift Kölln.

Es ist merkwürdig, daß die Geschichte von Kölln, der es doch gewiß nicht an Interesse fehlt, so schlecht bearbeitet ist: die Cronica van der hilligen Stadt Cölln. (Gedruckt 1499) ist nur in einzelnen Erzählungen brauchbar. Zu dürftig ist: Historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Kölln. Frkft. a. M. 1783. 8.

11. Kölln war schon im 4ten Jahrh. ein Bisthum: nach dem Tode des Bischofs Regenfried (Reinfried) 745 ward Bonifacius, der Bekehrer Deutschlands, zum Erzbischof von Kölln ernannt, allein hernach ward Mainz zum Erzstift bestimmt. Kölln blieb ein Bisthum, bis Bischof Hildobald zwischen d. Jahren 794—799 seinem Stuhl die erzbischöfliche Würde erwarb. Zu dem Köllnischen Sprengel gehörten Utrecht, Lüttich (wohin das Bisthum, das anfangs zu Tongern gestiftet war, vom H. Hubert im Anfang des 8ten Jahrh. verlegt worden war), Minden, Münster und Osnabrück. Innocenz IV. machte die Erzbischöfe zu gebornen Legaten des römischen Stuhls: der Erzbischof war Kurfürst und Erzkanzler des Heil. Röm. Reichs durch Italien. Nach dem Fall Heinrichs des Löwen wurde das Her-

zogthum über Engern und Westphalen dem Kurfürsten von Kölln aufgetragen; Herzog Bernhard sollte freylich den östlichen Theil diesseits Paderborn behalten, er scheint aber nichts bekommen zu haben. Der Marschall von Westphalen führte das Heer an. Die Landstände hatten große Vorrechte: sie gaben ohne ihre Einwilligung keine Steuern; sie bestanden aus dem Domkapitel, den Grafen, den Rittern und den Städten, und ihre Rechte wurden bestimmt in der Erblandesvereinigung des rheinischen Erzstifts Kölln (unio rhenanae patriae) von 1463, die hernach erneuert worden ist. Zwischen den Erzbischofen und der Stadt Kölln war ein beständiger Zwist; diese bestand auf ihre Reichsfreyheit; jene suchten sich aber durch Benutzung der Mißhelligkeiten zwischen den Patriziern und der Gemeinde die Oberherrschaft zu verschaffen. Es war ihnen auch fast gelungen, als die übertriebenen Ansprüche des Erzbischofs Engelberts II. 1268 eine Revolution hervorriefen, die die Herstellung des alten Raths zur Folge hatte: allein die heftigsten innern Revolutionen würheten, von ihm genährt, fort; die Stadt wählte, der Unruhen müde, endlich die Grafen von Geldern, Jülich, Berg und Katzenellnbogen zu ihren Beschützern und beständigen Schiedsrichtern. Der Erzbischof suchte sich an ihr zu rächen; es entstand der große Köllnische Krieg, worin er selbst gefangen ward. Die Händel zwischen den Patriziern und der übrigen Gemeinde erneuerten sich ununterbrochen; die Handwerker, besonders die Tuchweber, waren reich und übermüthig; endlich ward im Jahr 1370 die Verfassung fester gegründet, der Rath und der Schöppenstuhl

wurden getrennt: der Rath zerfiel in den engern, der nur aus den 15 alten Geschlechtern bestand, und in den weitern, der den Zünften offen stand. Eine Art von hoher Schule, ein Studium, scheint in Köln schon seit langer Zeit gewesen zu seyn, indessen ist die eigentliche Universität in ihrer ganzen Vollständigkeit erst im J. 1388 gegründet, und Papst Urban VI. ertheilte ihr die Privilegien von Paris: Köln war während des Mittelalters für die wissenschaftliche Bildung der Deutschen von großer Bedeutung: auch die deutsche Kunst ward in seinen Mauern gepflegt. Der herrliche Dom ist von dem Erzbischof Conrad von Hochsteden 1248 angefangen, aber, obgleich 250 Jahr daran gebaut ist, unvollendet geblieben.

k. Erzstift Trier.

Die Quellen der trierischen Geschichte sind sehr vollständig gesammelt von J. N. v. Hontheim in Prodromus historiae Trevirensis diplom. et pragm. Aug. Vindel. 1757. II. F. es sind besond. die Gesta Trevirorum von mehreren Verfassern, und für die spätern Zeiten die Limburger Chronik, von Joh. Mechtel von Pfalz, der die ältere Limburger Chronik, die man sonst dem Joh. Gensbein zuschrieb, die aber von dem Stadtschreiber Tilman Emmel herrührt, v. 1336 — 1398 der seinigen einverleibt hat: ob ganz vollständig? Sie ist wegen mancher Nachrichten über Trachten und ähnliche Dinge merkwürdig: sie ist allein mehrmahls gedruckt, zuletzt Wetzlar 1720. 4.; aber diese Ausgaben sind sehr selten. — (*J. N. ab Hontheim*) Historia Trevirensis diplom. et pragm. Aug. Vind. 1750. ff. III. F. (Wichtige Urkundensammlung.)

12. Die Entstehung der Kirche zu Trier fällt in sehr frühe Zeiten zurück: sie ist die älteste in Deutschland: es ist ungewiß, wann sie eine Metropolitankirche geworden ist; sie war es aber schon im 7ten Jahrhundert. Der Erzbischof war Kurfürst und Erzkanzler für Gallien und das Reich von Arles oder Burgund; auch kam ihm der Primat zu. Die Pfalzgrafen am Rhein hatten die Vogtey über das Stift, Pfalzgraf Heinrich der Lange trat sie aber im Anfang des 13ten Jahrh. dem Erzbischof Johann auf immer ab. Zwischen den Stiftern Kölln und Trier waren oft große Zwistigkeiten, die im Jahre 1409 beygelegt wurden. Der erste Landstand war der jedesmahlige Abt von St. Maximinian; die Äbte wollten sich lange Zeit den Erzbischöfen nicht unterwerfen, sondern suchten ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Es scheint, daß die Kurfürsten von Trier eine größere Macht besaßen, als die Köllnischen: der Adel war meist von ihnen belehnt. Trier selbst war ziemlich abhängig. Die Ritterschaft und die Städte schlossen 1456 einen Verein, daß jeder neue Kurfürst ihnen vor dem Antritt seiner Herrschaft ihre Gerechtsame bestätigen sollte; und sie kamen überein, gemeinschaftlich jeden Eingriff abzuwehren: allein sowohl Kaiser Friedrich III. als Papst Calixt III. erklärten diese Vereinbarungen für ungültig. Von den westphälischen Gerichten ward das Erzstift 1458 freygesprochen. Bedeutende Einkünfte warfen die Zölle ab: es wurden zur Sicherheit der Rheinschifffahrt manche Gesetze und Verfügungen gemacht; doch konnte Trier in Hinsicht des Handels und der Gewerbsamkeit es nicht mit Kölln aufnehmen.

2. Fränkische Länder.

13. Die deutschen Länder zunächst am Rhein, die man unter dem Nahmen des östlichen Franken (im Gegensatz gegen Frankreich) begreift, waren nach der Trennung der karlingischen Monarchie das eigentliche Hauptland der Herrscher, und deßwegen gab es hier anfangs auch kein Herzogthum: der erste Herzog von Franken ist Eberhard, Bruder Kaiser Konrads I. Kaiser Heinrich IV. gab das Herzogthum seiner Tochter Agnes, der Gemahlinn Friedrichs von Hohenstaufen, Herzogs von Schwaben: so kam es an die Hohenstaufen. Konrad III. vererbte es an seinen Sohn Friedrich, der zu Rothenburg seinen Sitz hatte; nach seinem unbeerbten Abgang kam es an den Sohn Friedrichs I., Konrad, bis es mit dem Untergang des Hohenstaufenschen Hauses aufhörte. Der Nahme Ostfranken ward späterhin auf den nachmahligen fränkischen Kreis eingeschränkt. Die bedeutendern fränkischen Länder und Stifter sind in folgender Übersicht zusammen gestellt.

l. Die Pfalz am Rhein.

M. Freheri origines Palatinae. Heidelb. 1599. Fol. N. A. ib. 1686. 4. *C. L. Tolneri* Hist. Palat. ad an. 1295. Francof. 1700. F. *Ejusd.* additiones ad hist. Palat. ib. 1709. F. Zur Übersicht: Hist. abregée de la maison palatine, par Msr. l'abbé *Schannat.* a Francof. 1740. 8. und die Haupteinleitung im ersten Bande v. J. G. Widder Versuch einer vollständigen

geogr. histor. Beschreibung der kurfürst. Pfalz am Rhein. Frkft. u. Lpz. 1786. 8.

14. Die Pfalz am Rhein lag größten Theils im Frankenlande: die Pfalzgrafen hatten schon früh ein großes Ansehen, nur ist ihre älteste Geschichte sehr dunkel. Bereits um das J. 977 kommt Herrmann als Pfalzgraf am Rhein vor: der erste, der sich Pfalzgraf bey Rhein nannte, war Heinrich von Lach zu Ende des 11. Jahrhunderts. Sein Stiefsohn führte den Titel Pfalzgraf der Franken (Comes palatinus Francorum). Nach Konrads III. Tode erhielt Konrad von Hohenstaufen die Pfalzgrafschaft, der durch seine Gemahlinn Agnes von Zweybrück, bedeutende Länder erwarb: vom Hochstift Worms ward er mit dem Schloß Heidelberg belehnt. Durch seine Erbtochter Agnes kam die Grafschaft an einen Sohn Heinrichs des Löwen, Heinrich; aber sein Mannsstamm erlosch mit seinem Sohne Heinrich dem jüngern. Friedrich II. verlieh die Pfalz dem Herzog Ludwig von Bayern, und der Sohn desselben, Otto, vermählte sich mit der Schwester des verstorbenen Pfalzgrafen. Im J. 1329 ward zwischen den Söhnen Ludwigs II. oder des Strengen, (weil er um eines ungegründeten Verdachts willen seine Gemahlinn hinrichten ließ), Rudolph und Rupert I. und ihrem Neffen Rupert II. auf der einen, und dem Kaiser Ludwig auf der andern Seite zu Pavia ein Haupttheilungsvertrag geschlossen: die drey pfälzischen Grafen behielten die rheinischen Länder und verschiedene Ämter von Bayern, den alten Nordgau, der den Nahmen der Oberpfalz erhielt. Sie theilten zwar, allein der ältere behielt die Vorrechte der Pfalz-

grafschaft. Rupert II. († 1398) führte durch die sogenannte ruperti nische Constitution v. 1395 das Erstgeburtsrecht ein, und verboth alle Veräußerungen des pfälzischen Landes. Pfalzgraf Rupert I. gründete im J. 1386 die hohe Schule zu Heidelberg nach dem Vorbild der Pariser, die besonders Kaiser Rupert in Aufnahme zu bringen suchte. Mit der Pfalz am Rhein war die Kurwürde und das Erztruchseßenamt verbunden: in der Abwesenheit des Kaisers war die höchste richterliche Gewalt im Reich den Pfalzgrafen am Rhein übertragen. Rupert III., der zum Kaiser gewählt wurde, erkaufte die Grafschaft Simmern; seine Söhne nahmen nach seinem Tode eine Theilung vor, 1410: und das pfälzische Haus zerfiel nun in vier Linien, doch sollten die pfälzischen Länder als ein Ganzes betrachtet werden: 1) die Kurlinie, gestiftet von dem ältesten Sohn Ludwig dem Bärtigen; 2) die Sulzbachische oder die Oberpfälzische durch Johann, dessen Sohn Christoph zum Könige von Schweden und Dänemark gewählt ward, aber schon 1448 starb, ohne Erben zu hinterlassen: seine Länder fielen an die Kur zurück; 3) die Simmernsche durch Stephan, der durch seine Gemahlinn Anna, die Erbtochter des letzten Grafen von Veldenz, diese Grafschaft und einen Theil von Spanheim erwarb, und 4) die Moßbachische durch Otto, dessen Stamm im J. 1499 mit Otto II. ausstarb. Seine Besitzungen fielen vermöge eines Erbvertrags an die Kurlinie zurück; die übrigen Linien haben sich hernach in viele Nebenzweige ausgebreitet. Kurfürst Friedrich I., oder der Siegreiche, errichtete schon 1462 ein beständiges

Hofgericht, das mit adelichen und gelehrten Beysitzern besetzt war, und dem Faustrecht Einhalt thun sollte.

m. Das Haus Nassau.

J. G. Hagelgans nassauische Geschlechtstafel des walramischen Stamms. Frft. 1753. 8. Über den Ursprung der Grafen von Nassau im ersten Stück von H. V. Wenks historischen Abhandlungen. Leipz. 1778. 4. J. M. Kremer Geschichte des nassauischen Hauses bis auf die Theilungen im Jahr 1253. Wißbaden 1779. II. 4.

15. Das nassauische Haus scheint aus dem salischen Geschlecht entsprossen zu seyn, das an der Lahn ansehnliche Besitzungen hatte: der Stammvater ist höchst wahrscheinlich Herzog Eberhard in Franken, der Bruder des Königs Konrad I. Zu Ende des 11ten Jahrhunderts entstanden zwey Linien: die Luxemburgische von dem Schloß Luxemburg an der Lahn, und die Geldrische. Walram I. (II.) in der Mitte des 12ten Jahrhunderts nahm zuerst den Nahmen Graf von Nassau an, Walram II. und Otto machten im Jahr 1255 eine Theilung: die Lahn bildete die Gränze; jener erhielt das Land auf dem linken, dieser auf dem rechten Ufer: gemeinschaftlich blieben das Schloß Nassau und das Landgericht Emmerich. Beyde Linien sind bis auf die neuesten Zeiten getheilt geblieben, und es ist eine große Zahl von Nebenzweigen aus ihnen hervorgegangen. Die Wahl des Grafen Adolph von der ältern Linie zum Kaiser hatte

für die Vergrößerung des nassauischen Hauses keine Folgen. Seine beyden Söhne Adolph und Johann I. stifteten jener die Linie von Wisbaden und Idstein, die bis 1605 dauerte, dieser die von Weilburg. Johann I. erwarb durch seine zweyte Gemahlinn die Grafschaft Saarbrück und machte noch manche andere Erwerbungen. Carl IV. ertheilte ihm die fürstliche Würde: sein Sohn Philipp Ludwig erheirathete die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Lahr. Die Ottonische Linie ward nach mehreren Theilungen unter dem Grafen Johann 1504 wieder vereinigt; in der Folge aber zerfiel sie in die Linien von Siegen, Dillenburg, Diez und Hadamar.

n. Grafschaft Katzenellnbogen.

H. B. Wenks hessische Landesgeschichte, erster Band. (s. unten bey Hessen).

16. Die Grafschaft Katzenellnbogen besteht aus der obern und niedern Grafschaft, jene im Rheingau (ein Theil der Bergstraße, der Bannforst der Dreyeich,) diese im Lohngau (in der Wetterau). Der Nahme kommt nicht von den Chatten, sondern von dem alten Schloß Katzenellnbogen in der niedern Grafschaft. Anfangs gehörte sie, wie fast das ganze rheinische Franken, zum kaiserlichen Fiskus. Die kaiserliche Residenz Tribur lag nahe bey Großgerau unweit von Oppenheim in der obern Grafschaft Das Christenthum ward schon im 6ten Jahrh. durch den heiligen Goar in der niedern Grafschaft verkündigt: in der obern

legte der heil. Bonifacius den Grund dazu. Der erste sichere Graf von Katzenellnbogen ist Heinrich I. c. 1102. Um das J. 1245 entstanden zwey Hauptlinien durch Diether III. und Eberhard I., die den Besitz jedoch gemeinschaftlich behielten, und nur den Nießgebrauch theilten. Zu Darmstadt ward 1375 ein Schloß gebaut, und dieser Ort ward die Residenz der dortigen Linie. Beyde Theile wurden aber durch die Vermahlung Johanns III. von der jüngern Linie mit der Tochter des Grafen Eberhard von der ältern Linie Anna vereinigt 1403. Sein Vater Diether VI. hatte durch Heirath das Gebieth von Nassau Hadamar und die Landvogtey über die Wetterau erworben. Der letzte des Geschlechts war Graf Philipp, der den Abgang verschiedener kleiner Dynastien in der Nachbarschaft zu seiner Vergrößerung benutzte. Da seine Söhne vor ihm gestorben waren, fielen nach seinem Tode 1479 seine Besitzungen an Landgraf Heinrich IV. von Hessen, der mit seiner Tochter Anna vermählt war; zwar entstanden darüber Streitigkeiten, besonders von Seiten der Ottilia, Philipps Enkelinn, der Gemahlinn des Markgrafen Christoph von Baden. Sie ließ sich aber abfinden, und Maximilian ertheilte dem Landgrafen Wilhelm die Belehnung, 1493.

o. Grafschaft Hanau.

J. B. Hundeshagens und O. H. Wegeners geogr. Beschreib. der Grafsch. Hanau-Münzenberg und Geschichte der Herrn und Grafen von Hanau. Hanau 1782. 8. Wegen Lichtenberg s. *Schöpflin* Alsatica illustr.

17. Die Besitzer der Grafschaft Hanau in der Wetterau hießen anfangs nur edle Herrn von Hanau nachdem die alten Grafen von Münzenberg in der Mitte des 13ten Jahrhunderts ausgestorben waren, erhielt Reinhard I., der eine Schwester des Grafen Ulrich von Münzenberg geheirathet hatte, einen beträchtlichen Theil ihrer Grafschaft, auch einen Antheil am Wildbann in der Dreyeich. Käiser Siegmund erhob Reinhard II. 1429 zum ersten Grafen von Hanau. Zwischen seinen Söhnen ward im J. 1458 ein Theilungsvergleich geschlossen: der jüngste Philipp, der etwa einen Drittheil von Hanau erhalten hatte, erwarb durch seine Gemahlinn 1481 die Hälfte der Herrschaft Lichtenberg (im Elsaß); seitdem entstanden die Linien von Hanau Münzenberg und Hanau-Lichtenberg. Die Reichsstadt Gelnhausen ward durch Kaiser Carl IV. an den Grafen Heinrich von Schwarzenberg verpfändet, der hernach 1435 die Reichspfandschaft an Kurpfalz und Hanau verkaufte.

p. Reichsstadt Frankfurt am Main.

Der Stadt Frankfurt am Main Croniea, anfänglich durch Gebhard Florian herausgegeben, anjetzt aber vermehrt durch A. A. v. Lersner. Frankf. 1706. F. Die Forts. u. d. T. Nachgehohlte, vermehrte und continuirte Chronika der Stadt Frankf. das. 1734. F. Ant. Kirchners Geschichte der Stadt Frankf. am M. das. 1807—10. II. 8. (J. S. Feuerleins) Ansichten, Nachträge

und Berichtigungen zu Kirchners Geschichte. Daf. 1809, 10. II. 8. A. Kirchners Prüfung der Ansichten u. s. w. Daf. 1810.

18. Die Wichtigkeit des Übergangs über den Main ward früh Veranlassung an diesem Puncte Befestigungen anzulegen, aus denen bey der günstigen Lage von selbst eine Stadt erwachsen mußte. Carl der Große gründete hier eine Pfalz, wodurch die Bedeutung des Orts sehr vermehrt ward: er verpflanzte auch sächsische Ansiedler hierher (Sachsenhausen). Die Stadt erhielt manche Vorrechte, und nach und nach brachte sie durch Kauf und Schenkungen nicht nur alle kaiserlichen Rechte, sondern auch die kaiserlichen Güter in der Nähe an sich. Wichtig für das Emporkommen der Stadt war der Umstand, daß sie bald Wahlstatt und als solche anerkannt wurde. Seit frühen Zeiten wurden zwey große Messen gehalten, die glückliche Lage und freye Verfassung waren die erste Veranlassung; die Märkte wurden durch kaiserliche Privilegien sehr begünstigt: die Ostermesse ward der Stadt zuerst 1384 vom Kaiser Ludwig IV. verstattet. Frankfurt erhielt seinen gegenwärtigen Umfang im Jahre 1333. Die rathsfähigen Geschlechter bildeten zwey Einigungen, die Gesellschaften von Limburg und von Frauenstein (nach deren Zusammenkunftsörtern): es war bestimmt, wie viel aus jeder im Rath sitzen durften. Die ersten gewissen Spuren eines statutarischen Rechts finden sich in dem Artikelbrief von 1297: im 14ten Jahrhundert folgten mehrere ähnliche Gesetze und Gerichtsordnungen 1358 und 1376. Ein Auswärtiger konnte nur Bürger werden durch Heirath mit der Witwe oder der Tochter eines Bürgers; die andern wurden nur

Beysaßen genannt. Durch die Kaiser beschützt, siedelten sich früh in Frankfurt viele Juden an; schon im Jahre 1246 erging eine Verfolgung über sie; im Jahre 1462 ward ihnen ein besonderes Quartier angewiesen, und es wurden andere heilsame und nützliche Gesetze gemacht, um sie in ihrer wucherlichen Gewerbsamkeit zu beschränken.

9. Das Burggrafthum Nürnberg oder das Haus Zollern.

J. W. G. Rentsch Brandenburgischer Cedernhain. Bayreuth 1682. 8. J. P. Reinhard Entwurf einer Geschichte des Hauses Brandenburg. Erl. 1750. 8. S. W. Oetter Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Frkft. u. Leipz. 1751—58. III. gr. 8. G. W. A. Fikenscher Lehrbuch der Landesgeschichte des Fürstenthums Bayreuth. Nürnb. 1807.

19. Das östliche Franken im engern Sinn oder der Nordgau hatte in den frühesten Zeiten seine eigenen Markgrafen, bald von größerem, bald von geringerem Ansehen: diese hörten aber bald auf, doch sind aus ihnen mehrere jüngere Häuser entsprossen, wie die Grafen von Vohburg, Schweinfurt, Henneberg u. s. w. Unter den einzelnen ostfränkischen Häusern ist aber keines so mächtig geworden, als das Hohenzollernsche Haus, oder die Burggrafen von Nürnberg. Die früheste Geschichte ist durchaus dunkel, und wie sie gewöhnlich vorgetragen wird, sichtbar Fabel. Rudolph II. c. 1165 hatte zwey Söhne: der ält-

tere Friedrich ist der Ahnherr des noch bestehenden Hohenzollernschen Hauses, das durch unglückliche Kriege in eine gewisse Abhängigkeit von Würtemberg gerieth, von der es erst in neuern Zeiten seit Max. I. befreyt ward; Siegmaringen und Vöhringen wurden erst unter Carl V. erworben.

20. Konrad, Rudolphs jüngerer Sohn, war erster erblicher Burggraf von Nürnberg, von der alten kaiserlichen Burg oberhalb der Stadt Nürnberg: der ursprüngliche Umfang ist nicht genau zu bestimmen; er ist aber durch Erbschaften, kaiserliche Begnadigungen und Kauf, wozu die gute Wirthschaft die Burggrafen in den Stand setzte, sehr erweitert worden, so daß sie endlich zwey Fürstenthümer umfaßte, Bayreuth oder Culmbach, und Ansbach oder Onolsbach: jenes heißt das Burggrafthum oberhalb, dieses das Burggrafthum unterhalb Gebirgs. Im Jahr 1398 theilten sich die Söhne des Burggrafen Friedrichs V. Johann III. und Friedrich VI.; jener erhielt die oberhalb, dieser die unterhalb Gebirgs liegenden Länder: allein Johann starb schon 1420 ohne Erben, und das Land ward vereinigt. Friedrich VI. kaufte vom Kaiser Siegmund, dem er große Vorschüsse gemacht hatte, 1415 die Alt- und die Mittelmark: er theilte seine Besitzungen wieder unter seine Söhne. Als die Länder aufs neue vereinigt waren, machte Kurfürst Albrecht Achilles die Verordnung, daß die Mark Brandenburg mit den dazu gehörigen Ländern niemahls getheilt, die Burggrafschaft aber nur von zwey Herrn besessen werden sollte. Zu seiner Zeit trugen beyde Fürstenthümer im Durchschnitt 65,000

Gulden an Geld und Getreide ein: die Verwaltungskosten, den Unterhalt des Hofes eingeschlossen, berechnete er zu 29,000 Gulden. Bey einem so großen Überschuß erklärt sich das große Vermögen, das die Burggrafen erwarben. Mit Nürnberg waren sie in beständigen Händeln. Markgraf Friedrich der Ältere, Albrechts Sohn, vereinigte die fränkischen Fürstenthümer, sie wurden aber unter seine Söhne wieder getheilt: Casimir erhielt Culmbach, Georg Ansbach; der dritte Bruder Albrecht ward Heermeister des deutschen Ordens in Preußen, 1512.

r. Reichsstadt Nürnberg.

Keine deutsche Stadt ist wohl so reich an Materialien für ihre Geschichte als Nürnberg: G. A. Wills bibl. Norica oder Verzeichniß aller Schriften, welche die Stadt Nürnberg angehen. Altd. u. Nürnb. 1790—1793. VIII. 8. biethet einen stärkern Vorrath dar, als von manchem großen Lande aufzuzeigen ist. Unter den gedruckten Chroniken sind: *Meisterlini* (ein Geistlicher c. 1480) rerum gestarum civitatis Newronbergensium exaratio in *Ludwig* reliqq. Msc. VIII. 1 — 149. Historische Nachricht von Nürnberg. Frkft. u. Lpz. 1707. 8. (L. C. v. Wölkers) Historia Norimbergensis diplomatica. Nürnberg 1738. F. (J. Ch. Siebenkees) kleine Chronik der Stadt Nürnberg. Altd. 1790. 8. J. F. Roth Geschichte des nürnbergischen Handels. Leipz. 1800—1802. IV. 8.

21. Nürnbergs Daseyn als einer Stadt läßt sich vor der Mitte des 11ten Jahrhunderts nicht dar-

thun; es erscheint seitdem immer als eine freye Stadt. Viele adeliche Geschlechter begaben sich in ihre Mauern, die sich die Regierung ausschließend zueigneten; sie muß sehr bald volkreich geworden seyn. Die Kaiser hielten sich oft in Nürnberg auf und ertheilten ihm viele Vorrechte: das älteste Privilegium ist vom J. 1219. Schon im 13ten Jahrh. erhielt die Stadt die eigene Gerichtsbarkeit, und 1274 ward bereits verordnet, daß alle Rechtshändel in deutscher Sprache verhandelt werden sollten. Die Freyheiten Nürnbergs wurden immer vermehrt, und 1464 erhielt es auch das Privilegium de non appellando. Nach und nach erwarb die Stadt ein großes Gebieth, hauptsächlich durch die Besitzungen der einzelnen Geschlechter, die in die Stadt aufgenommen wurden: auch erwarb sie den ganzen Wald von Nürnberg mit allen Forstgerechtigkeiten. Die beständigen Fehden mit den Burg- und Markgrafen, so wie die Räubereyen des umwohnenden Adels, der mit den Bürgern stets in Händel verwickelt war, machten es der Stadt schwer, empor zu kommen; besonders verderblich war der Krieg mit Markgraf Albrecht Achilles von 1448—1450: während desselben nahm die Stadt, die damahls nur 17,768 Einwohner zählte, 1000 Schweizer in Sold. Im J. 1349 entstand ein großer Aufstand zwischen der Gemeinde und dem Rath: die Ursache war wohl die Ausschließung der Handwerker von der städtischen Verwaltung, den Vorwand gab die zwistige Kaiserwahl. Geißbart und Pfaunntritt waren die Häupter der Volkspartey. Der Rath verließ die Stadt: die Aufrührer verübten großen Frevel und erkohren aus

ihrer Mitte einen neuen Rath; einige Geschlechter hatten selbst heimlich die Unruhen befördert, allein sie wurden wider ihre Erwartung von dem neuen Rath ausgeschlossen. Der Anschlag der Aufrührer, die vertriebenen Patrizier zu überfallen, mißlang: viele von ihnen wurden gefangen und aufgeknüpft. Die Gemeinde wandte sich an die Burggrafen und andere Fürsten, um von ihnen beschützt zu werden; allein da einige Gewerke dem alten Rath treu blieben, und Kaiser Carl IV. ihm mit Heereskraft zu Hülfe kam, ward die alte Verfassung bald wieder hergestellt. Wahrscheinlich um ähnlichen Ausbrüchen vorzubeugen, ward 1378 ein Ausschuß aus der Bürgerschaft (acht Handwerker) in den Rath aufgenommen. Die Einwohner Nürnbergs zeichnen sich durch einen großen Gemeingeist aus, der sich in vielen öffentlichen Anstalten und Stiftungen offenbart. Das Rathhaus, das zu seiner Zeit eines der ersten Gebäude in Deutschland war, ward 1340 vollendet, aber noch nicht ganz ausgebaut. Nürnberg ist die Wiege der deutschen Kunst: in der Nähe (in Culmbach) arbeitete Martin Schön, in der Stadt Michel Wohlgemuth und Albrecht Dürer: der letzte ward seiner vortrefflichen Kunst wegen in den Rath genommen. Nürnbergs Handel war früh bedeutend: es hatte mit andern deutschen Städten Handelsverträge geschlossen; aber erst im 14ten Jahrhundert erstreckte sich der Verkehr nach dem Auslande, hauptsächlich nach dem Osten nach Böhmen, auch nach Italien, besonders Venedig: auch in Lyon hatten die Nürnberger eine deutsche Brüderschaft. Über Nürnberg gingen Spezereyen, Safran und andere ostindische und italienische Waaren nach den deutschen Häfen, und

umgekehrt wurden von hier aus die nordischen und östlichen Waaren vertrieben. Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien war für Nürnberg eben so nachtheilig als für Venedig. Im J. 1505 versuchten einige nürnbergische Kaufleute in Verbindung mit genuesischen Häusern unmittelbar nach Indien zu handeln. Tuchwebereyen waren Nürnbergs vornehmste Manufaktur: in Italien unterhielten einige Nürnberger auch Seidenfabriken; aber die große und mannigfaltige Betriebsamkeit, wodurch die Stadt hernach sich auszeichnete, entstand erst seit dem Verfall des großen Handels. Die Juden besaßen gegen das Ende des 13ten Jahrh. die besten Häuser in der Stadt: fast alle Capitalien hatte der Wucher in ihre Hände gebracht. Der allgemeine Unwille erregte 1298 eine große Verfolgung wider sie, aber sie behaupteten sich bis zum Jahre 1499, wo sie auf immer vertrieben wurden.

s. Erzstift Mainz.

Die Mainzische Geschichte ist trefflich aufgeklärt: *Nic. Serrarii* rerum Mogunt. LL. V. Mogunt. 1604. 4. und in *Joannis* script. *I. G. Chr. Joannis* rerum Mogunt. scriptt. Francof. 1722—1727. III. F. *St. Alex. Würdtwein* dioeccsis Moguntina in archidiaconatus distincta et comment. dipl. illustrata. Mannh. 1769—76. III. 4. Die diplomat. Sammlungen: Codex diplomat. ex schedis *C. B. de Gudenus* et *F. K. de Buri*. Francof. et Lips. 1743—68. V. 4. *St. A. Würdtwein* subsidia diplomatica. Heidelb. 1772—80. XIII. 8. Dessen nova subsidia, ib. 1781—

1792. XIV. 8. und dessen diplomataria Mogunt. Mogunt. 1788. II. 4.

22. Das Erzstift Mainz ist das vornehmste in Deutschland, und um die Mitte des 8ten Jahrhunderts gegründet. Der erste Metropolitan war der h. Bonifacius, der durch seinen frommen und heiligen Eifer das Christenthum zuerst über die angränzenden Gegenden ausbreitete. Auch seine nächsten Nachfolger zeichneten sich durch Frömmigkeit und selbst durch Gelehrsamkeit aus, wie Rabanus Maurus; durch die Stiftung so vieler Klöster, nahmentlich Fulda's und Hersfeld's wurden sie die eigentlichen Gründer einer höhern Cultur unter den Deutschen. Die Erzbischöfe von Mainz waren Kurfürsten und bekleideten das Erzkanzleramt durch Deutschland. Ihr Sprengel umfaßte anfangs fast ganz Deutschland; ward aber, je weiter das Christenthum im Osten und Norden sich ausbreitete, eingeschränkt: doch blieben die Bisthümer Speyer, Worms, Straßburg, Constanz, Augsburg, Chur, Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Paderborn und Hildesheim ihm beständig unterworfen. Das Erzstift hatte auch sehr weitläuftige Besitzungen, und die Erzbischöfe machten bedeutende Erwerbungen. In Thüringen hatten sie seit undenklichen Zeiten ansehnliche Güter: Erfurt war ihnen unterthan, und obgleich die Stadt reichsfrey zu seyn behauptete, sich auch selbst dem Schutz anderer Fürsten unterwarf, so hat sie doch früh unter dem Erzstift gestanden, auch ihre Privilegien von den Erzbischöfen erhalten. Gerhard II. kaufte 1294 vom Grafen Herrmann von Gleichen das Eichsfeld, und viele sehr angesehene deutsche Edle und Herrn waren Vasallen des erzbischöflichen Stifts. Mit den angränzenden Fürsten, nahmentlich den Landgrafen von Hessen und den

Pfalzgrafen, waren die Erzbischöfe oft in Streit und Krieg verwickelt: diese Fehden gaben ihnen Veranlassung, sich einen Theil der geistlichen Einkünfte, die in ihrem weiten Sprengel sehr groß seyn mußten, zuzueignen. Bisweilen ward die Ruhe durch eine zwiespaltige Erzbischofswahl gestört: höchst verderblich waren die Streitigkeiten, als der Papst den Erzbischof Dietrich 1461 entsetzte, und einen gebornen Grafen von Nassau-Wiesbaden, Adolph, an seine Stelle ernannte; der letzte bemächtigte sich der Stadt Mainz mit Gewalt, und behauptete die Oberherrschaft, die ihm auch vom Kaiser bestätigt ward. Sie machte sonst Anspruch auf die Reichsfreyheit, und hatte von den Erzbischöfen, besonders von Gerhard II. sehr große Vorrechte und Freyheiten erhalten: besonders entstanden oft heftige Streitigkeiten zwischen den Bürgern und Geistlichen, die nicht nur selbst von allen bürgerlichen Lasten frey waren, sondern sie auch zugleich auf alle diejenigen ausdehnte, die in den Immunitätsbezirken wohnten. Die Juden wurden von den Erzbischöfen mit besonderer Vorliebe gehegt und in Schutz genommen: allein sie mißbrauchten die ihnen ertheilten Begünstigungen so schamlos, daß endlich strengere Gesetze nöthig wurden, um ihren Wucher zu beschränken. Für die Wissenschaften hat das Erzstift zwey wichtige Anstalten gegründet: die hohe Schule zu Erfurt 1382, und die zu Mainz 1477. Die Erzbischöfe haben die deutsche Kirchenfreyheit mit Nachdruck zu behaupten gesucht: schon im J. 1451 ließ Bischof Dietrich einen Ablaßprediger, der von Rom bevollmächtigt war, ins Gefängniß setzen und verboth ihm sein unwürdiges Gewerbe.

t. Das Hochstift Bamberg.

J. P. de Ludwig scriptt. rerum episcopatus Bambergensis. Lips. 1718. II. F. J. G. Jäcks Gesch. der Provinz Bamberg. Bamb. 1809. III. 8.

23. Das Bisthum Bamberg ward vom Kaiser Heinrich II. und seiner Gemahlinn Kunigunde gestiftet 1006; es ward reich begabt und es ward der Überrest der Güter dem Stift zugewandt, die dem im J. 1005 hingerichteten Markgrafen in Franken und Grafen von Babenberg (Bamberg), Albrecht, gehört hatten. Ungeachtet der Bischof von Würzburg die Entstehung eines neuen Bisthums in seiner Nähe zu hindern suchte, ward es doch auf einer Synode zu Frankfurt im folgenden Jahre bestätigt. Daß der neue Bischof von dem Erzstift zu Mainz eximirt und unmittelbar dem Papst unterworfen gewesen sey, ist ein Mißverständniß; zwar erhielt der Bischof 1053 das Recht, zu gewissen Zeiten das Pallium zu tragen, doch ohne Eintrag der Mainzischen Metropolitankirche. Bischof Otto (seit 1102) suchte das Christenthum im slavischen Deutschlande auszubreiten: er bekehrte auf zwey Missionsreisen Pommern und gründete ein Bisthum zu Julin, das in der Folge nach Cammin verlegt ward, aber nicht in Abhängigkeit von Bamberg blieb, sondern unmittelbar unter den Papst gerieth. Der Umfang des Bambergischen Stifts ist indessen späterhin sehr erweitert worden. Seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts erhob sich das Domkapitel zu einem großen Ansehen: Bischof Albrecht II. mußte sich einer Capitulation unterwerfen, und für sich und seine Nachkommen die

Beobachtung derselben versprechen; die Bischöfe durften ohne Einwilligung des Capitels nichts Wichtiges unternehmen oder verfügen: durch diese Abhängigkeit entstand ein sehr gespanntes Verhältniß zwischen dem letztern und den Bischöfen. Das Landgericht war bischöflich: das geistliche oder Dekanatgericht, das seine Gerichtsbarkeit beständig zu erweitern suchte, ward 1463 durch den Bischof Georg reformirt. Die Auflagen im Stift waren nur gering: die ersten Bischöfe lebten von dem Ertrag der Tafelgüter, allein bey dem wachsenden Bedürfniß wurden Steuern, besonders Accisen aufs Getränk, gelegt, worüber es zu heftigen Gährungen kam, weil die Last auf dem Bürger und Landmann allein ruhte, denn die Geistlichkeit und der Adel machten ihre Exemtionen geltend. Die Stadt Bamberg hatte anfangs große Freyheiten; sie weigerte sich lange, die Oberherrschaft des Bischofs anzuerkennen, allein nach und nach ward sie abhängiger; aber auch hier war wegen der Immunitäten der Geistlichen beständiger Streit.

u. Hochstift Würzburg.

J. P. Ludwig Sammlung der Geschichtschreiber von dem Bischofthum Würzburg. Lpz. 1713. F. Theoph. Frankens kurzgefaßte Geschichte des Frankenlandes und dessen Hauptstadt Würzburg. Frkft. a. M. 1755. 8. Geschichte des Hochstifts Würzburg. Nürnb. 1792. 8.

24. Das Bisthum Würzburg ist vom heiligen Bonifaz gestiftet: der erste Bischof war der h. Burchard, dem nach einer ungegründeten Behauptung

Pipin bereits das fränkische Herzogthum geschenkt haben soll: es erhielt früh einen bedeutenden Umfang, obgleich die Stiftung Bambergs der Erweiterung Würzburgs sehr nachtheilig war. Schon seit früher Zeit hatte das Stift vier Erbämter, die von angesehenen Geschlechtern bekleidet wurden. Gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts fingen die Bischöfe an, sich Herzoge von Franken zu nennen, und behaupteten diesen Titel bis auf die neuesten Zeiten. Auch die Stadt Würzburg lehnte sich gegen die Bischöfe auf, und die ganze würzburgische Geschichte ist fast nur eine Erzählung der Balgereyen zwischen den Bürgern und dem Clerus; Bischof Herrmann ward 1224 sehr gemißhandelt: die Bürger verlangten, daß die Geistlichen die städtischen Obliegenheiten (z. B. die Frohnarbeiten, Wachen u. dgl.) ebenfalls übernehmen sollten. In der Mitte des 13ten Jahrhunderts herrschte im Würzburgischen eine sehr merkwürdige Erbitterung gegen die Geistlichkeit, selbst alle geistlichen Strafen wurden verachtet: die Bauern zwangen die Pfaffen durch Schläge ihnen Beichte zu lesen. Die Bürger von Würzburg wirkten sich vom Papst Alexander IV. eine Bulle aus, daß Niemand als der Papst sie mit dem Bann belegen sollte. Die Schuld dieser großen Gährung lag in der Habsucht der Geistlichen, die Äcker und Weinberge an sich kauften, ohne Abgaben davon zu entrichten; vergebens suchten mehrere Bischöfe den Unruhen durch Aufhebung der Zünfte ein Ende zu machen: besonders heftig ward der Unwille unter dem Bischof Gerhard. Die Bürger drohten alle Pfaffen todt zu schlagen; sie belagerten den Bischof in seiner Burg 1398, selbst der Ausspruch des Kaisers Wenzel

machte der furchtbaren Fehde kein Ende. Als die Bürger 1400 bey Berchtheim das Getreide der Geistlichkeit fortnehmen wollten, kam es zu einem Gefecht, worin 1300 von ihnen auf dem Platz blieben, und 2000 gefangen wurden: die meisten wurden hingerichtet. Das Stift war schon sehr verarmt, als zur Vollendung des Unglücks Hans von Brunn 1412 zum Bischof erwählt ward, der bis zum Jahr 1441 den Krummstab führte, und mit seiner Buhlinn Catharina Supanin 600000 Gulden Schulden machte. Die Verzweiflung war so groß, daß das Capitel sich dem deutschen Orden unterwerfen wollte. Durch die gute Verwaltung Rudolph II. (v. 1466—1495) ward das Stift endlich aus seinen Schulden gerissen. Eine Universität ward 1392 vom Bischof Gerhard gestiftet, die aber bey den inneren Unruhen zu Grunde ging.

3. Schwäbische Länder.

J. R. Wegelini thesaurus rerum svevicarum s. Dissertationum selectarum. Lind. 1756—60. IV. F. *J. D. Koeler* fata ducatus Alemanniae et Sveviae. Altorfi 1735. 4. J. C. Pfisters pragmatische Geschichte von Schwaben. Heilbronn 1803—16. IV. 8. Dessen Übersicht der Geschichte von Schwaben. Stuttg. 1813. 8.

25. Zum ersten Herzog in Schwaben oder Alemannien ließ sich Graf Erchanger von Twiel ausrufen, Kaiser Konrad aber erklärte ihn für einen Majestätsverbrecher, und ernannte statt seiner den Grafen Bernhard 916; das Herzogthum ward als

ein Reichsleben betrachtet, und umfaßte außer dem eigentlichen Schwaben noch das Elsaß und einen beträchtlichen Theil der Schweiz: Zürich war die Hauptstadt. Es entstanden über das Herzogthum große Streitigkeiten, bis Heinrich IV. das alemannische Herzogthum seinem Schwiegersohn Heinrich von Hohenstaufen übertrug; der dagegen die Reichsvogtey über Zürich an Berthold von Zäringen überlassen mußte. Schwaben ward das Erbherzogthum des schwäbischen Kaiserstamms, es löste sich aber mit dem Untergang desselben auf; die schwäbischen Stände standen nun unmittelbar unter dem Reich, obgleich mehrere einzelne Häuser sich zu einer bedeutenden Macht erhoben: viele einzelne Städte, Ritter und selbst Bauernschaften behaupteten ihre Unmittelbarkeit, woran sie, während das Herzogthum mit der Kaiserkrone verbunden war, sich gewohnt hatten; Rudolph von Habsburg, der das Herzogthum zum Vortheil seines Hauses gern hergestellt hätte, nahm sie bereitwillig in seinen Schutz, um wenigstens etwas aus den Trümmern zu retten. Die Herzoge von Österreich benutzten die Streitigkeiten der Stadt Freyburg mit ihrem Grafen (von Fürstenberg), um die Schirmvogtey über dieselbe an sich zu bringen, kauften 1367 die Landgrafschaft Breisgau, und erwarben durch Kauf und andere Weise noch viele andere Länder, woraus die sogenannten vorderösterreichischen Besitzungen erwuchsen, die wohl zu dem Titel Fürst von Schwaben berechtigten, den Maximilian I. zuerst annahm. Kaiser Wenzel überließ dem österreichischen Hause auch die Reichsvogtey und viele kaiserliche Gerechtsame, die aber nicht behauptet werden konnten, und erst in den Jah-

ren 1473—1486 völlig eingelöst und aufs neue erworben wurden. Um sich gegen die Gefahren zu schützen, womit die kleinern Stände bedroht waren, und den Landfrieden zu behaupten, entstanden in Schwaben unter mannigfaltigen Nahmen Gesellschaften und Einigungen, die im J. 1488 zum großen schwäbischen Bunde führten, der vom Kaiser gebilligt ward, und den Landfrieden aufrecht erhalten sollte.

v. Das Zäringische Haus oder die Markgrafschaft Baden.

J. D. Schoepflini historia Zaringo-Badensis. Carolsr. 1763—66. VII. 4. J. Ch. Sachs Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden. Das. 1764—73. V. 8.

26. Ein großer Theil der nachmahligen Markgrafschaft Baden gehört nicht zu Schwaben, sondern zu Franken, allein der Stamm der Grafen von Zäringen, dem das herrschende Haus entsprossen ist, glänzt unter den ältesten und edelsten schwäbischen Geschlechtern. Der Ursitz war im Breisgau: Herrmann († 1074), Sohn Bertholds von Zäringen, erwarb durch seine Gemahlinn die Stadt Baden, und seine Nachkommen nannten sich Markgrafen von Baden. Das Land war anfangs höchst beschränkt, und kaum merkbar ward es nach und nach erweitert. Erst Herrmann V. tauschte 1227 für einige ihm als Erbe seiner Gemahlinn bey Braunschweig zugefallene Güter Durlach, Ettlingen, Lauffen und einige andere Ortschaften ein; in der Folge kamen noch neue Erwerbungen hinzu. Rudolph IV. erhielt 1334 die Land-

vogtey Ortenau vom Kaiser Ludwig IV. zum Unterpfand. Die Badenschen Länder wurden indessen in den ersten Jahrhunderten beständig getheilt; Heinrich, ein Sohn Herrmanns III. erhielt 1190 die Grafschaft Hachberg oder Hochberg. Im J. 1356 schlossen die beyden Markgrafen Rudolph der Wecker und Rudolph VI. einen Vertrag, daß wenn Einer von ihnen sterben sollte, ohne männliche Erben zu hinterlassen, die Länder zusammenfallen sollten; dieser Fall trat im J. 1361 ein, und Rudolph VI. vereinigte Baden: endlich ward von seinen Söhnen festgesetzt, daß die Markgrafschaft nie mehr als zwey Herrscher haben sollte. Das Erstgeburtsrecht ward eingeführt, und den nachgebornen Prinzen ward ein Jahrgeld von 500 Gulden ausgesetzt, bis sie geistliche Pfründen von gleichem Ertrage erlangt hätten: auch wurden alle Veräußerungen untersagt. Seit dem Markgrafen Bernhard (— 1431) blieb die Markgrafschaft ungetheilt; er war in vielerley Händel und Streitigkeiten verwickelt, aber er vermehrte seine Besitzungen, kaufte die Grafschaft Hochberg 1418, Grafenstein 1420 und andere Örter: das Geld hatte er sich theils durch seine Fehden, theils durch gute Wirthschaft erworben; auch sein Nachfolger Jakob — 1453 setzte die Erwerbungen fort. Durch die Erbtheilung, die er in seinem Testament festsetzte, würde der Staat völlig aufgelöst seyn, wenn nicht die jüngern Söhne den geistlichen Stand gewählt, und ihrem ältern Bruder Carl I. (— 1475) ihre Ansprüche überlassen hätten: dieser nahm an der Fehde Theil, die über die zwistige Mainzer Erzbischofswahl entstand, und gerieth in einen heftigen Krieg mit Kurpfalz 1462; er selbst ward bey Se-

ckenheim gefangen, und erhielt nur unter sehr drückenden Bedingungen seine Freyheit wieder. Im Jahr 1503 erlosch der Mannsstamm der Hochbergischen Linie mit dem Markgrafen Philipp; die noch übrigen Besitzungen derselben, Sausenburg, Rötel und Badenweiler, fielen an den Markgrafen Christoph von Baden; Philipps Tochter Johanna, die mit Herzog Ludwig von Longueville vermählt war, behielt Neuenburg (Neufchatel), das ihr Großvater Rudolph VIII. erworben hatte. Die besondern Gewohnheiten über Erbtheilungen, Testamente und Vormundschaften, die in Baden gültig waren, wurden auf höhere Veranstaltung durch Ulrich Zasius 1511 gesammelt.

w. Würtemberg.

C. F. Sattler allgem. Geschichte Würtembergs von den ältesten Zeiten bis 1260. Ulm 1757. Dessen Geschichte des Herzogth. Würtemberg unter Regierung der Grafen. Ulm 1764 — 68. V. 4. N. A. das. 1774 — 78. IV. L. Th. Spittler Gesch. Würtembergs. Gött. 1783. 8.

27. Der eigentliche Stammvater des würtembergischen Hauses ist ein schwäbischer Ritter, Ulrich mit dem Daumen, aus der Mitte des 13ten Jahrh., der sich schon von dem jungen Konradin einige Güter und Gerechtsame verschaffte, und die Grafschaft Urach nebst andern Besitzungen erwarb. Die Nachfolger fuhren fort, wo die Gelegenheit sich darbot, anzukaufen: die alten Grafen von Würtemberg wurden von einem seltenen Geist der Sparsamkeit beseelt, der selbst den Ruf der Frömmigkeit hintenan-

setzte; glückliche Umstände kamen hinzu, die Familie war nie sehr zahlreich, die Regierungsveränderungen traten selten ein: die Grafen übernahmen die Herrschaft als gereifte und erfahrne Männer; auch trug zu dem guten Finanzzustande die ganz erlaubt scheinende Plünderung der Juden bey, die gelegentlich nicht verschmäht ward. Eberhard der Erlauchte v. 1265 — 1325 machte Stuttgard zu seiner Residenz; aber es war ein arges Geschlecht, und welches Fürstenhaus kann so barsche, wilde, gewaltsame, ausschweifende Söhne aufzeigen als dieses! In ununterbrochenen Fehden stritten sie sich mit dem schwäbischen Adel und den Reichsstädten, die ihnen ein Dorn im Auge waren. Würtemberg blieb lange ungetheilt. Graf Eberhard IV. erheirathete 1406 oder 7 mit der Gräfinn Henriette Mömpelgard; aber auf ihre Veranstaltung ward 1442 eine Theilung zwischen ihren Söhnen Ludwig und Ulrich vorgenommen: jener erhielt außer Mömpelgard das Uracher Thal, das größten Theils ob der Staig, d. h. dem linken Neckarufer, lag: seine Residenz war Urach; dieser das Neufner Thal mit Stuttgard. Herzog Ulrich ward 1462 im Pfälzerkrieg gefangen, was ihn schweres Geld kostete: viel brachten auch seine ungerathenen Buben Eberhard II. und Heinrich durch. Zum Glück war Graf Eberhard der Bärtige von der Uracher Linie ein trefflicher ritterlicher Charakter, der den drohenden Verfall des Hauses glücklich aufhielt. Durch ihn ward das Erstgeburtsrecht und die Untheilbarkeit begründet. Es ward am 14. Dec. 1482 zu Münsingen ein Vertrag geschlossen: der jüngere Eberhard überließ ihm gegen ein Jahrgeld das ganze

Land: Heinrich ward mit Mömpelgard abgefunden. Maximilian erhob den Grafen Eberhard den Bärtigen wohl nicht ohne eigennützige Rücksichten zum Herzog, und gab ihm die Rechte der ausgestorbenen Herzoge von Teck, deren Güter meist von Würtemberg erworben waren. Das Land, das meist aus Alloden bestand, ward ein Reichslehen: die Herzoge sollten die Reichssturmfahne führen, ein Recht, das auf der Stadt und Burg Gröningen haftete. Aber mit ihm erlosch sein Stamm 1496; nun folgte freylich sein Vetter Eberhard der Jüngere, der aber schon nach zwey Jahren von den Ständen abgesetzt ward, und der noch minderjährige Sohn Heinrichs, Ulrich, erhielt die Herrschaft, der, wenn seine schlechte Erziehung seine Schlechtigkeit auch wohl erklärt, doch durch seine Rohheit und Brutalität seine spätern traurigen Schicksale vollkommen verdient hat. Die ständische Verfassung zeichnete sich vor der in andern deutschen Ländern noch gar nicht aus; nur waren die Grafen von Würtemberg noch zu wenig bedeutend, um Souverainitätsanmaßungen durchzusetzen: sie mußten schonend verfahren. Im Jahr 1457 erhielten die Städte, die alle sehr unbeträchtlich waren, das Recht, daß in wichtigen Angelegenheiten auch sieben Städtedeputirte zu Rathe gezogen werden sollten. Graf Eberhard stiftete 1477 die Universität zu Tübingen, zwar nach dem Vorbild Bolognas, aber die Ausstattung war höchst dürftig: erst in der Folge ward sie für die Bildung Würtembergs und die deutsche Literatur von Wichtigkeit.

x. Die schwäbischen Städte, besonders Augsburg.

B. P. Gasseri annales de vetustate ac rebus gestis civium Reip. Augsb. — 1576. in *Mencken* scr. rer. Germ. I. F. v. Stetten Geschichte der Reichsstadt Augsburg. Augsb. 1743—58. 4. P. v. Stetten (des Jüngern) Kunst- Gewerb- und Handwerksgeschichte der Stadt Augsburg. Das. 1779, 88. II. 8.

28. Ungeachtet die Landesherrn den Wachsthum der Städte zu hindern suchten, und es besonders sehr übel empfanden, daß ihre Leute als Pfahlbürger Aufnahme und Schutz fanden, behaupteten sie doch ihre Unabhängigkeit. Reutlingen und Eßlingen machten sich dem Grafen von Würtemberg furchtbar genug, und mancher noch so winzige Ort, wie Aalen, Kaufbeuern, Ysny, Bopfingen und Buchau, das zuletzt in der Reichsmatrikel nur mit 4 Fl. angesetzt war, brachte doch seine Reichsunmittelbarkeit bis auf unsere Zeiten hinab. Merkwürdig ist es, wie langsam übrigens selbst die großen Städte sich erhoben. Augsburg und Ulm waren im 14ten Jahrhundert noch fast offen, nur mit Pallisaden versehen. Aber als die Fürsten und der Adel zu mächtig wurden, schlossen sie sich in Bündnissen an einander: zu Ulm ward ein permanenter Kriegsrath niedergesetzt, und sie nahmen Schweizer in Sold, wodurch sie nicht wenig furchtbar wurden; zum Unglück hielten sie nicht immer treu zusammen: sie trennten sich, theils weil sie unter einander in Zwist geriethen, theils weil sie durch Aussichten auf besondere Vortheile verführt, sich

mit den benachbarten Fürsten in Verbindungen einließen.

29. Augsburg ist unter den schwäbischen Städten diejenige, die die größte Macht errungen, und die auf das ganze Vaterland den wichtigsten Einfluß geäußert hat. Die alte Augusta Vindelicorum war wohl längst zerstört, doch war an der Stelle ein neuer Ort aufgeblüht: hier war früh ein bischöflicher Sitz, und die Bischöfe hatten anfangs die Herrschaft über die Stadt, die sich jedoch bald derselben entzog; freylich versuchten die Bischöfe auch in der Folge sehr oft sie zu erneuern, aber sie mußten ihre Versuche aufgeben. Augsburg suchte früh das Verhältniß mit dem Clerus zu bestimmen: die Geistlichen, die Gewerbe treiben wollten, mußten Bürger werden, und 1305 ward verbothen, Grundstücke an sie zu veräußern. Viele Kaiser hatten eine ausgezeichnete Vorliebe für die Stadt, und ertheilten ihr viele Privilegien: sehr häufig ward in ihren Mauern gereichstagt, was mit mancherley Vortheilen verbunden war. Kaiser Rudolph bestätigte 1276 die Statuten, das Stadtbuch und sprach die Bürger von der Vogtey und dem Bischof völlig frey. Die Kriege mit den Nachbaren, dem Raubadel und den Herzogen von Bayern waren oft freylich drohend, aber sie wurden glücklich bestanden. Die Verfassung war wie in vielen andern Städten: gewissen Geschlechtern kam die Verwaltung allein zu, die aber nicht so aristokratisch gesinnt waren, als wohl anderwärts. Innere Gährungen blieben auch in Augsburg nicht aus, doch unterscheiden sie sich durch die ruhige Art, wie sie sich äußerten: die Gemeinde wollte Theil haben am Stadtregiment; die ersten Versuche, Zünfte einzuführen, wurden unterdrückt, aber

1368 mußte der Rath dem lauten Verlangen nachgeben. Abgeordnete wurden ausgeschickt, um in den andern berühmten Städten die Verfassung zu untersuchen; es ward beschlossen, daß im engen Rath 19 aus den Geschlechtern, und 29 aus den Zünften sitzen sollten. Die Handwerker bildeten 17 Zünfte: 12 Mitglieder aus jeder machten den großen Rath aus; alljährlich wechselten Rath und Ämter. Anfangs verlangten die Gemeinen, daß auch die Geschlechter sich in die Zünfte aufnehmen lassen sollten. Die Verfassung sollte ganz demokratisch werden, aber dazu wollten sich die Ehrbaren durchaus nicht verstehen, und drohten lieber die Stadt zu verlassen. Wohl in wenig deutschen Städten war früh eine so gute Polizey als in Augsburg; schon 1403 wurde z. B. verbothen die Häuser mit Stroh und Schindeln zu decken, und 1412 versuchte man, das Brunnenwasser in alle Häuser zu leiten. Manche Gewerbe scheinen in Augsburg früh geblüht zu haben, und man benutzte den Lech, um Mühlen und Wasserwerke zu treiben: zu den vorzüglichsten und frühesten Gewerben gehörte die Weberey. Zahlreich waren die Loderer, die geringe Tücher aus Wolle verfertigten. Die meisten andern Künste und Gewerbe, wodurch Augsburg berühmt ist, entstanden erst seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, und das 16te Jahrhundert ist der eigentliche Zeitpunct seiner Größe. Der Handel hatte ein außerordentliches Leben, besonders mit Italien: viele Geschlechter sammelten große Reichthümer, wie die Fugger, deren Stammvater als ein Weber im 14ten Jahrh. in die Stadt kam: viele Augsburgische Reiche verwandten einen Theil ihrer Schätze auf die Verschönerung der Stadt und die Belebung

der Gewerbe. Die Entdeckung der neuen Welt war zuerst für Augsburg vortheilhaft: auch hiesige Kaufleute machten gemeinschaftlich mit italienischen Häusern unmittelbare Geschäfte nach Indien und Amerika: die ersten Versuche warfen einen Gewinn von 175 Procent ab. Die genaue Verbindung mit Italien war nicht ohne Einfluß auf den Kunstgeschmack.

4. Bayrische Länder.

γ. Bayern.

Rerum boicarum scriptores, nusquam antehac editi; collegit et ed. *A. F. Oef*. Aug. Vind. 1763. II. F. Die große Urkundensammlung Monumenta Boica Mon. 1769. — 1809. XVIII. 4. könnte viel brauchbarer und kürzer seyn, wenn sie planmäßiger angelegt wäre. *Joh. Aventini* (Thurmajers, geb. 1466. † 1534) annales Bojorum usque ad annum 1508. Ingolstadii 1554. N. A. Lips. 1710. F. Unter den neuern allgemeinen Werken (L. Westenrieder) Geschichte von Bayern für die Jugend und das Volk, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften. München 1785. II. J. Milbiller kurzgefaßte Geschichte des Königreichs Bayern. München. 1809. 8.

30. Das alte Herzogthum Bayern hatte einen sehr großen Umfang, und umfaßte das ganze südöstliche Deutschland vom Lech bis an die ungarische Gränze, den die Kaiser späterhin zu trennen suchten: es gehörte Österreich, Kärnthen, Tyrol, Steyermark, Salzburg und im Norden ein beträchtlicher Strich von

Franken, der Nordgau, dazu: ein Theil dieser Länder war ursprünglich slavisch, und ward erst nach und nach germanisirt. Bayern war dem fränkischen Reich unterworfen, doch war die Abhängigkeit oft nicht groß. Kaiser Heinrich I. ernannte im Jahre 920 den Arnulf — 937 wieder zum bayrischen Herzog, der vorher einen Versuch gemacht, ein eigenes und unabhängiges Königreich zu gründen, den seine Söhne erneuerten, und der, wenn er gelungen wäre, das Land wahrscheinlich zu einer Beute der Ungarn gemacht haben würde. Otto I. entsetzte sie und ernannte ihren Oheim Berthold, bisherigen Pfalzgrafen in Bayern, zum Herzog: von ihm sind die Herrn von Scheiern entsprossen, die sich seit 1124 nach ihrer neuen Residenz Wittelsbach benannten, und deren Nachkommen hernach die Herrschaft über Bayern erhielten. Nach Bertholds Tode belehnte Otto 947 seinen Bruder Heinrich mit dem Herzogthum, dem sein Sohn Heinrich II. folgte: indessen entstanden im sächsischen Hause selbst gewaltige Erschütterungen, und auch Bayern war in beständiger Unruhe. Die Kaiser verfügten willkührlich über das Herzogthum ohne Rücksicht auf die Stimme des Volks, wie über ein Amt, und nachdem es daher bald an diesen, bald an jenen verliehen war, ertheilte es die Kaiserinn Agnes, die Gemahlinn Heinrichs III., dem Grafen Otto von Nordheim 1061, der sich aber den Unwillen Heinrichs IV. zuzog, und daher unter dem Vorwand, ihm nach dem Leben getrachtet zu haben, in die Acht erklärt ward. Die Macht der bayrischen Herzoge war durch die reich ausgestattete Geistlichkeit

und den Einfluß so vieler großen Geschlechter sehr beschränkt.

31. Heinrich IV. gab Bayern an Welf, den Sohn des Markgrafen Azo II. von Este, von mütterlicher Seite Sprößling aus einem alten und angesehenen bayrischen Geschlecht, das nach einer unbewiesenen Vermuthung von den Agilolfingen stammen soll, der sich mit einer Tochter seines Vorgängers vermählte. Hierüber entstanden große Unruhen: Welf — 1101 behauptete sich jedoch; er empörte sich öfters wider den Kaiser und ist der Stifter des nachher so mächtigen welfisch bayrischen Hauses. Sein Enkel Heinrich der Stolze erwarb durch seine Vermählung mit der Tochter Kaiser Luthers, Gertrud, auch das Herzogthum Sachsen, und ward der Mächtigste unter allen deutschen Fürsten. Sein Schwiegervater hatte ihn zu seinem Nachfolger bestimmt, aber dieser Entwurf scheiterte an der Eifersucht der deutschen Stände, die den Untergang ihrer Freyheit vor Augen sahen, wenn ein so mächtiges Haus auch die höchste Würde erhielt. Daher ward Konrad von Hohenstaufen aus dem Hause Weiblingen erkohren, worüber der große Streit zwischen Weiblingern und Welfen entstand. Heinrich ward in die Acht erklärt: seine Herzogthümer wurden ihm entzogen; Sachsen erhielt Markgraf Albrecht der Bär von Brandenburg, Bayern Markgraf Leopold von Österreich. Heinrich widersetzte sich, entriß zuerst Sachsen seinem Gegner und starb, als er eben im Begriff war, auch Bayern wieder zu erobern, zu Quedlinburg, wahrscheinlich an Gift, 1139. Sein Bruder Welf setzte den Kampf für die Rechte seines Hauses fort, ward

aber bey Weinsberg gänzlich geschlagen, 1140. Im folgenden Jahre starb Leopold, und der Kaiser gab das Herzogthum an den Bruder desselben Heinrich Jasomirgott, der die Witwe Heinrichs des Stolzen heirathete: sie überredete ihren Sohn, den siebzehnjährigen Heinrich den Löwen, Verzicht auf Bayern zu leisten und sich mit Sachsen zu begnügen, das ihm eingeräumt werden sollte. Der Groll zwischen dem bayrischen Hause und dem Kaiser dauerte fort; Welf wollte nicht nur seine Ansprüche nicht aufgeben, sondern auch Heinrich der Löwe erneuerte die seinigen; er erhielt zwar wegen der wichtigen Dienste, die er im italienischen Feldzuge geleistet hatte, von Friedrich I. den größten Theil Bayerns wieder, aber entzweyte sich hernach mit dem Kaiser und büßte alle seine Länder bis auf die Allodien über diese Händel ein. (S. unten Sachsen).

32. Bayern, das jetzt in engere Gränzen eingeschränkt war, ward dem Grafen Otto VI. (in Bayern I.) — 1183 von Wittelsbach ertheilt, der den Beynahmen des Großen führt: er suchte jede Gelegenheit zu benutzen, um seine Besitzungen zu vermehren, und die Grafschaften, die im Herzogthum lagen, mit demselben zu vereinigen; sein Sohn Ludwig I. (— 1231) machte besonders wichtige Erwerbungen: ihm fielen alle Güter des geächteten Kaisermörders Otto von Wittelsbach zu, und Kaiser Otto IV. gab ihm alle bayrischen Besitzungen Heinrichs des Löwen: er zog die Markgrafschaft Vohburg und mehrere ansehnliche Besitzungen ein; unter ihm ward die Rheinpfalz mit Bayern vereinigt (s. oben S. 349); auch seinem Sohn Otto dem

Erlauchten — 1252 fielen durch das Aussterben der großen Geschlechter Valei, Bogen, Andechs u. s. w. bedeutende Herrschaften zu. Je mehr die Zahl der mächtigen Dynasten und Herrn abnahm, die in ihrem Gebieth fast ganz unumschränkt waren, desto mehr mußte das Ansehen der Herzoge steigen, die dadurch von ihren Nebenbuhlern befreyt wurden.

33. Seitdem ward durch beständige Theilungen die Macht Bayerns ununterbrochen geschwächt: schon die Söhne Otto's des Erlauchten Ludwig II. der Strenge — 1294 und Heinrich — 1290 theilten 1255: jener erhielt die Pfalzgrafschaft, Oberbayern und den größten Theil vom Nordgau; dieser Unterbayern und das Übrige vom Nordgau: die Burggrafschaft über Regensburg blieb gemeinschaftlich. Der Untergang der Hohenstaufen war für das bayrische Haus eine neue Gelegenheit zu großen Erwerbungen, von denen jedoch Verschiedenes in der Folge verloren ward: auch fielen durch Sterbefälle oder Kauf noch andere Herrschaften und Besitzungen in ihre Hände; aber die Wahl Rudolphs von Habsburg entzweyte die Brüder. Selbst in den einzelnen Linien fielen neue Theilungen vor, die zu mancherley Mißhelligkeiten und beständigen inneren Kriegen führten. Die Herzoge, besonders in Niederbayern, waren gezwungen, um ihre Unterthanen zu Geldsteuern zu bewegen, den Ständen, der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten große Vorrechte zu bewilligen: die Gerichtsbarkeit ward fast allgemein den einzelnen Edelleuten und Gemeinden übertragen. Es bildete sich ein Keim, aus dem eine treffliche ständische Verfassung hätte hervorgehen können; der Geistlichkeit mußte 1324 völlige Steuerfreyheit zugestanden werden;

die niederbayrischen Stände waren damahls bereits so mächtig, daß sie die Räthe des Herzogs absetzten und ihm vorschrieben, wie er seine Hofhaltung und Wirthschaft einrichten sollte.

34. Durch die Kaiserwürde, die Herzog Ludwig der Bayer von der oberbayrischen Linie (— 11. Oct. 1347) 1344 erhielt, ward Bayern in einen glücklichen aber dessenungeachtet sehr verderblichen Krieg mit Österreich verwickelt; er machte bedeutende Erwerbungen für sein Haus, auch die Mark Brandenburg 1322, womit er seinen Sohn Ludwig den Ältern belehnte; doch wurden sie sehr bald wieder verloren. Durch den Vertrag von Pavia 1329 wurde die Pfalz ganz von Bayern getrennt, die er den Nachkommen seines Bruders abtrat: die Kur sollte abwechselnd verwaltet werden, sie ist aber immer bey der Pfalz geblieben. Dagegen erlosch die niederbayrische Linie im J. 1340, und ganz Bayern ward wieder vereinigt. Ludwig der Ältere erheirathete Tyrol und der Kaiser selbst mit seiner zweyten Gemahlinn, Margaretha von Holland, Holland, Seeland und Hennegau. Ludwig wählte München zu seiner beständigen Residenz, dessen erste Anlage in die Zeit Heinrichs des Löwen zurückfällt, das aber nun mit vielen Privilegien versehen ward und sich seitdem bedeutend erhob. Durch ihn ward wahrscheinlich eine Überarbeitung des Schwabenspiegels veranlaßt, auch gab er eine Gerichtsordnung für Niederbayern: mehrere Städte erhielten von ihm statutarische Gesetze, selbst für die Aufnahme des Landbaus ward von ihm gesorgt: an mehreren Stellen hob er die Leibeigenschaft auf.

35. Seine sechs Söhne regierten anfangs gemeinschaftlich; aber 1349 ward getheilt: Ludwig der Brandenburger, Ludwig der Römer und Otto der Jüngere erhielten Oberbayern und Brandenburg, Stephan, Wilhelm und Albrecht Niederbayern und die holländischen Besitzungen. Ludwig trat 1351 die Mark Brandenburg seinen Brüdern ab und behielt Oberbayern; in Niederbayern theilten die Brüder gleichfalls. Wilhelm und Albrecht gründeten die Linie von Straubing, die mit dem Herzog Johann im J. 1425 erlosch; Stephan — 1377 stiftete die Linie von Landshut, seine drey Söhne theilten abermahls 1392: Stephan II. — 1413 stiftete die Ingolstädter, Friedrich — 1393 die Landshuter und Johann — 1397 die Münchner. Die auswärtigen Besitzungen gingen schnell verloren: durch die Theilungen und die gegenseitige Feindschaft der verschiedenen Linien ward es den Gegnern des bayrischen Hauses leicht, dasselbe zu schwächen. Bayern selbst ward ununterbrochen von innern Fehden zerrüttet, die Städte empörten sich; auch der Abgang der Straubinger Linie 1425 war eine neue Veranlassung zu Zwistigkeiten. Ludwig der Bärtige von Ingolstadt — 1477 war bey seiner Schwester der Königinn Elisabeth von Frankreich (Gemahlinn Carls VI.) mit französischen Gedanken, Thorheiten und Eitelkeiten angefüllt, er schleppte einen großen Troß von Franzosen heim ins Bayerland und machte sich seinem Volk ungemein verhaßt. Ludwig der Reiche von Landshut — 1479 brachte das Land einiger Maßen wieder in Aufnahme, er beförderte den Ackerbau

und die Gewerbe und gründete die Universität zu Ingolstadt 1472. Albrecht in Bayern, München — 1450 verordnete, daß nur die beyden ältesten Söhne gemeinschaftlich regieren sollten: sein Sohn Albrecht IV. — 1508 vereinigte den Münchner Antheil. Georg der Reiche von Landshut hatte nur eine einzige Tochter, die mit dem Pfalzgrafen Rupert vermählt war: aus Zärtlichkeit für sie ernannte er sie zu seiner Erbinn. Hierüber entstand nach seinem Tode 1503 ein heftiger Streit; Albrecht IV. machte mit Recht Anspruch auf die Verlassenschaft: erst nach einem blutigen Kriege ward ein Vertrag geschlossen. Sulzbach, die Stadt Neuburg und mehrere andere Örter (die junge Pfalz) wurden abgetreten. Jetzt war das eigentliche Bayern vereinigt: Albrecht und sein Bruder Wolfgang machten 1506 einen Hausvertrag, dem zu Folge Bayern nie mehr getheilt werden sollte, sondern die nachgebornen Söhne sollten den Grafentitel und einen angemessenen Unterhalt erhalten.

z. Österreich.

H. Pezii scriptt. rerum austr. Lips. 1721—1745. III. F. Rerum austr. scriptt. qui lucem publicam hactenus non viderunt, ed *Andr. Rauch.* Vien. 1793—94. III. 4. (Bis auf den 3ten Theil von unbedeutendem Gehalt.) *M. Herrgott* monumenta Aug. domus Austriacae. Viennae 1750, 53. III. S. Blasii 1772. IV, Fol. Der letzte Band vom Fürst Abt Gerbert. S. v. Birken Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich. Nürnb. 1668. F. Eigentlich eine Bearbeitung eines von J. J. Fugger geschriebenen lat. Werks,

das nicht gedruckt ist. Zur Übersicht: J. P. Reinhards Entwurf einer Geschichte des Erzhauses Österreich. Erl. 1752. 8.

35. Das östliche, den Awaren entrissene Land, das ursprünglich zu Bayern gehörte, und seit dem Ende des 10ten Jahrhunderts Österreich heißt, mußte schon wegen der feindlichen Angriffe, denen es ausgesetzt war, seine eigene Markgrafen erhalten, die sich früh erblich zu machen suchten. Kaiser Otto II. belehnte den Grafen Leopold, einen Sohn des Grafen Adelbert von Ammerthal oder Bamberg mit der Markgrafschaft Österreich, der glücklich gegen die Ungarn kämpfte. Die Herzoge von Bayern suchten eine Art von Oberherrschaft über Österreich zu behaupten, und besonders dienten die geistlichen Rechte, die der Bischof von Passau ausübte, zur Unterstützung derselben. Die Gefahr vor den Ungarn ward Veranlassung, daß in Österreich viele Städte mit Mauern umgeben und viele Burgen angelegt wurden. Albrecht I. hatte seit 1028 heftige Kriege mit Ungarn, die sehr glücklich waren: die Gränzen wurden ungemein erweitert und die Leitha ward die Gränze: zugleich ward die Markgrafschaft zum Reichslehen erhoben. Die erste Residenz war Melk; Leopold IV. — 1136, der sich durch die vielen Klöster und Kirchen, die er baute, den Nahmen eines Heiligen erwarb, erbaute aber ein Schloß auf dem Kahlenberge; sein Sohn Leopold V. — 1141 erhielt nach dem Sturz des Welfischen Hauses auch das Herzogthum Bayern, eine allerdings sehr zweifelhafte Erwerbung; Heinrich II. Jasomirgott wählte Wien zu seinem Aufenthalt, das mancherley Privilegien erhielt und durch seine günstige

Lage ein bedeutender Stapelplatz für den Handel zwischen Italien und den Niederlanden und Pohlen und Ungarn wurde. Im J. 1156 entsagte Heinrich der Herrschaft über Bayern, und Heinrich der Löwe trat dagegen das Land ob der Enns ab, und die sämmtlichen österreichischen Länder, „der Schild und das Herz des römischen Reichs," wurden zu einem Herzogthum erhoben. Überdieß wurden dem neuen Herzogthum sehr wichtige Vorrechte bewilligt, es ward von allen Diensten und Leistungen gegen das Reich anders als aus freyem Willen freygesprochen; bloß gegen Ungarn sollte es einen Monath mit zwölf Reisigen auf seine Kosten dienen, um die Verbindung mit dem deutschen Reiche anzuzeigen; es sollte im Herzogthum Österreich selbst kein Reichslehen Statt finden, und der Herzog ward keinem Reichsgericht unterworfen; es ward ferner festgesetzt, daß die älteste Tochter beym Absterben der männlichen Linie folgen sollte: auch ward die Untheilbarkeit bestimmt, und die Juden wurden den Herzogen untergeordnet. Dieselben Hoheitsrechte sollten auch auf alle Länder übergehen, die das herzogliche Haus in Zukunft etwa erwerben würde.

F. F. Schrötters Vers. einer österreichischen Staatsgeschichte bis nach dessen Erhöhung in ein Herzogthum. Wien 1771. 8.

36. Herzog Leopold VI. —1194, der durch die Gefangennehmung des Königs Richard Löwenherz so berühmt oder berüchtigt geworden ist, vermehrte seine Besitzungen 1192 mit Steyermark, das Herzog Ottokar ihm als Erbe hinterließ. Friedrich II. der Streitbare v. 1230—1246, den auch 1234 die Stände von Krain zu ihrem Beherrscher wählten,

suchte auf Kosten Ungarns seine Gränze zu erweitern: so glücklich die Unternehmung anfangs war, so nachtheilig endigte sie; er verlor alles, was er eingenommen hatte, und ward in seinem eigenen Lande heimgesucht. Die schweren Auflagen, wozu ihn die Bedürfnisse des Kriegs nöthigten, erregten große Unzufriedenheit unter seinen Unterthanen: es entstand sogar eine Empörung, er ward in die Acht erklärt, und fast seines ganzen Landes beraubt; aber er behauptete sich, und söhnte sich mit dem Kaiser Friedrich II. aus; er suchte sogar die königliche Krone zu erhalten, allein er fand bald hernach in einem neuen Kriege mit den Ungarn seinen Tod. Mit ihm erlosch der männliche Stamm des Bambergischen Hauses. Die beyden Schwestern Margaretha, verwitwete römische Königinn, und Constantia, Markgräfinn von Meissen, schienen die nächsten Ansprüche zu haben; es fanden sich aber sehr viele Kronprätendenten: Friedrich II. zog Österreich freylich sogleich als ein erledigtes Reichslehen ein; König Bela von Ungarn wollte sich mit bewaffneter Hand den Besitz erringen, und machte einen verheerenden Einfall in die österreichischen Staaten. Der böhmische Prinz Wladislaw, der die Gertrud, Friedrichs II. Nichte, geheirathet hatte, aber schon 1247 starb, und darauf ihr zweyter Gemahl Herrmann von Baden glaubten ein Recht auf die Nachfolge erheirathet zu haben. Der König Wenzeslaw von Böhmen überredete endlich die Stände, daß sie seinen Sohn Ottokar, der sich mit der Margaretha vermählte, zu ihrem Herzog erkoren: Bela ward durch Steyermark abgefunden. Für Österreich war wahrscheinlich von Herzog Leopold VII. das

Landrecht gesammelt, der auch zugleich den Städten Wien und Haimburg ein besonderes Stadtrecht gab; in beyden findet man allgemeines deutsches Recht, und der sogenannte Schwabenspiegel ward auch in Österreich sehr allgemein angewandt. Der Adel hatte manche Vorrechte. Die Einkünfte aus Österreich und Steyermark rechnet ein alter Schriftsteller um 1237 auf 60000 Mark.

Geschichte der Österreicher unter den Babenbergern. V. J. C. Herchenhahn. Leipz. 1784. 8. Ein Buch ohne Lebendigkeit, Würde und gründliche Forschung.

37. Ottokar zwang die Ungarn ihm Steyermark abzutreten 1261: indessen erneuerten sie die Kriege, und seine Kräfte wurden dadurch nicht wenig geschwächt; die Verstoßung seiner Gemahlinn, derer er überdrüßig ward, wandte die Herzen der Österreicher von ihm ab; zugleich strebte er den Adel zu unterdrücken: zu seiner Sicherheit verschaffte er sich die Belehnung vom Kaiser Richard. Ottokar widersetzte sich der Wahl Rudolphs: er ward deßwegen geächtet, und um nicht alles zu verlieren, da ihn auf der einen Seite der Kaiser, auf der andern der König von Ungarn drängte, trat er Österreich mit den dazu gehörigen Ländern ab, 1276; allein schon im folgenden Jahre versuchte er noch einmahl den Ausschlag der Waffen. Ottokar fand, verrathen von dem Anführer der Mähren Milota, seinen Tod in der blutigen Schlacht bey Waidenbach (26. Aug. 1278). Kaiser Rudolph belehnte seine beyden Söhne Albrecht und Rudolph mit Österreich, Krain, Steyermark und Kärnthen; die Kurfürsten gaben ihre Einwilligung, und seitdem blieb Österreich im Besitz des Habsburgi-

schen Hauses. Albrecht hatte anfangs durch seine eigene Schuld mit inneren Unruhen zu kämpfen: sie wurden theils veranlaßt durch die Vorzüge, die er den Schwaben ertheilte: er suchte sie unter andern mit reichen österreichischen Erbtöchtern zu vermählen; theils durch die Unersättlichkeit, womit er nach Vergrößerung seines Hauses strebte; sie verwickelten ihn in unendliche Händel. So viel die unglücklichen Kriege mit den Schweizern auch kosteten, machten die Herzoge von Österreich doch manche Erwerbungen. Anfangs verwaltete der älteste Bruder allein die Herrschaft, die jüngern wurden mit einzelnen Besitzungen abgefunden; aber Albrecht mit dem Zopf (weil er aus Zärtlichkeit für eine Schöne, die ihm eine Locke geschenkt hatte, die Zöpfe so liebte, daß er, da er keine Soldaten hatte, denen er sie anheften konnte, eine eigene Zopfgesellschaft stiftete), und Leopold der Frome theilten 1365; jener erhielt Österreich, und dieser die übrigen Länder. Das ganze habsburgische Erbe ward nun in mehrere Linien zerstückelt: Albrecht V. erheirathete mit Kaiser Siegmunds Tochter Mähren und die Hoffnung auch in Böhmen und Ungarn zu folgen; er brachte auch die Kaiserwürde wieder an sein Geschlecht, aber er starb zu früh, um etwas Großes für sein Haus zu thun. Mit Friedrich V. (als Kaiser III.) wurde das Kaiserthum gleichsam erblich: er sowohl als sein Sohn Maximilian waren für die Vergrößerung ihrer Erbländer sehr bemüht; keine Gelegenheit blieb unbenutzt. Friedrich führte mit Böhmen und Ungarn höchst unglückliche Kriege: Matthias Corvinus bemächtigte sich verschiedener Theile von Österreich, die Maximi-

lian erst wieder an sich brachte. Durch ihn ist überhaupt der Grund zu der großen Macht des österreichhabsburgischen Hauses gelegt: durch seine Vermählung mit der Tochter Carls des Kühnen erhielt er einen großen Theil des burgundischen Erbes, und da ihm der Erzherzog Siegmund von Tyrol 1489 sein Land abtrat, wurde ganz Österreich nach einer Trennung von 134 Jahren wieder unter ihm vereinigt; im Jahr 1500 fiel ihm auch die Grafschaft Görz nebst Gradiska, Mitterbach und dem Pusterthal zu. In dem Frieden, den er mit dem neuen König Wladislav von Pohlen und Ungarn schloß, ward nach dem Abgang des Wladislavschen Stamms ihm und seinen Erben der ungarische Thron zugesprochen: ein Fall, der nur zu bald eintrat. Den Titel Erzherzog hatten schon die ersten Habsburger gebraucht; kanzleymäßig ward er aber erst unter Friedrich III. Auch diese Herzoge haben viele Gesetze gegeben: besonders ist das Wiener Stadtrecht von 1340 durch Herzog Albrecht wegen mancher eigenthümlicher Verfügungen merkwürdig; in Hinsicht der Besteuerung erlaubten sie sich aber große Eingriffe in die alten ständischen Gerechtsame. Im J. 1365 ward zu Wien eine Universität errichtet, die auch in der Folge noch erweitert ward. Schon in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts ward in Österreich über die Nachahmung fremder Moden und Trachten geklagt; größten Theils war an dieser Abweichung von altväterlicher Sitte die Verbindung einiger österreichischen Herzoge mit Französinnen Schuld.

M. Herrgott genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae. Viennae 1737. III. F.

aa. Tyrol.

F. A. v. Brandis des tyrolischen Adlers immer grünendes Ehrenkränzel. Botzen 1678. 4. C. A. Roßmanns v. Hörburg Gesch. v. Tyrol. Wien 1792—1802. II. 8. J. F. v. Hormayr Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol. Tüb. 1806. I. Thl. in 2 Abtheilungen. 8. Dessen krit. diplom. Beyträge zur Geschichte Tyrols im Mittelalter. Inspr. 1802—5. u. fortgef. Wien 1805. zus. IV. 8.

38. In dem Lande, das jetzt Tyrol heißt, gab es früh eine große Anzahl unabhängiger Grafen und Herrn, während das Volk theils durch seine Armuth, theils durch die Unzugänglichkeit seiner Bergthäler vor Unterdrückung gesichert, seine altgermanischen Freyheiten und nahmentlich die Theilnahme an der Landstandschaft glücklich bis auf die neuesten Zeiten behauptete; es hat aber dadurch einen Geist der Unabhängigkeit, eine Tapferkeit und ein Selbstgefühl in sich bewahrt, die das kleine Völklein zum Muster für die größten Nationen erheben. Die Städte waren anfänglich bloße Flecken, und sind erst in späterer Zeit mit städtischen Freyheiten versehen. Inspruck nebst verschiedenen Districten gehörte den Grafen von Andechs: Berthold erhielt die herzogliche Würde, und nahm den Titel Herzog von Meran an, von der tyrolischen Stadt dieses Nahmens, obgleich die Besitzungen des Hauses sehr zerstreut waren. Der letzte Herzog Otto ward, nach einigen Nachrichten, im Jahr 1248 ermordet, und mit ihm hörte das meranische Haus auf. Die Güter desselben fielen an verschiedene

Besitzer: was sie in Tyrol besaßen, das Innthal, erhielt Graf Meinhard II. von Görz. Im Jahr 1253 starb auch der letzte Graf von Tyrol (Teriolis), und seine Besitzungen kamen an seinen Schwiegersohn Meinhard III. von Görz. Seine Söhne theilten sich 1271 so, daß jener und seine Nachkommen die ganze Grafschaft Tyrol, dieser aber und seine Nachkommen Görz erhielten. Kaiser Rudolph erhob den Grafen Meinhard IV. von Tyrol 1286 zum Fürsten, und belehnte ihn zugleich mit dem Herzogthum Kärnthen. Nach dem Tode seines Sohns Heinrich, der auch König von Böhmen ward, 1335, fiel Tyrol an seine Tochter Margarethe Maultasch (entweder nach einem Schloß dieses Nahmens oder, wie andere wollen, wegen ihres großen Mundes), die sich mit dem böhmischen Prinzen Johann Heinrich vermählte, seiner aber bald überdrüßig ward. Kaiser Ludwig der Bayer trennte die Ehe, und verband sie mit seinem Sohn Ludwig dem Brandenburger, 1342, der dadurch in den Besitz von Tyrol kam, und von seinem Vater auch mit Kärnthen und Krain belehnt ward. Sein Sohn und Erbe Meinhard starb 1363 ohne Kinder: die Mutter hatte das Land ihren Vettern, den Herzogen von Österreich, vermacht. Herzog Rudolph nahm sogleich Besitz und bewegte die Margarethe Maultasch, ihm das Land gegen eine Pension zu übergeben. Kaiser Carl IV. bestätigte das Vermächtniß; zwar machten die Herzoge von Bayern Ansprüche, allein 1369 ward der Streit durch den Vertrag von Schärdingen beygelegt: sie wurden mit 116000 Gulden abgefunden; Tyrol blieb

seitdem bey dem österreichischen Hause, obgleich es bisweilen durch Theilungen an Nebenlinien kam.

J. D. Koeler de ducibus Meraniae ex comitibus de Andechs. Altorfii 1729. 4.

bb. Erzstift Salzburg.

J. Ch. Zauners Chronik von Salzburg. Salzburg 1796—1800. IV. 8. Nichts öderes als diese Geschichte der Erzbischöfe.

39. Die erste Anlage zum Stifte Salzburg machte der heilige Rupert c. 716, nicht wie die alte Tradition lautet, schon 582. Der erste ordentliche Bischof ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, Johann I. ein Engländer, der 754 starb. Der sechste Bischof Arno erhielt 798 die erzbischöfliche oder Metropolitanwürde, und das Erzstift ward immer freyer und unabhängiger von Bayern. Es umfaßte außer Bayern im weitesten Umfang auch Böhmen, Mähren, Pannonien, obgleich die päpstliche Verleihung bestritten wird. Erzbischof Gebhard ward wegen seiner Treulosigkeit gegen Heinrich IV. 1062 zum Legaten des römischen Stuhls in Deutschland erhoben, ein Titel, der allen folgenden Erzbischöfen blieb. Durch die Freygebigkeit der Kaiser, der Herzoge von Bayern und vieler Privatpersonen erwarb das Stift einen Umfang und eine Macht, die es manchem Königreiche gleich setzt: um so mehr, da weder die Verwaltung, noch die Vertheidigung große Kosten erforderte. Der Erzbischof hatte sieben Suffraganbischöfe: von Frey-

sing, Regensburg, Brixen, Gurk, Chiemse, Seelau und Lavant, und die vier letztern wurden von ihm allein ernannt. Der einheimische Adel ist nach und nach ganz verdrängt; seine Güter fielen ans Stift, und die Landstandschaft war nur bey den Geistlichen und Bürgern.

3. Thüringen.

cc. Thüringen.

Die deutsche Chronik Johann Rothe's aus Luxemburg — 1440. in Menken script. II. S. 1634. G. M. Pefferkorn merkwürdige Geschichte von der berühmten Landgrafschaft Thüringen. Frkft. und Gotha 1684. 4. (Diese Ausgabe ward confiscirt, und in der neuen Ausg. von 1685 wurden einige Bogen geändert.) J. G. A. Galletti Geschichte Thüringens. Gotha u. Dessau 1782 — 85. VI. 8.

40. Schon um die Mitte des 5ten Jahrh. blühte ein Königreich Thüringen, mächtig genug, es mit der fränkischen Macht aufzunehmen: es gehörte dazu ein beträchtlicher Theil des spätern Frankens. Der thüringische König Basinus führte schwere Kriege mit den Franken, und obgleich Ludwig (Chlodwig) I. die Thüringer sich zinsbar machte, stellten die Söhne des Basinus ihre Unabhängigkeit wieder her, und theilten das Land. Herrmannfried, der mit der Amalberge, König Dietrichs Tochter vermählt war, ward von ihr ermuntert, seine Brüder Berthar und Biderich zu verdrängen. Der

fränkische König Dieterich stand ihm bey; es kam aber über die Theilung der Beute zwischen ihnen zu einem Kriege: Dieterich besiegte durch Hülfe der Sachsen die Thüringer, Herrmannfried ward gefangen und hinterlistig ermordet. Dieterich erhielt das südliche Thüringen, daß außer dem heutigen Thüringen auch noch das obere Eichsfeld und einige Striche von Hessen umfaßte; Nordthüringen aber, d. h. das ganze Land zwischen dem Harz und der Unstruth, erhielten die Sachsen, und diese Gegend verlor ganz den alten Nahmen. Unter fränkischer Oberherrschaft hatte Thüringen seine Herzoge; Rudolph machte sich c. 640 unabhängig und es folgten ihm seine Nachkommen als unumschränkte Gebiether. Der letzte derselben ist Heden, dessen Schicksale aber nicht näher bekannt sind. Thüringen gerieth hernach wieder unter die fränkische Oberherrschaft.

41. Thüringen war eine Vormauer Deutschlands gegen die Angriffe der slavischen Völker, die jenseits der Elbe ihren Sitz hatten, und hier ward daher eine Markgrafschaft errichtet, obgleich Thüringen übrigens in eine große Anzahl von Gauen unter besondern Grafen zerfiel. Die ersten sächsischen Könige behielten Thüringen für sich: der erste Markgraf ist Günther in der letzten Hälfte des 10ten Jahrh. Die thüringischen Markgrafen werden im Gegensatz der meißnischen auch oft die nördlichen genannt. Überdieß entstanden in Thüringen viele unabhängige Grafschaften: Mansfeld, Kirchberg, Sangerhausen, Schwarzburg, Käfernburg, Hohnstein, Gleichen u. s. w. Kaiser Luther erhob den Grafen Ludwig im J. 1130 zum ersten Landgrafen von Thüringen. Er

ward bald der mächtigste Herrscher unter allen thüringischen Fürsten, und dessen Nachkommen, obgleich sie noch manchen Kampf mit ihren mächtigen Vasallen bestehen mußten, erhoben sich zu immer größerer Macht. Ludwig I. vereinigte durch seine Gemahlinn Hedwig, die Erbtochter des Grafen von Gudensberg, der den größten Theil des Hessengaues besaß, Hessen, wo er vielleicht früher einzelne Güter besitzen mochte, mit Thüringen. Landgraf Herrmann — 1216 verdient erwähnt zu werden wegen seiner Liebe zur deutschen Dichtkunst: Heinrich von Veldeck war sein Kanzler, und die trefflichsten deutschen Sänger: Wolfram von Eschenbach, Walther von der Vogelweide, Heinrich von Ofterdingen zierten seinen Hof. Das Haus der Landgrafen von Thüringen erlosch 1247 mit dem Gegenkaiser Heinrich Raspe (der Tapfere, nicht von dem Schloß Raspenburg). Thüringen zerfiel in die vier Dingstühle Gotha, Thomasbrücken, Weißensee und Buttelstadt, die dem Landgericht zu Mittelhausen untergeordnet waren.

42. Über die Erbfolge entstand ein höchst verderblicher Krieg: die wichtigsten Prätendenten waren Herzog Heinrich von Brabant, dessen Mutter Sophie eine Schwester des Landgrafen Herrmann gewesen war, und Heinrich der Erlauchte von Meissen, ein Schwestersohn des letzten Landgrafen: der letzte ward in Thüringen anerkannt, in Hessen war die brabantische Partey die stärkere; auf die Seite Sophia's trat auch der Erzbischof von Mainz. Nach einem langen und blutigen Kriege (Schlacht bey Wettin 28. Oct. 1263) ward endlich 1264 ein

Vertrag geschlossen: Heinrich der Erlauchte behielt Thüringen, der Herzog von Brabant aber Hessen. Jener trat das neu erworbene Land sogleich an seinen Sohn Albrecht den Unartigen — 1314 ab, dessen Herrschaft durch seine Verschwendung, seine Liebeshändel, und die inneren Streitigkeiten, die unter ihm ausbrachen, sehr verderblich ward. Seine Versuche, seinem unechten Sohn Apitz (von der Kunigunde von Eisenberg) seinen rechtmäßigen Söhnen vorzuziehen, führten die Unruhen mit seinem ältern Sohn Friedrich mit der gebissenen Wange herbey: er verkaufte endlich sogar sein Land an den neuen König Adolph von Nassau, der sich aber nicht festsetzen konnte: allein jenes unselige Verhältniß zwischen Vater und Söhnen hatte neue Händel und Kriege zur Folge, worunter Thüringen außerordentlich litt. Im J. 1329 vereinigten sich der Landgraf Friedrich, Mainz und Hessen, den Räubereyen Herrmanns von Treffurt ein Ende zu machen; sie besiegten ihn und verwandelten sein Gebieth in eine Ganerbschaft, d. h. eine Besitzung die ihnen gemeinschaftlich gehören sollte. Das 14te Jahrhundert war voll furchtbarer Fehden, doch machten die Landgrafen bedeutende Erwerbungen, wie Sangerhausen und Landsberg 1372, Arnstadt u. s. w. Thüringen fiel in der Theilung zwischen den Söhnen Friedrichs des Ernsthaften 1376 dem Balthasar — 1406 zu. Friedrich der Strenge erhielt das Osterland und Landsberg, und Wilhelm — 1407 Obermeissen. Auch Balthasar machte bedeutende Erwerbungen, die Grafschaft Käfernburg u. s. w. Ihm folgte sein Sohn Friedrich der Einfältige —

1440, der ganz unter der Leitung seines Schwiegervaters, des Grafen Günther von Schwarzburg, stand; dieser hegte sogar den Gedanken, sich der Herrschaft ganz anzumassen. Nach Friedrichs unbeerbtem Tode fiel das Land an den Kurfürsten Friedrich den Sanftmüthigen und seinen Bruder Herzog Wilhelm — 1482: in der Theilung von 1445 erhielt der letztere Thüringen; es kam aber darüber zwischen ihnen zu einem heftigen Kriege, der mit großen Verheerungen und Grausamkeiten begleitet war, und erst nach fünf Jahren durch einen Frieden beygelegt wurde. Herzog Wilhelm sorgte sehr für die Ruhe und Aufnahme des Landes; nach seinem Tode fiel Thüringen an die Söhne seines Brudes Ernst und Albrecht. Die gewöhnliche Residenz der Landgrafen war die Wartburg, was für die Aufnahme von Eisenach sehr günstig war. Die Städte Mühlhausen und Nordhausen behaupteten ihre Reichsfreyheit; und um ihren Widersachern desto besser die Spitze zu biethen, vereinigten sie sich oft mit Erfurt. Thüringens Hauptproduct war der Waid, womit ein großer Verkehr getrieben ward, der hauptsächlich in den Händen von Erfurt war, dem Stapelort für den Handel zwischen Nurnberg und dem nördlichen Deutschland. Die Juden wurden 1401 und 1411 aus allen thüringischen Städten verjagt.

d d. Hessen.

G. Fr. Teuthorn ausführliche Geschichte der Hessen von ihrem Ursprunge. Berlenburg. 1770 — 8o. XI. 8. Eine unerträgliche weit-

schweifige, aber doch reiche Materialiensammlung. H. V. Wenks hessische Landesgeschichte. Darmstadt u. Gießen 1783 — 1803. III. 4. Leider unvollendet und bloßes Fragment. Zur Übersicht G. F. Götz Entwurf einer Geschichte des Hauses Hessen. Erlangen 1784. 8.

43. In dem Nahmen der Hessen scheint sich eine Erinnerung an das alte deutsche Volk der Chatten erhalten zu haben: das eigentliche Hessen gehörte zum fränkischen Herzogthum und hatte seine eigenen Grafen; unter den thüringischen Landgrafen wurden aber auch die Gränzen auf dieser Seite ziemlich erweitert. Seit der Trennung von Thüringen ward Hessen ein eigener Staat, der sich allmählig bedeutend vergrößerte. König Adolph von Nassau erhob 1292 den ersten Gebiether Hessens Heinrich das Kind — 1308 zum Reichsfürsten; das Land ward seitdem als eine Landgrafschaft angesehen. Heinrich hatte nicht nur mancherley Streitigkeiten mit Mainz, sondern auch zwischen ihm und seinen Kindern fand ein gespanntes Verhältniß Statt: er theilte sein Land zwischen Otto — 1328 und Johann, jener erhielt Oberhessen, dieser Niederhessen; Otto nahm seinen Aufenthalt zu Kassel, Johann zu Marburg: zum Glück starb der letztere bereits 1311. Heinrich der Eiserne — 1376 hatte Streitigkeiten mit seinen Brüdern, die sich bereits an auswärtige Fürsten wandten und Bündnisse mit ihnen schlossen. Herzog Otto von Braunschweig, der Enkel Heinrichs des Eisernen, hoffte beym unbeerbten Abgang seines Großvaters, der aber seinen Brudersohn Herrmann den Gelehrten zum Mitregenten angenommen hatte, einen

Theil von Hessen an sich zu bringen; da er diese Hoffnung vereitelt sah und 1373 eine Erbvereinigung zwischen Hessen, Meissen und Thüringen geschlossen ward, stiftete er den Bund der Sterner: Herrmann, der sich sonst nur geistlichen und gelehrten Beschäftigungen gewidmet hatte, schien nicht im Stande zu seyn, demselben zu widerstehen; der Bund verstärkte sich sehr, selbst außerhalb des Landes, denn jeder Theilnehmer hoffte bey der Zerstückelung nicht vergessen zu werden, alle betrachteten es als einen sichern Raub, der ihnen dargebothen ward. Herrmann — 1413 behauptete sich jedoch, hauptsächlich durch Unterstützung der Städte; aber die Unruhen erneuerten sich bey jeder Gelegenheit, und die Verbindungen lösten sich in andere auf; es entstanden der Bund der alten Minne, der Gesellen, vom grimmigen Löwen, der Falkner, der Hörnergesellschaft, der Bengler: und es läßt sich nur aus dem Mangel einer festen Organisation, einem bestimmten Mittelpunct erklären, daß sie nicht viel furchtbarer wurden und ihre Absicht durchsetzten. Erst im J. 1405 ward diesen verderblichen Übeln durch den Landfrieden, den Hessen, Mainz und Braunschweig mit einander schlossen, ein Ende gemacht. Auch dauerten die Fehden mit Mainz fort, und erst im J. 1430 kam ein Bündniß zu Stande, das in der Folge mehrmahls erneuert wurde. Dessen ungeachtet benutzten die Landgrafen jede Gelegenheit zu Erwerbungen, und selbst die innern Fehden wurden Veranlassung, manche Güter einzuziehen. Ludwig II. oder der Friedsame — 1458 erwarb das Lehen über die Grafschaft Waldeck,

die bis dahin unmittelbar unter dem Reich gestanden hatte, 1438, Ziegenhain und Nidda 1450, und Heinrich III. Katzenellnbogen. Die Söhne Ludwigs II., Ludwig III. — 1471 und Heinrich III. — 1483 theilten sich 1469, so daß jener die Oberlandgrafschaft mit der Residenz Kassel, und dieser die untere mit Marburg erhielt; doch herrschte zwischen ihnen ein sehr gespanntes Verhältniß. Unter dem Sohn Ludwigs III. Wilhelm dem mittlern — 1509 ward 1500 ganz Hessen endlich vereinigt, wodurch sein Sohn und Nachfolger Philipp der Großmüthige in den Stand gesetzt ward, so ruhmvoll in den großen Kampf für die geistige und bürgerliche Freyheit Deutschlands einzutreten. Herzog Wilhelm der Jüngere ließ im J. 1497 eine Gerichtsordnung verfertigen, und im J. 1500 ward das Hofgericht zu Marburg gegründet.

ee. Meissen.

Alle Quellen, Urkunden ausgeschlossen, zur ältern südsächsischen Geschichte bis zum Jahr 1536 verzeichnet Adelung in s. Directorium d. i. chronol. Verzeichniß der Quellen der südsächsischen Geschichte. Meissen 1802. 4. und, wenn man einzelne unbewiesene Machtsprüche abrechnet, ist die Einleitung reich an fruchtbaren Winken. Geschichte der churfächsischen Staaten v. C. E. Weiße. Leipz. 1802 — 1810. VI. 8. Handb. der sächsischen Geschichte v. C. G. Heinrich. Leipz. 1810 — 12. II. 8.

44. Je weiter die Slaven zurückgedrängt wurden desto nothwendiger war es, die Gränzen gegen sie durch Marken zu sichern; deßwegen entstanden die beyden

thüringischen Marken, die nordthüringische oder die Mark Landsberg, wozu Brene, Torgau, Eilenburg, Zörbig gehörte, und von der manche Theile dießseits der Elbe lagen, und die südthüringische Mark oder das Osterland von Wurzen bis Jena; deßwegen ward auch die Mark Meissen gegründet, die anfangs sehr eingeschränkt war, in der Folge sich aber theils auf Kosten der Slaven, besonders aber der thüringischen Marken, erweiterte. Die Einwohner bestanden zum Theil aus Slaven, doch vermischten sie sich bald mit den Deutschen: weil nach der herrschenden Ansicht im Mittelalter jede Landschaft zugleich ein Stift haben mußte, wurden die Bisthümer Zeitz für Südthüringen, Merseburg für Nordthüringen, und Meissen für das gleichnahmige Land angelegt. Die Stifter wirkten höchst wohlthätig auf den Anbau des Landes; sie riefen fremde Ansiedler, besonders Niederländer, herbey, und auch der Weinbau, von dem sich schon im 11ten Jahrhundert Spuren finden, ward durch die Geistlichkeit eingeführt. Die ganze Verfassung in den Marken war auf die Vertheidigung berechnet; daher war selbst die Geistlichkeit zur Folge verpflichtet, und auch der Adel stand in einer strengeren Abhängigkeit als anderswo: doch durften die Markgrafen nicht willkührlich verfahren, sondern mußten die Einwilligung ihrer Unterfaßen auf Landtagen einhohlen. Die Geschichte der frühesten Markgrafen ist dunkel; der eigentliche Gründer des meißnischen Hauses ist Konrad der Große, Graf von Wettin — 1156, der 1136 die Erbgüter des Grafen Wiprecht von Groitsch und die Markgrafschaft über die Lausitz erwarb. Unter seinen Söhnen ward das Land

getheilt, und dadurch wurden einzelne Stücke auf immer abgerissen: Wettin und Brene z. B. kam an Magdeburg. Durch die Entdeckung der Bergwerke im Erzgebirge c. 1169, die Veranlassung zur Gründung von Freyberg und andern Städten wurden, wurden die Einkünfte sehr vermehrt. Neue Theilungen schwächten nicht nur die Kräfte, sondern veranlaßten auch innere Streitigkeiten. Markgraf Dieterich — 1221 brachte jedoch einen beträchtlichen Theil, nahmentlich die Lausitz, wieder an sich, und sein Sohn Heinrich der Erlauchte erwarb Thüringen, das Pleisner Land, die Antwartschaft auf das Burggrafthum Altenburg u. s. w. Friedrich mit der gebissenen Wange — 1307 vereinigte zwar die sämmtlichen Länder, führte aber einen höchst unglücklichen Krieg mit Brandenburg, worin er selbst gefangen ward. Dieses Unglück ermunterte alle seine Feinde, sein Land anzugreifen: er mußte (13. Apr. 1312 zu Tangermünde) einen nachtheiligen Frieden eingehen und allen Ansprüchen auf die Lausitz, die Mark Landsberg und das Land jenseits der Elbe und Elster entsagen: er mußte noch einige andere Besitzungen abtreten und sich zur Zahlung einer großen Summe verpflichten. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich der Ernsthafte — 1349 erweiterte durch Benutzung jeder Gelegenheit seine Besitzungen, erwarb 1324 durch Kauf Orlamünde, 1331 Jena, Langensalz, auch die Mark Landsberg (die an Braunschweig gekommen war), er sorgte für die Herstellung der Ruhe und des Landfriedens und nöthigte viele stolze Vasallen, seine Oberherrschaft anzuerkennen. Ihm ward auch wahrscheinlich von seinem Schwiegervater, dem König Ludwig dem Bayer, das

Reichsjägermeisteramt ertheilt. Friedrich II. der Strenge — 1301 erwarb durch seine Gemahlinn, eine Gräfinn von Henneberg, die Pflege Koburg nebst verschiedenen andern Besitzungen, und hatte auch sonst noch Gelegenheit, Erwerbungen zu machen. Friedrich der Streitbare — 1428 hatte sich durch seine kräftige Theilnahme am Hussitenkriege den Kaiser Siegmund sehr verpflichtet; als daher die Linie von Sachsen-Wittenberg erlosch, ward ihm und seinem Hause die Kur und das Herzogthum Sachsen-Wittenberg übertragen, 1423. Die nächsten Ansprüche hatte Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, allein seine Vorstellungen fanden kein Gehör, „denn, hieß es in einem kaiserlichen Schreiben, Sachsenland sey dem Markgrafen am besten belegen, und Keiner als er könne dem Lande besser helfen und rathen." Der Hussitenkrieg war aber höchst gefährlich, und das neue Sachsen war den Verheerungen der tapfern Schwärmer zunächst ausgesetzt. Die Theilungen dauerten fort, und waren an vielen innern Unruhen Schuld, bis endlich im Jahre 1485 die Söhne des Kurfürsten Friedrichs des Sanftmüthigen — 1464, nachdem Thüringen ihnen 1482 ebenfalls zugefallen war, eine Haupttheilung nach Sachsenrecht vornahmen. Ernst erhielt Thüringen und die Kur, Albrecht — 1500 hingegen Meissen, doch liefen die verschiedenen Theile sehr durcheinander. Die Bergwerke und einige entfernte Besitzungen, wie Sagan, das 1472 angekauft war, Sorau, Beeskow und Storkow blieben gemeinschaftlich: und die letztern Länder wurden erst 1504 getheilt; allein Ernst war über diese Thei-

lung sehr unzufrieden, und der Verdruß soll sein Leben verkürzt haben († 1486): ihm folgte sein Sohn Friedrich der Weise. Alberts Residenz war Dresden; Ernst wählte Weimar. Seitdem die Kurwürde auf das meißnische Haus übertragen war, stieg das Ansehen der Markgrafen im Innern sowohl als nach Außen; sie erhielten das Privilegium de non evocando und manche andere Gerechtsame. Die Finanzen waren ungeachtet der Ausbeute von den Bergwerken nicht blühend. Die Schneeberger Gruben wurden 1471 entdeckt, wenigstens die reichsten Adern, obgleich die gewöhnlichen Erzählungen von ihrem Reichthum lächerliche Übertreibungen sind; bald hernach wurden auch die von Annaburg gefunden: allein schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts erhielt das Steuersystem einen großen Umfang, es wurden Abgaben eingeführt, die man früher nicht gekannt hatte: 1438 schon die Accise oder überhaupt eine Consumtionssteuer, und 1454 eine Kopfsteuer nach gleichem Satz ohne Rücksicht auf das Vermögen Einzelner, doch war die Einwilligung der Stände dazu erforderlich. Friedrich der Streitbare stiftete 1409 die Universität Leipzig; der Abzug der Deutschen von Prag, die sich die Anmaßungen der Böhmen nicht gefallen lassen wollten, begünstigte diesen Entwurf ungemein.

6. Herzogthum Sachsen.

Außer den allgemeinen Schriftstellern dieses Zeitraums ist hier besonders Helmold, Pfarrer zu Bosow in Wagrien, chron. Slavorum — 1170 und sein Fortsetzer Arnold, Abt zu Lübeck, der die Begebenheiten bis 1209 herabführt, wichtig; am besten

sind beyde heraus gegeben von Heinrich Bangert, Lub. 1659. 4. auch bey Leibnitz Scriptt. R. Brunsw. II. u. d. chronicon Stederburgense (— 1319.) ed. *H. Meibomius*. Helmst. 1614. 4. u. bey Leibnitz.

45. Das ganze nördliche Deutschland mit Ausschluß der Küste, von der Eider bis zur Weser und noch über dieselbe hinaus und hinunter bis zur Lippe, dem Harz und der Wipper ward von dem Volk der Sachsen bewohnt, obgleich das Land hernach unter verschiedenen Nahmen erscheint. Nach einem langen Kampf war es von Carl dem Großen unterjocht; schon er stellte einen Markgrafen an, der es gegen die Angriffe der Normänner und Slaven schützen sollte; aber in einem so weitläuftigen Lande entstanden bald mehrere Grafen und Markgrafen, denen es ihrer individuellen Lage wegen leicht ward, sich unabhängig zu machen. Das große Ansehen der sächsischen Herzoge erregte bereits die Eifersucht der Kaiser fränkischen Stammes; Konrad I. suchte es zu schwächen, aber umsonst: Herzog Heinrich ward 919 zum König erwählt; das Herzogthum ward durch Statthalter verwaltet, die aber theils selbst nach Unabhängigkeit strebten, theils aber auch die Unzufriedenheit der andern Vasallen erregten. Otto der Große ernannte einen seiner Verwandten Herrmann Billung zum Statthalter, und hernach zum Herzog von Sachsen 966. Seine Nachkommen behaupteten diese Würde, bis sie mit dem Herzog Magnus 1106 ausgingen. Kaiser Heinrich IV. hatte heftige Kriege mit den Sachsen, aber wenn er sie auch demüthigte, konnte er sie nicht unterjochen. Kaiser Heinrich V. gab das erledigte Herzogthum an den Grafen Luther von Sup-

plingburg, der hernach die Krone erhielt. Das sächsische Herzogthum ward jetzt an Heinrich den Stolzen von Bayern übertragen. Hätte sein Sohn Heinrich der Löwe richtig seinen Vortheil verstanden, würde er leicht der Stifter einer großen Macht im nördlichen Deutschland haben werden können: in dem ganzen Lande dießseits der Elbe, das die Slaven bewohnten, both sich ein weiter Spielraum zu Eroberungen dar; er drang auch tief in dasselbe ein, und durch die Einführung des Christenthums suchte er seine Herrschaft zu befestigen, aber die Unternehmung war mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden, und es war Heinrichs ganze Kraft erfordert, wenn sie gelingen sollte: allein durch die Ansprüche auf Bayern ward sie zersplittert; auch der Erzbischof von Magdeburg arbeitete ihm entgegen, der die steigende Macht eines Hauses in Norddeutschland fürchtete. Auch die innere Blüthe seines Landes war ihm nicht gleichgültig, und er traf manche Vorkehrungen zur Aufnahme desselben. Er benutzte auch jede Gelegenheit, sein Gebieth zu erweitern, das fast den fünften Theil von ganz Deutschland umfaßte, obgleich manche Besitzung sehr unsicher war. Seine überwiegende Macht erregte das Mißtrauen und die Eifersucht aller seiner Nachbaren; sie waren auf jede Gelegenheit aufmerksam, wo sie ihm schaden und ihn schwächen konnten; hauptsächlich durch den Einfluß der Geistlichen ward im J. 1166 zu Merseburg eine furchtbare Verbindung gegen ihn geschlossen, und obgleich er dadurch genöthigt ward, den größten Theil seiner wendischen Eroberungen aufzugeben, löste er doch durch die Überlegenheit seines Geistes, und die größere Vereinigung seiner Kräfte

bald diesen Verein auf. Ganz zur Unzeit verleitete ihn sein kriegerischer Geist, der immer neue Befriedigung verlangte, 1172 bald nach Beendigung jener Unruhen, einen Kreuzzug anzutreten, den er mit Ruhm und Glück vollendete. Bis dahin hatte zwischen ihm und dem Kaiser Friedrich I. ein gutes Vernehmen obgewaltet, das aber um das J. 1174 gestört ward; nun traten alle alten Gegner des Herzogs mit ihren Klagen auf; er ward geächtet und Graf Bernhard von Anhalt, der Sohn Albrechts des Bären, statt seiner zum Herzog ernannt. Das Urtheil war in jeder Hinsicht ungerecht, aber es ward zugleich mit dem Bann begleitet: allein bey der Macht des Herzogs war es schwer, dem Spruch Ansehen zu schaffen; Heinrich war anfangs siegreich; er glaubte daher seine Vasallen und Bundesgenossen, die Grafen von Hollstein und Razeburg mit Strenge behandeln zu können: allein dadurch wurden sie bewogen, sich für den Kaiser zu erklären; seine Gegner gewannen die Oberhand, er ging nach England, erhielt aber endlich seine Erbländer wieder, und versuchte 1190 sich an seinen Widersachern zu rächen; Heinrich both aber, als er seine ersten Bewegungen erfuhr, die deutschen Fürsten wider ihn auf, und er ward bald genöthigt, seinen Entwürfen zu entsagen; erschöpft durch Alter und Anstrengungen blieb er ruhig in seinem Erblande. († 1195.)

ff. Das askanische Haus oder Anhalt.

Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt v. Dr. Ph. E. Bertram, fortgesetzt v. Mr. F. C. Krause. Halle 1780. II. 8.

46. Unter den Grafen an der nordöstlichen Gränze Deutschlands zeichneten sich früh die von Ballerstädt aus; schon um d. J. 1026 erscheint Graf Esich, dessen Sohn Otto der Reiche sich noch größern Ruhm erwarb, und Graf von Aschersleben (Askanien) nannte. Seine Gemahlinn Eiliche war die Tochter des letzten Herzog von Sachsen aus Billingischem Stamm Magnus, die ihm verschiedene Erbgüter ihres Hauses zubrachte. Sein Sohn Albrecht der Bär, der Gründer der Mark Brandenburg, theilte seine sämmtlichen Länder: Bernhard erhielt die eigentliche Anhaltischen Besitzungen und erwarb das Herzogthum Sachsen, das jedoch sehr geschmälert war; nicht nur war die ganze westliche Hälfte an Kölln gekommen, sondern auch die geistlichen Stifter und die andern mächtigen Fürsten rissen vieles an sich, besonders ward es beschränkt durch die Markgrafen von Brandenburg und die Nachkommen Heinrichs des Löwen. Nach Bernhards Tode 1212 theilten seine Söhne: der ältere Heinrich — 1252 zog selbst die anhaltischen Erbgüter dem Herzogthum vor, und nannte sich Fürst von Anhalt; seine Söhne theilten wieder, und das ohnehin nicht große Land versank dadurch in eine Schwäche, aus der es sich nicht erheben konnte. Heinrich I. stiftete die Aschersleben'sche Linie, wozu der Harz, Gernrode u. s. w. gehörten; sie erlosch mit Otto II. 1316, und dieser ganze Theil ward durch einen simulirten Kauf von seiner Witwe Elisabeth an das Hochstift Halberstadt übertragen, das sich trotz der Ansprüche der andern Zweige im Besitz behauptete. Bernhard ist Stammvater der Bernburgschen Linie, die mit Bern-

hard VI. 1468 ausstarb, der sein Land dem Hochstift Magdeburg zu Lehen aufgetragen hatte. Siegfried I. gründete die Zerbstische Linie; zwischen Siegmund und Albrecht III. ward 1399 eine Theilung vorgenommen, die große Unruhen zur Folge hatte. Endlich kam zwischen dem letztern und seinen Brudersöhnen eine neue Theilung zu Stande; seine Nachkommen erloschen im J. 1500; auch die Siegmundische Linie hatte wieder getheilt, bis das ganze Gebieth endlich durch Joachim Ernst 1570 vereinigt ward, von dem die jüngern anhaltischen Häuser ausgegangen sind.

gg. Das neue Herzogthum Sachsen.

E. E. Weiße Geschichte der churſächsischen Staaten II. 182—278.

47. Albrecht der Bär hatte ein nicht sehr beträchtliches Land zwischen dem linken Elbufer, zwischen der Havel und Elster den Slaven entrissen und durch Deutsche, besonders Niederländer, colonisirt, wie noch der Nahme des Flämings andeutet: mit dieser Gegend wurden hernach noch einige andere Besitzungen vereinigt, und sie bildeten den nachmahligen Kurkreis, weil auf sie die kurfürstliche Würde übertragen ward; fast alles Land, was als der Kur angehörig betrachtet werden konnte, war auf sie beschränkt. Bernhard suchte sich nordwärts zu erweitern, er gründete die Stadt Lauenburg, und sicherte dadurch das Land zunächst am rechten Elbufer, das Polabenland, das Heinrich der Löwe den Slaven entrissen hatte; allein er ward durch den Löwen gleich nach seiner Rückkehr vertrieben. Nach Bernhards Tode erhielt Albrecht I. — 1260 das

Kurfürstenthum. Er erwarb das Lauenburgische, dessen sich Herzog Adolph von Hollstein bemächtigt hatte: dieser mußte es an den König von Dänemark Waldemar abtreten, der es dem Grafen von Schwerin zum Lösegeld gab, und von diesen kam es an den Herzog Albrecht. Nach seinem Tode theilten seine Söhne. Johann nahm Lauenburg, Albrecht II. erhielt das Herzogthum, doch blieben die Rechte der Kur ungetheilt; daher waren sie zwischen den beyden Linien streitig, bis Carl IV. darüber zum Vortheil des Hauses Sachsen-Wittenberg entschied. Die beständige Eifersucht zwischen den beyden Linien war. Die Hauptursache, daß keine von beyden sich bedeutend erweiterte. Albrecht II. — 1297 erwarb die Burggrafschaft über Magdeburg und 1190 die Grafschaft Brene. Rudolph I. — 1356 suchte die Markgrafschaft Brandenburg zu vereinigen, allein seine Bemühungen hatten keinen Erfolg. Wenzel — 1382 hoffte auf den Anfall von Lüneburg, er ward aber darüber in große Irrungen mit dem Braunschweigischen Hause verwickelt. Der askanische Stamm erlosch mit Albrecht III. 1422 und das Herzogthum ward als ein erledigtes Reichslehen angesehen. Die Einkünfte waren so gering, daß selbst nicht einmahl ein Hofstaat, wie ihn diese Zeiten erheischten, gehalten werden konnte; denn die einfache Kunst aus einem kleinen Lande ein Königreich zu machen, wenn man den wenigen Unterthanen so viel abnimmt, als hier viele bezahlen, war damahls noch nicht bekannt. Nach der Vereinigung mit Meissen ward das Herzogthum dem alten Lande einverleibt, und die sächsischen Stände nahmen an den meißnischen Land-

tagen Theil. Die Residenz war Wittenberg, und daher heißt diese Linie Sachsen-Wittenberg.

hh. Sachsen-Lauenburg.

Über Sachsen-Lauenburg gibt es kein eigenes Werk; nur dürftige Abrisse findet man bey Michaelis Einleitung III. 509—526. und in L. A. Gebhardi's allg. Geschichte der Wenden und Slaven, Allgem. Welthistorie XXXIII. d. n. Z. 460—471.

48. Herzog Johann (der ältere Sohn Albrechts I.) — 1285 erhielt den besten Theil der väterlichen Besitzungen, die Länder am rechten Elbufer, die den Nahmen des Herzogthums Niedersachsen oder Lauenburg erhielten: es gehörte dazu der größte Theil von Ratzeburg, auch das Land Hadeln, das Albrecht I. erheirathet hatte: allein auch die folgenden lauenburgischen Herzoge nahmen Theilungen vor, wodurch die Kräfte sehr geschwächt wurden. Die einzelnen abgetheilten Herrscher verarmten, und die Nähe der großen Handelsstädte gab Gelegenheit, ein Stück nach dem andern an sie zu verpfänden: so erhielt Lübeck 1359 Möln, und in der Folge Bergedorf, einen großen Theil von Hadeln u. s. w. Noch mehr litt der kleine Staat durch Kriege mit den Nachbaren, denn die Welfen sahen es als das ihrige an noch von des Ahnherrn Zeit her. Herzog Erich IV. — 1414 entriß den Lübeckern einen großen Theil des Landes wieder, das ihnen sein Vetter Erich verkauft hatte: allein Lübeck und Hamburg waren doch immer sehr gefährlich, und durch ihre Geldkräfte weit überlegen; wagten es die lauenburgischen Edelleute bisweilen einen

Kaufmann niederzuwerfen, so blieb die Ahndung nicht aus: ein gutes Vernehmen mit den Hanseſtädten war daher die höchſte Regel für die Politik des ohnmächtigen Ländchens. Der langwierige und fruchtloſe aber höchſt koſtſpielige Prozeß über die Kur ſtürzte es in eine unerſchwingliche Schuldenlaſt, die nicht anders als durch neue Verkäufe und Verpfändungen getilgt werden konnte. Herzog Johann verboth endlich 1503 alle neue Theilungen und verordnete, daß die übrigen Fürſten mit einem Jahrgelde abgefunden werden ſollten; er übertrug darauf ſeinem Sohn Magnus die Regierung. Die Herzoge waren Schirmherrn des Bisthums Ratzeburg, das nicht ſehr bedeutend war. (Der lauenburgiſche Stamm erloſch im J. 1689, und über die Succeſſion entſtanden eben der unſichern Entſtehung wegen viele Anſprüche: Herzog Wilhelm von Zelle ſetzte ſich in Beſitz, wozu er wegen des Erbvertrags v. 1369 berechtigt war.)

ii. Mark Brandenburg.

Die alte Brandenburg. Chronik, aus der Palkawa in ſ. böhmiſchen Chronik (bey *Dobner* Mon. hist. Boemiae. Pragae 1774. III. 63—290.) manche wichtige Stellen eingerückt hat, ſcheint leider verloren zu ſeyn. Die ſpätern Annaliſten aus der letzten Hälfte des 16ten Jahrh. Engel, Haftiz (ungedruckt) und Leuthinger ſind dürftig und gar nicht ausgezeichnet. Das beſte Hülfsmittel ſind die Urkunden, die S. Lenz und P. W. Gerken (in mehreren Werken) herausgegeben haben. S. Buchholz Verſuch einer Geſchichte der Kurmark Brandenburg. Berlin 1765—74. VI. gr. 4. iſt ſehr ſchlecht und doch die Hauptquelle, woraus die

meisten neueren Werke geschöpft haben. J. C. W. Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, bes. der Arzneywissenschaft. Berlin 1781 4. (eigentlich der 2te Theil s. Beschreibung einer Berlin. Medaillensammlung) enthält weit mehr als der Titel verspricht, und ist für die innere Geschichte sehr lehrreich.

49. Die sogenannte Altmark hatte bereits früh ihre Markgrafen, die die nördlichen, Marchiones aquilonales, heißen, und die Gränze auf dieser Seite gegen die Slaven vertheidigen mußten. Salzwedel war der Hauptort und der Sitz der Markgrafen, die auch oft nach dieser Stadt benannt werden. Kaiser Luther ertheilte die Mark 1132 dem tapfern Grafen Albrecht von Aschersleben, der von den Kaisern unterstützt ward, um der welfischen Macht in Norddeutschland zum Gegengewicht zu dienen. Die angränzenden slavischen Länder ladeten von selbst zu Eroberungen ein; Albrecht dehnte die seinigen sehr weit aus: er eroberte Brandenburg im Lande der Heveller, und nannte sich Markgraf von Brandenburg. Daß der wendische König Przebislaw aus Eifer für das von ihm angenommene Christenthum sein Land erblich dem Markgrafen hinterlassen habe, ist wohl nur eine spätere Erfindung, um die durch die Waffen erworbene Besitzung durch einen festen Rechtsgrund gegen alle Zweifel und Einwendungen zu sichern. Albrecht suchte nun die Slaven durch die Ansiedelung deutscher Colonisten zu germanisiren. Unter seinen Nachfolgern zeichnen sich besonders Johann — 1266 und Otto II. — 1268 aus, die anfangs gemeinschaftlich regierten, hernach theilten, 1258,

wodurch ihre Macht sehr geschwächt ward; sie beförderten den Anbau des Landes, und haben große Erwerbungen gemacht: die Neumark von Pohlen, die Ukermark von Pommern 1256; Otto III. erhielt durch seine Vermählung mit einer Tochter des böhmischen Königs Wenzeslaw die Oberlausitz. Der anhaltische Stamm erlosch im J. 1320 mit Heinrich III. Alle benachbarten Fürsten eilten, sich in die Beute zu theilen. Die Oberlausitz ward von Böhmen, Dresden, und was sonst zur alten Mark Landsberg gehörte, vom Bischof von Meissen, Luchow von Braunschweig in Besitz genommen. Der Herzog Rudolph von Sachsen suchte das ganze Land zu erwerben, und die Städte leisteten ihm wirklich die Huldigung; Ludwig der Bayer aber sah die Erlöschung des brandenburgischen Stamms für eine herrliche Gelegenheit zur Vergrößerung seines Hauses an, und belehnte seinen Sohn Ludwig den Ältern mit der Mark. Herzog Rudolph fühlte sich zu schwach, um sich mit gewaffneter Hand zu behaupten, und trat zurück. Ludwig wollte die Herzoge von Pommern zwingen, ihr Land von ihm zu Lehen zu nehmen, und verwickelte sich deßwegen in einen Krieg, worin er sich sehr schwächte, und doch endlich auf eine schimpfliche Weise allen Forderungen entsagen mußte. Carl IV. suchte anfangs den Markgrafen Ludwig zu verdrängen, und unterstützte daher die Unternehmung des falschen Waldemar 1348, den Herzog Rudolph I. von Sachsen aufgestellt hatte, um dem bayrischen Hause die Mark zu entreißen: allein Ludwig behauptete sich, trat sie aber im J. 1351 seinen beyden Brüdern, Ludwig dem Römer und Otto ab.

Niemand, der die Geschichte mit unbefangenem Auge betrachtet, wird den falschen Waldemar für echt halten: die Gründe, die sich noch sehr vermehren lassen, findet man in zwey recht guten Aufsätzen v. P. W. Gerken (von der genauen Bestimmung der Zeit und des Tages, an welchem Markgraf Waldemar 1319, gestorben, und von der Aussöhnung Carls IV. mit M. Ludewig in s. vermischten Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Recht u. s. w. I. S. 149 ff. u. 189 ff.

50. Schon im J. 1363 versprachen die bayrischen Markgrafen, dem Kaiser Carl im Fall ihres unbeerbten Todes, den Anfall des Landes, und obgleich Otto nach Ludwigs Tode 1365 diese Verfügung zu ändern suchte, zwang ihn der Kaiser mit Gewalt, ihm die Mark gegen gewisse Einkünfte und eine Summe von 100,000 Goldgulden abzutreten, 1373. Das Land war unter der bayrischen Herrschaft sehr verschuldet, vermindert und herabgesetzt. Carl IV. sorgte mit Eifer und Verstand für die Aufnahme seiner Erwerbung; um sich genau von der Beschaffenheit desselben zu unterrichten, ließ er eine vollständige Beschreibung desselben mit genauer Angabe sämmtlicher Einkünfte und Gefälle verfertigen; das ganze Gebieth umfaßte die Haupttheile Marchia transalberana, die jetzige Altmark, Marchia media, das Land zwischen der Elbe und Oder, also auch die Priegnitz und Ukermark und die Marchia transoderana, die Neumark. Die Einkünfte betrugen nach diesem Register 6500 Mark oder 61,000 Rthlr. Nach Carls Tode übertrug Wenzel die Mark seinem Bruder Siegmund, dessen Bedürfnisse aber ihn zu den unglück-

lichsten Finanzoperationen nöthigten; er verpfändete sie anfangs bald an diesen, bald an jenen, und verkaufte sie endlich für 400,000 Goldgulden oder etwa 1,200,000 Rthlr. an den Burggrafen Friedrich von Hohenzollern, 1415. Kurfürst Friedrich I. — 1440 stellte die Ordnung wieder her in dem ganz zerrütteten Lande, verbesserte die Finanzen und legte den Grund zu der Macht, zu der sein Haus sich allmählich erhob. Durch ihn ward eine höhere Bildung, ein edlerer Geschmack eingeführt, und indem er seinen ältern Sohn Johann den Alchymisten überging und dem jüngern Friedrich II. — 1470 die Nachfolge zuwandte, sorgte er auch für das künftige Wohl eines Landes, das ihm theuer geworden war. Die lange Regierung desselben war höchst wohlthätig; er stiftete 1443 die Schwanengesellschaft unserer lieben Frauen Kettenträger, die ein schönes Mittel ward, das Ehrgefühl lebendig zu erhalten. Er vereinigte die Mark, von der ein Theil (Altmark und Priegnitz) in den Händen seines Bruders Friedrich des Fetten gewesen war, und die Neumark löste er vom deutschen Orden ein, dem sie Siegmund 1408 verkauft hatte. Da sein einziger Sohn vor ihm gestorben war, trat er das Land seinem Bruder Albrecht Achilles ab — 1476, der sich selten in der Mark aufhielt: ihn zog der Glanz, der an seinem Hofe in Franken herrschte, mehr an, auch stand es den Märkern nicht an, daß den verhungerten Franken so mancher Vorzug zugestanden ward. Sein Sohn und Nachfolger Johann Cicero — 1499 war in der Mark bey seinem Oheim erzogen, und daher mit den Sitten und Gewohnheiten des Landes bekannt. Die Einführung der Ac-

cise hatte auch in der Mark Unruhen zur Folge (1488), die jedoch bald gestillt wurden.

Handbuch des Kurfürstenthums und der Mark Brandenburg — herausgegeben und mit Anmerkungen erläutert (vom Freyherrn v. Herzberg) Berlin 1781. 4.

k k. Braunschweig.

G. W. Leibnitii scriptt. rerum Brunsvicensium. Hannov. 1707—8. III. F. Origines guelficae, — usque ad Ottonem puerum (woran Leibnitz, Eccard, Hahn, Gruber und Schmidt gearbeitet haben). ib. 1750—53. IV. F. *A. U. Erath* conspectus historiae Brunsvico-Luneburgicae univers. Brunsv. 1745. F. Zur Übersicht: J. H. C. von Selchow Grundriß einer pragm. Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Gött. 1767. 8.

51. Herzog Heinrich der Stolze von Bayern hatte durch seine Gemahlinn Gertrud, die Erbtochter des Grafen von Supplingburg und nachmahligen Kaisers Luther II., die eigenthümlichen Besitzungen dieses Hauses, die durch verschiedene Erbschaften durch die Grafschaften Northeim, Braunschweig u. s. w. höchst bedeutend waren, an das welfische Haus gebracht. Nach Heinrichs des Löwen Untergang fielen seine Allodialbesitzungen an seine drey Söhne Heinrich, Otto und Wilhelm; Heinrich — 1227 erhielt Zelle, Otto, der Kaiser wurde, Braunschweig, und Wilhelm — 1213 Lüneburg. Nur der letztere hatte einen Erben Otto das

Kind — 1252, der das gesammte Land wieder vereinigte. Friedrich II. suchte ihm einen beträchtlichen Theil desselben zu entreißen, und erst nach vielen Streitigkeiten ward 1235 ein Vergleich geschlossen: Otto nahm seine sämmtlichen Besitzungen als ein Herzogthum vom Reiche zu Lehen; er benutzte verschiedene Gelegenheiten dasselbe zu erweitern, mit der Burg Zelle, der Mark Duderstadt, dem Amt Gieboldhausen u. s. w. Seine Söhne Albrecht und Johann gründeten 1267, jener — 1279 das alte Haus Braunschweig und Wolfenbüttel, dieser — 1277 das alte Haus Lüneburg und Zelle. Der Sohn desselben Otto der Strenge — 1330 machte bedeutende Erwerbungen, die Grafschaften Hallermund, Danneberg und Lüchau. Der Mannsstamm dieser Linie erlosch mit dem Herzog Wilhelm 1369, der anfangs seinem Enkel Albrecht, dem Sohn des Herzogs Otto von Sachsen, die Nachfolge zuwenden wollte: allein er änderte hernach seine Gesinnung, und ernannte den Gemahl seiner zweyten Tochter Mechthild, den Herzog Ludwig von Braunschweig, und nach dessen Tode den Bruder desselben, den H. Magnus, zum Erben. Das ältere braunschw. Haus hatte sich aber nach Herzog Albrechts Tode vielfach getheilt, c. 1286: Heinrich I. der Wunderliche — 1322 stiftete die Grubenhagensche Linie, die wieder in mehrere Zweige zerfiel, und bis zum Jahre 1596 dauerte. Albrecht der Fette — 1318 ist Urheber der Göttingischen Linie. Der dritte Bruder Wilhelm hatte Braunschweig zu seinem Antheil bekommen, starb aber schon im Jahre 1292. Billig hätte sein Land un-

ter die beyden Brüder getheilt werden sollen, allein Albrecht der Fette bemächtigte sich des ganzen Gebiethes. Seine Söhne regierten anfangs gemeinschaftlich bis nach dem Tode Herzogs Otto's des Freygebigen 1334; die beyden andern, Ernst und Magnus, theilten, jener behielt Göttingen. Diese Linie erlosch im Jahre 1463 mit Otto dem Einäugigen. Magnus — 1369 gründete die Braunschweigische Linie: manche Erwerbungen, die ihm seine Gemahlinn zugebracht hatte, wurden von ihm veräußert. Herzog Magnus mit der Kette — 1373 behielt in dem Successionskriege mit Sachsen die Oberhand und behauptete Lüneburg: obgleich er selbst dabey das Leben einbüßte. Seine Söhne theilten 1409 abermahls. Bernhard — 1434 stiftete das mittlere Lüneburgische, Heinrich — 1416 das mittlere Braunschweigische Haus, das durch innere Zwistigkeiten zerrüttet ward, die mancherley Theilungen zu Folge hatten. Das Fürstenthum Göttingen fiel an die Braunschweigische Linie, obgleich von der Lüneburgischen Ansprüche erhoben wurden. Heinrich und Erich trafen im Jahre 1475 eine neue Theilung: der erste erhielt Wolfenbüttel, der zweyte Göttingen, und was zwischen der Leine und Deister lag, unter dem Nahmen des Fürstenthums Calenberg: doch behielten die beyden Theile, woraus es bestand, noch ihre besondere Verfassung. Hoya und Spiegelberg waren noch besondere Grafschaften unter ihren eigenen Herrn. Das mittlere Haus Lüneburg blieb bis auf die Söhne Heinrichs des Mittlern 1538 ungetheilt; seitdem entstan-

den auch hier mehrere Linien. Durch diese ewigen Zerstückelungen mußte die furchtbare welfische Macht, die einen so schönen Theil von Deutschland einnahm, bis zur Unbedeutsamkeit herabsinken; sie waren auch die Ursache, daß die Stände und besonders die Städte ein so großes Ansehen behaupten konnten: besonders waren sie durch ihre Theilnahme an der Hanse furchtbar. Lüneburg war nahmentlich durch den Handel und seine ergiebigen Salzwerke, die fast ausschließend den Norden versorgten, reich und mächtig.

11. Hollstein.

E. J. de Westphalen monumenta ined. rer. cimbricarum et megapolensium. Lips. 1739. IV. F. W. P. Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein. Flensb. u. Leipz. 1775—79. IV. 8. Dessen Geschichte des Herzogth. Schleswig u. Hollstein unter dem Oldenb. Hause Kiel 1781—84. II. Fortges. von D. H. Hegewisch Das. 1801, 2. III. u. IV. 8. Die spätere Geschichte auch in A. H. Lackmanns Einleitung zur Schleswig-Hollsteinischen Historie, zeitwährender Regierung des Oldenburgischen Stamms. Hamb. u. Kiel 1730—1754. VII. 8.

52. Hollstein, Stormarn und Dithmarsen sind ursprünglich sächsisches Land, und machen in späterer Zeit den Haupttheil von Nordalbingien aus: es gehörte anfangs als eine eigene Mark zum Herzogthum

Sachsen. Kaiser Luther übertrug sie dem Grafen Adolph von Schauenburg (nach dem Schloß an der Weser) 1106. Die südöstliche Ecke Hollsteins vom Kieler Meerbusen bis zur Trave oder Wagrien (Waierland) war von Slaven bewohnt; sie waren aber schon im 10ten Jahrh. bezwungen; es war ein Bisthum zu Oldenburg errichtet, das in der Folge nach Lübeck verlegt ward, und Graf Adolph fing schon an, sie durch deutsche und niederländische Ansiedler zu germanisiren. Hollstein hatte auf der einen Seite gefährliche Nachbarn an den Slaven, auf der andern an Dänemark; König Waldemar hatte sich 1203 des Landes bemächtigt, allein nach dem Untergange seiner Macht, die für ganz Norddeutschland gefährlich zu werden drohte, 1224, setzte Graf Adolph IV. sich wieder in den Besitz, und die Schlacht bey Bornhövd (22. Jul. 1227) sicherte die Befreyung; das dänische Joch war den Hollsteinern immer unerträglich erschienen. Bey dieser Gelegenheit erwarb Herzog Albrecht von Sachsen das Lauenburgische zum Lohn des Beystandes, den er geleistet hatte. Auch Hollstein blieb nicht ungetheilt: Adolphs IV. Söhne setzten sich 1247 aus einander: Johann — 1263 gründete die wagrische oder kielische Linie, die ganz Wagrien, Kiel und einige andere Gebiethe umfaßte; aber schon im J. 1315 mit Johann II. ausging, dessen Söhne sämmtlich vor ihm gestorben waren: Gerhard I. — 1281, der das eigentliche Hollstein erhielt, ist Stifter der rendsburgischen Linie; und selbst in diesen kleinern Gebiethen wurden neue Theilungen vorgenommen, die zu einheimischen Streitigkeiten führten. Die kleinen Besitzungen reich-

ten zum Unterhalt der Herrn nicht hin, und sie erlaubten sich daher vielfache Bedrückungen. Gerhard der Große — 1340 rendsburgischer Linie, erklärte sich freylich 1322 zum dänischen Vasallen; er erwarb sich aber als Vormund des Königs Waldemar (von Schleswig) großes Ansehen in Dänemark; ward sogar von seinem Mündel 1326 mit Schleswig belehnt, das zu Dänemark gehörte, obgleich er es hernach, als König Christoph den Thron wieder einnahm, an Waldemar zurück gab: eben diese Unruhen waren Ursache, daß Christoph die Insel Femern dem Herzog Johann dem Milden, der die neue wagrische Linie stiftete, abtrat, 1329. Die hollsteinschen Grafen hatten überdieß fast den größten Theil von Dänemark pfandweise im Besitz, obgleich ihre Herrschaft den Dänen nicht weniger abscheulich war, als einst den Hollsteinern die dänische; diese Pfandschaften waren daher eine beständige Quelle von Streitigkeiten. Die Königinn Margaretha belehnte 1386 den Grafen Gerhard, den Sohn Heinrichs des Eisernen, mit Schleswig, weil sie seines Beystandes in ihren Händeln mit Schweden nöthig hatte: Schleswig ward seitdem immer als eine besondere, vom dänischen Reich getrennte Landschaft betrachtet. Margaretha suchte freylich, als sie seiner nicht mehr nöthig hatte, ihm das Land zu entreißen, und sie sowohl als ihr Nachfolger, Erich von Pommern, führten darüber lange und blutige Kriege ohne Erfolg. Die neue wagrische Linie war 1390 mit Adolph VII. ausgestorben, und der ganze schauenburgische Stamm erlosch mit Graf Adolph VIII. 1449. Die Stände wählten vor mehreren Bewerbern den Sohn seiner Schwester, die mit dem

Grafen Dietrich von Oldenburg vermählt war, den König Christian I. von Dänemark: der König erkannte auch für die Zukunft das freye Wahlrecht derselben, und in einer genauen und bestimmten Capitulation wurden die Freyheiten und Rechte des Landes feyerlich versichert; schon vorher hatte er bestätigt, daß Schleswig nie wieder mit Dänemark vereinigt werden sollte, und es ward festgesetzt, daß Schleswig und Hollstein ewig zusammen und ungetheilt bleiben sollten. Kaiser Friedrich III. erhob die Grafschaft Hollstein und Stormarn zu einem Herzogthum, und vereinigte Dithmarsen mit demselben. König Johann I. theilte 1490 Schleswig und Hollstein mit seinem Bruder Friedrich, und streute dadurch den Samen zu künftigen Unruhen aus; Friedrich ward, nachdem Christian II. vertrieben war, zum König von Dänemark erwählt, aber das Theilungssystem dauerte fort. Hollstein hatte besonders mit Hamburg, das als eine hollsteinische Stadt angesehen ward, vielfältige Händel. In Hollstein galten die alten sächsischen Rechtsgewohnheiten, ohne daß sie schriftlich verfaßt waren: und die niederländischen Colonisten behielten das Holländerrecht. Die Insel Femern erhielt 1326 ein eigenes Landrecht, wodurch die Einwohner sehr begünstigt wurden; wahrscheinlich bestand es nur in der Sammlung alter Gewohnheiten: die meisten holsteinischen Städte erhielten lübsches Recht.

Daß Schleswig seit dem 14ten Jahrh. von Dänemark getrennt worden ist, kann keinem Zweifel unterworfen seyn: m. s. das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu dem Königreich Dänemark, und zu dem Herzogthum Hollstein von D. N. Falk. Kiel 1816. 8.

mm. Dithmarsen.

Die alten Dithmarsischen Chroniken scheinen verloren zu seyn: die plattdeutsche des Joh. Neokorus oder Küster v. 1598 ist ungedruckt, und doch wäre es in Hinsicht auf Geschichte und Sprache gleich wünschenswerth, wenn sie ans Licht gestellt würde. J. A. Bolten Dithmarsische Geschichte. Flensb. u. Leipz. 1781—88. IV. 8. C. Molbech Historie om Ditmarskekrigen aar 1500 og Ditmarskens Erobring med en Udsigt over Ditmarskerfolkets Vilkaar og Skjebne i aeldre Tider. Kjöbenhavn 1813. 8.

53. Die westliche Ecke zwischen der Elbe und Eider, oder das Land Dithmarsen, bewohnte ein kleines, aber höchst merkwürdiges Völkchen, das blos durch seinen festen Willen und seine Tapferkeit seine Freyheit Jahrhunderte hindurch behauptete: den Boden, den es bebaute, hatte es zum Theil dem Meere abgerungen, das oft seine alten Rechte zurückzufordern drohte. Carl der Große hatte auch diesen Theil von Sachsen bezwungen: er stand unter Grafen, zuerst unter den stadischen, hernach unter eigenen; allein mit Unwillen ertrug das Volk die fremde Herrschaft, und es erschlug im J. 1145 den Grafen Rudolph, weil es seine Unterdrückungen nicht dulden wollte. Die Dithmarsen behaupteten ihre Freyheit, bis Heinrich der Löwe sie 1148 wieder bezwang und einen neuen Grafen verordnete; allein nach seinem Tode machten bald der Erzbischof von Bremen, die Grafen von Hollstein und der König von Dänemark Ansprüche an die Herrschaft: der letztere behauptete sich. König Waldemar II. führte dithmarsische Schaaren mit sich in die Schlacht

von Bornhövd, die durch ihren Abfall während derselben den Tag entschieden und die Freyheit ihres Volks herstellten. Als Oberherrn erkannten die Dithmarsen zwar den Erzbischof von Bremen, doch ohne ihm irgend ein oberherrliches Recht einzuräumen; sie gaben jedem neuen Erzbischof einen Schatz von 500 Mark, sonst entrichteten sie keine Abgaben; nur die fünf Vögte wurden von Bremen ernannt, die das Recht sprachen, aber im Grunde wenig bedeuteten. Die höchste Regierung hatte ein Ausschuß von 48 Männern, denen für die Ausfertigungen ein Kanzler oder Landschreiber zur Seite stand. Diese Vorgesetzten versammelten sich alle Sonnabend auf dem Markt zu Heide, wo Jeder sein Anliegen vorbringen konnte. Auf eine merkwürdige Weise hatte sich die Stammeintheilung der alten Deutschen erhalten. Das ganze Volk zerfiel in Geschlechter, Klüfte, die aufs genaueste vereinigt waren, gemeinschaftlich zum Kampf zogen und die Pflicht der Blutrache auf sich hatten, die dadurch sich in Dithmarsen sehr lange erhielt. Jedes Kirchspiel hatte seinen besondern Vorsteher (Slutter), der mit 18 oder 24 Geschwornen (de Schwarnen, de Kerkennehmde) alle Streitigkeiten unter den Klüften, die nicht an die allgemeine Landesversammlung gebracht wurden, entschieden. Die Landesgesetze und Gewohnheiten lebten in treuer Erinnerung des Volks, und erst 1447 wurden sie schriftlich abgefaßt, dat Landesbook. Adel gab es nicht: die fremden Edelleute die sich angesiedelt haben mochten, wurden vertrieben; selbst in geistlicher Hinsicht behaupteten die Dithmarsen eine Freyheit und Unabhängigkeit, die kaum ihres Gleichen findet. Alle Dithmarsen Männer und Jünglinge

zogen in den Krieg, und selbst die Weiber folgten dem Heerzug.

Das alte Landbuch bey v. Westphalen Mon. ined. III. S. 1731 ff.

54. Die Dithmarsen blieben von nun an frey, ungeachtet die Grafen von Hollstein wiederhohlte Versuche machten, sie zu unterjochen, allein sie wurden immer geschlagen: selbst Graf Gerhard der Große erlitt 1320 eine gänzliche Niederlage, die endlich den Verein v. J. 1323 herbeyführte, der ungeachtet einzelner Unruhen doch immer wiederhohlt ward. Endlich entzündete sich 1397 ein neuer Krieg, und ungeachtet die Dithmarsen aufs Äußerste gebracht zu seyn schienen, endigte er mit großem Verlust der Hollsteiner: Herzog Albrecht kam 1403 um, und im folgenden Jahr ward Graf Gerhard VI. erschlagen; der edelste Theil des hollsteinschen und schleswigschen Adels fand in dieser Fehde seinen Tod. Verderblicher als die äußern Kriege waren die innern Fehden, die 1434 unter ihnen ausbrachen: vielleicht würden sie sich selbst aufgerieben haben, wenn nicht durch Hamburg und Lübeck Friede gestiftet, und zugleich die Pflicht der Blutrache beschränkt geworden wäre. Die dänischen Könige aus dem oldenburgischen Stamme suchten Dithmarsen mit ihrem Reich zu vereinigen, Christian I. ließ sich vom Kaiser ausdrücklich mit dem Lande belehnen: vergebens war der Einspruch des Volks, umsonst selbst die günstige Entscheidung des Papstes; doch waren die Könige nicht im Stande, ihr vermeintliches Recht mit bewaffneter Hand geltend zu machen. Endlich rüsteten sich Johann und Friedrich mit ganzer Macht, um dem kühnen Völkchen sein einziges Gut

zu entreißen; sie mietheten die große oder schwarze Garde, deren Kriegsruhm seit vielen Jahren Deutschland und andere Länder mit Schrecken erfüllt hatte; mehr als 30,000 versuchte Streiter wurden gegen ein Volk aufgebothen, das kaum 6000 Männer zählte; sicher waren der König, sein Bruder und der Adel des Erfolgs; aber die Dithmarsen wurden durch den Muth einer gerechten Sache beseelt; eher wollten sie sterben, ehe ihr schönes Land die Beute des Königs von Dänemark werden sollte: ohne alle Bundesgenossen verließen sie sich auf Gott. Der Anfang des Krieges war glücklich für den Feind: das Geestland war verloren, doch entsank den Heldenseelen nicht der Muth: das Banner einer reinen Jungfrau, die sich dem Herrn gelobte, anvertrauend, besetzten 500 Männer, angeführt von Wolf Isenbrand, den Paß bey Hemmingstedt; der 17. Febr. 1500 war der große Tag, wo die stolze Heeresmacht des Königs von Dänemark dieser kleinen Schaar erlag: mit dem Feldgeschrey: „hüt' dich Garde, nun kommt der Bauer! vergalten die Dithmarsen den Spott der übermüthigen Krieger; Soldknechte verachten in blinder Vermessenheit nur zu gewöhnlich die Kraft freyheitliebender Männer, bis sie empfunden haben, was der Geist vermag. Fast alles kam um, theils durch die Fäuste der Dithmarsen, theils in den Gräben und Marschen: es blieben die Grafen Adolph und Otto von Oldenburg, und kein Geschlecht war in Hollstein und Schleswig, das nicht einen Verwandten betrauerte. Unermeßlich war die Beute, und selbst das Heiligthum der Dänen die Danebrog, ward von den Dithmarsen siegprangend in der Kirche zu Wöhrden aufgehängt. Die Bauern

schleiften die Feste Tileburg. Noch 60 Jahre genossen sie der so herrlich errungenen Freyheit, bis endlich auch ihre Stunde geschlagen hatte (1559); aber der Ruhm ist nur bey den Besiegten.

nn. Die geistlichen Stifter Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg.

Metropolis s. historia ecclesiastica Saxoniae *Alberti Cranzii*. Coloniae 1574. 8. *C. Sagittarii* historia archiepiscopatus Magdeb. in F. E. Voisens hist. Magazin. Halle 1767. ff. 8. in den ersten fünf Stücken. S. Lenz diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg. Dessau und Cöthen 1756. 4. Dessen diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Halberstadt. Halle 1749. 4. G. E. Voigt Geschichte des Stifts Quedlinburg. Leipz. 1786—1791. III. 8.

55. In Sachsen ward eine große Menge von Stiftern gegründet, die große Besitzungen an sich zogen: unter ihnen sind am wichtigsten die beyden Erzstifte Magdeburg und Bremen. Magdeburg ging hervor aus dem Benedictinerkloster, das Otto 937 an diesem Orte gründete: er verwandelte es aber hernach dem h. Mauritius zu Ehren in ein Erzstift, 967: Der Sprengel desselben mußte dem Bisthum Halberstadt entzogen werden, das schon im Jahre 814 von Ludwig I. gegründet war. Der Bischof Bernhard widersetzte sich mit solchem Erfolg, daß die Errichtung erst nach seinem Tode erfolgte. Sein Nachfolger Hilliward war nachgiebiger; er überließ dem neuen Erzbisthum alles, was zwischen der Bode, Ohre und Elbe lag, und die Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meiß-

sen, auch Havelberg und Brandenburg wurden demselben untergeordnet. Der erste Erzbischof war Adelbert, ein Mönch aus Neucorvey. Die Erzbischöfe erhielten alle Vorzüge des Primats. Die ergiebigen Salzwerke, in deren Besitz das Stift war, waren eine Quelle reicher Einkünfte; es machte fortdauernd große Erwerbungen. Fast jeder Erzbischof setzte seine Ehre darin, dem Stift einige neue Güter zuzuwenden: so wurden z. B. 1257 Seehausen und Alvensleben von Halberstadt gekauft. Das Erzstift führte eben wegen seiner Vergrößerung manche Kriege mit den Nachbaren, besonders mit Brandenburg. Die Stadt Magdeburg ward theils als der Sitz eines so angesehenen Prälaten und seines Capitels, theils als Handelsstadt, denn ihre Lage machte sie zu einem Hauptstapelplatz, reich und mächtig; die Bürger wollten sich daher die erzbischöfliche Oberherrschaft nicht gefallen lassen, und es kam darüber oft zu Händeln. Der geizige Erzbischof Burchard Lappe seit 1307 mußte nebst dem Capitel die Stadt verlassen, und erst nach einer neunjährigen Fehde kam eine Versöhnung zu Stande; aber doch waren die Einwohner so erbittert auf ihn, daß sie ihn todt schlugen, 1325. Die Bürger waren aber, wie in allen größeren deutschen Städten, selbst nicht einig. Das Burggrafthum und die Vogtey ward von den Erzbischöfen an verschiedene Häuser verliehen: die Vogtey erwarb sich endlich die Stadt, das Burggrafthum ward aber vom Kaiser 1442 als ein Reichslehen an den Kurfürsten von Sachsen übertragen. Der Schöppenstuhl, der sich durch seine Unparteylichkeit und Weisheit einen großen Ruf erworben hatte, stand anfangs unter dem Stift; zwi-

schen den Schöppen und dem Rath herrschte daher große Feindschaft, bis die erstern endlich mit dem Rath vereinigt wurden. Es ist in Magdeburg früh ein eigenes Recht entstanden, das theils aus altsächsischem oder deutschem Gewohnheitsrechte, theils aber auch aus den Entscheidungen der Schöppen geflossen ist, und in vielen andern Städten angenommen ward. Die Entstehung Magdeburgs war für Halberstadt sehr nachtheilig, das dadurch nothwendig beschränkt werden mußte: dennoch hatte das Bisthum Gelegenheit, bedeutende Erwerbungen zu machen und manche Herrschaften mit sich zu vereinigen: nahmentlich einen Theil von Anhalt, Gröningen, die Grafschaften Regenstein, Falkenstein u. s. w. Das Frauenstift Quedlinburg verdankt der Frömmigkeit Otto's I. 937 seinen Ursprung: die Chorfrauen waren der Benedictinerregel unterworfen. Das Stift ward sehr reich: schon seit alter Zeit war das sogenannte Vogtland demselben geschenkt, das von vier Vögten verwaltet ward: allein diese machten ihre Besitzungen bald erblich: Carl IV. vereinigte einen Theil des Landes mit seinen Erbstaaten, und die Äbtissinn Agnes II. verkaufte die ihr noch übrigen Rechte 1358 an die Landgrafen von Thüringen; unter dem Stift standen allein 7 Klöster. Erbschirmvögte waren anfangs die Grafen von Falkenstein, die ihre Gerechtsame 1237 an die Grafen von Blankenburg verkauften. Die Schirmvogtey ward hernach ein Gegenstand des Streits zwischen mehreren umwohnenden Herren; endlich entrissen die Bischöfe von Halberstadt sie den Grafen von Regenstein, und behaupteten sich bis zum J. 1477, da sie dieselbe dem Kurfürsten von Sachsen abtreten mußten.

oo. Das Erzstift Bremen.

Eine eigene Geschichte fehlt: eine kurze Übersicht gibt C. R. Roller in der Geschichte der Stadt Bremen III. S. 190 ff.

56. Carl der Große stiftete zu Bremen ein Bisthum 788 und ernannte den heiligen Willihad zum ersten Bischof. Als die Normänner 845 die Stadt Hamburg zerstörten, mußte der h. Ansgar, der sich als Bekehrer der Schweden unsterbliche Verdienste erworben, seinen erzbischöflichen Sitz verlassen, den Ludwig der Fromme 831 gegründet hatte: er flüchtete nach Bremen; es ward eine Vereinigung der beyden Stifter nöthig gefunden, die 858 zu Stande kam; zwischen den Domherrn in Bremen und Hamburg fand aber ein fortwährender Streit Statt, der erst 1223 beygelegt ward. Die Erzbischöfe machten anfangs Schwierigkeiten, mußten ihre Ansprüche aber endlich aufgeben: Bremen ward der gewöhnliche Sitz der Erzbischöfe, die bald große Vorrechte erlangten, und mehrere Erwerbungen machten: Adelbert seit 1043, dessen gränzenloser Ehrgeitz mit den kühnsten Entwürfen schwanger ging, entfernte bereits den Einfluß aller weltlichen Gewalten, und zog alle Güter des Kaisers ans Stift. Der Erzbischof Friedrich im Anfange des 12ten Jahrhunderts fing an die Marschgegenden des Stifts mit Niederländern zu besetzen und anbauen zu lassen. Hartwich I. seit 1148 schenkte dem Stift die ihm gehörige Herrschaft Stade und die Ansprüche an Dithmarsen, die auf derselben hafteten: auch in der Folge wurden noch bedeutende Erwerbungen gemacht:

1218 Ottersberg und Bremervörden, 1229 das Lehen über Wildeshausen, das 1270 ganz erworben ward, u. s. w. Die Erzbischöfe hatten oft Händel mit den Nachbaren, theils mit den Friesen, besonders den Stedingern seit 1234, theils mit den Grafen von Oldenburg, denen das Streben der Prälaten nach Vergrößerung Gefahr drohte; dagegen war das Verhältniß zur Stadt im Ganzen friedlicher, und wenn Streitigkeiten auch nicht ganz ausbleiben konnten, wurden sie doch bald beygelegt, und es fand keine fortdauernde Erbitterung Statt.

pp. Übersicht der übrigen Stifter.

J. Möser Osnabrückische Geschichte. Berlin 1780. II. geht nur bis 1192. *F. de Fürstenberg* monumenta Paderbornensia. Ed. IIIa. Francof. et Lips. 1713. 4. *N. Schaten* annales Paderbornenses 1693—1641. III. F. *L. B. Lauenstein* hist. diplom. episc. Hildescensis. Hildesheim 1740. 4. F. A. Blum Geschichte des Fürstenthums Hildesheim. Wolfenbüttel 1805, 7. II. 8. (Unvollendet.)

57. Carl der Große hatte aber außerdem im Sachsenlande noch viele andere Stifter errichtet, denn sie sollten das Mittel werden, wodurch er seine Eroberung zu sichern hoffte; von ihnen sollte das Christenthum ausgebreitet werden. Osnabrück ist das älteste, dessen Stiftung wahrscheinlich ums J. 783 fällt; der Sage nach folgt Verden, das um das J. 786 gegründet seyn soll. Paderborn 799; Mimigardford 802, das hernach den Nahmen Münster erhielt; Bischof Herrmann II. ward im 12ten Jahrhundert Reichsfürst. Die Bischöfe ha-

ben wichtige Erwerbungen gemacht, wie die Herrschaften Stromberg, Lüdinghausen, die Grafschaft Vechta, einen Theil der Grafschaft Kloppenburg u. s. w. Minden ward 803 gegründet: die Bischöfe erhielten 1332 die herzoglichen Rechte und den Königsbann. Ludwig I. stiftete das Bisthum Hildesheim 822; es ist zwar eine Sage, daß Carl der Große bereits ein Bisthum zu Elze gegründet hat, aber die Erzählung ist sehr zweifelhaft; auch dieses Stift zog nach und nach bedeutende Grafschaften an sich, wie Winzenberg, Ringelheim, Peina, Schladen, Dassel, Woldenburg u. s. w. Ludwig I. legte auch viele Klöster an: eins zu Höxter, das nach dem französischen Kloster Corvei in der Picardie 820 eingerichtet ward (daher Neu-Corvei) und eins zu Herford nach dem Muster des Klosters Notre Dame in Soissons. Diesen Abteyen ward manche Besitzung zu Theil, worauf auch die Bischöfe gerechnet hatten; es war daher eine gewisse Eifersucht zwischen diesen verschiedenen Stiftungen unvermeidlich. Die nächste Bestimmung der Klöster war das Christenthum auszubreiten, es waren eigentliche Missionsanstalten; die Kaiser hatten also ein Interesse, sie zu unterstützen und zu begünstigen, weil durch sie die Kirche, aber auch zugleich das Reich erweitert werden sollte.

99. Die Städte. Lübeck.

Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck v. J. R. Becker. Lübeck 1782—1805. III. 4. Nur Materialiensammlung, eine solche Stadt hätte wohl eine bessere Geschichte verdient.

58. Die norddeutschen Städte, deren Einfluß auf die Cultur und Bildung ungemein groß war, haben sich in Hinsicht ihrer Verfassung und übrigen Einrichtungen ganz nach dem Vorbild der süddeutschen Städte gerichtet: manches, was sich dort selbstständig entwickelte, kann hier nur als Übertragung gelten. Die norddeutschen Städte erhoben sich schnell zu einer großen Blüthe; ein Hauptmittel dazu war der Bund, worin sie traten, die Hanse, der die Kräfte der einzelnen ungemein verstärkte: oft waren sie viel mächtiger, als die umwohnenden Fürsten; und trotz aller innern Gährungen gingen doch aus den Städten die ersten Keime einer ordentlichen Verfassung hervor. In den innern Einrichtungen, der Gerechtigkeitspflege, der Polizey haben sie eine große Ähnlichkeit: die Abweichungen haben ihren Grund nur in besondern örtlichen Umständen; selbst die öffentlichen Gelage, die Lustbarkeiten, z. B. der Fastnacht u. s. w., haben denselben Charakter in Lübeck und Hamburg, wie in den Städten des germanisirten Slavenlandes in Rostock, Wismar oder Stralsund.

59. Lübecks Ursprung ist völlig dunkel: es ist unläugbar, daß die Stadt den Deutschen ihren Ursprung verdankt; aber schon im J. 1139 ward sie in ihrem ersten Aufblühen durch die Ranenslaven zerstört: allein die Gegend war zu günstig, als daß nicht bald eine neue Stadt hätte entstehen sollen; die alte Stadt lag an der Schwartau, Graf Adolph von Hollstein wählte die jetzige Stelle. Er trat die Stadt endlich an Heinrich den Löwen ab, unter dessen Schutz sie große Fortschritte machte: sie bewies ihm rühmliche Treue; Friedrich I. bestätigte ihr die Rechte, die sie

ihrem Gründer verdankte, doch ist es eine grundlose Sage, daß sie bey dieser Gelegenheit auch die Reichsfreyheit erhalten hat. Lübeck ward bald von diesem, bald von jenem Nachbar in Anspruch genommen, bis sie endlich den Fall des Königs Waldemar benutzte, die dänische Besatzung vertrieb, und sich dem Schutz des Kaisers ergab: seitdem ist sie eine freye Stadt geblieben. Der Verkehr nahm zu, je mehr die Cultur des Nordens sich erweiterte, je vielfältiger die ausländischen Bedürfnisse wurden, womit ihn Lübeck versorgte. Als Haupt des hanseatischen Bundes ward es bald im ganzen nördlichen Deutschland die erste Stadt. Schon sehr früh, der Sage nach bereits unter Heinrich dem Löwen, erhielt sie ein Gesetz, das aus deutschen Rechtsansichten geflossen ist, und bald einen außerordentlichen Ruf erhielt. Der Lübeckische Rath ward die höchste Instanz, wohin aus vielen Gegenden appellirt ward. Lübeck behauptete mit kühner Entschlossenheit sein Recht gegen den Bischof: es setzte sich bey mehreren Gelegenheiten selbst über den Bann weg; eben so glücklich trat es in manchen Fehden mit den benachbarten Fürsten, nahmentlich den Grafen von Hollstein und Herzogen von Sachsen-Lauenburg, auf. Je größer das Geldbedürfniß der umwohnenden Fürsten ward, desto leichter konnten die Lübecker ihr Gebieth erweitern. Sie kauften vom Grafen Johann von Hollstein 1320 das Städtchen Travemünde, 1359 die Stadt und Vogtey Möln mit dem See; Bergedorf ward gemeinschaftlich mit Hamburg erworben. Die Stadt benutzte auch jede andere Gelegenheit zu Erwerbungen. Die Bevölkerung der Stadt war sehr groß: mit ununterbrochener Sorgfalt

ward für bessere Vertheidigung gesorgt, die Flotte war gut gerüstet, Waffen waren in reichem Vorrath. Lübeck verkannte nur in seltenen Fällen die Gränzen seiner Macht, es suchte daher so lange als möglich, mit der ganzen Welt in Ruhe zu leben: fast immer suchte es Frieden zu stiften. Es war natürlich, daß die ältesten Geschlechter, die theils schon bey der Gründung der Stadt vorhanden waren, theils reiche, selbst adeliche Häuser, die sich in der Stadt niederließen, sich manche Vorrechte anmaßten, und einen Patriziat bildeten. Sie schlossen 1379 eine engere Verbindung, und wählten zu ihrem Zeichen einen goldenen Cirkel, die Cirkelbrüder: ihre Vorrechte wurden vom Kaiser Friedrich III. 1485 bestätigt; aus ihrer Mitte gingen Lübecks erste Helden und würdigste Patrioten hervor. Dessenungeachtet war die Stadt von inneren Gährungen ziemlich frey, theils weil die Verfassung wirklich musterhaft war, theils weil der Rath eine Stütze an der zahlreichen Kaufmannschaft hatte, die ihm gegen die Gewerke beystand: z. B. in den Unruhen der Knochenhauer 1380 und der wahrhaft catilinarischen Verschwörung, die vier Jahre später auf eine so wunderbare Weise entdeckt ward. Nur im Anfang des 15ten Jahrh. entstanden über die Schulden, die die Stadt gemacht hatte, innere Unruhen: die Bürger führten eine demokratische Verfassung ein, aber 1416 ward die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt; doch blieb seitdem ein Geist der Zwietracht, der von äußern Feinden benutzt ward, die Stadt zu schwächen und zu verwirren. Lübeck hatte sich durch die Schiffbarmachung der Stecknitz mit der Elbe in Verbindung ge-

setzt, und sich dadurch einen für den Norden wichtigen Handelszweig den Vertrieb des Lüneburger Salzes erworben. Die freyere Denkungsart erstreckte sich auch auf religiöse Dinge: schon gegen das Ende des 14ten Jahrh. trat in Lübeck ein Reformator auf, Wilhelm, der die Satzungen der Kirche angriff, und dessen Meinungen sich im nördlichen Deutschlande sehr ausbreiteten. Noch im Anfang des 16ten Jahrh. war Lübeck den Dänen furchtbar, allein von der Hanse verlassen, durch die Concurrenz der Holländer aus manchen Puncten verdrängt, schied die Stadt sehr geschwächt aus dem Kampf, obgleich es ihr noch einmahl gelang, unter der Leitung der kühnen Demagogen Wullenwever und Marx Meyer auf eine kurze Zeit über das Schicksal des Nordens zu entscheiden.

rr. Hamburg.

P. Lambecii origines Hamb. (— 1292) neuabgedruckt in Fabricii scriptt. rerum Germ. sept. Hamb. 1706. (M. G. Stelzners) Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchl. und polit. Zustand der Stadt Hamburg. s. l. 1731. II. 8. (— 1619. ist auch hernach fortgesetzt: Materialiensammlung). G. Schütze's Geschichte von Hamburg. Hamb. 1775 — 84. II. 4. Zur Übersicht: Versuch einer Geschichte von Hamburg. Aus dem Französ. des Hrn. P. Dathe. Hamb. 1767. 8.

60. Hamburgs Entstehung fällt wohl in die Zeiten Carls des Großen zurück, allein es ward von den Slaven und Normännern mehrmahls überfallen, ge-

plündert und zerstört: es dauerte lange, ehe die Stadt sich einiger Maßen erhob. Sie stand unter den Grafen von Hollstein, aber schon früh hatte sie alle eigentlichen Hoheitsrechte an sich gebracht; hernach gerieth sie in Abhängigkeit von Dänemark, bis der Sturz Waldemars sie befreyte. Es erneuerte sich nun das alte Verhältniß zu Hollstein; Hamburg konnte es sich gern gefallen lassen, da die Freyheit durch die vielen Privilegien ziemlich gesichert war; die Verbindlichkeiten, wozu die Stadt verpflichtet war, waren höchst unbedeutend, es war mehr eine freywillige Hülfleistung. Im schleswigschen Successionskrieg z. B. war die Stadt auf hollsteinscher Seite. Hamburg huldigte dem König Christian, allein es ließ sich erwarten, daß die dänischen Könige größere Ansprüche als die Herzoge erheben würden: und wenn die Reichsunmittelbarkeit bis dahin gleichgültig oder gar als eine Last erschienen war, ward sie jetzt von Bedeutung. Friedrich III. bestätigte die Gerechtsame Hamburgs 1473, und die Stadt ward seitdem zu den Reichstagen gefordert. Sie machte verschiedene Erwerbungen von den angränzenden Landesherrn, von den Herzogen von Sachsen-Lauenburg, Lüneburg u. s. w. Ritzebüttel ward 1372 und 1394 von den Gebrüdern Lappen erworben, denen es gehörte. Übrigens stand Hamburg in Hinsicht seiner politischen Wichtigkeit hinter Lübeck zurück. Das Hamburger Stadtbuch, das 1270 gesammelt ist, ist eigentlich nur eine Modification des Lübschen Rechts. Im 14ten und 15ten Jahrh. fielen auch in Hamburg innere Gährungen vor, die doch nicht sehr heftig wurden, und auch im J. 1410 zu einer verständigen und gerechten Verfassung führten. Zwischen der Stadt und dem Ca-

pitel walteten oft Streitigkeiten ob, zwar wurden sie 1337 beygelegt, aber schon im folgenden Jahr erneuerten sie sich: die Stadt blieb v. 1338 — 1356 im Bann. Es ward für nöthig gefunden, die Geistlichkeit zu beschränken, deren Freyheiten besonders in einer Handelsstadt leicht höchst nachtheilig werden konnten. Für den Verkehr ist die Lage Hamburgs so günstig, daß er schon im 13ten Jahrh. sehr blühend und ausgebreitet erscheint; er erstreckte sich vorzüglich nach den nordischen Reichen und nach den Niederlanden; besonders wichtig war der Kornhandel; die Stadt behauptete das Recht, daß kein Getreide auf der Elbe vor der Stadt vorbey geführt werden durfte. An der Mündung der Elbe hatte Hamburg bereits seit langer Zeit einen Leuchtthurm (Neuwerk im Lande Hadeln) aufführen lassen.

55. Bremen.

Joh. Renner Chronicon der olden Stadt Bremen. Bremen 1717. 8. In Reimen: sehr ehrenwerth. C. N. Roller Versuch einer Geschichte der Stadt Bremen. Bremen 1799—1803. IV. 8.

61. Bremen verdankt seinen Ursprung wohl nur dem hier angelegten bischöflichen Sitz: Mauern scheint die Stadt erst im Anfang des 11ten Jahrh. erhalten zu haben. Anfangs stand sie unter den Bischöfen, allein sie entzog sich bald dem Gehorsam derselben: sie behauptet schon im J. 1111 von Heinrich V. die Reichsfreyheit erhalten zu haben, die hernach von mehreren Kaisern bestätigt ward. Erzbischof Giselbert schloß

1289 den Vertrag, daß in weltlichen Dingen der Rath allein Macht haben und der Erzbischof sich nur mit dem geistlichen Regiment abgeben sollte; es wurde zwar in der Folge bey den innern Unruhen ein Versuch gemacht, die Stadt der erzbischöflichen Gewalt zu unterwerfen, der aber keinen Erfolg hatte: es waren die Streitigkeiten zwischen dem Clerus und der Stadt überhaupt nicht so heftig als in andern Städten, wo hohe Prälaten ihren Sitz hatten. Es ward ihr im J. 1301 versprochen, daß keine Festung im bischöflichen Sprengel aufgeführt werden sollte. Bremen hatte ansehnliche Besitzungen, z. B. Blumenthal, Vederkese, das 1373 erworben ward, das Land Würden als Pfandschaft von Oldenburg; aber doch war die Stadt schon im 15ten Jahrh. in große Schulden gerathen. Von inneren Unruhen blieb auch Bremen nicht verschont: besonders heftig waren sie im 14. und 15. Jahrh.; auch hier wurden sie veranlaßt, durch die Ansprüche der Patrizier, die von ihrem Versammlungsort Casalsbrüder heißen, die sich große und unleidliche Vorrechte anmaßten; die Stadt gerieth über diese Händel 1430 gar in die Reichsacht, doch setzten die gemeinen Bürger ihre Forderung, in den Rath aufgenommen zu werden, glücklich durch. Im J. 1350 ward der Eid eingeführt, daß die Bürger dem Rath gehorsam seyn, und sich ihm nie widersetzen sollten. Das Gesetzbuch der Stadt (dat Book) ist vom J. 1433, doch sind die ältesten Stadtrechte bereits 1303 von 16 Männern gesammelt. Auch Bremen trieb früh einen ausgebreiteten Handel; schon am ersten Kreuzzuge nahmen Bremer Theil; auch hatten sie Faktoreyen an der slavischen Ostseeküste, auch auf Island. Ihrer Anmaßungen wegen ward die

Stadt öfters aus der Hanse gestoßen. Über den Weserzoll entstanden mit den Erzbischöfen Streitigkeiten, die zum Vortheil der Stadt beygelegt wurden: auch von den Grafen von Oldenburg erhielt sie die Zollfreyheit in ihrem Gebieth. Ein Haupthandelszweig Bremens war das Bier, das bereits im 13ten Jahrhundert gebraut und ins Ausland verschifft ward.

7. Die Friesen.

62. Friesische Stämme haben unstreitig längs der Küste des deutschen Meers von der Maas bis zur Eider und über dieselbe hinaus gewohnt; allem Ansehen nach sind sie von den Sachsen zurückgedrängt oder unterjocht, doch haben sie sich mitten unter denselben zum Theil erhalten, denn es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß die Nord- und Strandfriesen spätere Einwanderer oder Colonisten seyn sollen; es finden sich über die Zeit ihrer Ankunft gar keine bestimmte Angaben, und es läßt sich leicht begreifen, daß sie durch die örtliche Beschaffenheit ihrer Wohnsitze an mehreren Stellen gegen fremde Anfälle gesichert waren. Die Nord- oder Strandfriesen wohnten an den Marschen der Westküste von Schleswig, und das ganze Land wird Klein-Friesland genannt; es umfaßte drey Landschaften: Helgoland und Eiderstadt, den Nordstrand und die friesische Vorgeest. Geschichte und Augenschein zeigen, daß diese Küste und die vorliegenden Inseln durch die Gewalt des Meers sehr verändert sind; das Land war zum Theil gar nicht, zum Theil schlecht eingedeicht, daher war es oft fürchterlichen Überschwemmun-

ausgesetzt, wie 1200, 1218 und besonders 1362 (de grote Mandrank). Diese Friesen haben bald aufgehört einen eigenen Staat zu bilden; sie haben sich den Gebiethern von Schleswig unterwerfen müssen, doch blieben sie ein eigenes Volk: sie führten Kriege mit ihren Nachbaren, besonders den Dithmarsen: sie standen unter eigenen Statthaltern (Stallern) und eigenen Gerichten. Lange erhielten sich ihre eigenen Sitten, selbst ihre Sprache, obgleich sie nach und nach mit dänischen und plattdeutschen Wörtern versetzt ward. Die Friesen zeichneten sich durch ihren Freyheitssinn aus, und hielten sich für edler und vorzüglicher als die Deutschen. Zwischen der Elbe und Weser saßen nahe am letzten Fluß die Wurstfriesen, d. i. die Wortsaten, weil sie nach friesischer Art auf Werften (Erdhügeln) wohnten, die ihre Sprache bis in die erste Hälfte des 18ten Jahrhunderts beybehalten haben.

Ant. Heimreich Walthers nordfriesische Chron. Schleswig 1666. 4. Dieses seltene Buch wird oft unter dem Vornahmen des Verfassers Heimreichs Chronik angeführt.

tt. Oldenburg und Delmenhorst.

Wegen des genauen Zusammenhangs, worin die Oldenburgische Geschichte mit der Friesischen steht, ist vielleicht hier die rechte Stelle, obgleich sie sonst im vorigen Abschnitt hätte dargestellt werden sollen. G. A. v. Halem Geschichte des Herzogthum Oldenburg. Oldenb. 1794—1797. III. 8.

63. Unter den sächsischen Grafen in den Gauen, die zunächst an die friesischen gränzten, ward Elmar I. der Stammvater eines Hauses, das sich großes Ansehen erwarb; sein Enkel Christian der Streitbare, Heinrichs des Löwen Zeitgenosse, nannte sich Graf von Oldenburg, und nach der Auflösung des sächsischen Herzogthums traten seine Nachkommen in ein unmittelbares Verhältniß zu Kaiser und Reich; aber das oldenburgische Haus zerfiel in eine Menge von Sprößlingen, die das Land unter sich theilten. Die nächste Aussicht auf Erwerbung bothen die friesischen Lande dar, allein Freyheitsliebe und Tapferkeit des Volks machten die meisten Versuche zu Schanden. Zuerst richteten die Grafen ihre Blicke auf die Stedinger, und suchten sie zinsbar zu machen, allein sie erschlugen die oldenburgischen Burgmänner und behaupteten ihre Freyheit: allein die Ermordung eines geitzigen Pfaffen veranlaßte einen heftigen Krieg; Erzbischof Hartwig von Bremen griff sie 1207 in Verbindung der Grafen von Oldenburg an; der Papst erklärte die armen Bauern für Ketzer, und alle Irrthümer und Gräuel wurden ihnen Schuld gegeben, die der Fanatismus jener Zeit seinen Schlachtopfern aufzubürden pflegte: es sind zum Theil dieselben Vorwürfe, die den Templern gemacht wurden. Das Kreuz ward wider sie gepredigt: 40,000 Kreuzfahrer zogen aus, und dieser furchtbaren Menge mußte das schwache Häuflein erliegen (Schlacht bey Altenesch 6. Juny 1234); 6000 Stedinger blieben auf dem Wahlplatz. Das verödete Land ward die Beute der Sieger: ein Theil fiel ans Bremer Erzstift, der größere aber an Oldenburg; doch ward den übrig gebliebenen Stedingern ihre persön-

liche Freyheit und ihr Erbe gelassen. Das Schloß Delmenhorst ward 1230 erbaut: es kam an das gräfliche Haus, das sich seitdem auch von diesem Orte benannte. Die Versuche der Grafen, in Verbindung der Bremer die Rüstringer zu unterjochen, hatten keinen Erfolg: mehrere von ihnen fielen unter dem Schwert der verachteten Bauern; die Oldenburger rächten sich hernach in wiederhohlten Raubzügen, die meist nur darauf abgesehen waren, den Friesen Vieh fortzutreiben, worin der vornehmste Reichthum derselben bestand. Es war freylich schon im Jahre 1360 ein Verein geschlossen, daß kein Stück des Oldenburger Landes veräußert werden sollte: doch wurde es ununterbrochen getheilt, bis endlich Graf Dietrich der Glückliche alles, was zu Oldenburg und Delmenhorst gehörte, 1420 wieder vereinigte: er wandte den Verlust des letzten Gebieths, worauf der Erzbischof von Bremen Ansprüche erhob, glücklich ab. Die Erhebung seines Sohns Christian auf den dänischen Thron war dem Hause anfangs wenig vortheilhaft; doch ist diese Verbindung mit einem großen Königreich die Epoche, wo Oldenburg historisch bedeutender wird; noch immer waren die Grafen nur reiche Gutsherrn, die meist vom Ertrage ihrer Landgüter lebten, deren Gerechtsame auch nicht viel weiter sich erstreckten, als ein Landeigner sie über seine Unterthanen ausüben darf. Die Städte im Lande waren unbedeutend: wie hätten sie auch vor Bremen aufkommen können? Christian überließ, was ihm von Oldenburg zukam, seinem Bruder Gerhard dem Muthigen (der im J. 1482 die Regierung niederlegte): allein der dritte Bruder Mo-

riß, der zum geistlichen Stande bestimmt war, ward desselben überdrüßig und verlangte seinen Antheil am väterlichen Erbe, der ihm auch endlich werden mußte. Gerhards Kriegslust verwickelte ihn in unaufhörliche Fehden: er suchte seinen eigenen Bruder Christian im Hollsteinischen heim, der Mühe hatte, den ungestümen Pocher los zu werden: Gerhard suchte sich durch Hülfe der Bauern in Hollstein zu behaupten. Die Erhöhung des ostfriesischen Häuptlings Ulrich zum Reichsgrafen und die Vergrößerungsabsichten desselben führten zu einer Fehde zwischen den Grafen und ihm, die lange mit vieler Erbitterung zu großem Verderben des Landes fortgesetzt ward. Aus den hollsteinischen Unruhen entspannen sich Händel mit den Hansestädten, besonders den Bremern, die 1474 eine große Niederlage (die Bremer Taufe) erlitten. Gerhard hatte mit Carl dem Kühnen von Burgund ein Bündniß geschlossen (1474), und setzte seine Raubzüge mit frischer Lust fort: die Folge war ein neuer Bund zwischen der Stadt und dem Stift; Delmenhorst ward eingenommen, 1483, und blieb 50 Jahre hindurch im Besitz von Münster. Die wichtigste Erwerbung war die von Varel 1481, das früher freylich schon in Lehenabhängigkeit von den Grafen gewesen war. Johann erneuerte die Angriffe auf das Butjadingerland 1499; er bezwang es durch Hülfe der großen oder schwarzen Garde, allein die Kunde von dem glorreichen Kampf der Dithmarser — nie läßt die stille Wirkung irgend einer großen Anstrengung sich berechnen — entzündete auch in den Butjadingern das alte Freyheitsgefühl: sie schüttelten das Joch ab, und erst als Graf Johann sich

genau mit Braunschweig und Lüneburg verbunden hatte, gelang die Unternehmung, unterstützt durch den strengen Winter, 1514. Die Eroberung ward zwar anfangs getheilt, allein die andern Theilnehmer überließen ihren Antheil gegen eine Geldentschädigung an Oldenburg, das auch Würden 1505 wieder eingelöst hatte. Verfassung und Recht war in Oldenburg sächsisch: eine authentische Abschrift des Sachsenspiegels war seit 1336 vorhanden.

u u. Friesland.

Dr. Pierius Winsemius chronique ofte historsche Geschiedenisse van Vriesland. Franneker 1622. F. Ostfriesische Geschichte von T. D. Wiarda. Aurich 1791—99. IX. 8.

64. Das eigentliche Friesland erstreckte sich vom Ausfluß der Maas bis zur Weser: die Süderse oder das Fly trennt die West- und Ostfriesen; allein der westliche Theil ward früh von der alten Verbindung, die zwischen den friesischen Stämmen Statt fand, losgerissen; in Holland und Seeland entstand selbst eine eigene Sprache, die holländische, und nur an der äußersten Spitze Nordhollands von Alkmar an, das auch den Nahmen Westfriesland führt, aber schon im 10ten Jahrh. den Grafen von Holland unterworfen ward, hat sich das Andenken an die alte Vereinigung erhalten. Ostfriesland im weitern Sinn begreift das ganze Land vom Fly bis zur Weser; es gehört dazu also Friesland, das Gröningerland, Ostfriesland und die

nachher zu Oldenburg gekommenen Gauen, das Rüstringerland und das Butjadingerland, d. h. der kleine Strich außerhalb der Jade (buten Jade) und das Stedingerland. Es wird dieser ganze Länderumfang auch das freye Friesland im Gegensatz von Erbfriesland (dem alten Westfriesland) genannt. Die Friesen zerfielen in verschiedene Stämme, die nach ihren Wohnsitzen benannt werden, die Reidinger, Brokmer, Rüstringer u. s. w. Auch hier hat das Meer große Verheerungen und Veränderungen bewirkt; im Jahr 1218 — 1221 wurden in Rüstringen 7 Kirchspiele verschlungen, und es entstand der Jader Meerbusen: in Ostfriesland heißt diese Überschwemmung Marcellusfluth. In den entsetzlichen Sündfluthen von 1277 bis 1287, die dem Dollart seine Entstehung gaben, kamen über 50,000 Menschen um. Etwa hundert Jahre später, 1373, bewirkte die Dionysiusfluth neue Zerstörungen.

65. Carl der Große hatte auch die Friesen nach langem und schwerem Kampf unterworfen, und stellte Herzoge und Grafen an; das Christenthum war endlich herrschend geworden, doch blieb vieles von der alten Verfassung; die Küste war den Anfällen der Normänner besonders ausgesetzt, die große Striche sich unterwarfen, allein die Friesen ermannten sich und schüttelten das Joch wieder ab. Seitdem entstand ein freyer friesischer Bund, der sich in sieben Seelande theilte: das erste zwischen Weser und Jade, das zweyte zwischen Jade und Ems, das dritte zwischen Ems und Lauer, das vierte und fünfte zwischen Lauer und Fly (Ostergo, Westergo und die sieben Wolde), das siebente endlich Westfriesland. Die Verbindung

war jedoch nur sehr lose und ihr nächster Zweck die Vertheidigung gegen auswärtige Feinde. (Sachsen und Normänner). In der Nähe von Aurich beym Upstalsboom (Obergerichtsbaum) fand alljährlich der allgemeine Volkstag Statt, wohin die einzelnen Gemeinden ihre Bothen sandten (Upstallinger?), die Eidgeschwornen: hier wurde das allgemeine Landrecht festgesetzt (die 17 Willkühren und die 24 Landrechte). Die Friesen empfanden es, was der Grund aller Volksfreyheit ist: sie besteht nicht im Gepräng hochtrabender Constitutionen, die von Tyrannen gedreht und gedeutelt werden können, sondern „in freyem Stuhl (Gericht) und freyer Sprache." Edler freyer Friese, war der schönste Gruß, womit ein friesischer Mann den andern empfing; und lange wachten sie, einzelne Stämme eifriger als andere, über die Erhaltung ihrer Freyheit; die Brokmer verbothen sogar, Burgen und steinerne Schlösser aufzuführen. Überdieß hatte aber jede Gemeinde ihre besondere Verfassung, selbst ihre besondern Rechte; sie wählten sich ihre Richter auf ein Jahr, denen, um ihren zu großen Einfluß zu schwächen, Talemänner, Sprecher, zur Seite standen. Es gab eine doppelte Appellation, von den Richtern der Gemeine an die des Stamms, und von diesen an den Upstalboom. In geistlicher Hinsicht gehörte Friesland zu Utrecht, Bremen und Münster; die Synodal- oder Sendgerichte erhielten daher auch großes Ansehen, doch behaupteten die Friesen selbst gegen den Clerus ihre Freyheit, und gaben ihm nur freywillige Spenden, keine Zehnten u. dgl. Allein unter dem Volke selbst brachen Uneinigkeiten aus, und wenn der alte Bund zwischen

den Friesen von der Süderse bis zur Weser auch 1323 noch ein Mahl erneuert ward, so verlor doch der Landtag zu Upstalboom alles Ansehen: er hörte im 14ten Jahrh. ganz auf. Die innern Fehden verhinderten ein näheres Aneinanderschließen: selbst gegen auswärtige Feinde waren sie nicht verbunden. Dieser Zwiespalt war Schuld, daß sie das Land nicht mehr gehörig bedeichen konnten. Die Städte erhoben sich langsam, und ein bedeutendes städtisches Gewerbe konnte nicht entstehen: Norden war die bedeutendste Stadt; dagegen scheinen die Friesen sich früh auf den Seeraub gelegt zu haben, der manchen Anführern großen Gewinn brachte. Ein Hut war das Feldzeichen der Friesen.

Die Entstehung der Küren und Landrechte ist wohl ins carolingische Zeitalter zu setzen, die hernach vermehrt und gebessert wurden: Überküren und Wenden. Von diesen allgemeinen Gesetzen gibt es eine alte Ausgabe, aus den ersten Zeiten der Druckerkunst, ohne Druckort u. Jahrszahl in 4. (wahrscheinlich Köln 1470, hernach auch in *Schotanus* beschryvinge von Frieslandtuschen Fly ende de Lauwers s. a. 2ter Ausg. und in *P. Wierdsma ende Brantsma* Friesche Wetten. Campen en Leuwarden. 1782 — 87. 2. Stücke. Von den übrigen fries. Gesetzen s. die Vorrede zu: Asegabuch (d. i. Richterbuch) ein altfr. Gesetzbuch der Rüstringer. — v. T. D. Wiarda. Berl. 1805. 4.

66. Ungeachtet die Friesen ursprünglich einander alle gleich waren, warfen sich doch bald einzelne Anführer auf, die Burgen und Schlösser anlegten: bey den Kriegen mit den Nachbarn, den feindlichen Strei-

fereyen, ward dem Landvolk das Bedürfniß des Schutzes fühlbar; es unterwarf sich einem Häuptling (Haudling), und so entstand ein ähnliches Verhältniß, wie in Castilien durch die Behatrias. Unter dem Vorwand, das Volk zu beschützen, wurden die Häuptlinge Unterdrücker und Beherrscher desselben. Bald aber geriethen sie mit einander in Fehden, und die ganze friesische Geschichte dreht sich um die Händel dieser Häuptlinge, die oft mit einer barbarischen Grausamkeit wider einander wütheten, der sich selbst Weiber überließen. Die Seeräubereyen trieben sie mit erneuertem Eifer, wodurch sie sich den Haß der Holländer, auch der Hanseestädte, zuzogen, deren Schifffahrt sie sehr beeinträchtigten. Die Holländer suchten sich durch Streifzüge zu rächen; besonders groß waren die Unruhen, die im 14ten Jahrh. durch den Schutz der Vitalienbrüder entstanden. Ein Theil von Friesland, Ostergo und Westergo, nebst der Landschaft Drenthe, oder dem nachmahligen Gröningen kam durch kaiserliche Schenkung früh an das Stift Utrecht 1097, und bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts ward das Land von erblichen Statthaltern verwaltet. Die Gröninger empörten sich zu verschiedenen Mahlen, doch blieben sie unter dem Stift, bis sie 1361 dem friesischen Bunde beytraten; aber sie mußten sich 1419 aufs Neue dem bischöflichen Stuhl unterwerfen, nachdem ihre Gerechtsame sorgfältig versichert waren. In Friesland, jenseits der Lauer, entstanden demokratische und aristokratische Factionen, Schiringer und Vetkoper, die sich gegenseitig bekämpften; die Grafen von Holland hatten öfters Versuche gemacht, die Freyheit der Friesen zu unterjochen; allein sie wa-

ren tapfer abgewiesen. (Schlacht bey Stavern 1345.) Dem Grafen Albrecht gaben die innern Parteyungen Gelegenheit, sich das ganze Land bis zur Lauer zu unterwerfen, allein die Friesen empörten sich unaufhörlich, und bald waren die Grafen zu schwach, die angemaßte Herrschaft zu behaupten. Diese Kriege veranlaßten die westlauerschen Friesen, sich Potestaten zu wählen, die im Kriege an ihrer Spitze stehen sollten: zwar dauerten die Ansprüche der Grafen fort, und es brachten auch einzelne Parteyen die Unterwerfung zu Stande, doch konnte sie nicht behauptet werden. Philipp der Gute nährte den Zwiespalt; aber die Friesen, seine Absicht ahndend, unterwarfen sich lieber dem Reich, 1457. Maximilian bestellte den Herzog Albrecht von Sachsen zum Statthalter über die Niederlande, und ertheilte ihm die Erbstatthalterschaft über Friesland: es entstand hierüber eine höchst furchtbare Fehde, obgleich Albrecht durch Unterstützung einheimischer Parteyen endlich seine Absicht durchsetzte, 1498. Die Erbstatthalterschaft blieb in seinem Geschlecht bis 1515: darauf erhielt sie der Herzog Carl von Geldern, der sein Reich endlich an Carl V. abtrat 1523. So war nun das Schicksal des eigentlichen Frieslands entschieden, es ward dem burgundischen Erbe beygefügt.

66. Im nachmahligen Ostfriesland tobte das ganze 14te Jahrhundert hindurch ein furchtbarer Kampf zwischen den Häuptlingen: in mehreren entstand der Gedanke, die andern zu unterjochen; besonders berühmt ist Focke Uken, der dem Ziel ziemlich nahe war. Zwar ward noch einmahl im Jahre 1430 der Bund der Freyheit geschlossen. Edzard Cirksena

ward zum höchsten Befehlshaber ernannt, und es schien, als wenn die Wirksamkeit dieses Vereins den Fehden und Unruhen ein Ende gemacht habe. Das Haus Cirksena erreichte nun bald ein überwiegendes Ansehen. Schon Edzard — 1441 ward durch seine Verbindung mit Hamburg sehr mächtig. Emden war im Besitz dieser Stadt, und ward von ihr an ihren Bundesgenossen abgetreten. Ihn beerbte sein Bruder Ulrich — 1466, der bereits beträchtliche Güter erheirathet hatte; nun ward er der erste Häuptling in Ostfriesland: er behauptete sich gegen mehrere Verbindungen, selbst gegen Hamburg. Ganz Ostfriesland wählte ihn zum Oberhaupt 1454. Friedrich III. machte ihn zum Reichsgrafen, und erhob Ostfriesland bis zur Weser zu einer Grafschaft des römischen Reichs: hierdurch ward die nähere Verbindung wieder hergestellt. Ulrich hielt aber die neue Würde anfangs geheim: erst 1463 nannte er sich Graf von Norden, und im folgenden Jahr ward er sehr feyerlich belehnt. Der östlichste Theil, Ostringen, Rüstringen, Wangerland und Harlingerland, sollten zwar auch zu Ostfriesland gehören, allein die Häuptlinge, eifersüchtig auf die Größe des Cirksenaschen Hauses, widersetzten sich den Ansprüchen der Grafen: hier waren die Häuptlinge von Jever, von Inhausen, von Kniphausen u. s. w. Früher hatte Bremen sich hier auszubreiten gesucht, und, um das Land im Zaum zu halten, die Burg Friedeburg angelegt; Kaiser Siegmund hatte der Stadt 1420 ihre Eroberungen bestätigt, aber Siebeth Papinga hatte einen Bund mit den übrigen Häuptlingen geschlossen, das Land wieder in Freyheit gesetzt, und die Friedeburg geschleift 1424. Nun schlossen die

Häuptlinge ein Bündniß mit Münster und Oldenburg wider den Grafen Edzard: es kam zu einem hartnäckigen Kriege, bis 1496 die übrigen Häuptlinge seine Herrschaft anerkennen mußten: doch blieben noch eigene besondere Dynastien, wie Harlingerland, das erst lange hernach an das ostfriesische Haus kam, u. m. Graf Edzard führte 1511 die Primogenitur ein. Dem Volke (meene Meente) kam in den öffentlichen Angelegenheiten noch immer eine Stimme zu. Nur das Butjadingerland behauptete noch seine Freyheit, das endlich den Oldenburgern unterworfen ward (s. oben).

---

b. Schweiz.

G. E. v. Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte. Bern 1785—87. VI. 8. Aug. Tschudi (Landamman zu Glarus, geb. 1505. † 1572.) chronicon helveticum. Aus dem Original herausgeg. v. J. R. Iselin. Basel 1734. II. F. Joh. Müller Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Leipz. 1786 bis 1808. I—V. 1te Abthl. (Von den drey erstern Theilen N. A. das. 1806.) Zur Übersicht: L. Meister Hauptscenen der helvetischen Geschichte. Zürch 1784. II. 8. Brauchbar ist auch: Dessen Abriß des eidgenossischen Staatsrechts. St. Gallen 1786. 8.

1. Die Urbewohner dieses Landes, das seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts bereits unter dem allgemeinen Nahmen der Schweiz begriffen wird, gehören

theils dem keltischen, theils dem rhätischen Stamm an; aber von ihnen ist kaum noch in irgend einem Wort oder einem Ortsnahmen ein Andenken: der größte Theil des Volkes besteht aus Deutschen, und die Überbleibsel der Urstämme waren romanisirt. Das nördliche Helvetien gehörte zu Alemannien, das südwestliche zu Burgund. Die deutschen Kaiser übertrugen die Verwaltung des Landes den mächtigen Herzogen von Zäringen, die mit gleicher Thätigkeit für den Anbau und die Sicherheit sorgten. Städte wurden von ihnen angelegt, wie Freyburg, Bern u. s. w. und andere erhoben sich, die schon seit früherer Zeit bestanden hatten. Zahlreich waren auch die Stifter und Bisthümer, und ein großer Theil des Landes war in ihren Händen; überdieß hatte überall der Adel Burgen und Festen aufgeführt. Wäre der Stamm der Zäringer nicht im Jahre 1218 erloschen, so würden aus ihm Beherrscher Helvetiens hervorgegangen seyn; nun aber ward die Verbindung mit Deutschland wieder enger, von dem die Schweiz eigentlich einen wesentlichen Theil ausmacht, dem das schweizerische Volk durch Sprache, durch Gesinnung und Abstammung angehört. Das Land war mit dem Reich verbunden, und viele Städte und Landschaften standen unmittelbar unter demselben.

2. Nach dem Abgang der Zäringer war Graf Rudolph von Habsburg der mächtigste Herr in Helvetien, besonders seit ihm auch die Güter seines Ohms, des Grafen Hartmann von Kyburg, zugefallen waren. Unläugbar strebte auch er sich das Land erblich zu unterwerfen, denn nur durch große Besitzungen konnte der Glanz der kaiserlichen Würde behauptet werden; aber er strebte nach diesem Ziele mit großer Be-

sonnenheit, er war der eifrigste Beschützer der Volksrechte, zu deren Behauptung die Gemeinden sich schon längst verbunden hatten. Albrecht I. suchte aber das was sein Vater von der Zeit erwartete, schnell herbeyzuführen; in der Absicht, die Schweizer zu unmittelbaren Vasallen seines Hauses zu machen, verschob er die Bestätigung ihrer herkömmlichen Freyheiten. Seine Vögte und Amtleute, die dem Herrn angenehm zu seyn wünschten, erlaubten sich Bedrückungen, die das Gefühl Freyheit gewohnter Männer empörten, wenn auch in den Sagen von den Unthaten der Vögte der Haß geschäftig gewesen seyn mag: in Zeiten der Gährung wird alles geglaubt, was dem Widersacher zur Schuld und Schmach gereicht. Drey und dreyßig redliche Landleute, deren Sprecher Werner Stauffacher aus Schwyz, Walther Fürst aus Uri, und Arnold Melchthal aus Unterwalden waren, schlossen in der Nacht des 7. Nov. 1307 im einsamen Rütli am Waldstädter See den heiligen, von Gott gesegneten Bund zur Vertheidigung der Freyheit und Landesrechte. Wilhelm Tell, ein junger Landmann erschoß den übermüthigen Landvogt Geßler in gerechtem Zorn über erlittenes Unrecht: ein allgemeiner Aufstand erfolgte in den Waldstädten; die Vögte wurden verjagt und ihre Burgen geschleift.

Tells Geschichte ist zum Theil zwar nur in der Sage gegründet, aber sie ist so jung, das man ihr unmöglich einen gewissen Glauben versagen kann. Uriel Freudenberg, ein Priester, wollte seinen kritischen Scharfsinn zeigen, und bestritt die Geschichte: Guillaume Tell, Fable Danoise 1760. Es sey ein Histörchen, meint er, das dem Saxo nachgebildet sey, der aber doch in der Zeit, wo die Sage

schon im Volk umlief, gewiß nicht in der Schweiz bekannt war. Die Manier der Schrift ist allerdings platt, unpatriotisch, aber zu hart war es doch, den unglücklichen Verfasser für einen Hochverräther auszugeben; es wäre genug gewesen ihn zu widerlegen, wie Balthasar, Zurlauben, v. Haller mit Glück gethan haben.

3. Die Umstände der Zeit waren der Unternehmung günstig: Albrecht fiel durch Meuchelmord vor der Vollendung seiner Rachentwürfe; Ludwig der Bayer bestätigte die Rechte der drey Gemeinden; aber heftiger entflammte Österreichs Rache. Leicht schien es dem Herzog Leopold die armen, im Krieg unerfahrenen Hirten zu vernichten; unter dem Vorwand der Abtey Einsiedeln gegen den Canton Schwyz beyzustehen, zog er heran; aber der Tag bey Morgarten (6. Dec. 1315) bewies, wie ein einmüthiger Geist, lebendiges Interesse für die Sache, ruhige Benutzung der Verhältnisse auch ein kleines Volk unüberwündlich machen, das für die Freyheit sterben will. Nun schloßen Schwyz, Uri und Unterwalden den ewigen Bund, nur zur Behauptung ihrer Reichsunmittelbarkeit und ihrer unbestreitbaren Gerechtsame. Noch fünf andere Städte und Gebiethe traten in den nächsten acht und dreyßig Jahren hinzu: Luzern 1332, Zürich, das als freye Reichsstadt anerkannt war und auf den Tagsatzungen den Vorsitz erhielt, 1351, Glarus, Zug 1352 und Bern 1353: in allen, bis auf den letzten Ort, herrschte demokratische Verfassung; so entstand die Eidgenossenschaft der acht ältern Orte, die sich auch wichtige Gemeinrechte vorbehielten, die den spätern Theilnehmern versagt wurden; übrigens war die Verbindung höchst unbestimmt, nur in dem letzten Zweck,

gemeinsamer Vertheidigung gegen die Ansprüche des Hauses Habsburg, kamen alle überein: die besondere Verfassung in jedem Canton war verschieden, und selbst das Interesse war ein anderes; wie oft schlossen sich einzelne Cantone aus, Bern nahm seiner Lage wegen an vielen Angelegenheiten keinen Theil. Die Städte hatten andere Rücksichten als die Hirten, und so lange die Bundesgenossen sich nicht als eins betrachteten und erkannten, daß sie einander gegenseitig ergänzen sollten, mußte unter ihnen selbst ein gespanntes Verhältniß Statt finden; doch war die Ruhe, die länger als 50 Jahre nur selten unterbrochen ward, der innern Entwickelung günstig. Durch den Pfaffenbrief von 1370 wurden der Einmischung der Geistlichkeit Schranken gesetzt, und die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Cantonen näher bestimmt. Noch einmahl hoffte Herzog Leopold von Österreich die inneren Gährungen in der Schweiz zu seinem Vortheil benutzen zu können, 1385; es entstand ein Kampf, in dem die Schweizer die schönste und herrlichste Vaterlandsliebe bewiesen: es begann ihr eigentliches Heldenalter, aus dem die größten Erinnerungen und Beyspiele, die Schlacht bey Sempach, unsterblich durch Arnold Struthans von Winkelried heldenmüthige Aufopferung (19. Jul. 1386) und der Tag von Näfels (9. Apr. 1388) kräftigend und ermunternd auf die Nachwelt übergegangen sind; nur durch Muth und Todesverachtung, durch unsterbliche Thaten hochherziger Männer wird die Freyheit errungen und behauptet. In allen seinen Hoffnungen getäuscht, sah Österreich sich genöthigt, einen Waffenstillstand auf sieben Jahre zu schließen, der 1394 in einen 20jährigen Frieden ver-

wandelt ward. Als er zu Ende lief, ward er 1412 auf 50 Jahre verlängert. Die Appenzeller gehörten zum Stift St. Gallen, von dem sie ungebührlich gedrückt wurden; sie strebten 1402 das Joch abzuschütteln, denn das Beyspiel der benachbarten Cantone mußte nothwendig zur Nachfolge ermuntern; bis auf Schwyz, lehnten die andern Eidgenossen den Antrag Appenzells zur Verbindung ab; mit Ruhm und Erfolg bestanden die Bauern den Kampf: da erklärten 1407 die sieben verbündeten Orte die Appenzeller zu Eidgenossen; zwar gab der Abt den Groll nicht auf und wirkte den Bann über sie aus, bis endlich die Eidgenossen den Frieden vermittelten. Das Verhältniß Appenzels zu den alten Orten war anfangs nur ein Landrecht, das 1482 in ein ewiges Bündniß verwandelt ward; erst 1513 trat es als dreyzehnter Canton ganz zur Eidgenossenschaft.

4. Der Muth der Eidgenossen war sehr gewachsen: einzelne Stände, nahmentlich Zürich und Bern hatten beträchtliche Erwerbungen gemacht, und es ward der Wunsch in ihnen lebendig, sie zu erweitern; eine herrliche Gelegenheit war, als das Kostnitzer Concilium und Kaiser Siegmund die Schweiz wider den gebannten und geächteten Herzog Friedrich von Österreich 1415 zu den Waffen riefen; alles, was noch an Österreich gehörte, suchte die Reichsfreyheit; Schafhausen löste das alte Band, und der ganze Thurgau mit Ausschluß von Winterthur unterwarf sich dem Könige. Die alten Orte machten Eroberungen für sich, Bern nahm den Aargau, Luzern Sursee, Zürich Baden und die freyen Ämter und pfändete vom Kaiser Kyburg 1423. Nur in den Männern von

Uri war noch frisch der alte gerechte Sinn, der, mit dem Eigenen zufrieden, des Fremden nicht begehrte; sie riethen, das Land seinem Besitzer zurückzugeben, da er mit dem Reiche und der Kirche versöhnt sey: allein der Vorschlag wurde verworfen. Es ward beschlossen, den Raub zu behalten, und Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollten abwechselnd alle zwey Jahre einen Landvogt über Baden und die freyen Ämter bestellen. Dieses System war an und für sich verderblich: die Eidgenossen mußten den Landschaften gleiche Rechte mit sich ertheilen, denn dadurch hätten sie bewiesen, daß sie den Sinn der Freyheit verstanden und derselben würdig waren. Mit den Eroberungen wuchsen die Begierde und die Eifersucht; die Orte, die sich der Vergrößerungen erfreuten, wurden aufmerksamer auf die Erhaltung und Vermehrung des Besitzes, als ehemahls auf die Behauptung der Unschuld und Freyheit: die Rücksicht auf das Allgemeine trat immer mehr zurück vor dem Wunsch, die eigenen Vortheile zu vergrößern. Als im J. 1436 Graf Friedrich von Tokenburg kinderlos starb, entstand über seinen Nachlaß die furchtbarste Fehde zwischen Schwyz, Glarus und Zürich: der letzte Ort schlug den eidgenossischen Rechtsspruch aus; auch die andern Cantone nahmen Theil, und der neue Haß löschte so ganz die alten Erinnerungen aus, daß Zürich 1442 ein Bündniß mit Friedrich III. aus dem österreichischen Hause schloß. Heftiger entbrannte nun der Krieg: mit einer empörenden Grausamkeit ward er geführt. Österreich rief ein französisches Heer zu Hülfe: der Delphin Carl in der Hoffnung, bey dieser Gelegenheit sich der deutschen Länder

jenseits des Rheins zu bemächtigen, rückte ein, mit einer unermeßlichen Schaar. Groß war die Niederlage, die die Schweizer bey St. Jakob unfern von Basel 28. Aug. 1444 erlitten; aber die Eidgenossen fochten mit einer Hingebung und Ausdauer, die sie ihren Vätern gleich setzt. Endlich, nachdem sich die Kräfte erschöpft, auch die Häupter vom Schauplatz abgetreten waren, die das Feuer am eifrigsten unterhalten hatten, ward 1450 ein Friede geschlossen. Der österreichische Bund Zürichs ward für ungültig erklärt: Schwyz und Glarus wurden in ihren Eroberungen bestätigt. Tokenburg war während der Unruhen von selbst in ein Landrecht mit Schwyz getreten; das Herrenrecht fiel aber an Petermann von Raron, der 1469 das Land an den Abt von St. Gallen verkaufte, doch behielt es seine Rechte und Freyheiten.

5. Schon war der Geist so entartet, daß die Eidgenossen, wenn es auf Erweiterung ihrer Besitzungen ankam, selbst einen Krieg nicht scheuten: unter nichtigem Vorwand befehdeten sie den Herzog Siegmund und eroberten den Thurgau, den er ihnen 1468 auch abtrat, und der ihnen im Costnitzer Frieden bestätigt ward. Das Land ward schrecklich durch den Eigennutz der Vögte, die die Stellen theuer kauften, behandelt, so daß die Einwohner, ungeachtet sie den alten Orten wenig oder nichts steuerten, doch nicht viel besser waren als Leibeigene. Bern hatte hochfliegende, römische Entwürfe: es wollte durchaus die Herrschaft ausbreiten und bestand darauf, den Schwarzwald zum Vorort der Schweiz zu machen, was im Waldshuter Frieden nur durch Geld hintertrieben ward, 1468. Herzog Siegmund hatte einen Theil der vor-

derösterreichischen Lande an Herzog Carl von Burgund verpfändet: die Gewaltthätigkeiten des herzoglichen Statthalters Peter Hagenbach erregten Unzufriedenheit; die Schweizer, durch Ludwigs XI. Versprechungen aufgemuntert, glaubten sich dieser Sache annehmen zu müssen, und sie reitzten die Rachsucht des Herzogs. Die Macht des größten und aufstrebendsten Fürsten ward durch den Muth der Eidgenossen in den Tagen bey Granson (2. März 1476), bey Murten (22. Jun.) und Nancy 12. Jan. 1477 auf immer gebrochen. Die unermeßliche Beute, die ihnen in die Hände fiel, vermehrte die Begierde und das Gefallen am Kriege; der Ehrgeitz der Häupter ward beflügelt, und die Bekanntschaft mit so vielen Gegenständen eines fremden Luxus hatten einen verderblichen Einfluß auf die Sitten. Mit Österreich ward eine Vereinigung zu gegenseitiger Beschirmung geschlossen. Frankreich hatte erkannt, wie wichtig die Hülfe der Eidgenossen gewesen war: es suchte sie auf immer an sich zu knüpfen; daher ward 1480 der erste Subsidientractat geschlossen, und seitdem waren die Schweizer stets bereit aufzuspringen, wenn Frankreichs Münzen klangen. Dieser schändliche Solddienst, unwürdig eines freyen Volks, was auch eine arglistige oder gutmüthige Sophistik zur Entschuldigung ersinnen mag, eröffnete eine Quelle des Verderbens, die sich nicht verstopfen ließ: die Schweiz ward ein Markt um Pensionen, die Sitten und die Gesinnungen verloren ihre alte Einfalt. Mehr als 800000 Schweizer haben etwa in drey Jahrhunderten ihr Leben um einen kargen Preis an die Franzosen verkauft.

D. Schillings Beschreibung der Burgundischen Kriege. Bern 1743. F. Der Verfasser war damahls Unterschreiber beym großen Rath in Bern.

6. Die Eidgenossen, die um diese Zeit ohne die Zugewandten nur etwa 54500 streitbare Männer ausmachten, konnten nur durch Eintracht und die Natur ihres Landes sich behaupten; allein seit die äußere Gefahr entfernt war, entzündeten sich innere Streitigkeiten: zuerst über die Aufnahme von Freyburg und Solothurn; Uri, Schwyz und Unterwalden wollten diesen Städten den Zutritt nicht gestatten; zwar wurde durch die fromme Beredsamkeit des Einsiedlers Claus von der Flue, der durch ein abgesondertes, nur wohlthätigen Zwecken geweihtes Leben und durch eine wunderbare zwanzigjährige Enthaltung von allen Speisen den Ruhm und die Verehrung eines Heiligen erworben hatte, 1481 der Vergleich von Stanz geschlossen; Freyburg und Solothurn wurden in die Eidgenossenschaft aufgenommen. Die alten Bünde wurden bestätigt, Friede sollte seyn in der ganzen Schweiz und die öffentliche Ordnung behauptet werden. Alle fünf Jahr beschloß man den Verein zu erneuern; aber dieß ist nie geschehen, so wichtig es gewesen wäre, um die Erinnerung an das Gemeinsame in allen Gemüthern aufzufrischen. Basel, das durch seine Lage blühend geworden und 1460 eine hohe Schule gestiftet hatte, und Schafhausen, die beyde früher bereits mit einzelnen Cantonen Verbindungen geschlossen hatten, traten endlich 1501 dem Bunde bey: die neu hinzutretenden Cantone durften ohne Einwilligung der ältern sich in keinen Krieg und kein Bündniß

einlassen, mußten versprechen, sie als Schiedsrichter anzuerkennen, und bey ihren Streitigkeiten sich für keine Partey zu erklären. Die Verbindung mit der Fremde erzeugte eine große Zügellosigkeit der Sitten und erweckte die gemeinen, unedlen Leidenschaften, die die Völker entkräften und verderben; allein im Gebieth von Zürich wurden in einem Jahr (1480) über 700 Diebe und Räuber mit dem Tode bestraft. Zum Glück wurden um diese Zeit die Juden, die durch den Vorschub, den sie dem Leichtsinn und der Liederlichkeit leisteten, höchst verderblich zu werden drohten, auf immer aus der Schweiz verwiesen. Die Gesetze der Schweizer waren einfach, sie folgten uraltem Herkommen, wie es auf ihre Verhältnisse besonders anpassend war, und daher waren sie auch verschieden in den einzelnen Cantons.

7. Die inneren Reibungen dauerten fort: das Landvolk empörte sich gegen die Städte, in deren Mauern die heftigsten Spaltungen entstanden: in Zürich ward der Bürgermeister Hans Waldmann, ein Mann von hohem Verdienst und der reichste Eidgenosse seiner Zeit bey einem Vermögen von 24,000 Gulden, schändlich enthauptet, 1488, und der Rath abgesetzt. Nachtheilig wirkte das Gold benachbarter Staaten. Mayland und der Papst feilschten zugleich mit Frankreich um Schweizerblut. Offenbar lag es nur an zufälligen Umständen, daß die Ausbrüche nicht noch weit verderblicher und zerstörender wurden. Die Verbindung mit Deutschland war noch nicht aufgehoben: die Schweizer hielten sich selbst noch für Deutsche. Maximilian, wohl einsehend, was dem Vaterland

fromme und Noth sey, sucht das Band fester zu ziehen; er verlangte, daß die Schweizer dem schwäbischen Bunde beytreten, das Reichskammergericht anerkennen, von Frankreich ablassen sollten: doch sie verwarfen seine Anträge; der Kaiser, hierüber erzürnt, erklärte sie für Aufrührer und unabgesagt kam es zum allgemeinen Kriege. Der schwäbische Bund zog wider sie aus, aber die Schweizer waren fast überall glücklich; Uneinigkeit, hochmüthige Geringschätzung des Feindes, ungünstiger Boden waren die Ursachen der Niederlagen, die die Deutschen erfuhren. Der Kaiser gab seine Hoffnungen auf, nachdem mehr als 20,000 Menschen gefallen und ein langer Landstrich zur Wüste geworden, und im Frieden zu Basel (22. Sept. 1499) entsagte er allen seinen Ansprüchen: die Schweizer wurden vom Kammergericht und von Auflagen freygesprochen. Die Abneigung, die zwischen verwandten Stämmen so leicht entsteht, zeigte sich zwischen Schweizern und Schwaben: nicht anders nannten die letztern ihre Nachbarn als Kühgeyer, Kühmäuler u. s. w.

8. Rhätien, ein Theil des Alpenstocks, theilte unter den Römern die Schicksale des übrigen Helvetien und gerieth mit demselben unter die Gewalt der Germanen, die aber nicht zahlreich genug waren, um das Land ganz deutsch zu machen: auch fand das Volk in den wenigen langen Thälern, woraus seine Heimath besteht, einen Schirm seiner Freyheit. Mächtig im Lande waren der Bischof des uralten Stifts Chur (Cura Rhaetiorum), der Abt des Klosters Disentis, das schon zu Anfang des 7ten Jahrh. gestiftet seyn soll, und verschiedene Lehenherrn, die auf furcht-

baren Burgen hausten; zwischen denselben entstanden heftige Fehden und Zwistigkeiten, bis das Volk, durch das Vorbild der Eidgenossenschaft ermuntert, endlich seiner Rechte eingedenk, diesem traurigen Zustande des Drucks ein Ende zu machen suchte. Der Bischof von Chur, Johann von Werdenburg und sechs Gemeinden schlossen 1396 den Gotteshausbund, und traten 1400 in einen Verein mit Glarus zu gegenseitigem Schutz; die Herren wurden durch die Furcht, alles einzubüßen, bewogen, sich mit dem Volk zu vereinigen, gleichsam in ein Rechtsverhältniß zu demselben zu treten. Dieser erste Bund war der Keim zu einer erweiterten Verbindung: der Sage nach verdankt der graue Bund seinen Ursprung dem Unwillen eines tapfern Volks über schändliche Unterdrucker, deren bösen Lüsten nichts Menschliches und Göttliches heilig war; verzeihlich ist es, wenn auch die Graubündtner in Hinsicht auf die Veranlassung ihres Bundes den Schweizern nicht nachstehen wollen. Im März 1424 schlossen in dem Dorf Truns die Gemeinen von den Quellen des Hinterrheins und Vorderrheins bis Reichenau den grauen (vermuthlich weil die höchsten Alpen die grauen hießen) oder den oberen Bund. Zwölf Jahre später traten auch alle Gemeinden von Scaletta und Flörla zwischen dem Rhäticon und Plessur in den Bund der zehn Gerichte. Graf Heinrich von Werdenburg suchte zwar durch einen Verein der Edelleute, den schwarzen Bund, die rhätische Freyheit zu unterdrücken c. 1350; aber der Versuch mißlang, vielmehr sahen sich die Grafen von Werdenburg genöthigt, ihre Herrlichkeiten dem Stift zu verkaufen.

Endlich im März 1471 schlossen die drey Bünde zu Vazerol einen allgemeinen und ewigen Bund, und seitdem entstehen die allgemeinen Nahmen Bündten, Graubündten, Bündtner, Graubündtner. Sie bildeten eine eigene Eidgenossenschaft, deren Theilnehmer sich bisweilen gemeinschaftlich, bisweilen einzeln der schweizerischen anschlossen: jeder der drey Bünde bestand aus unabhängigen Gemeinden, die eine eigene Verfassung, selbst eigene Gesetze und Gewohnheiten hatten; aber aus dieser losen Verbindung entstanden furchtbare Fehden und Zerrüttungen. Der Bundestag ward jährlich und zwar abwechselnd zu Chur, Ilanz und Davos gehalten.

Joh. Guler von Weineck Rhaetia, oder Beschreibung der grauen Bündten. Zürch 1616. F. H. Zschocke die drey ewigen Bünde im hohen Rhätien. Zürich 1798. II. 8.

9. Im Rhonethal oder in Wallis wohnte ein kühnes Volk, voll Liebe zur Freyheit, das auch nicht reich genug war, um zu einer mühsamen Unterjochung zu ermuntern. Das Land kam an Burgund und hernach an Deutschland: groß war die Gewalt des Bischofs von Sitten; auch hatten sich Herrn nieder gelassen, die sich auf alle Weise zu befestigen suchten. Kaiser Konrad gab Unterwallis an Savoyen. In Oberwallis herrschte nur die deutsche Sprache, aber im Unterwallis ein Kauderwälsch, das vielleicht durch die Verbindung mit Savoyen entstanden ist. In Oberwallis wuchs die Macht der Bischöfe, die oft aus den vornehmsten Geschlechtern des Landes gewählt

wurden: zwischen dem Bischof und dem Adel fehlte es nicht an Fehden, und das Volk ward ungemein gedrückt. Besonders mächtig war das Haus Raron, und man fürchtete, es strebe das ganze Land zu unterjochen: da erneuerten die Walliser eine wahrscheinlich bey ihnen eigenthümliche Sitte und richteten die Mazze auf, eine symbolische Figur, die die Gefahr der Freyheit darstellte und gleichsam aufforderte, sie zu beschützen 1414. Wischard Raron ward vertrieben; es kam zu einem heftigen Kriege: Bern nahm sich des Flüchtlings, die andern Eidgenossen des Volks an. Bern brach mit einer furchtbaren Macht in das Land, aber die Einwohner widerstanden mit hoher Tapferkeit, und wenn sie im Frieden freylich einige Entschädigungen zahlen mußten, hatten sie doch das mächtigste Geschlecht unschädlich gemacht. Oberwallis von der Furka bis Sitten bildete einen eigenen Freystaat, der sich der Eidgenossenschaft durch Bündnisse anschloß. Im Jahre 1475 eroberten die Männer von Oberwallis Unterwallis von Savoyen und behaupteten den Besitz. Zum Andenken dieser Erwerbung ward alljährlich am 15ten Nov. ein Landesfest gefeyert. Der Bischof hatte fortdauernd großen Einfluß, aber sehr häufig war das Ansehen ehrgeiziger Parteyhäupter größer, wie z. B. zu Ende des 15ten Jahrhunderts Georg auf der Flue. Oberwallis bestand aus sieben Zehnten oder Gemeinden, deren jede ihr besonderes Gesetz hatte: jährlich traten sie in einem Landrath zusammen. Unterwallis ward von Vögten regiert.

Die Geschichte von Wallis ist noch nicht besonders bearbeitet: *Jos. Simleri* descriptio Valesiae. Tiguri 1574. 8. N. A. das. 1734. 8.

---

c. Großbrittanien.

The english, scotish and irish historical library, bi *W. Nicholson.* Lond. 1776. 4. ist die neueste Ausgabe. Bey der außerordentlichen Liebhaberey und der Sammlerneigung der Britten ist es kein Wunder, daß für ihre historische Literatur so sehr viel geschehen ist und geschieht; was ist im Allgemeinen und Einzelnen, selbst neulich auf Veranstaltung des Parlaments gethan, um die merkwürdigsten Urkunden bekannt zu machen oder wenigstens ihr Daseyn anzuzeigen; von diesen ins Große gehenden Anstalten s. Report from the commissioners appointed by his Majesti to execute the measures respecting the public records of the Kingdom. Lond. 1812. F. Reports respecting the public records of Ireland. Lond. 1815. F. Die herrliche Sammlung. Foedera, conventiones, literae et cujuscunque genera acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores etc. aba. 1101 usque ad nostra tempora (1654). Adcurante *Th. Rymer.* Lond. 1704. 1735. XX. F. Die 5 letzten Bände s. v. N. Sanderson besorgt. N. Aufl. studio *G. Holwes.* Hagae Comitum 1739—45. F. X. An einer ganz neuen Sammlung arbeitet die Commission, die zur Durchsicht der Archive niedergesetzt ist. *D. Wilkins* concilia magnae Brit. et Hiber-

niae. Lond. 1737. IV. F. Es gibt viele Sammlungen von alten Schriftstellern: Britannia rerum scriptt. vetustiores et praecipui Heidelb. 1587. F. *Henr. Savilii* anglic. rerum scriptt. post Bedam praecipui. Lond. 1596. Francof. 1601. F. *Guil. Camdeni* Anglica, Normannica etc. Francof. 1603. F. *Rog. Twisdeni* et *Joa. Seldeni* hist. anglic. scriptt. X. Lond. 1652. II. F. *Joh. Fell* rer. anglic. scriptt. Lond. 1684. F. *Thom. Gale* hist. brit. scriptt. Lond. 1687—1691. F. *Jos. Sparke* hist. anglic. scriptt. varii nunc primum editi. Ib. 1723. 24. II. F. Außerdem viele einzelne Chroniken. Unter den neuern Darstellungen ist unstreitig: *Dav. Hume's* History of England. Lond. 1762—70. VIII. 4. (und sehr oft, auch Basil 1789. XII. 8.) die ausgezeichnetste History of great Britain by *Rob. Henry*. Lond. 1771—85. VI. 4. the 5th. Ed. Lond. 1814. XII. 8. bis 1547. vorzüglich wegen der Rücksicht auf die innere Volksgeschichte. Wäre die: Allgemeine Geschichte von Großbrittanien ausgearbeitet v. M. Chr. Sprengel. Halle 1783. 1ter Theil 4. (auch 4tr. Theil der allgemeinen Welthistorie) vollendet, würde die deutsche Literatur eine recht gute Übersicht der englischen Geschichte besitzen; sie geht nur bis 1216.

1. England.

1. Auf die Bildung der Sachsen, die sich in England feste Sitze eroberten, mußten manche Umstände einwirken, die ihnen in der alten Heimath fremd geblieben waren; sie traten mit einem Volk in Berührung, das an Verfeinerung sie weit übertraf: denn wenn ein Theil der alten Britten auch auswan-

derte, oder sich in dem westlichen Theil der Insel absonderte, so blieben doch viele zurück, die mit den Ankömmlingen zu einem Volke verschmolzen: das Land ward allerdings durch den Krieg verwüstet, aber die Sachsen mußten sich selbst den Einwirkungen einer höhern Cultur hingeben, wenn sie die Früchte ihrer Eroberung genießen wollten; sie wurden Eigenthümer und Ackerbauer: die Beschaffenheit ihres neuen Vaterlandes beschränkte sie auf sich selbst, trennte sie, nachdem die ersten Einwanderungen vorüber waren, von ihren nächsten Stammgenossen. Mit den Völkern, die sie zunächst umgaben, geriethen sie in ein feindliches Verhältniß; die Insel bestand aus drey verschiedenen Reichen, Wales, Schottland, England: friedlich konnten sie nicht neben einander bestehen, es mußte ein steter Krieg zwischen ihnen entbrennen, der sie sämmtlich in einem gewissen Zustand der Schwäche erhielt, und besonders wurden durch dieses Verhältniß die Versuche auswärtiger Feinde ungemein begünstigt; hauptsächlich ward das Eiland von den Dänen und Normännern bedroht, die es mit Sachsen eben so zu machen wünschten, wie diese es mit den Britten gemacht hatten. Das Christenthum ward von den Sachsen verfolgt und ausgerottet; aber kaum war der erste Sturm vorüber, als sie es willig von den Mönchen annahmen, durch welche Gregor der Große es ihnen verkündigen ließ, 597. Es fand eifrige Freunde und streute die Keime einer höhern Cultur unter den Angelsachsen aus, die sich schnell entwickelten.

Beda († 735) hist. ecclesiastica gentis Anglorum LL. V. In seinen sehr oft aufgelegten Wer-

ken; Paris. 1544. VIII. F. Zuletzt Colon. 1688. VIII. F. Im dritten Bande. Allein ist die Kirchengeschichte zuerst Argent. 1500. 8. gedruckt, zuletzt mit den übrigen hist. Werken von Joh. Smith. Cantabr. 1722. Fol. Angelsächsisch hat ihn Alfred übersetzt: den Wheloc herausgegeben hat; Cambridge 1643. F. besser aber ist die Ausgabe in der eben erwähnten Sammlung von Smith.

2. Zwischen den verschiedenen kleinen Reichen erhielt sich die Eintracht nicht lange: ein Staat ward bisweilen von dem andern verschlungen und erhob sich nach einiger Zeit wieder; Mercien hatte sich zum mächtigsten Reich erhoben, und Kent, Essex und Ostangeln sich unterworfen: Kenwulf behauptete sich gegen die Entwürfe des ehrgeitzigen Egbert von Westsex — 836, aber nach seinem Tode 819 ward sein Geschlecht durch Zwistigkeiten zerrüttet; durch die Schlacht bey Wilton 823 erwarb sich Egbert die Herrschaft über Kent und Essex, und mit List und Gewalt gelang es ihm 828 sich alle acht Reiche zu unterwerfen: doch standen sie unter eigenen Häuptern, eigentlich nur in einem Vasallenverhältniß zu ihm; er und seine Nachfolger bis auf Alfred nennen sich nur Könige der Westsachsen. Seit dem Jahr 832 wurden die räuberischen Einfälle der Normänner immer verderblicher, und da die nächsten Herrscher theils schwach waren, theils in innern Zwistigkeiten verwickelt waren, machten sie große Fortschritte, denen einzelne glückliche Schlachten kein Ziel setzten; sie hatten schon eigene Herrschaften in Northumberland und Ostangeln gegründet, und Skandinavien sandte stets neue Verstärkungen, die alle Ruhm und Beute suchten. Im J. 871 bestieg Alfred der Große — 26. Oct. 900 oder 901 den Thron, der

endlich das Vaterland vor den wilden Barbaren sicherte, und ganz der Mann war, um unter so drohenden und gefährlichen Verhältnissen das Zepter zu führen. Vergebens versuchte er durch Unterhandlungen die Ruhe zu erhalten, die Normänner spotteten der Verträge und Eide: das einzige Mittel, das Land gegen sie zu sichern, war eine Flotte. Er ließ daher Schiffe bauen, die er mit Seeräubern bemannte; aber zu zahlreich war der Feind, zu fest hatte er sich auf der Insel eingenistet: der ganze angelsächsische Staat war aufgelöst, Alfred selbst mußte in der größten Verborgenheit seine Rettung suchen, und war oft gezwungen, sein Brod zu stehlen; aber heimlich unterhielt er Verbindungen mit seinen Getreuen, bis endlich die Gelegenheit günstig war, die Normänner zu überfallen: besiegt mußte ihr König sich unterwerfen; er versprach das Christenthum anzunehmen, und gegen diese Bedingung ward ihm der Aufenthalt in Ostangeln verstattet. Alfred hoffte in den Normännern selbst sich Vertheidiger gegen ihre wilden Brüder zu erziehen, und sie mit den Angelsachsen zu verschmelzen; deßwegen wurden beyde Völker auch völlig gleich gestellt. Seine ganze Aufmerksamkeit richtete der König auf die Herstellung des verödeten Landes, und der fast untergegangenen Verfassung, die Vertheidigungsanstalten, die Bildung des Volks; er widerstand allen erneuerten Versuchen der Normänner, die der grimmige Hastings anführte, die oft durch die Unterstützung ihrer in England angesiedelten Landsleute höchst furchtbar wurden, und er befahl, alle Normänner, die ergriffen würden, als Seeräuber hinzurichten. Auch die kleinen brittischen Oberhäupter in Wa-

les, die sich gegenseitig bekriegten, unterwarfen sich seinem Schutz. Alfred war auch als Mensch fromm, gerecht, und durchaus ehrwürdig, er verdient neben Carl dem Großen zu glänzen: die es wagen, ihn diesem großen Kaiser vorzuziehen, bedenken nicht die viel größere und schwierigere Aufgabe, die Carl zu lösen hatte, und den viel weitern Umfang, den sein Gebieth umfaßte, die Rohheit und Hartnäckigkeit der Völker, die er an seine Herrschaft gewöhnen mußte.

Annales rerum gestarum Aelfredi M. auctore *Asserio Menevensi* (einem Zeitgenossen Alfreds) recensuit *Franc. Wise.* Oxon. 1722. 8. auch in Camdens Samml. Leben Alfred des Großen. Von Friedrich Leopold Grafen zu Stollberg. Münster 1815. 8., das wegen des schönen, reinen und deutschen Geistes, worin es geschrieben, allgemein gelesen zu werden verdient.

3. Aber ein Volk, dessen Glück an eine persönliche Größe gebunden ist, stürzt nur zu bald von dem Gipfel desselben herab; schon sein Sohn Edward hatte mit innern Streitigkeiten zu kämpfen, die die Normänner zu neuen Angriffen ermunterten: durch ihre Niederlassung in der Normandie wurden sie höchst gefährliche Nachbarn. Auch die steigende Macht des Clerus trug zur Schwäche der Könige bey, und es ward der Grund zu Spaltungen gelegt, die das Reich fortdauernd zerrütteten. Die Dänen faßten unter dem König Ethelred aufs neue festen Fuß, und ihnen mußte ein drückender Tribut bewilligt werden; zwar ward 1002 ein großes Blutbad über alle Dänen auf der Insel verhängt, aber König Swen kam mit frischen Kräften und verdoppelter Erbitterung zurück. Nach 11 Jahren unterwarf er sich das ganze Land, und ver-

erbte es auf seinen Sohn Knut — 1038, der den tapfern Sohn Ethelreds Edward Ironside hinterlistig überwand. Die dänische Herrschaft war den Angelsachsen sehr drückend; zwar hätte man jetzt eine Art von Verschmelzung erwarten sollen, allein Knut besaß schon einen Staat, er betrachtete daher England nur als eine Eroberung: um sich desto mehr zu sichern, wurden alle Sprößlinge des königlichen Hauses und alle angesehenen Angelsachsen verjagt oder hingerichtet. Seine Söhne behaupteten sich bis 1042; nun ward Edward der Bekenner, der sich in der Normandie aufhielt, zum König ausgerufen; ein schwacher Regent, dessen Herrschaft daher von den Factionen übermüthiger Grafen zerrüttet ward: er reitzte den Stolz derselben durch die Vorliebe, die er für die Normannen und ihre Sitten bewies.

The history of the Anglosaxons. By *Sh. Turner* Lond. 1801—5. IV. 8. N. A. ib. 1812. II. 4. Das Buch zeigt von Fleiß und Gründlichkeit; nur ist der Styl, wenigstens in der ersten Ausgabe, oft bis zum Komischen, kostbar.

4. Die angelsächsische Verfassung ist durchaus germanisch, die Könige wurden nach altgermanischer Weise, doch aus königlichem Stamm, gewählt: ihre Rechte waren in mancher Hinsicht beschränkt. Es mußte sich von selbst das Lehenverhältniß entwickeln, da die Sachsen Eroberer waren: es gab keine andere Art, wie sie das Land besitzen konnten. Von der Heeresfolge, dem Brücken- und Festungsbau war auch der freyeste Eigenthümer nicht ausgenommen: wer sich zum Heerzug nicht einfand, hatte sein Gut verwirkt; aber viele Besitzer hatten größere und strengere Ver-

pflichtungen. Das Volk zerfiel in Edle, Freye (Thegen oder Karl) und Unfreye, Dienstleute, die aber alle Rechte der Freyen erwerben konnten; die staatsbürgerlichen Rechte hingen von einem gewissen Landbesitz ab: denn in den Wittenagemot (die Versammlung der Weisen), die aus den Geistlichen und dem Adel bestand, hatte nur derjenige einen Zutritt, der 40 Hyden (die eben so vielen Mansus gleich waren) Landes besaß. Gemeiniglich kam er an den hohen Festen zusammen: er richtete zugleich über den Adel. Die höchsten Beamten waren der Aldermann, der Arl (Eorl), der Herzog und die Grafen. Die erste Folge des eingeführten Christenthums war die Abfassung schriftlicher Gesetze: die ersten sind zu Anfang des siebenten Jahrh. vom Könige Ethelbert v. Kent 616, die hernach von andern Königen vermehrt wurden. Analogisch läßt sich schließen, daß auch die andern Reiche eigene Gesetzgebungen hatten, obgleich nicht alle, z. B. die Mercischen, sich erhalten haben. Besonders vollständig und ausgebreitet waren die westsächsischen des Königs Ina c. 696. Sie wurden erneuert und erweitert durch Alfred und Athelstan, und König Knut erhielt sie im Ansehen. Diese alten Gesetze sind in der alten Volkssprache abgefaßt und aus denselben Ansichten geflossen, wie die Gesetze anderer germanischen Stämme, mit denen sie eine große Ähnlichkeit haben. Die lateinischen Gesetze, die unter dem Nahmen Edwards des Bekenners bekannt sind, sind offenbar eine spätere Compilation, eine Art von Commentar, der erst im 12ten Jahrh. von irgend einem Rechtsgelehrten entworfen ist. Man muß sich hüthen, diese alten Gesetze für das gemeine Recht (the com-

mon law) zu halten, sie sind nicht einmahl die Quelle desselben, obgleich allerdings manches aus dem angelsächsischen Zeitalter stammt. Das allgemeine oder ungeschriebene Recht ist das Gewohnheitsrecht, das sich auf alte Parlamentsbeschlüsse, die verloren sind, auf frühere richterliche Entscheidungen, auch auf die Autorität alter Rechtslehrer gründet: es bezieht sich hauptsächlich auf das Erbrecht, die Art Eigenthum zu erwerben, die Formen zur Gültigkeit eines Vertrags u. s. w. und ist dem statute law, das auf bestimmten Gesetzen beruht, entgegen gesetzt. Die wissenschaftliche Bildung ging durch den frühen Gebrauch, den man von der Landessprache zu schriftlicher Darstellung machte, auf das Volk über. Aldhelm, Beda, Alcvin und die vielen frommen und einsichtsvollen Männer, die das Christenthum nach Deutschland verpflanzten, haben sich große Verdienste erworben; aber in den traurigen Zeiten, die folgten, verfielen die Wissenschaften. Alfred gab ihnen neues Leben: er versammelte gelehrte Männer um sich, beschäftigte sich selbst mit den Künsten und der Gelehrsamkeit: viele berühmte und nützliche Werke des Mittelalters sind von ihm in seine Muttersprache übersetzt worden. Die angelsächsische Dichtkunst fand viele Freunde: sie zeichnet sich durch die Alliterazion aus, die von den Geistlichen selbst auf lateinische Gedichte übertragen ward; es sind nur sehr wenige angelsächsische Gedichte erhalten, die aber sehr merkwürdig sind, besonders das epische von den nordischen Königen Rotger, Bewulf und Higlak. London war schon im 7ten Jahrh. Hauptort und bedeutende Handelsstadt, obgleich die Angelsachsen fast noch gar keinen auswärti-

gen Verkehr trieben. Juden scheinen sich schon sehr früh eingenistet zu haben, denn schon im 7ten und 8ten Jahrh. finden sich Spuren ihres Daseyns.

D. Wilkins leges Anglo-Saxonicae eccles. et civiles. Lond. 1721. F. Auch in Canciani's Samml. IV. doch nur lateinisch.

5. Nach Edwards Tode maßte sich sein Schwager Harald, der Sohn des Grafen Godwin, der einst großes Ansehen behauptet hatte, die Krone an: sie ward ihm streitig gemacht vom Herzog Wilhelm von der Normandie, der vorgab, von dem rechtmäßigen Erben Edward, einem Sohn Edward Ironside's, dem Edward der Bekenner die Herrschaft zugedacht hatte, der aber schon 1057 gestorben war, zum Nachfolger ernannt zu seyn. Wilhelm ging mit einem Heer von 60,000 M. nach England hinüber: Harald blieb in der furchtbaren Schlacht bey Hastings, hernach Battle Abbey (14. Oct. 1066) nach tapferem Widerstande. Wilhelm ward König von England; die Uneinigkeit unter den Sachsen erleichterte es ihm, sich zu behaupten, obgleich die Engländer sich öfters empörten, auch die Dänen ihnen zu Hülfe kamen. Offenbar thut man ihm Unrecht, wenn man ihm absichtliche Unterdrückung der alten Einwohner zuschreibt; seine Soldaten ließen sich allerdings viele Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen: übrigens blieben alle alten Einrichtungen und erhielten höchstens neue Nahmen; selbst die von ihm gegebenen Gesetze erneuern im Grunde nur die alten. Merkwürdig ist es, daß er, um die Rechte der Krone auszumitteln und festzusetzen, einen genauen Cataster verfertigen ließ, der sich unter dem Nahmen Doomsdaybook (Ge-

richtstagsbuch) erhalten hat: es sind darin dem Volk keine Lasten willkührlich aufgelegt, sondern die Einwohner selbst wurden über das Herkommen befragt. Allein seine Begleiter verlangten Belohnung ihrer Dienste, und er mußte ihnen also Grafschaften und Baronien einräumen, die zum Theil ihren alten Besitzern entrissen wurden; die Empörungen dienten zum Vorwand, aber auch die normannischen Barone lehnten sich wider ihn auf. Er selbst hatte sich ein beträchtliches Krongut vorbehalten; das übrige Land war im Besitz von etwa 700 Baronen, und machte 60,215 kleine Lehne aus, die von den großen Vasallen, die eine große Anzahl besaßen, an Afterlehenleute verliehen wurden; der Kirche gehörten hiervon 28,015. Der Lehendienst ward nun genauer und strenger bestimmt und selbst der Clerus angehalten, den pflichtmäßigen Dienst von seinen Landgütern zu leisten; dagegen sorgte der König für die Freyheit der Hörigen, der geringern Landleute, die von ihren Lehenherrn nicht unterdrückt und zu Leibeigenen gemacht werden konnten. Drückend waren die geschärften Forstgesetze, die aber in den germanischen Reichen sehr allgemein waren. Niemand durfte in den Bannforsten bey Verlust der Augen und der Strafe der Entmannung jagen, auch legte Wilhelm auf eine barbarische Art, indem er eine angebaute Gegend verwüstete, ein Jagdrevier in der Nähe von Wincheſter an. Ein Hauptmittel, wodurch er sich zu behaupten suchte, war die Besetzung vieler geistlichen Pfründen mit Normännern.

Das Doomsdaybook besteht in der Handschrift aus 2 Theilen: einem in Folio, dem andern in Quart; nicht alle Gegenden sind mit gleicher Vollstän-

digkeit beschrieben. Es ist London 1787 auf öffentliche Kosten gedruckt, aber nur für die Parlamentsglieder und die Bibliotheken des Reichs. Doomsdaybook illustrated by Rob. Kelham. Lond. 1788. 8. ist bloß ein Hülfsmittel zum bessern Verständniß. Nun ist von der Urkundencommission noch veranlaßt: Libri censualis vocati Doomsdaybook indices. Printed by command 1811. Fol.

6. Gleich nach Wilhelms Tode entzweyten sich die Brüder Robert und Wilhelm: diese innern Fehden erhielten sich, bis Robert 1106 von seinem Neffen gefangen ward. Auch beginnen schon die Kriege mit Frankreich, die so lange fortdauerten, bis die Engländer aus allen ihren Besitzungen, die besonders Heinrich II. durch seine Erbgüter und die Ländereyen seiner Gemahlinn sehr vermehrte, verdrängt waren: erst nach dem Verlust der französischen Landschaften und der Beendigung der Kriege, die aus ihnen hervorgingen, erhob England sich zu wahrhaft innerer Stärke. Nach dem Tode Heinrichs I. 1135 entstand ein großer Erbfolgestreit: Graf Stephan von Blois und Graf Gottfried Plantagenet von Anjou machten einander die Nachfolge streitig, bis endlich ein Vertrag zu Stande kam: Stephan blieb König, nahm aber den Grafen Heinrich zu seinem Sohn und Nachfolger an; er starb aber schon im folgenden Jahr 1154, und mit Heinrich II. beginnt die Herrschaft des Hauses Anjou oder Plantagenet, das bis zum J. 1485 den englischen Thron besaß.

Normannischer Stamm.

Wilhelm I. † 1087.

Robert. Wilhelm II. † 1100. Heinrich I. † 1135. verm. m. Adelheid Stephan v. Blois.

Mathildis verm. 1) mit Kf. Heinrich, 2) mit Gottfried v. Anjou. Stephan.

Heinrich II. † 1189.

Reihe der Könige aus dem Hause Anjou: Heinrich II. — 1189. Richard Löwenherz — 1199. Johann ohne Land s. Bruder — 1216. Heinrich III. — 1272. Edward I. Langbein — 1307. Edward II. — 1328. Edward III. — 1377. Richard II. — 1400. Heinrich IV. — 1413. Heinrich V. — 1422. Heinrich VI. — 1461. Edward IV. — 1483. Edward V. — 1483. Richard III. — 1485. (vergl. die Tabelle §. 10.) Hauptquellen: *Simeon Dunelmensis* † 1130 und sein Fortsetzer *Joh. Hagustaldensis* — 1154 bey Twysden. Wilhelm v. Malmsbury c. 1143. de gestis rerum Angl. L. V. u. hist. novellae bey Savile. Heinrich von Huntingdon Hist. LL. VIII. — 1153. daselbst. Wilhelm von Newborough (geb. 1135. † 1208) de rebus anglicis sui temporis v. 1066 — 1197. bey Commelinus, am besten v. Thom. Hearne. Ox. 1719. III. 8. Was unter dem Nahmen des Joh. Brompton bekannte chron. bey Twysden ist wahrscheinlich von einem Verf. aus der Zeit Edwards III. Benedict von Peterborough de vita et gestis Henrici II. et Richardi Imi (— 1199) primus edidit *Th. Hearne.* Ox. 1735. II. 8. *Roger de Hoveden* annalium LL. II. — 1204.

bey Savile. Matthäus Paris († 1259) historia major ad ultimum ann. Henr. III. eigentlich bis 1235 v. Roger Wendower, die Forts. bis 1273 v. Wilhelm Rishanger: zuerst herausg. cura *Matth. Parkeri.* Lond. 1571. Fol. zuletzt Lond. 1684. Fol. Als weiterer Fortsetzer ist Thom. Walsingham c. 1440. zu betrachten: hist. Anglic. ab Eduardo ad Henr. V. — 1422 bey Camden. Walther Hemmingford de rebus gestis Edv. I. II. et. III. — 1308 — primus ed. *Th. Hearne* Ox. 1731. II. 8. u. s. chronica — 1213. in Gale's Samml. *Joh. de Trockelowe* annales Edv. II. *Henrici de Blaeforde* chronica etc. primus ed. *Th. Hearne.* Ox. 1729. 8. *Rob. de Avesbury* historia de mirabilibus gestis Ed. III. prim. ed. *Th. Hearne.* ib. 1720. 8. Hist. vitae et regni Rich. II. a *Monacho* quodam de *Evesham* consignata primus ed. *Th. Hearne.* ib. 1729. 8. *Thom de Elmham* vita Henrici V. primus ed. *Th. Hearne.* ib. 1721. 8. *Titi Livii Forojuliensis* (auch de Fralovisiis c. 1430) vita Henr. V. prim. ed. *Th. Hearne.* ib. 1716. 8. Original letters written during the reigns of Henry VI., Edw. IV. and Rich. II. by various persons of rank published by *Joh. Fenn.* Lond. 1789. IV. 4. (bes. interessant für das Privatleben und den geselligen Zustand). Neuere Werke: The history of the life of King Henry II. by *G. Lord Lyttleton.* Lond. 1767. III. 4. History of England from the Norman conquest to the accession of Edw. I. by *Sh. Turner.* London 1814. 4. Dessen Hist. of Engl. Vol. II. ib. 1815. 4. (bis auf Heinrich V. Beyde Werke stehen der angelsächsischen Geschichte noch nach: die Literaturgeschichte, besonders die der Poesie, ist mit be-

sonderm Fleiß behandelt. Turner wird bis auf die Königinn Elisabeth hinabgehen.

7. Es schien freylich, als wenn die neue Herrschaft alle alten Verhältnisse vernichten und eine unumschränkte Königsgewalt zur Folge haben werde; aber im Grunde blieb doch die ehemahlige Verfassung, nur die Personen wechselten: an die Stelle der Angelsachsen traten Normänner, und der Wittenagemot hieß Parlament. Die Successionsstreitigkeiten waren eine gute Gelegenheit für die Baronen, sich Rechte zu erwerben: es mußten die Könige sich Capitulationen gefallen lassen, die der Willkühr die nöthigen Schranken setzten. Heinrich I. soll den ersten Freyheitsbrief gegeben haben, 1154; allein wenn man bedenkt, wie der Erzbischof Langton so ganz urplötzlich mit der Urkunde auftrat 1215, von der sich früher auch keine Spur zeigt, die allen eine ganz neue Entdeckung war, kann man sich des Gedankens kaum erwehren, daß ein frommer und gut gemeinter Betrug vielleicht dabey zum Grunde lag: die Alten wünschten gar zu sehr ihre eigenen Schritte durch irgend ein Vorbild aus der Vergangenheit zu rechtfertigen. Heinrich II. der durch die Eroberung von Wales und Ireland der königlichen Macht einen neuen Zuwachs gab, suchte allerdings den Adel zu schwächen: er verminderte die Burgen und entzog sie der Sorge derer, die ihm verdächtig waren; auch ward von ihm eine Landwehr eingeführt, wodurch für die Sicherheit des Landes, die durch jene Maßregel gefährdet schien, gesorgt ward. Er ward dadurch von dem Lehendienst unabhängiger; die nächste Absicht war wohl der Unzufriedenheit des Adels, die durch die Kriegsdienste in

entfernten Ländern leicht erregt werden konnte, vorzubeugen; es ward daher für die wirkliche Dienstleistung eine Abgabe (Scutagium) eingeführt, die anfangs unbestimmt war; nachher ward diese Einrichtung eine Quelle großer Mißbräuche, weil die Könige oft die Vasallen aufbothen, um das Scutagium zu erheben. Dieser König machte auch einen sehr energischen Versuch, seine Autorität über die Geistlichkeit zu behaupten. Schon Wilhelm II. hatte sich große Eingriffe in die geistlichen Vorrechte erlaubt, und in seinem heftigen Streit mit dem Erzbischof Anselm sein königliches Ansehen völlig behauptet. Ungeachtet des unerwarteten Widerspruchs, den Heinrich II. von seinem ehemahligen ersten Minister und Günstling, dem Erzbischof von Canterbury, Thomas a Becket erfuhr, wurde doch von dem Parlament zu Clarendon 1164 die weltliche Gerichtsbarkeit über den Clerus anerkannt: die Prälaten sollten ohne königliche Erlaubniß das Reich nicht verlassen, selbst der Bann war ohne Genehmigung des Königs nicht gültig; er behielt sich auch die Einkünfte erledigter Stifter bis zur Wiederbesetzung vor. Becket aber widersetzte sich mit erneuertem Eifer und ward vom Papst kräftig unterstützt: heimlich verließ er das Reich; zwar kam eine scheinbare Aussöhnung zu Stande, aber Becket war kaum zurückgekehrt, als er mehrere Bischöfe entsetzte, und die Unruhen erneuerte. Eine Äußerung des Unmuths, die dem König entfuhr, veranlaßte einige Ritter zu dem Entschluß, ihren Herrn zu rächen: sie überfielen den Erzbischof und tödteten ihn an dem Fuße des Altars. Nun mußte Heinrich, um den Papst zu versöhnen und den Bann, den er jetzt verdient zu ha-

ben schien, abzuwenden, alle Forderungen erfüllen, und die Clarendonschen Constitutionen wurden größten Theils aufgehoben. Der Clerus erhielt in Verbindung mit den Baronen jetzt ein großes Ansehen und er sorgte dafür, daß jeder neue König die geistlichen Rechte anerkannte und zu ehren versprach. Becket ward heilig gesprochen, und sein Grab ward ein stark besuchter Wallfahrtsort. Auch durch die neue Gerichtsverfassung suchte Heinrich II. das übertriebene Ansehen der Baronen zu schwächen, und dem Volk einen Schutz zu verschaffen. England ward in sechs Theile gesondert, und drey Richter (Justitiarii errantes) sollten einen jeden bereisen, und die Streitsachen entscheiden, 1176; es scheint aber diese Anstalt nicht ganz den Erfolg gehabt zu haben, den der König sich davon versprach. Ob der Zweykampf als Beweismittel bey den Angelsachsen Statt fand, ist ungewiß: die Normänner brachten ihn mit, und er dauerte bis auf die Zeiten der Königinn Elisabeth.

8. König Johann ohne Land reitzte durch seine wilden Maßregeln, die sich oft kaum anders als aus Wahnsinn erklären ließen, die Geistlichen und die Baronen zu einem allgemeinen Aufstand: sie nöthigten ihn, so sehr er sich sträubte, endlich jenes große Blatt zu bewilligen, „das Englands Könige zu Bürgern, zu Fürsten seine Bürger macht." Zu Runingmed, einer Wiese unweit Windsor, ward am 19. Jun. 1215 die magna charta libertatum in latein. Sprache dem Volke gegeben, die als der Grundpfeiler der englischen Freyheit angesehen werden muß: sie ist keine Constitution, wie man sie in neueren Zeiten entwerfen zu müssen glaubte, es ist

eine bloße Capitulation, wie die klügern Völker des Mittelalters sie überall verlangten, um nicht allem Gehudel und allen Launen des Despotismus rettungslos preisgegeben zu seyn: allerdings erscheint aus dem Gesichtspunct einer hohen politischen Aufklärung diese Urkunde höchst unvollkommen und mangelhaft, aber dennoch ist sie der Mittelpunct der englischen Freyheit und Wohlfahrt: so gewiß ist es, daß die Grundeinrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft höchst einfach sind, und aus dem unscheinbarsten Keim sich sicher und schön entwickeln. Die Geistlichkeit, die am thätigsten bey der ganzen Abfassung gewesen war, erhielt die größten Vorrechte: alle Beschränkungen wurden aufgehoben, die noch übrig seyn mochten. Das Lehenverhältniß ward näher bestimmt: Witwen sollten nicht genöthigt werden, zu heirathen, sobald sie nur Sicherheit stellten, daß sie keinen Gemahl, der dem König mißfiel, wählen würden. Außer den alten Verbindlichkeiten sollte den Einwohnern nichts aufgelegt werden: Steuern durfte der König nicht fordern ohne das Parlament. Kein Freyer durfte ohne Urtheil und Recht verhaftet, Niemand seiner Güter beraubt oder verwiesen werden; die Prozesse sollten nicht mehr am Hofe, sondern in bestimmten Gerichten entschieden werden: überhaupt ward das Recht so unabhängig als möglich von aller Bestechung gemacht; zwey Richter sollten jährlich das Land durchreisen und gemeinschaftlich mit vier geachteten Eigenthümern Recht sprechen. Niemand konnte verhaftet oder verurtheilt werden, ohne daß seines Gleichen über ihn gerichtet hatten. Den Städten wurden ihre Rechte bestätigt. Es sollte ein allgemeines Maß und Gewicht eingeführt werden. Jedem

ſtand frey, das Reich zu verlaſſen und wieder zu kommen: auch fremden Kaufleuten ward ein gerechter Schutz zugeſichert. — Höchſt wichtig war es, für Mittel zu ſorgen, daß die magna charta auch beobachtet werde: denn ſchon Johann ließ ſie vom Papſt, den er als ſeinen Lehenherrn anerkannte, für ungültig erklären. Aber die Baronen blieben ſtandhaft: es wurden 25 Ritter beauftragt, beſonders auf die Beobachtung dieſes Geſetzes zu halten, und wenn der König ihren Klagen nicht abhelfen würde, ihn mit Gewalt dazu anzuhalten. Jeder neue Regent mußte die Charte beſchwören, ja ſelbſt öfters als nur beym Regierungsantritt; alles was dagegen geſchehen würde, ward für nichtig erklärt: gegen jeden, der ſie übertreten würde, ward der Bann ausgeſprochen, und zwey Mahl jährlich ſollte ſie in allen Cathedralkirchen vorgeleſen werden. Heinrich III. verſuchte freylich hin und wieder ſie zu übertreten, ſo oft er ſie auch beſchworen hatte: allein dieſe Verſuche wurden benutzt, um neue Modificationen hinzuzufügen; beſonders wurden die drückenden Forſtgeſetze abgeſchafft; die königlichen Waldungen wurden genau beſtimmt, und die unmenſchlichen Strafen auf verbothene Jagd gemildert. (Carta de forestis 1224.)

The great charter and charter of the forest with other authentic instruments, to which is prefixed the history of the chartres by *W. Blackstone*. Oxf. 1759. F. The statutes of the realm. Printed by command of his majesty. Lond. 1810. Fol. I. Bd. v. 1101 bis 1377.

9. Heinrichs III. ewiges Geldbedürfniß und seine Eingriffe in die Freyheiten des Volks veranlaßten endlich eine Insurrection, deren Haupt der Schwager des Königs, Graf Simon von Leicester, war: der König ward bey Lewis 14. May 1264 geschlagen und gefangen: er mußte sich allen Forderungen der Baronen unterwerfen. Ungeachtet Prinz Edward seinen Vater befreyte und den Usurpator verdrängte, war doch das Ansehen der Baronen in diesen Fehden sehr gestiegen; Edward III. suchte sie zu beschränken; er sah ein, daß das Volk selbst die beste Stütze gegen ungerechte Angriffe auf die königliche Gewalt sey: deßwegen erhielt er die Bestimmungen der magna charta aufrecht, drang aber darauf, daß die großen Baronen sie auch gegen ihre Unterpasallen beobachteten; mit großer Strenge sorgte er für die Gerechtigkeitspflege. Er ernannte besondere Commissarien, die das ganze Reich durchreisen, und die begangenen Verbrechen untersuchen und bestrafen sollten, allein weil die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die mit allen solchen außerordentlichen Gerichten verbunden sind, sich bald fühlbar machten, schaffte er selbst sie wieder ab. Die englische Reichsverfassung ward wesentlich verbessert; er stellte auch den sonst so unbestimmten Begriff des Hochverraths fest. Bey seiner drückenden Geldnoth erlaubte er sich große Eingriffe in das Eigenthum: er nahm das Getreide weg, und trieb ungeheure Auflagen von der Wolle ein. Die Repräsentation war noch eine schwache Schutzwehr gegen solche Gewaltthätigkeiten; vieles in der innern Einrichtung derselben hing vom Könige ab; seit der Schlacht von Evesham wurden die Baronen schrift-

lich aufgefordert, und das Recht der Landstandschaft hing nun nicht mehr vom Besitz ab; überhaupt wurden die alten ämtlichen und grundherrlichen Gerechtsame jetzt immer mehr persönlich und nahmentlich. Diese beyden Umstände waren dem königlichen Ansehen allerdings günstig, und ein neues Mittel, das zum Vortheil derselben diente, war die Einführung der Standeserhöhung durch Patente. Um aber den großen Vasallen ein desto stärkeres Gegengewicht an die Seite zu setzen, ward bestimmt, daß die geringern Ritter und Lehenleute aus jeder Grafschaft Abgeordnete schicken sollten. Unterdessen hatten sich auch die Städte mehr emporgearbeitet und manche Vorrechte erworben. Graf Simon von Leicester berief zuerst 1265 Abgeordnete der Städte, aber Edward III. fand es rathsam, sie besonders wegen der Subsidien, deren er bedurfte, ebenfalls zum Reichstag zu berufen; sie gaben bloß ihre Einwilligung zu den Taxen, aber schon 1297 erhielt die magna charta den Zusatz, daß ohne Einwilligung der Städtedeputirten keine Auflagen ausgeschrieben werden sollten; allein weil die Art der Besteuerung noch so unbestimmt war, kehrten sich die Könige gar nicht daran. Aber die Abgeordneten der verschiedenen Städte mußten sich natürlich näher an einander schließen, sie fingen an, gemeinschaftlich ihre Beschwerden vorzubringen, und forderten die Abhülfe derselben als den Lohn ihrer Bereitwilligkeit, die Auflagen zu übernehmen; die Peers bestanden jedoch darauf, daß ohne ihre Zustimmung keine allgemeinen Verfügungen erlassen werden sollten. Nach und nach trennten sich auch die Deputirten des Landadels von den Peers, und bildeten

einen eigenen Stand, und da die Bevollmächtigten der Städte, die bey dem steigenden Reichthum immer bedeutender wurden, mit denen der Grafschaften in dem wesentlichen Punct übereinkamen, daß sie Gemeinden vertraten, so schien es nicht unpassend, sie in einem Hause zu vereinigen; doch geschah diese Vereinigung sehr allmählig, noch 1372 und 1376 handelten Ritter und Bürger für sich allein. Der dritte Stand war in der Regel geneigt, dem Könige gegen die Aristokratie beyzustehen. Die Geistlichkeit, die mehr als die Hälfte der Lehengüter besaß, weigerte sich am standhaftesten, die Forderungen des Königs zu erfüllen. Unter Edward I. erschien sie auch nicht im Parlament, sondern sie versammelte sich besonders auf Aufforderung der beyden Erzbischöfe; daher kam es wohl, daß sie nicht, wie in andern Ländern, einen eigenen Reichsstand bildete, sondern hernach die Prälaten sich den Baronen anschlossen. Der schwache Edward II., der ganz das Spiel seiner Günstlinge war, wurde vom Parlament sehr beschränkt: und selbst unter Edward III. wurden durch die Geldverlegenheit, worin seine Kriege ihn stürzten, sehr häufig Reichstage gehalten; es ward sogar festgesetzt, das jährlich ein Parlament gehalten werden sollte, doch ward diese Verordnung nicht beobachtet. Die Stände maßten sich immer größere Rechte an; sie forderten z. B. 1376 eine Vermehrung der Minister, und ersuchten den König, nicht ohne den Rath derselben zu handeln. Um das Geld zu dem französischen Kriege aufzubringen, ward eine sehr schwere Kopfsteuer (the polltax) ausgeschrieben, die mit großer Strenge und einer schändlichen Unverschämtheit eingefordert wurde; sie ward

Veranlassung zu einem großen Bauernaufstande (1382) der auch auf die Ausrottung der Advocaten abgesehen war; er ward aber hauptsächlich durch Richards II. persönliche Geistesgegenwart gedämpft, ohne weitere Folgen zu haben. Die Könige aus dem Hause Lancaster wagten bey ihrem zweifelhaften Recht an den Thron nicht ohne Einwilligung des Parlaments Taxen zu erheben, und so ward durch die Gewohnheit dieser Grundsatz so fest gestellt, daß man auch in der Folge ihn nicht übertreten durfte. Allmählig bildeten sich auch bestimmte Grundsätze über die Theilnahme an den Wahlen, besonders unter Heinrich VI.; nur wer ein Einkommen von 40 Schillingen (nach jetzigem Verhältniß etwa 40 Pfund) aus Ländereyen bezog, hatte eine Stimme.

10. Höchst furchtbaren innern Zerrüttungen ward England ausgesetzt durch die Streitigkeiten zwischen den Häusern Lancaster und York, oder der rothen und weißen Rose, nach ihren Wappen. Das Haus Lancaster hatte dem Thron drey Herrscher hinter einander gegeben, und es schien also die Rechtmäßigkeit seines Besitzes auch durch die Zeit bestätigt: es war auch ganz unerhört, daß die nähere Frau dem entfernten Mann vorgehen sollte, und wenn in England diese Frage zum Vortheil der weiblichen Linie entschieden ward, so war es offenbar Folge des Glücks, das scheinbar das Haus York begünstigte. Die englische Geschichte während dieser Unruhen ist ein trauriges Beyspiel von der rohesten Verwilderung, worin Rachsucht, Herrschbegierde und andere Leidenschaften die Gemüther stürzen können; wie alle bessern und selbst die natürlichsten Gefühle verstummen müssen, wenn die Selbstsucht sich der Herrschaft bemächtigt. Mehr

als 60 Glieder des königlichen Hauses kamen zum Theil auf eine grausame Weise um: die edelsten Männer fanden ihren Tod in der Schlacht oder auf dem Hochgericht; der Verlust der Besitzungen des festen Landes, den dieser Bürgerkrieg herbeyführte, kann für keinen großen Nachtheil gelten, da die eigentliche Entwickelung Englands ganz unabhängig von denselben war: allein desto verderblicher wirkte dieser Zwiespalt zurück auf den Anbau, die Sitten und das gesellige Leben: das ganze Volk löste sich in zwey Parteyen auf.

Die Häuser Lancaster und York.

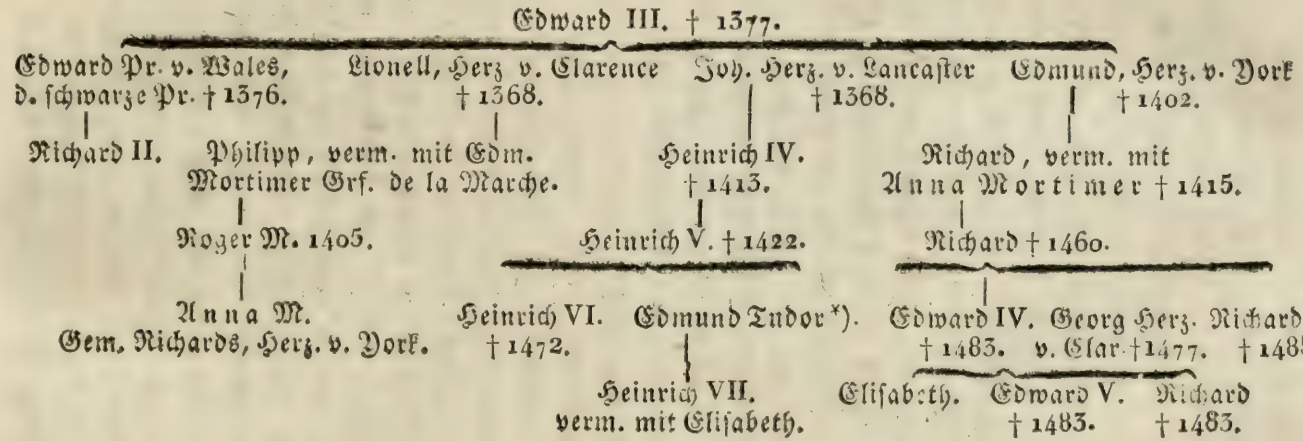

*) Seine Mutter Katharina, Tochter Carls VI. von Frankreich, vermählte sich zum zweyten Mahle mit Owen Tudor, mit dem sie Heinrich VII. zeugte; er ward indessen als ein Sprößling des Lancasterschen Hauses angesehen, ob er gleich gar kein Recht auf den Thron hatte.

11. Waldenser waren früh nach England gekommen: in einigen Gegenden hatte man sie als Colonisten angesiedelt, und obgleich sie verfolgt wurden, scheinen sie sich doch erhalten zu haben. Schon unter Edward III. war das Volk sehr gegen die Hierarchie und ihre Anmaßungen. Allein weit allgemeiner war diese Stimmung seitdem John Wickleff (geb. 1324) öffentlich zu Oxford die herrschenden Lehren bestritt, und durch eine Übersetzung der heiligen Schrift auch die Layen zur eigenen Prüfung in den Stand setzte. Er erhielt bald zahlreiche Anhänger, selbst mehrere Große waren seinen Ansichten günstig. Der Clerus verdammte sie als Ketzer und belegte sie mit dem Nahmen Lolharden (nach einem ältern deutschen Sectenstifter Walter Lolhard). Allein das Unterhaus erklärte sich 1382 mit Eifer gegen das von dem Clerus erschlichene Gesetz, das die Scheriffs zur Verfolgung der Ketzer berechtigte. Die Gemeinen griffen im Jahre 1404 den Clerus sehr heftig an: sie verlangten eine Reformation desselben, die Verweisung aller Mönche von französischer Herkunft u. s. w. ja zwey Jahre später schlugen sie dem Könige sogar die Einziehung aller geistlichen Güter vor: sie hatten die Vortheile genau berechnet, und indem sie in weltliche Lehne verwandelt werden sollten, war selbst das Interesse des Adels innig mit dem Vorschlage verflochten. Aber die Grundsätze der Lolharden schienen selbst den Rechten der Krone gefährlich, wenigstens wurde ihnen diese gehaßige Ansicht gegeben: daher machten die Könige gemeinschaftliche Sache mit der Geistlichkeit: es wurden strenge Gesetze gegen die Ketzer durchgesetzt, aber wenn das Parlament sich auch gegen ihre

dogmatiſchen Meinungen erklärte, wurden doch die Entwürfe gegen die geiſtlichen Güter immer wieder erneuert. Überhaupt hatten ſich die freyen Anſichten zu weit ausgearbeitet, zu tiefe Wurzeln in der allgemeinen Überzeugung gefaßt, um je ganz wieder ausgerottet zu werden.

12. Die normanniſche Eroberung ſchien auch der alten Sprache den Untergang zu drohen: die normänniſchen Geiſtlichen ſuchten die franzöſiſche Sprache zur herrſchenden zu machen; das Angelſächſiſche ward von den Eroberern verabſcheuet: bey Hofe, in den Gerichtshöfen ward nur franzöſiſch geſprochen, die Geſetze waren in der fremden Sprache abgefaßt, und die Kinder in den Schulen wurden darin unterrichtet. Die alten Einwohner mußten gegen die neuen Ankömmlinge zurückſtehen, und es dauerte lange, ehe ſelbſt die edelſten ſächſiſchen Geſchlechter zu angeſehenen Ämtern befördert wurden. Ein Glück war es daher, daß die Normandie ſo bald von England getrennt wurde: unter dem Volke hatte ſich die alte Sprache erhalten, wiewohl nicht ohne manche franzöſiſche Beymiſchung; durch die Theilnahme des dritten Standes an der Repräſentation ward ſie wieder in die öffentlichen Geſchäfte eingeführt; in den Kriegen mit Frankreich, beſonders ſeit Edward III., entſtand ein heftiger Volkshaß gegen die Franzoſen, und ſeitdem hörte der Gebrauch der franzöſiſchen Sprache immer mehr auf: es bildete ſich das Neuengliſche, das, wenn es auch die leidigen Spuren jener unglücklichen Miſchung noch wie eine ſchmachvolle Laſt an ſich trägt, doch in ſeinem Grundcharakter germaniſch geblieben iſt; nun entſtand wieder eine Dichtkunſt, die während der erſten

normännischen Zeit untergegangen war; sie erhob sich auf dem Grund der angelsächsischen Poesie, nur ward das freye Metrum derselben mit dem französischen Reim vertauscht, auch wurden die romantischen Dichtungen aus dem Französischen übersetzt, die der Einbildungskraft einen neuen Spielraum eröffneten; schon gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts war die neue Mundart ausgebildet genug, um von Dichtern, wie Gower und Chaucer, gebraucht zu werden. Der normännischen Geistlichkeit gebührt der Ruhm, daß sie mit Eifer wissenschaftliche Kenntnisse auszubreiten suchten. England ward das Vaterland oder die Heimath der ausgezeichnetsten Geister, die das Mittelalter bewundert: Lanfrank (aus Pavia), Anselmus saßen auf dem erzbischöflichen Stuhl von Canterbury: ein Johann von Salesbury, Alexander Hales, Johannes Duns Scotus, Wilhelm von Occam, Walter Burley sind die Säulen der scholastischen Philosophie, Männer von einem außerordentlichen Tiefsinn und großer dialectischer Gewandtheit: Johann Halifax (Johannes de sacro Busto) ward der allgemeine Lehrer in der Sternkunde, und Roger Bacons bewundernswürdiger Geist drang in die geheimsten Tiefen der Mathematik und Physik ein: seine Ahndungen sind zum Theil erst in der neuesten Zeit zur Wirklichkeit geworden.

13. Der Ackerbau, die Schifffahrt, der Handel und die Gewerbe waren in England sehr zurück: oft ward die Insel von Hungersnoth heimgesucht. Bley, Zinn, Butter, Felle, und besonders Wolle, waren die vornehmsten Ausfuhrwaaren: für den Wollhandel

entstand im J. 1296 eine eigene Compagnie, the merchant adventurers, die den Activhandel den Fremden, besonders den Hansen, die in England große Vorrechte besaßen, zu entreißen suchten. Der deutsche Handel mit England ward sehr durch die Seeräubereyen gestört, denen sich die Engländer, besonders während der bürgerlichen Unruhen ganz ungestört überließen, ja die sie als ein ordentliches Gewerbe betrachteten. Die verkehrte Handelspolitik der englischen Könige hinderte die Aufnahme des brittischen Verkehrs eine lange Zeit. Doch scheint die Ausfuhr die Einfuhr überstiegen zu haben. Edward III. zog fremde Weber ins Land und verboth den Gebrauch auswärtiger Tücher: die Deutschen führten seitdem viele weiße und ungeschorne Tücher aus, die sie bereiteten und färbten. Über die Juden waren strenge Gesetze: sie wurden als Leibeigene des Königs betrachtet; es galt der Grundsatz, daß der Jude nichts für sich selbst, sondern alles für den König erwerbe; dennoch erwucherten sie sich große Reichthümer und durch Bestechung erhielten sie Beschützer. Wilhelm II. war so gleichgültig, daß, wenn die Juden ihm Geld brachten, er die Proselyten zwang, wieder zum Judenthum zurück zu treten. Ungeachtet der großen Verfolgung, die beym Anfang der Regierung Richards Löwenherz über sie ergingen, blieben sie doch im Lande, bis Edward I. sie einzuschränken suchte: er untersagte ihnen den Wucher und verlangte, daß sie von der Arbeit ihrer Hände oder ordentlichem Handelsgewerbe leben sollten: allein sie setzten ihre verderblichen Geschäfte fort, besonders beschnitten sie die Münzen. Edward III. vertrieb sie daher 1290 nicht ohne Härte, die aber durch

die herrschende Ansicht von ihrem Verhältniß zur Krone gerechtfertigt wird, aus dem ganzen Lande und bis auf Cromwells Zeiten blieb England von ihnen befreyt.

14. Nach Edwards IV. vielleicht auch durch ihn veranlaßtem Tode bemächtigte sich sein Bruder Richard, Herzog von Glocester, der Regierung; er ließ die Ehe seines Bruders für ungesetzmäßig erklären, ja beschuldigte seine eigene Mutter, seine beyden ältern Brüder in ehebrecherischen Umarmungen erzeugt zu haben. Unter diesem Vorwande entthronte er Edward V. und ließ ihn nebst seinem Bruder erdrosseln: er wollte sich nun mit seiner Nichte, der Elisabeth, vermählen, und vergiftete deßwegen nach einer allgemeinen Sage seine Gemahlinn Anno, die Witwe des von ihm in der Schlacht bey Tewkesbury erschlagenen Prinzen Edward Lancaster; aber Heinrich Tudor, Graf von Richmond, der in Bretagne allen Gefahren, die ihn bedrohten, entgangen war, benutzte den allgemeinen Unwillen, den eine so schändliche Usurpation erregte: unterstützt von Carl VIII. ging er nach England hinüber, alle Unzufriedenen schlossen sich ihm an; Richard, selbst von denen, denen er am meisten traute, verlassen, blieb in der Schlacht bey Bosworth 22. Aug. 1485., die Englands Schicksal entschied. Heinrich VII. — 1509 schien darauf durch die Vermählung mit der Elisabeth die Ansprüche beyder Häuser in sich zu vereinigen: indessen war doch das Haus York beym Volke sehr beliebt, und die Zurücksetzung, die die Anhänger desselben erfuhren, (denn selbst die von den früheren Königen gemachten Schenkungen wurden reduzirt)

veranlaßte mehrere Empörungen. Lambert Simnel, der sich für Edward von Warwick, den Sohn Georgs von Clarence, ausgab, und Perkin (Peterchen) Warbeck, der den Prinzen Richard, Edwards V. Sohn spielte, 1492, fanden viele Anhänger: allein der König unterdrückte alle diese Gährungen durch Entschlossenheit und Energie. Die auswärtigen Verhältnisse bekümmerten ihn wenig, er benutzte sie nur als Vorwand bey seinen zum Theil gewaltsamen und constitutionswidrigen Gelderhebungen. Sein Hauptbestreben war, den Adel einzuschränken; daher wählte er seine Minister aus den Geistlichen, und Advokaten: die Insurrectionen gaben ihm Gelegenheit durch Confiscationen und Geldstrafen die großen Häuser zu schwächen. Auch unterdrückte er mit großer Strenge den alten Gebrauch, daß die mächtigen Vasallen sich unter den umwohnenden freyen Leuten ein großes Gefolge bildeten, indem sie ihnen Livereyen und kleine Geschenke gaben: hierdurch waren sie im Stande, oft eine große Macht aufzubiethen. Besonders ward in Verbindung mit dem steigenden Luxus die Erlaubniß, die großen Besitzungen zu theilen und zu veräußern, eine Hauptursache, wodurch das große Vermögen einzelner Geschlechter zersplittert ward. Um Geld zu erhalten, das Heinrichs herrschende Leidenschaft war, erlaubte er sich viele Eingriffe in die Verfassung, und das Traurigste war, daß die Justiz zu diesen Erpressungen gemißbraucht ward; das höchste königliche Criminalgericht oder die Sternkammer (Starchamber) ward von dem Parlament gewissermaßen bestätigt, so gefährlich die willkührliche Prozeßform bey demselben

auch für die Freyheit zu seyn schien. Auch das Vorrecht der Geistlichkeit oder überhaupt derer, die lesen konnten (the benefit of the clergy), vermöge dessen sie nicht mit dem Tode bestraft werden durften, ward aufgehoben. Aber Handel und Betriebsamkeit machten auch unter Heinrich VII. keine sichtbaren Fortschritte: die Gesetze, wodurch er die Gewerbe zu befördern dachte, waren alle geeignet, das Gegentheil zu bewirken. Die Vorschläge und Unternehmungen Christoph Colombo's erregten seine ganze Aufmerksamkeit, und da ihm das Schicksal diesen großen Mann nicht gönnte, schickte er 1498 den Sebastian Cabotto, einen in England ansäßigen Venetianer, aus, der Entdeckungen an den nördlichen Küsten Amerika's machte; auch rüsteten einige Bristoler-Kaufleute Schiffe aus, um, wo möglich, ebenfalls reiche Länder zu finden, doch hatten diese Unternehmungen keinen andern Erfolg, als die nautischen Kenntnisse der Britten zu vermehren.

Fr. Baconis de Verulamio hist. regni Henrici VII. Lugd Bat. 1642. 12. Auch in den Werken des Verfassers.

2. Wales.

Die walisische Geschichte hat ihre eigenen, aber sehr trüben Quellen, indessen verdienten sie doch wohl eine nähere Bearbeitung, so gut wie die isländischen Sagen; was aber Jones, Owen und andere neue Barden gethan haben, ist ungefähr mit den Bemühungen eines Peringskiöld oder Björner zu vergleichen: Owen insonderheit geht von Hypothesen

aus, worauf am Ende des 18ten Jahrhunderts, doch nur die kraſſeſte Unwiſſenheit verfallen kann. Die alten Denkmäyler, von denen die älteſten nur aus dem 11ten Jahrhundert ſind, ſind gedruckt in the Myvyrian Archaiology of Wales. Lond. 1801—7. III. 8.; aber leider! ohne Überſetzung, ſo daß das Werk wenig brauchbar iſt. The historie of Cambria now called Wales by *H. Lhoyd*, Corrected by *David Powel*. Lond. 1584. 4. (reprinted ib. 1811. 4.) Das Original ſoll Caradocus Lhancarvan — 1136 geſchrieben haben: hernach iſt die Geſchichte in einigen Klöſtern fortgeſetzt, noch das beſte Buch über die Geſchichte von Wales. Zur Kenntniß des Landes und Volks iſt aber höchſt wichtig: itinerarium Cambriae, auctore *Silv. Giraldo Cambrense* (geb. 1146. geſt. nach 1220) cum annotationibus *Dav. Paveli*. Lond. 1585. 8. auch bey Camden S. 816. ff.

1. In Wales, das aus den drey Haupttheilen Gwineth, Nordwales, Powis das Mittelland und Dehaubart dem ſüdlichen Theil beſtand, hatten ſich, geſchutzt durch die Gebirge, brittiſche Stämme frey und ungemiſcht behauptet; ſie behielten ihre Sprache, die in mehrere Dialecte zerfiel, ihre Verfaſſung und ihre Sitten. Mit großer Sorgfalt hing das Volk an ſeine Väter und ſeine Gebräuche; es zerfiel in 20 Stämme: fünf darunter heißen königliche, weil aus ihnen die Könige genommen waren. Das Volk lebte von Viehzucht und ſpärlichem Ackerbau, durch den es beſonders Hafer gewann, alle andern Gewerbe waren fremd: England verſorgte ſich zum Theil aus Wales mit Pferden und Ochſen. Aber den kriegeriſchen Geiſt nährte das Volk in ewigen Fehden theils unter ſich

selbst, theils mit den Angelsachsen, die sich nur durch eine Reihe von Burgen gegen die Einfälle der Walliser schützten: es wurden Markgrafen (Lords Marchers) angestellt, um durch beständige Kriege die Welschen zu schwächen; diese Markgrafen suchten auch Eroberungen in Wales zu machen, die indessen immer sehr unsicher waren. Die welschen Gesetze, die von dem Könige Hoel Dha (v. 940—948) gegeben, hernach aber verbessert wurden, sind allerdings höchst lehrreich und merkwürdig: auffallend ist die Übereinstimmung mit vielen angelsächsischen Einrichtungen. Der Hof der Könige gleicht dem Hof des Ras von Tigre in Abyssinien: das Volk steht schon auf einer gewissen Stufe der Bildung, man erkennt den Einfluß des Christenthums, aber es ist auf sich selbst beschränkt und arm. Die Hofbeamten waren, trotz ihrer geringen Geschäfte, die höchste Stufe des Adels, sie besaßen gewisse Güter als Amtslehne; waren aber auch noch obendrein mit den abgelegten Sachen des Königs und der Königinn zufrieden. Von Volksversammlungen findet sich in den Gesetzen keine Spur. Das Volk zerfiel in freye Eigenthümer, die gleichsam den Adel bildeten, und ihre Unterfaßen, die das Land bauten und ohne Einwilligung ihrer Herrn ihren Stand nicht verändern durften; auch die Fremden bildeten eine eigene Classe, und die wallisische Luft machte leibeigen. Die Abgaben bestanden meist in Lebensmitteln zum Unterhalt des Königs und seines Hofes: zum Kriege außerhalb der Gränze durfte das Volk nur ein Mahl im Jahre aufgebothen werden, aber zur Vertheidigung gegen feindliche Angriffe mußte es immer bereit seyn. Eine große Vorliebe hatten die

Walliſer für die Dichtkunſt, und die Barden machten einen eigenen Orden von mehreren Graden aus: der Hofbarde gehörte zu den erſten königlichen Beamten. Von ihnen verbreiteten ſich gewiſſe Kenntniſſe ziemlich allgemein über das Volk, z. B. die Kunſt des Leſens und Schreibens.

Cyfreithieu Hyvel Dda ac Eraill seu leges Wallicae ecclesiasticae et civiles *Hoeli Boni* et aliorum Walliae principum, quas illustr. *G. Wottonus* adjuvante *Mose Guilielmo*. Lond. 1730. F. Die Überſ. iſt oft unverſtändlich: das 4te Buch ſcheint eine Art Commentar zu ſeyn, deſſen Verfaſſer das ganze walliſiſche Recht ſonderbar genug auf Triaden zurückführt: hier finden ſich auch ſichtbare Spuren vom römiſchen Recht.

2. Seit dem 10ten Jahrhundert iſt die Geſchichte von Wales nur die Erzählung von einem beſtändigen und ruhmloſen Blutvergießen: die Häuptlinge waren unaufhörlich mit einander im Kampf, und dieſe innern Zwiſtigkeiten machten es unmöglich, daß ſie ihre Macht befeſtigen konnten. Die brittiſchen Könige konnten ſich zum Theil nur durch den Tribut behaupten, den ſie den angelſächſiſchen Königen zahlten. Endlich beſtieg 1079 Gruffyth ap Conan (d. i. Conans Sohn) den Thron und vereinigte das Reich: durch ihn ward das Inſtitut der Barden reformirt, und führte verſchiedene muſikaliſche Inſtrumente aus Irrland ein, die ſeitdem immer in Gebrauch blieben. Nach ſeinem Tode erneuerten ſich die innern Fehden und die Streitigkeiten um die Herrſchaft: ſie waren Urſache, daß Madoc ap Owen Gwineth die

Heimath verließ 1170; er entdeckte ein unbekanntes Land, das nach einer unwahrscheinlichen Vermuthung ein Theil von Amerika gewesen seyn soll. Heinrich II. stellte die Abhängigkeit der welschen Fürsten wieder her, und sie erklärten sich in öffentlichen Urkunden als englische Vasallen. Lhewelyn ap Gruffyth seit 1246 verweigerte den englischen Königen die Huldigung, aber nach einem hartnäckigen Kriege ward das Land 1282 völlig unterjocht: der König selbst fand seinen Tod in der Schlacht. Zufällig gebar Edwards I. Gemahlinn zu Caernarvon einen Sohn, was den guten Welschmännern eine große Freude war: noch mehr fühlte sich der Nationalstolz geschmeichelt, als dieser Sohn zum Prinzen von Wales ernannt ward. Der König behielt die Seeörter für sich und ließ den wallisischen Baronen die innern Gegenden: auch wurden die Wälder ausgehauen, wodurch die Ruhe ziemlich gesichert ward. Das Land ward in Grafschaften vertheilt und englische Verfassung eingeführt. Edward I. soll bereits das Institut der Barden verfolgt haben, das allerdings als ein Mittel zur Erhaltung der Nationalität gefährlich werden konnte: man hat den König freylich von diesem Angriff auf die innern Heiligthümer der Walliser frey sprechen wollen, und den Verfall des Bardenthums aus den Mangel an Aufmunterung nach dem Untergang der alten Verfassung erklären wollen: allein es ist doch gewiß, daß in der spätern Zeit die Barden verfolgt wurden. Im Anfang des 15ten Jahrh. 1401 versuchte Owen Glendour, der von den alten Königen abstammte, die Unabhängigkeit seines Vaterlandes herzustellen; denn zwischen den Welschen

und Engländern dauerte noch immer eine geheime Eifersucht fort; anfängliche Erfolge erhoben seinen Muth, und er trat auf, als der in Merlins Weissagungen verheißene Hersteller des brittischen Reichs; allein die Folgen dieser Empörung waren sehr hart: Heinrich IV. nahm den Wallisern alle ihre Rechte, verboth ihnen Land zu kaufen; kein Engländer durfte sich mit einer Walliserinn vermählen, noch eine Engländerinn mit einem Welschen; kein Welschmann sollte irgend einer Ehrenstelle fähig seyn u. s. w.: es scheint, daß Glendour, von seinen Anhängern verlassen, sich irgendwo einen verborgenen Zufluchtsort suchte: wenigstens weiß man nicht, was aus ihm geworden: Wales kehrte aber zum Gehorsam zurück, und jene ungerechten und barbarischen Gesetze, die denen gleichen, welche man nach der Schlacht am Boynefluß gegen die irischen Katholiken gab, wurden nach und nach aufgehoben.

3. Schottland.

Der älteste schottische Annalist ist Johannes de Fordun, aus der Mitte des 14ten Jahrh., seine Arbeit geht aber nur bis 1057, und ist hernach in den Klöstern fortgesetzt — 1437. Er ist öfter gedruckt, in Th. Gale Sammlung, hernach v. Thom. Hearne Oxon. 1722. V. 8. zuletzt cura *Walteri Goodall.* Edinb. 1759. II. Fol. Gleichzeitig beynahe mit Fordun ist: Andreas of Wyntowe, Verf. einer allgem. Reimchronik in schott. Sprache: De oryginale chronick of Scotland. — 1424. Published by *Dav. Macpherson.* Lond. 1795. II. 8. Die Werke des Hector Boetius (Boyce) Scot. Historia Paris. 1526 u. 1574 F. und Georg Buchanan rerun scoticarun hist.

XX. Edinb. 1582. Fol. und hernach sehr oft, sind mit Dichtungen angefüllt und ohne alle Kritik. In neuern Zeiten haben die Schotten ihre Geschichte, Sprache und Alterthümer mit vielem Fleiß bearbeitet. The history and antiquities of Scotland to the death of James I. 1437. by *W. Maitland*, and from thad period to 1603. by another hand. London 1757. II. F. Ein gründliches und mit Besonnenheit abgefaßtes Werk. *Dav. Dalrymple Lord Hailes* annals of Scotland. Edinb. 1776. II. 4. *Pinkerton's* history of Scotland. Lond. 1797. II. 4.

1. Schottland ward von zwey Völkern bewohnt: die Hochländer in den westlichen Gebirgen, die alten Caledonier, die noch jetzt ihr Land Caeldoch nennen, gehören zum keltischen Stamme: die Niederländer hingegen sind ihrer Sprache, ihren Sitten und ihrer Verfassung nach Germanen: der gewöhnlichen Ansicht nach ist die germanische Sprache erst in spätern Zeiten herrschend geworden: aber es ist doch im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß durch den Einfluß einzelner fremder Ansiedler, und hauptsächlich der angelsächsischen Gemahlinnen, die einige Könige wählten, ein Volk seine angeborne Sprache mit einer andern vertauscht habe: denn von großen Einwanderungen finden sich keine Spuren; überdieß hangen die Hochländer mit vorzüglicher Vorliebe an ihrer Muttersprache: auch ist die Gränze der Sprache in den Hochlanden und Niederlanden auf eine scharfe Weise getrennt. Am leichtesten löst sich diese Schwierigkeit, wenn man die Picten für einen nordgermanischen Stamm hält, eine Meinung, der selbst die Sage zu Hülfe kommt: die Picten werden auch in allen alten Quellen immer als

verschieden von den Britten dargestellt. Die Nahmen Schotten und Schottland sind jünger: die Entstehung derselben ist sehr ungewiß: eigentlich kommt der Nahme Scoten der Insel Irrland zu: es ist gewiß, daß die Iren und die Hochländer, die eine Sprache mit ihnen haben, zu einem Stamm gehören: aber bey dem Mangel an bestimmten Nachrichten über die frühesten Revolutionen in diesen Gegenden läßt es sich nicht ausmachen, ob jener Nahme von irischen Stämmen, die sich in Schottland niedergelassen haben, auf die neue Heimath übertragen ist, oder ob der beyden Völker gemeinschaftliche Nahme zuletzt dem nördlichen Theil Brittaniens allein eigen geblieben ist.

Der Ursprung der Picten ist sehr dunkel: und durch die Art, wie die Untersuchung von den schottischen und irischen Gelehrten behandelt wird, so verwirrt, daß man kein Licht bekommt: am besten hat den germ. Ursprung John Jamieson in s. Abh. Dissertation on the origin of the scotish language, die vor s. trefflichen: etymological Dictionary (s. oben S. 13. 1. Thl.) steht, bewiesen.

2. Die Hochländer oder Bergschotten waren ein armes und wildes Volk; in ihrer Verfassung und ihrem Charakter zeigt sich alles Eigenthümliche der keltischen Stämme: es fand unter ihnen eine strenge Lehensherrschaft Statt: das ganze Volk zerfiel in eine Anzahl von Stämmen oder Clans, deren Oberhäupter selbst das Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen, (Sgollags) hatten, die der strengsten Leibeigenschaft unterworfen waren; ein ganz ähnliches Verhältniß fand schon zu Cäsars Zeit unter den Galliern Statt, und man braucht, um es zu erklären, nicht anzunehmen, daß die Sgollags Abkömmlinge der von

den Scoten oder Iren unterjochten Caledonier sind. Die Lairds oder Stammhäupter blieben immer ziemlich unabhängig: nur waren die Stämme unter einander in ununterbrochenen Fehden; die Glieder eines Clans mußten bey schwerer Strafe sich auf dem Versammlungsplatz einfinden, wenn das Crosch Tarie (eine an einem Ende blutige, am andern verbrannte Stange) durch's Land geschickt ward. Die Waffen waren die Streitart, das breite Schlachtschwert, Dolche und Bogen. Die Betriebsamkeit war sehr beschränkt: der Ackerbau war nicht ausgebreitet: Jagd und Fischfang waren Hauptgewerbe. Das Christenthum hatte sich seit ziemlich langer Zeit unter den Hochländern ausgebreitet: doch erinnern manche Meinungen und Gebräuche noch in spätere Zeit an die Religion der Väter. Die Neigung für Musik und Dichtkunst hatten sie gemein mit den verwandten Stämmen. Barden und Erzähler gehörten zum Hofgesinde der Lairds: recht alte Gesänge scheinen sich indessen in den Hochlanden nicht erhalten zu haben; die vorgeblichen Gedichte Ossian's, der im dritten Jahrhundert gelebt haben soll, sind schon, wie ihr ganz modernes Gewand ankündigt, von Macpherson erfunden; höchstens mag zu einzelnen Stücken eine Volkssage oder ein älteres Lied die Veranlassung gegeben haben.

Die Frage über die Echtheit der Ossianischen Gedichte ist durch den Schotten Malcolm Laing, in s. Diss. on Ossian's poems, die als Anhang seiner History of Scotl. from the union of the crown. 2. Ed. (Lond 1804. IV. 8.) IV. 8. 409—502 beygefügt ist, außer allen Zweifel gesetzt. Recht gut ist auch Adelungs Aufsatz über den Ossian, in Mithridates II. 8. 104—141.

3 Die altschottische Geschichte vom 5ten bis zum 11ten Jahrh. ist sehr ungewiß, ja größten Theils sichtbare Fabel: selbst die Vereinigung der verschiedenen Stämme durch den König Kenneth II. im 9ten Jahrh. ist höchst problematisch: es scheint wirklich, daß ältestens alles was nördlich von der Humber lag, zu Schottland gehörte: wenigstens konnten selbst die normannischen Könige hier noch nicht festen Fuß fassen. Zwischen den Engländern und Schotten mußten nothwendig Kriege entstehen: schon Malcolm III., dessen Gemahlinn eine angelsächsische Prinzessinn war, ward mit Wilhelm dem Eroberer in einen Krieg verwickelt, und der schott. König Wilhelm mußte die Oberlehensherrschaft Englands anerkennen, allein seine Nachfolger wollten sie nur für die eigentlich englischen Lehne gelten lassen. Über die innern Verhältnisse Schottlands sind die Nachrichten sehr unvollkommen. Die Verfassung war ganz germanisch und im höchsten Grade feudalistisch, woraus sich schließen läßt, daß das Land erobert war; König Malcolm II. soll das ganze Reich unter seine Leute ausgetheilt, und nichts für sich behalten haben als die königliche Würde: dadurch entstanden nun sehr mächtige Häuser, die selbst dem königlichen Ansehen gefährlich wurden, sich aber durch die furchtbarsten Fehden unter einander schwächten. Eine ordentliche Gesetzsammlung soll zuerst König David I. veranstaltet haben: seinem Einfluß wird wenigstens die nach dem Anfangsbuchstaben benannte regiam Majestatem zugeschrieben. Es kommen in derselben manche eigene und neue Züge vor: alle schottische Jungfrauen mußten das Recht der ersten Nacht ihren Erbherrn, die Töchter der Arle

und Thane dem Könige für eine nach ihrem Stande verschiedene Summe abkaufen: das Wehrgeld wird in den schottischen Gesetzen mit einem vermuthlich aus dem Erisischen entlehnten Ausdruck Cro genannt. Von demselben Könige ward auch ein besonderes Gesetz für die Städte gegeben, das auf manche polizeyliche Gegenstände Rücksicht nimmt. Die Beamten scheinen anfangs eigene Nahmen gehabt zu haben: die Mormairs oder Mairs hatten großes Ansehen und scheinen das, was bey den andern Stämmen die Grafen waren, gewesen zu seyn, aber der Nahme ward hernach von dem Wort Thane, das für gleichbedeutend mit Thegen gilt, verdrängt; die Thanes hatten in ihren Thanedoms die höchste richterliche Gewalt, selbst in Criminalfällen: ihre Würde war erblich; nach und nach scheint jedoch das Ansehen des Titels gesunken zu seyn, und englische Benennungen kamen an die Stelle. Was der Abthane für eine Würde bekleidete, ist ungewiß: er war nach Einigen der höchste Richter des Reichs, der zugleich als Statthalter große Districte verwaltete.

Regiam Majestatem Scotiae, veteres leges et constitutiones — opera *Joannes Skenäi*. Edinburgi 1609. (Ein anderes Titelblatt hat: Lond. 1613.) F. Die regiam Majest. scheint ursprünglich in altschottischem Dialect zu seyn: sie ist wenigstens auch in demselben Jahr zugleich schottisch erschienen: und Jamieson führt viele schottische Stellen daraus an: auch ist das Lateinische zu gut und gebildet für die Zeit, wo es entstanden seyn soll, oder Skenäus hat, wie man aus seiner Vorrede zur lat. Ausg. schließen muß, sich die Freyheit genom-

men, den Styl zu verbessern. Einige Bestimmungen sind aus dem römischen Recht.

4. Das herrschende Haus erlosch 1239 mit Alexander III.: sein einziger Sohn war vor ihm gestorben, und er nannte mit Bewilligung der Stände seine Enkelinn Margarethe von Norwegen, (das Mädchen von Norwegen) zur Königinn. Die glücklichen Folgen einer Vereinigung Schottlands und Englands entgingen Edward I. nicht, und er suchte sie durch eine Vermählung zwischen der Erbinn von Schottland und seinem ältesten Sohn zu bewirken, womit auch die Schotten zufrieden waren; allein sie starb auf der Reise 1291, und nun ward der Thron der Gegenstand vielfältiger Ansprüche: es fanden sich nicht weniger als 13 Kronprätendenten; Edward I. machte seine vermeintliche Lehnsoberherrschaft geltend: selbst die Schotten erkannten sie an, und ihm blieb die Entscheidung zwischen den Häusern Bruce und Baliol, die auf weiblicher Seite vom königlichen Hause abstammten, überlassen. Edward entschied für das Letztere, dessen Ansprüche wirklich die gegründetsten waren, 17. Nov. 1292. Der neue König Johann Baliol mußte die englische Hoheit anerkennen, aber diese Abhängigkeit war den Schotten unerträglich: sie sahen in den Engländern ihre natürlichen Feinde, und schon Baliol schloß sich an Frankreich: allein die Engländer waren ihnen an Kriegskunst und durch ihre bessere Verfassung überlegen: Edward fiel in Schottland ein, führte den König gefangen nach London, und selbst den Stein, an welchem die schottischen Könige gekront zu werden pflegten, ließ er nach England bringen; er behandelte das ganze Land als

eine Provinz: William Wallace, aus einem alten aber armen Geschlecht im westlichen Theil des Landes entsprossen, stellte sich an die Spitze seines Volks, und suchte es zum Kampf für die Freyheit zu begeistern: er nahm den Titel eines Statthalters Johann Baliols an und schlug die Engländer, allein ihre Übermacht war zu groß: Wallace selbst ward gefangen: aber allen Gewaltthätigkeiten zum Trotz, wodurch Edward die Schotten von neuen Empörungen abschrecken wollte, erhoben sich immer neue Anführer, Baliols Schwestersohn Johann Cumyn, und Robert Bruce stritten sich um die Oberherrschaft: jener ward von seinem Nebenbuhler ermordet und Robert (25. März 1306) von der Gräfinn von Buchan, weil ihr Gemahl, dem das Vorrecht zukam, in England zurückgehalten ward, gekrönt. Allein die englische Macht war so überlegen, daß Robert und seine Anhänger sich kümmerlich in Wäldern, Bergen und auf den Inseln verbergen mußten; Edward verfolgte mit einer tiegerartigen Grausamkeit alle Gefangene, die in seine Hände fielen. Allein nach Edwards I. Tode kam Robert wieder zum Vorschein: Edward II., der zugleich mit innern Parteyen kämpfen mußte, konnte die Schotten nicht unterjochen; sie behaupteten ihre Freyheit in der Schlacht bey Bannokburn (14. Juny. 14) und die Beute dieses Tages machte sie reich.

Wallace's life by blind *Harry* (schrieb nach einigen 1446 nach andern 1470) Edinb. 1648. 8. und öfter zuletzt Perth. 1790. III. 12. The Bruce by *Barbour*. (Archid. zu St. Andrews 1375.) by *Andr. Hart*. Edinb. 1620. b. Neueste Aufl. by *Pinkerton*. Lond. 1790. III. 8. Beyde in Reimen: dem

letztern kommt auch ein gewisses poet. Verdienst zu, besonders hat die Sprache etwas Lebendiges; aber wie man es für das erste Ritterbuch in allen neuern Sprachen ausgeben kann, begreif' ich nicht: es ist oft nur eine gewöhnliche Reimchronik.

5. Ununterbrochen dauerten die Kriege fort, ungeachtet Edward III. 1328 seine Ansprüche aufgeben mußte: zum Theil wurden die Fehden veranlaßt durch den Ehrgeiz der englischen Könige, und durch die Nothwendigkeit, wenn sie Frankreich bekriegen wollten, auch Schottland anzugreifen, nach dem altengl. Sprichwort, wer Frankreich will gewinnen, mit Schottland muß beginnen. Die innere Ordnung war in den bisherigen Stürmen fast ganz aufgelöst: während Davids II. Minderjährigkeit suchte der Reichsvorsteher Murray sie durch strenge Gesetze herzustellen: aber neue, gleich verderbliche Unruhen brachen aus: Edward Baliol (Johann's Sohn) der in der Normandie lebte, ward als Gegenkönig aufgestellt: David flüchtete nach Frankreich, doch blieben seine Anhänger noch thätig, und er kehrte im J. 1324 zurück; die Volksneigung war mehr für das Haus Bruce, weil Edward nur als ein Werkzeug Englands betrachtet ward: in der Schlacht bey Durham (17. Oct. 1346) wurden die Schotten gänzlich geschlagen, und David selbst gefangen: allein der Krieg dauerte fort: Edward III. nöthigte seinen Schützling gegen ein Jahrgeld von 2000 Pfund ihm alle seine Rechte und Ansprüche abzutreten, aber die Schotten weigerten sich ihn anzuerkennen, ungeachtet sie das Unglück des Königs Johann von Frankreich aller Aussicht auf Hülfe beraubte. Endlich erhielten sie

die Freyheit ihres Königs für 100000 Mark Silbers, aber es war über die Kräfte des erschöpften Reiches, das Geld aufzubringen: daher dauerte das gespannte Vernehmen mit England, und die Verbindung mit Frankreich ward sogleich erneuert. Nachdem der Mannsstamm des Hauses Bruce erloschen war, folgte Davids Schwestersohn Robert Stuart, ein Abkömmling des von Macbeth ermordeten Banko. Auch unter den Königen aus diesem Hause dauerten die Fehden mit England fort. Dieser feindliche Zustand begünstigte die Räubereyen, besonders an den Gränzen: die Schottländer machten auf ihren kleinen Kleppern oft in großen Schaaren Einfälle weit in England: sie hatten wenige Bedürfnisse: etwas Hafermehl führten sie mit, und das geraubte Vieh ward auf dem Marsch geschlachtet; hauptsächlich waren die Bergbewohner in dem westlichen und mittlern Theil wegen ihrer Streifereyen furchtbar. Sie verließen sich auf ihre Waffen oder ihre Schnelligkeit: ihre Festungen waren bloße Thürme an unzugänglichen Orten, deren größte Stärke die Lage war; die Unterthanen wohnten in Hütten, die sie Preis gaben, wenn der Feind kam; der Raub war bey diesen Gränzern (Borderers) ein ehrenvolles Gewerbe, das sie in Friedenszeiten fortsetzten, weßwegen sie selbst von der eigenen Regierung oft aufgegeben wurden: aber es erhielt sich unter ihnen ein ritterlicher Charakter, und um keinen Preis hätte Einer von ihnen sein Wort gebrochen. Durch die Vermählung Jakobs IV. mit der Tochter Heinrichs VII. 1503 ward freylich die künftige Verbindung beyder Reiche, die beyden gleich vortheilhaft war, vorbereitet, allein die Eifersucht war zu tief gewurzelt, um nicht bey der

ersten Gelegenheit wieder auszubrechen; es erzeugte sich ein Nationalhaß, und es war gesetzlich verbothen, einen Engländer in Schottland anzustellen; Schottland war immer dem Interesse Frankreichs ergeben, und selbst Jakob IV. fand seinen Tod in einem neuen Kriege gegen England. Überdieß ward Schottland immer durch innere Zwistigkeiten zerrüttet, besonders da öfters Zeiten der Minderjährigkeit eintraten, die von einzelnen Baronen benutzt wurden, um ihre ehrgeizigen Entwürfe durchzusetzen.

Reihe der Könige seit dem 11ten Jahrhundert. Malcolm III. — 1093. Donald IV. — 1098. Edgar — 1117. Alexander I. — 1124. David I. — 1153. Malcolm IV. — 1165. Wilhelm — 1214. Alexander II. — 1249. Alexander III. — 1285. Johann Baliol — 1296. Robert I. Bruce — 1329. David II. — 1371. Gegenkönig Edward Baliol. Robert II. Stuart — 1396. Robert III. — 1405. Jakob I. — 1437. Jakob II. — 1460. Jakob III. — 1488. Jakob IV. — 1513.

6. Die Inseln, die um Schottland liegen, waren den Königen nicht unterworfen: die Norweger hatten sich bey ihren Streifzügen sehr früh der schettländischen (Hjaltland) der Orkneys und der hebridischen (Sudereyer) bemächtigt: hier konnten sie sich auch leicht behaupten: es entstanden auf ihnen eigene Gebiether, die von den norwegischen Königen abhängig waren, und ihnen einen Tribut entrichteten. Sprache, Sitten und Verfassung waren wenigstens auf den östlichen Inseln norwegisch: die Hebriden hingegen scheinen dem fremden Einfluß weniger ausgesetzt gewesen zu seyn, da-

her erhielt sich auch hier die galische Sprache und Verfassung: obgleich die norwegische Oberherrschaft fortdauerte, und besonders bey den Streitigkeiten zwischen den Parteyen auf den Inseln selbst in Betrachtung kam; Magnus Lagabeter verkaufte seine Hoheitsrechte über die Hebriden 1266 an König Alexander II. und behielt sich nur einen jährlichen Zins von 100 Mark vor; allein sie standen unter ihren eigenen Gebiethern die den Nahmen Herrn der Insel (the lords of the isles) führten, und oft in Schottland verderbliche Einfälle machten, bis Jakob III. 1476 ein Heer gegen sie ausschickte, und sie zum Gehorsam zwang: doch waren die Häupter der Clans fortdauernd unruhig, und verursachten noch in der Folge heftige Gährungen. Auf den Orkneys ernannten die norwegischen Könige Jarls oder Statthalter; im J. 1379 ward Heinrich von Sinclair auf seine Lebenszeit mit den Inseln belehnt, die nach einigen Unterbrechungen auch an seine Nachkommen fielen: König Jakob III. von Schottland heirathete im Jahre 1462 die Tochter Christians III. von Dänemark, Margaretha; statt des ausbedungenen Brautschatzes wurden Schettland und die Orkneys an Schottland verpfändet, und ungeachtet verschiedene Versuche von dän. Seite zur Einlösung gemacht wurden, sind sie doch seitdem bey Schottland geblieben.

Orkneyingasaga, island. et lat. c. glossario, sumtibus *Suhmii*, Hafniae 1780. 4. *Th. Torfaei* hist. rerum oreadensium. Hafn. 1697. F.

7. Das Ansehen der schott. Könige ward hauptsächlich durch die Macht und den Einfluß der großen

Geschlechter beschränkt; die Regierung suchte sie auf alle Weise zu schwachen: besonders suchte sie die Eifersucht, die zwischen den Baronen in den Hochlanden und Niederlanden herrschte, in dieser Hinsicht zu benutzen; die Könige scheinen selbst diese Feindschaft genährt zu haben. Unter Jakob III. wurden strenge Gesetze gegen heimliche Verbindungen und Meutereyen erlassen, und denen, die übel vom Könige sprachen oder nachtheilige Gerüchte von ihm ausprengten, wurden willkührliche Strafen gedroht. Besonders wurden die Vorrechte des Adels durch das Parlament von 1455 beschränkt; die bisherige Erblichkeit der Würden ward aufgehoben: es ward festgesetzt, daß keine Regalien in Zukunft ohne Einwilligung des Parlaments ertheilt werden sollten, auch wurden viele Lehne der Krone unmittelbar zurückgegeben. Schon Jakob I. hatte bey den schlechten Kroneinkünften eine Reduction nöthig gefunden; es ward eine eigene Commission niedergesetzt 1425, die vielen großen Geschlechtern einen Theil ihrer Besitzungen absprach; hierüber entstand aber auch große Unzufriedenheit. Mit dem 14ten Jahre wurden auch die schottischen Könige mündig: Skone war die Krönungsstadt, wo auch häufig die Parlamente gehalten wurden. Eine ständische Verfassung scheint sich erst während der Unruhen seit dem Untergang des alten Königsstamms gebildet zu haben; es kamen seitdem drey Stände, Barone und Adel, Geistliche und Bürger zusammen. Die letztern werden zuerst als Theilnehmer am Reichstage im J. 1326 erwähnt. Der König hatte aber einen sehr großen Einfluß auf die Beschlüsse, obgleich ihm keine Verwerfung derselben zukam, sondern sie alle von ihm bestätigt

werden mußten: er konnte schriftlich berufen, wen er wollte, und die kleinen Vasallen, die jährlich unter 20 Pfund einnahmen, erschienen nicht selbst, sondern wählten Stellvertreter. Der Besuch der Parlamente war mit Beschwerde und Kosten verknüpft, und ward häufig als eine Last angesehen, deßhalb wurden die Städte oft dringend aufgefordert nicht wegzubleiben, besonders wenn's auf neue Taxen ankam. Seit David II. ward aus allen 3 Ständen ein Ausschuß (the lords of articles) gewählt, der alle Gegenstände vorher ordnete und darüber berathschlagte. Das Parlament war in Verbindung mit dem König die gesetzgebende Gewalt, und es ist auffallend, was für eine Menge vortrefflicher polizeylicher und anderer Verfügungen von demselben ausgegangen sind, die in vielen Ländern erst viel später entstanden. Schon im J. 1457 wurden durch Gesetze, die hernach oft erneuert wurden, allgemeine Waffenübungen angeordnet: jeder Schotte vom 12ten bis zum 60sten Jahre sollte sich Sonntags im Schießen üben: Zielscheiben waren zu diesem Behuf bey jedem Dorfe errichtet, und die Strafe, die die nicht Erscheinenden bezahlen mußten, ward unter die Geschickten vertheilt. Unter Jakob II. ward ein höchstes Gericht errichtet, the lords of session: die Mitglieder aus allen Ständen wurden jährlich erneuert: sie hielten ihre Sitzungen drey Mahl zu Edinburg, Perth und Aberdeen, und es fand keine Berufung von ihrem Ausspruch Statt; Jakob IV. befahl 1496, daß alle Barone ihre ältesten Söhne in die lateinischen Schulen und hernach auf die Universitäten schicken sollten, um mit dem Recht besser bekannt zu werden. Schottland hatte keinen erz-

bischöflichen Stuhl: die schottische Geistlichkeit erkannte auch die Metropolitanrechte des Erzbischofs von York nicht an, sondern hielt jährlich eine Nationalsynode und wählte einen Vorsteher aus den Bischöfen: hierdurch war offenbar schon die presbyterianische Verfassung vorbereitet: selbst als 1468 St. Andrews zum Erzstift erhoben ward, weigerte sich die schottische Kirche, diese Einrichtung anzuerkennen: das Parlament vereinigte sich mit ihr, und schon 1471 wurden nachdrückliche Gesetze gegen die Anmaßungen des Papstes gemacht. Es war natürlich, daß bey solchen Umständen der König einen großen Einfluß auf die Kirche besitzen mußte; selbst die untere Geistlichkeit besaß große Vorrechte. Die wissenschaftliche Bildung der Schotten war der englischen verwandt: die schottischen Jünglinge studierten sehr häufig auf englischen Universitäten: auch die Verbindung mehrerer schottischen Könige mit englischen Prinzessinnen beförderte die Bekanntschaft mit der englischen Literatur in Schottland, und englische Dichter wurden mit Theilnahme gelesen. Die Universitäten oder Collegien, sind alle erst im 15ten Jahrh. St. Andrews 1411, Glasgow 1453 und Aberdeen 1493 gestiftet: sie waren zunächst für die Geistlichkeit bestimmt, daher wurden die beyden ersten auch von Bischofen gegründet. Einige Könige, wie Jakob I. suchten die Wissenschaften zu befördern. Der schottische Handel war höchst unbeträchtlich, und die Maßregeln die von der Regierung ausgingen, waren nicht geeignet, ihn zu heben: oft ward die Ausfuhr, auch des Viehes, verbothen; Alexander III. untersagte alle Schifffahrt und allen Seehandel, wegen des Unglücks, das mehrere seiner Unterthanen

dadurch gehabt hatten, und hernach übertrug er den Verkehr einer einzigen Compagnie: mit den Hanseaten waren die Schotten häufig im Streit. Der Ackerbau war schlecht, obgleich die Könige ihn zu befördern suchten: auch die Ermunterungen der Fischerey scheinen keinen Erfolg gehabt zu haben. Wolle ward verarbeitet, aber die schottische Betriebsamkeit stand weit hinter der englischen zurück.

The acta of the parliament of Scotland. Printed by command of his Majesty. Vol. II. III. Lond. 1814. F. Der erste Band ist noch nicht erschienen: die beyden fertigen gehen v. 1424 — 1592.

4. Ireland.

Die irische Geschichte ist lange Zeit auf die ungereimteste und unsinnigste Weise dargestellt: was Keating, der zuerst die Tollheiten der einheimischen Traditionen als Geschichte aufstellte, Valancey und ihres Gleichen geträumt haben, findet jetzt schwerlich irgend einen Anhänger mehr, obgleich man den Unsinn der alten irl. Geschichte auf die Weise, wie es jetzt Mode zu werden anfängt, auch recht gut vertheidigen kann: über die frühere irische Geschichte und Alterthümer ist ein sehr gutes und mit wirklich kritischem Talent abgefaßtes Buch: the antiquities of Ireland. By *Edw. Ledwich.* 2d. Ed. Dublin. 1804. 4. Unter den vielen andern irl. Geschichtsschreibern ist der beste Thomas Leland: history of Ireland from the invasion of Henry II. with a preliminary discourse on the antient state of that kingdom. by *Th. Leland.* Dubl. 1773. III. 4. Franz. à Mastricht 1779. VII. 12.

D. H. Hegewisch Übersicht der irländischen Geschichte, Altona 1806. 8.

1. Die alten Scoten oder Irländer gehörten zum galischen Stamm, und waren ein rohes und wildes Volk; das Christenthum verbreitete sich schon im 6ten Jahrh., obgleich selbst der heilige Patrik von der neuen Kritik in das Gebieth der Dichtung versetzt ist: es ward Veranlassung einiger Bildung, Columba im 6ten Jahrh. gründete einen eigenen Orden (der Culdis) der sich durch seine reinen und apostolischen Grundsätze auszeichnete: es entstanden Klöster, und in ihnen wurden die Wissenschaften auf eine ausgezeichnete Weise gelehrt: durch das Christenthum wurde die Schreibkunst eingeführt, und die Mönche erfanden eigenthümliche Alphabete, die zu den sonderbarsten Vermuthungen Veranlassung gegeben haben. Auch Irland ward von den Normannen (Ostmännern) schon seit dem 7ten Jahrh. heimgesucht und geplündert: es ließen sich normannische Abenteurer auf der Insel nieder, gründeten Städte und stifteten Reiche, die bald unter einander, bald mit den Eingebornen in Händel geriethen, sich aber bis auf die Zeit der englischen Eroberung erhielten. Über die Verfassung und Gesetze der alten Irländer fehlt es an allen bestimmten Aufschlüssen: es wird freylich behauptet, daß sie alte Gesetze hatten (Brehon laws) die von den Brehons, einer Art von Richtern oder Advocaten, angewandt und ausgelegt wurden; sie sollen noch jetzt vorhanden seyn, sind aber in einer ganz unverständlichen Sprache abgefaßt, die vielleicht bloß erfunden ist, um die Kunde des Rechts geheim zu halten: es läßt sich daher über das Alter und den Charakter die-

ser vorgeblich altirischen Gesetze nichts festsetzen: höchst wahrscheinlich sind es aber bloße Privatsammlungen, die das Bedurfniß jener Advocaten veranlaßt hatte. Als die Engländer nach Irland kamen, war das Land schlecht oder gar nicht angebaut: Jagd, Viehzucht, Fischerey waren die Hauptgewerbe, und Pelzwerk die vornehmste Handelswaare. Das Volk war arm und barbarisch. Seine Waffen bestanden in Steinen, Speeren und Streitarten. Nur eine Kunst übten sie, die Musik; die Harfe, der Dudelsack und die Trommel waren die Lieblingsinstrumente: in den Kriegen gegen die Normänner, auch wohl in den Fehden der Stämme unter einander hatten sich Helden ausgezeichnet, deren Ruhm von Barden verewigt ward.

2. Die Irländer zerfielen in eine große Anzahl kleinerer Gemeinden von mehreren Stämmen, deren Oberhäupter Könige heißen: es scheint wenigstens zu gewissen Zeiten eine Verbindung unter einem Oberkönig Statt gefunden zu haben: Themora oder Theagmor, das große Haus im Königreich Meath, scheint der Bundesort gewesen zu seyn, es wird die Hauptstadt der Scoten genannt. Es scheint, daß die verschiedenen kleinen Reiche sich endlich in 5 größere Staaten, Münster, Meath, Ulster, Leinster und Connaugth vereinigt hatten, deren Beherrscher aber nicht aufhorten, sich zu bekriegen. Dermod von Leinster mußte 1166 dem mächtigen Roderich O Connor von Connaugth weichen, er flüchtete nach England: er erhielt mit Erlaubniß Heinrichs II. von einzelnen Baronen, denen er große Versprechungen machte, Unterstützung; durch ihre Hülfe eroberte er sein

altes Reich wieder, und erweiterte seine Herrschaft selbst über die Gränzen desselben; er rief neue Gehulfen, besonders den Grafen Richard Strongbow von Pembroke; die Engländer blieben selbst nach Dermod's Tode in Irland, und hatten keine Lust, ihre Eroberungen herauszugeben; Heinrich II. kam endlich 1172 selbst herüber: die Irländer, statt durch einen so drohenden Feind zur Versöhnung veranlaßt zu werden, setzten ihre Kriege unter einander mit großer Erbitterung fort: daher ward es den Engländern leicht, sich immer weiter auszubreiten; Heinrich zog zuerst die Geistlichkeit in sein Interesse durch das Versprechen, daß ihre Güter durchaus von allen Leistungen frey seyn sollten; es scheint indessen, daß die bisherigen Häuptlinge fortfuhren, ihre alten Rechte unter englandischer Lehensherrlichkeit auszuüben; Roderich O Connor blieb König von Connaugth und gab bloß die zehnte Rindshaut als Tribut und einige Falken und Jagdhunde; allein verschiedene Gebiethe, wie Meath u. s. w. fielen unmittelbar an die Krone, und hier so wie unter den englischen Colonisten, galten englische Gesetze und Gewohnheiten. Das dem König gehörige Land ward in Grafschaften getheilt: dabey griffen die Engländer nach und nach immer weiter um sich. Die Stelle des Königs vertrat der Generalgouverneur, dem verschiedene andere Beamte zur Seite standen. Die innern Unruhen und der Kampf der Irländer gegen die Engländer dauerten fort, doch wurden die letztern nicht wieder verdrängt. König Johann, dem bereits als Prinz Irland von seinem Vater abgetreten war, der aber durch sein übermüthiges Betragen die irländischen Großen bis zur Empörung

erbitterte, traf über die Rechte und Verhältnisse des Landes manche Bestimmungen, und theilte die königlichen Besitzungen in 12 Grafschaften; König Heinrich III. gab auch den Irländern die Magna charta; allein in Irland war der Einfluß der Baronen viel größer als in England, und die englischen Großen wünschten nicht, daß Gesetze herrschend würden, die ihren Anmaßungen wohlthätige Schranken setzten; sie wünschten keine Verschmelzung der Eingebornen mit den Engländern, obgleich den erstern wenigstens da, wo sie mit den letztern zusammen lebten, die nachtheiligen Folgen, die die Verschiedenheit des Rechts mit sich führte, einleuchteten, und sie selbst Theil an dem englischen Gesetz zu erhalten suchten. Es wurden Parlamente und selbst jährlich gehalten, wo aber die Barone und der Clerus alles entschieden, weil die Städte sehr unbedeutend waren. Allein die Engländer fingen an, sich den Irländern gleichzustellen, ihre Tracht, Sitten u. s. w. anzunehmen; hiervon mußte die englische Regierung höchst gefährliche Folgen fürchten, und es ward daher wiederhohlt verbothen, besonders durch die Verordnungen von Kilkenay 1367. Die Engländer selbst waren nicht einig, sie haßten sich wie Chapetons und Kreolen, und daher waren sie oft außer Stande, den Irländern zu widerstehen. Edward Bruce machte einen Versuch, den Engländern die Insel zu entreißen, er ließ sich zum Könige krönen, und machte große Fortschritte, ward aber endlich 1318 geschlagen. Die Könige suchten Irland freylich so gut zu benutzen als möglich, besonders wollten sie von dem Clerus Steuern erheben, der aber seine Rechte eifrigst zu vertheidigen suchte: die Verwaltung Irlands erforderte immer Zu-

ſchüſſe von England, die ſich unter Heinrich V. auf 2000 Pfund beliefen.

3. Die Macht der irländiſchen Baronen ſtieg während den Fehden zwiſchen der rothen und weißen Roſe; Irland war dem Hauſe York ergeben, weßwegen Lambert Simnel hier auch zuerſt auftrat. Heinrich VII. ſchickte 1495 Edward Poynings nach der Inſel, um die Ruhe herzuſtellen und die Eingebornen zum Gehorſam zurückzuführen; auf einem Parlament zu Dublin gründete er durch ein Geſetz, das nach ihm benannt wird, (the Poynings act) das Anſehen der engliſchen Regierung; alle frühern Geſetze Englands ſollten auch in Irland gültig ſeyn; kein Geſetzesvorſchlag durfte dem irländiſchen Parlament vorgelegt werden, wenn er nicht vorher von dem geheimen Rath in England gebilligt war. Offenbar ward durch dieſe Geſetze Irland in eine drückende Abhängigkeit von England geſetzt, wenn gleich die Irländer dadurch einen Schutz gegen die Tyranney ihrer Barone zu finden hofften; es war klar, daß die Freyheit der Berathſchlagungen auf immer geſtört war. Es lag aber in der Natur der Verhältniße, daß der Keim der Eiferſucht, der in der Nationalverſchiedenheit gegründet war, ſich auch in der Folge noch oft entwickeln mußte, und daher dauerten die innern Unruhen und Gährungen bis auf Eliſabeths Zeiten fort.

d. Die nordischen Reiche.

1. Sprache, Religion, Gesetze, Sitten deuten darauf hin, daß die Völker, die in der skandinavischen Halbinsel, auf den Eylanden zwischen Schweden und der cimbrischen Halbinsel und dem größten Theil der letzten selbst wohnen, ursprünglich verwandt sind, einen germanischen Stamm ausmachen: nur im höchsten Norden stoßen sie an Völker finnischen Stammes, die in der frühesten Zeit wahrscheinlich tiefer südlich saßen, aber hernach den germanischen Stämmen weichen mußten. Die ursprüngliche Verfassung glich der anderer germanischer Stämme: sie trieben bereits einigen Ackerbau, aber auch ihre Unternehmungen zur See gewährten ihnen große Beute und erweiterten zugleich ihren Gesichtskreis: sie standen unter mehreren kleinen Königen oder Stammhäuptern, deren Ansehen sehr beschränkt war: alle freyen Männer hatten das Recht, ihre Stimmen auf den Volksversammlungen abzugeben. Es gibt auch eine uralte nordische Geschichte, die hauptsächlich oder vielmehr allein auf Island erhalten ist, in einer großen Menge von Sagen und Geschichten: allein der größte Theil derselben ist sichtbare Dichtung und alles, was über das 9te Jahrhundert hinaufgeht, höchst verdächtig, ja bey vielen Erzählungen kann man die fremde Quelle oder die Absicht nachweisen. Auch die Religion der nordischen Völker ist der germanischen gleich: sie verehrten dieselben Hauptgötter wie ihre Stammgenossen, hatten denselben Cultus: weil diese Völker aber später zum Christenthum bekehrt wurden, hat sich

manches bey ihnen reiner und länger erhalten, oder auch eigenthümlich entwickelt: die mythische Geschichte, die in vielen Gedichten und der Edda enthalten ist, ist aber sichtbar mit fremden Zusätzen gemischt, die von andern Völkern, selbst aus dem Christenthum entlehnt sind; es lassen sich daher diese getrübten Quellen nur mit großer Vorsicht für die Religionskunde der alten nordischen Völker gebrauchen. Einzelne Herrscher warfen sich auf, die, unterstützt durch günstige äußere Umstände, sich behaupteten, und die nordischen oder skandischen Völker trennten sich zu großem Nachtheil ihrer Entwickelung in drey Hauptmassen, die sich auf eine mehr oder minder verschiedene Weise zu besondern Staaten gestalteten; zwar wurden sie durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände vereinigt, aber nie innig verbunden, und nur auf eine kurze Zeit.

So groß der Werth der isländischen Sagen in philologischer Hinsicht ist, so kann man sich doch unmöglich durch solche Gründe, wie die neuesten Vertheidiger aufstellen, überzeugen, daß Eigils, Niala, Vatnsdaela, Armbogasaga u. s. w. u. s. w. irgend einen historischen Charakter haben: aber auch selbst den wirklich hist. Erzählungen ist so viel Falsches und Unmögliches eingemischt, daß man sehr auf seiner Huth seyn muß. Mit dem Nahmen Edda werden zwey Werke bezeichnet: das eine ist eine Sammlung mythischer und historischer Gedichte von verschiedenen ungenannten Verfassern, deren Alter sich nicht bestimmt ausmitteln läßt: sie sind alle erst lange nach der Zeit des Christenthums entstanden; uneigentlich nennt man diese Sammlung die Edda Sämunds (aus dem Ende des 11ten Jahrh.) aus bloßer Vermuthung; Edda rhytmica s. antiquior vulgo Saemundina dicta. P. 1ma. Hafn. 1787. 4. Der zweyte Band wird

nächstens auch erscheinen: unterdessen ist er enthalten in: Lieder der alten oder Saemundinischen Edda, herausg. durch *F. H. v. der Hagen*. Berl. 1812. ohne Übers. und andere Hülfsmittel. Die eigentliche Edda wird dem Snorri Sturlason zugeschrieben, ist aber wohl von einer andern Hand, wenigstens sehr umgeändert, und enthält in einer Anleitung zur isländischen Poetik auch im ersten Theil die mythisch historischen Sagen, die von den Dichtern bearbeitet sind. *P. J. Resenii* Edda Islandorum. Hafn. 1665. 4. Eine sehr schlechte Ausgabe. — Edda översat ved R. Nyerup. Kjöbenh. 1808. 8. Die Edda von *Fr. Rühs*. Berlin 1812. 8. Nach Nyerup's aus Handschriften gemachter Übers. mit einer Einleitung über die nord. Mythologie, und einen Anhang über isländische Geschichtschreibung, die vielleicht dazu beytragen können, richtige Ansichten über diese Gegenstände zu verbreiten.

A. Vor der Calmarschen Vereinigung — 1397.

1. Dänemark und Schleswig.

Dansk norsk historisk bibliothek. ved *G. L. Baden*. Odensee 1815. 8. wenigstens besser als Sibbern, obgleich es genauer, sorgfältiger und vollständiger seyn müßte, um ähnlichen Werken anderer Völker an die Seite gesetzt zu werden. *Jac. Langebekii* scriptores rerum danicarum medii aevi, partim hactenus inediti, partim emendatius editi. Havn. 1772 — 1792. VII. Fol. Der achte Band verbrannte 1795. Haupt-

quellen *Svenonis Agonis* (aus dem 12ten Jahrh.) compendiosa regum Daniae historia in s. opuscula. Ed. *Steph. Jo. Stephanius.* Sorae 1642. 8. und bey Langebek I. *Saxonis Gramm.* (aus derselben Zeit) LL. XVI hist. danicae. *Steph. Joh. Stephanius* illustr. Sorae 1664. Fol. Die beste Ausg. N. A. ed. *C. A. Klotzius.* Lips. 1771. 4. Die ersten acht Bücher sind bloße Fabelgeschichte. Die Dänen haben besonders in der neuen Zeit schöne Materialien und Aufklärungen für ihre Geschichte gesammelt, und noch immer arbeiten treffliche Männer an weiterer Aufklärung. Danmarkis Riges Krönike ved Arrild Hvidfeld (bis auf Christ. III.) Kjöbenh. 1650, 52. II. F. erschien früher in 4. und diese alte, aber seltene Ausgabe ist viel korrecter als die erste: noch immer ein unentbehrliches Werk. P. F. Suhms Historie af Danmark fra de ældste Tider. Kjöbenh. 1782 — 1812. XI. 4. (bis 1319). Das Ganze wird bis 1400 gehen und aus Suh'm Nachlaß v. Nyerup an's Licht gestellt: der 9te Theil, den A. Kall besorgen sollte, fehlt noch. Eine unermeßliche, fast überreiche Materialiensammlung, aber nichts mehr. L. A. Gebhardi allg. Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen. Halle 1768. 4. (Auch Bd. XIV. XV. d. A. Walth. d. n. Z.) ein trockenes und geistloses Werk, doch als Sammlung brauchbar. Historisk-statistik Skildring af Tilstanden i Danmark oy Norge ved R. Nyerup. Kjöbenh. 1803 — 6. IV. in 5. Theilen. 8. Sehr heterogenen Inhalts: der erste Band (übers. v. Gardthausen Altona 1804. 8.) ist in allgemeiner Beziehung der wichtigste v. Schleswig s. oben Hollstein. S. 421.

2. Im südlichen Skandinavien, d. h. in Schonen, Seeland, Nord- und Südjütland (d. h. Schles-

wig) waren mehrere Stammhäupter, die gegen das Ende des 9ten Jahrh. vom König Gorm dem Alten von Lethra oder Seeland gezwungen wurden, ihn als Oberkönig anzuerkennen. Die Nähe Deutschlands mußte nothwendig in Dänemark manche Keime höherer Cultur ausstreuen: aber die erste Bedingung aller höhern Entwickelung war das Christenthum, und wenn freylich schon früh der Eifer deutscher Glaubensbothen geschäftig war, so währte es doch lange Zeit, ehe es allgemein eingeführt ward: es war sehr natürlich, daß die dän. Könige sich der neuen Religion widersetzten, weil sie darin nur ein Mittel erkennen mußten, sie dem deutschen Reich zu unterwerfen. Die Unternehmungen der Dänen gegen England, ihre Eroberungen, besonders unter Knut dem Großen machten den dänischen Nahmen gefürchtet; aber die Verbindung mit einem viel gebildetern Volk ward auch für die Cultur höchst vortheilhaft: je einleuchtender das Bedürfniß derselben ward, je fester die königliche Macht sich gründete, desto geringer ward der Widerstand gegen das Christenthum, und so konnte die Herrschaft desselben endlich überall herrschend werden. Knut's Eroberungen machten ein strengeres Kriegssystem nothwendig, das zugleich die Entstehung des Lehenswesens begünstigen mußte.

3. Es fehlte jedoch der dänischen Macht eine feste Begründung; die Eroberungen standen in keinem Verhältniß zu der einheimischen Bevölkerung: wenn die Normänner sich irgendwo ansiedelten, konnten sie sich wohl behaupten, aber unmöglich war es für die Dänen, von ihrer Heimath aus England be-

herrſchen zu wollen: ſie hatten nur zwey Seiten, wo ſie Eroberungen mit der Hoffnung des Erfolgs unternehmen konnten, entweder in Schweden oder auch in Deutſchland: beydes hätte gelingen können, wenn die ganze Kraft vereinigt worden wäre. Schon unter Knuts Söhnen ward das von ihm gegründete Reich getheilt; ſein Schweſterſohn Swen Eſtridſon iſt der Stifter der erſten däniſchen Dynaſtie, die ſich bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts erhielt: allein die meiſten folgenden Könige waren ſchwach, es entſtanden die entſetzlichſten innern Gährungen und Revolutionen, und beynahe wäre Dänemark in drey Königreiche aufgelöſt worden; dieſer unſichere Zuſtand entſprang theils aus dem Mangel einer beſtimmten Succeſſion, theils auch aus dem Umſtande, daß Südjütland nachgebornen Prinzen als ein eigenes Herzogthum ertheilt ward: wurde es auch bisweilen wieder vereinigt, ſo kehrten die folgenden Herrſcher doch immer zu dem alten Theilungsſyſtem zurück.

4. Waldemar der Große machte freylich manche Eroberungen, unterwarf ſich Rügen uud verſchiedene Striche an der von Slaven bewohnten Südküſte der Oſtſee: ſein Sohn Knut II. ſetzte die Unternehmungen fort, und Waldemar III. vollendete ſie, ſo daß die däniſche Herrſchaft ſich von Hollſtein bis nach Ehſtland hinauf erſtreckte; allein dieſe Eroberungen waren mehr ſcheinbar als wirklich: ſie ſtanden in gar keiner Verbindung mit Dänemark ſelbſt, hatten keine Sicherheit in ſich ſelbſt, da die Völker, wie ihre Verfaſſungen ſo ganz verſchieden waren, das Anſehen des Königs von Dänemark über dieſe Länder bedeutete auch ſehr wenig, und wenn er es geltend machen wollte, konnte es nur mit

einen Kraftaufwande geschehen, der seine wahre Macht schwächte und zersplitterte. Als der König Waldemar II. vom Grafen Heinrich von Schwerin, dem er sein Land eingezogen oder den er sonst beleidigt hatte, auf Lynö überrascht und gefangen ward, 1223, verfiel die Größe Dänemarks schneller als sie entstanden war, vergebens versuchte er nach seiner Befreyung sie wieder herzustellen. Die Theilung zwischen seinen Söhnen Erich, Abel und Christoph vollendete das Unglück: sie legte den Grund zu einer hundertjährigen Verwirrung (v. 1242—1340), während welcher sich Brüder und Brüder ermordeten, die schrecklichsten Gewaltthaten ausgeübt wurden, und das Land eine Beute der Fremden ward: Graf Gerhard der Große von Hollstein benutzte die Vormundschaft über Waldemar von Schleswig, um sich fast ganz Dänemarks zu bemächtigen; endlich war Waldemar III. Atterdag (Christophs II. Sohn) so glücklich, das Reich zu vereinigen, und besonders die wichtigen südschwedischen Landschaften, die an Schweden gekommen waren, dem König Magnus Smek zu entreißen; 1359: dagegen trat er, ein Beweis seiner verständigen Politik, Ehstland den Schwerttrittern gegen eine Geldsumme ab: allein einer kräftigen Regierung waren die Dänen so ungewohnt, daß ein großer Aufruhr entstand und der König sein Reich verlassen mußte; doch kehrte er 1372 wieder zurück: während seiner Abwesenheit hatten die Großen und die Geistlichen die Herrschaft geführt. Waldemar hatte den Sohn seiner ältern Tochter Albrecht von Meklenburg zu seinem Nachfolger bestimmt, allein die jüngere Margaretha von Norwegen wußte es dahin zu bringen, daß ihr Sohn Olof

vorgezogen ward. um sich aber Bundesgenossen zu erwerben, gab sie Schleswig dem jungen Grafen Gerhard von Hollstein 1386. Nach Olof's frühen Absterben ward die Mutter von den Ständen zur Königinn gewählt.

Reihe der dän. Könige: Knut der Große — 1036. Harde Knut — 1042. Magnus — 1047. Swen Estridson — 1064. Harald — 1074. Knut der Heilige — 1080. Olof Hunger — 1086. Erich Siegod — 1105. Nils — 1135. Erich Emund — 1137. Erich Lam — 1147. Swen Grathe — 1157. und Knut V. Magnusson — 1156. Waldemar I. — 1181. Knut VI. — 1202. Waldemar II. der Sieger — 1242. (S. d. Stammtafel).

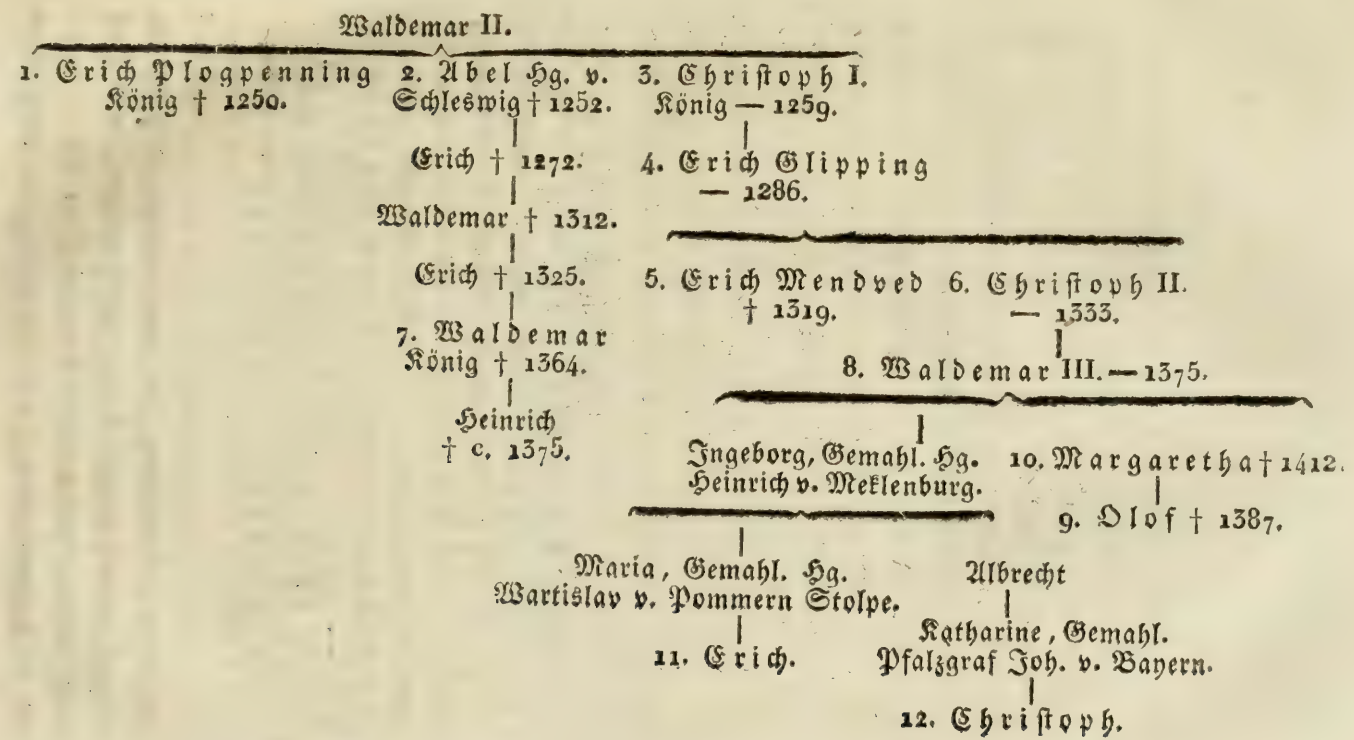
Waldemar II.
1. Erich Plogpenning König † 1250.
2. Abel Hg. v. Schleswig † 1252.
3. Christoph I. König — 1259.
Erich † 1272.
4. Erich Glipping — 1286.
Waldemar † 1312.
Erich † 1325.
5. Erich Mendved † 1319.
6. Christoph II. — 1333.
7. Waldemar König † 1364.
8. Waldemar III. — 1375.
Heinrich † c. 1375.
Ingeborg, Gemahl. Hg. Heinrich v. Meklenburg.
10. Margaretha † 1412.
9. Olof † 1387.
Maria, Gemahl. Hg. Wartislav v. Pommern Stolpe.
Albrecht
11. Erich.
Katharine, Gemahl. Pfalzgraf Joh. v. Bayern.
12. Christoph.

4. Die Wahl des Königs war wie bey allen germ. Völkern an ein Geschlecht gebunden, aber es hing doch von den Ständen ab, wen sie von mehreren Sprößlingen vorziehen wollten; allein bey den beständigen innern Unruhen konnte das königliche Ansehen sich nicht erweitern. Die Geistlichkeit, an deren Spitze der Erzbischof von Lund stand, besaß großen Einfluß, und die Prälaten waren vorzügliche Triebfedern der politischen Revolutionen. Durch die vielen kriegerischen Unternehmungen ward das Lehenwesen zuerst begründet: es trennten sich diejenigen, die in vollständiger Rüstung beym Heereszug erschienen, von den Bauern, die entweder nur zu Fuß, oder gar nicht dienten: jene erhielten in Hinsicht der Steuern Vorzüge: auch die königlichen Beamten, die ihren Unterhalt aus gewissen Lehnen zogen, ragten über die Masse des Volks hervor: es kamen viele Ausländer in's Land, die fremde Ansichten mitbrachten: der ganze innere Zustand Dänemarks war der Entwickelung des Adels als einer eigenen, bevorrechteten Kaste ungemein günstig, besonders da die Mitglieder derselben oft die ganze Regierung in Händen hatten. Die Städte waren höchst unbedeutend: doch hatten sie ihr eigenes, dem Landrecht entgegengesetztes Recht, und eben so gut wie die Bauern, Theil an den Reichstagen, die eigentlich nichts anders waren, als die alten Volksversammlungen: nur nach und nach trennten sich die sämmtlichen Theilnehmer in vier Stände; wahrscheinlich berathschlagte zuerst der Clerus für sich allein, dem dann die andern Classen folgten. Der erste König der in einer Handfeste dem Volk versprechen mußte, ohne Untersuchung keinen zu bestrafen, die alten Ge-

setze zu beobachten, den Bauern keine Steuern aufzulegen, keine fremde Kaufleute zu unterdrücken und endlich in Streitigkeiten mit den Unterthanen sich der Entscheidung des Parlaments oder des Dänenhofes zu unterwerfen, war Erich Glipping 1283. Diese Versicherung ist Dänemarks Magna Charta, der Grund, worauf in der Folge weiter gebaut ward: Christoph II. mußte 1320 eine Wahlcapitulation unterzeichnen, die, wenn nicht unglückliche Umstände ihre Wirkung verhindert hätten, ganz geeignet war, die Rechte des Volks zu versichern. Der Geistlichkeit wurden wie in England große Vorrechte zugestanden, nahmentlich die völligste Steuerfreyheit für alle ihre Besitzungen; ohne Einwilligung der Prälaten und Angesehenen durfte kein Krieg angefangen werden: der König durfte keinen Deutschen in seinen Rath aufnehmen; selbst für die Bürger und Bauern ward gesorgt: alle seit Waldemar's II. Zeit aufgekommenen Steuern wurden abgeschafft; die höchste richterliche und die ganze gesetzgebende Gewalt ward dem Reichstag vorbehalten, der jährlich einmahl gehalten werden sollte. Daß die meisten dieser Bedingungen wesentlich in einer Constitution sind, die mehr seyn soll als ein leerer Nahme, ist einleuchtend; nichts ist verkehrter als in ihr die Ursache von dem Verfall Dänemarks zu sehen, er entsprang außer den andern bereits entwickelten Gründen aus der Schwäche der folgenden Könige, und besonders der zu großen Überlegenheit des Adels, der durch Unterdrückung der Bauern die wahre Volkskraft zerstörte. Die Einkünfte waren nach dem Grundbuch König Waldemars II., einem Gegenstücke zum Dooms-

daybook, sehr beträchtlich, obgleich sie meisten Theils in Producten bestanden.

K. Waldemar's Jordebok, bey Langebek VII. 507, mit vortrefflichen Anmerkungen von Langebek und Suhm.

5. Die dänischen Stämme hatten wie andere Germanen ihre gesetzlichen Gewohnheiten: Knut der Große gab das erste allgemeine Gesetz, (Witherlagsrett) indessen hingen die einzelnen Landschaften mit großer Vorliebe an ihre besondern Rechtsgewohnheiten, die auch ziemlich früh gesammelt wurden: das älteste Gesetz ist das schonische, das auch in Halland, Blekingen und auf Bornholm galt, dann folgt das seeländische, und endlich das jütländische, das im J. 1240 von Waldemar II. gegeben ward; es war ursprünglich zu einem allgemeinen Gesetzbuch bestimmt; allein die Schonen und Seeländer wollten ihr besonderes Recht nicht aufgeben, und der König mußte sich daher begnügen, die alten Sammlungen zu übersehen und zu erweitern. Im jütischen Gesetz wird es ausdrücklich anerkannt, daß die vom Lande angenommenen Gesetze nicht ohne den Willen des Volks geändert werden können. Das Härads- oder Gaugericht war die erste Instanz, von dem die Appellation an das Landgericht ging: die letzte Entscheidung war beym Parlament. Eine merkwürdige Erscheinung in Dänemark ist die Leibeigenschaft; Sclaven waren zahlreich, man bediente sich ihrer, wenn auch nur zum Rudern und Kochen, selbst auf Streifzügen, und oft mochte die Beute der Seeräuber nur in Menschen bestehen: noch im 13ten Jahrh. kommen Sclaven vor, und al-

lerdings mag die Verwechselung des Begriffs von ihrem Zustand mit dem der Bauern zur Ausbildung der Leibeigenschaft beygetragen haben; sie ist hier ungefähr auf dieselbe Weise entstanden wie in Deutschland: ursprünglich waren es bloße Kolonen, oder wie sie im Dänischen heißen, Gartsety (Hofsaßen, inquilini); auch war es üblich, daß sich Leute mit ihrer ganzen Habe einem andern zu eigen übergaben, um von ihm beschützt und vertheidigt zu werden; (Flatföring) daher kommt die Leibeigenschaft in den verschiedenen Provinzen unter verschiedenen Nahmen vor: selbst in Schonen finden sich Spuren: in Seeland war sie am härtesten, offenbar weil hier der Sitz des Hofes war, also der Adel am ersten das Bedürfniß empfand, seine Besitzungen zu großen Höfen zusammen zu schlagen, um einen großen Ertrag daraus zu ziehen: ehemahls gingen die Bauern beständig bewaffnet; die Abschaffung dieser allgemeinen Sitte im 12ten Jahrh. trug nicht wenig dazu bey, sie gegen den Adel und die Ritter herabzusetzen; um diese Zeit finden sich die ersten Spuren von Leibeigenschaft: doch waren im 13ten Jahrhundert wie aus König Waldemar's Grundbuch erhellt, noch die meisten Bauern Eigenthümer; die Dienste, die hin und wieder geleistet wurden, waren sämmtlich bestimmt. Dänemark war gut angebaut. Handwerker wurden aus Deutschland hineingezogen; ja es scheint sogar, daß das älteste Stadtrecht für Schleswig, das hernach das Muster für alle jütländischen Städte ward, deutsch abgefaßt war; für Seeland war es das Riiber, und für Schonen das Helsingborger aus dem 14ten Jahrhundert. Die hansischen Städte hatten

große Vorrechte in Dänemark und beherrschten den Handel des Reichs.

P. K. Anchers dansk. Lovhistorie. Kjöbenh. 1769, 76. II. 4. N. A. in s. juridiske Skrifter, udgivne af J. F. W. Schlegel og R. Nyerup, ib. 1807, ff. III. 8. im 1sten u. 2ten Bande mit vortrefflichen Zusätzen der Herausgeber, das Hauptwerk in der nordischen Rechtsgeschichte, dessen Studium auch für das deutsche Recht sehr belehrend ist. — Utkast til en Historie af Danmarks og Norges Handel og Naerings-veie ved G. L. Baden. Kjöbenh. 1806. 8.

2. Schweden.

Bibliotheca hist. Sveo-gothica af *C. W. Warmholz*. Stockh. 1782 — 1801. I. — VIII. Ups. 1803. ff. IX. — XI. 8. Die schwedische Geschichte ist an alten Denkmählern sehr arm: die Reimchroniken und Ericus Olai († 1486) sind erst aus dem Ende des 15ten Jahrh.: jene sind am besten v. J. Hadorph, Stockh. 1674, 76. II. 4. und dieser a *Joh. Massenio*. Holmiae. 1615. 4. u. a. *J. Loccenio*. ib. 1654. 8. herausgegeben. Die Chroniken der beyden Reformatoren, der Brüder Olaus und Laurentius Petri in schwed. Sprache sind noch ungedruckt: werden aber in den Samml. der scriptt. rerum Svecic. an's Licht treten, die Hr. E. M. Fant in 3 Bänden in Folio laut dem ausführlichen Plan och Prospectus v. 1816. mit öffentlicher Unterstützung herausgeben wird: sie werden alle vorhandene Denkmähler aus dem Mittelalter enthalten. Unter den neuern ausführlichern Darstellungen der schwed. Geschichte ist keine

vollendet: Swea Rikes Historia — af S. Lagerbring. Stockh. 1769 — 1783, IV. 4. geht nur bis 1457. (E. M. Fant) Fortsättning af Lagerbrings Swea Rikes historia. Ups. 1794. 4. (— 1496.) Geschichte Schwedens von Dr. Friedrich Rühs. Halle, 1803 — 14. V. 8. auch in der allgemeinen Welthistorie. Band LXIII—LXVI. (bis auf den Tod Carls XII.)

6. Auch in den mannigfaltigen Landschaften, die hernach in dem schwedischen Reich vereinigt wurden, gab es ursprünglich viele Stämme, die ungeachtet ihrer großen Verwandtschaft doch politisch getrennt waren: zwey Hauptmassen sind unverkennbar, Gothen im Süden, Schweden im Norden; aber gemeinschaftlich war das Nationalheiligthum zu Upsala, und dadurch ward der Grund zu einer nähern Vereinigung gelegt, so eifersüchtig die Völker anfangs auch waren. Was die Sagen vor den Zeiten des Christenthums über Schweden erzählen, ist höchst ungewiß, ohne allen Zusammenhang, selbst aller historischen Analogie entgegen: soviel ist gewiß, daß die Schweden schon in diesen frühern Jahrhunderten mit ihren Nachbarn im Süden und Westen in Kriege verwickelt waren, und daß der Schauplatz für ihre Seeunternehmungen hauptsächlich die östlichen Küsten der Ostsee waren, wo sie Staaten gründeten, wie die Dänen und Normänner in England und Frankreich. Der neue Glaube veranlaßte auch hier andere Begriffe über den Staat und die Rechte der höchsten Gewalt, aber auch hier dauerte es Jahrhunderte, ehe die Altäre Odins und Thors niedergestürzt wurden, obgleich seit des h. Ausgar's Zeit die Erzbischöfe von Bremen sich ununterbrochen

bemühten, der christl. Religion die Herrschaft zu erwerben. Erst im Anfang des 11ten Jahrhunderts (1008) ward Olof Schooßkönig getauft, aber noch immer war das ganze Volk nicht christlich, und oft erhob sich ein heftiger Kampf zwischen dem Christenthum und dem heidnischen Glauben; die Schweden behaupteten die Freyheit in ihrer ganzen Herrlichkeit, und wehe dem Könige, der es gewagt hätte, sie zu verletzen. Unbestimmt war auch in Schweden die Succession: nachdem der alte Königsstamm 1129 erloschen war, kämpften bis 1250 die Häuser Swerker und Bonde mit größter Erbitterung, bis sie sich endlich aufrieben, und das Haus der Folkunger den Thron bestieg: aber es tobten fortdauernd innere Unruhen: blutige Brüderkriege befleckten die schwedische Geschichte wie die dänische und englische. König Magnus II. Smek ward durch das Vermächtniß seines Großvaters Hokans VII. auch Herr von Norwegen: allein zwischen den beyden Völkern fand eine gegenseitige Eifersucht Statt, die eine wahre Vereinigung hinderte; der König selbst verordnete daher eine Theilung, und bestimmte seinem jüngern Sohn Hokan Norwegen: aber er selbst ward von den Schweden oder vielmehr einer mißvergnügten Partey abgesetzt 1363, und sein Schwestersohn Albrecht von Meklenburg zum König erwählt: allein auch seiner ward man bald überdrüßig, es mißfiel, daß er so viele Deutsche mit sich brachte und sie zu befördern suchte, auch entstand allgemeine Unzufriedenheit als er erklärte, von den sehr geminderten Kroneinkünften nicht leben zu können; und noch mehr ward sie vermehrt durch die unglücklichen Versuche, Schonen zu erobern,

durch dessen Abtretung Magnus Smek sich große Vorwürfe zugezogen hatte.

Reihe der Könige: Olof Schooßkönig — 1022. Amund Jakob — 1051. Emund der Alte — 1052. Stenkel — 1060. Hokan der Rothe — 1074. Inge — 1112. Blot Swen — 1079. Gegenkönig. Inge II. — 1129. Ragwald und Magnus Gegenkönige — 1134. Swerker — 1155. Erich der Heilige — 1160. Carl VII. (I.) Swerkerssohn — 1167. Knut Erichssohn — 1196. Swerker II. Carlssohn — 1210. Erich Knutssohn — 1216. Johann Swerkerssohn — 1222. Erich Erichssohn — 1253. Folkunger. Waldemar unter Vormundschaft s. Vaters Birger — 1266, allein — 1276. Magnus Ladulos — 1290. Birger abgesetzt 1219. Magnus II. Smek — 1363. Albrecht von Meklenburg — 1389.

7. Trotz der großen innern Gährungen und Erschütterungen wurden doch Erwerbungen von großer Bedeutung gemacht: die Schweden drangen nicht nur dießseits des bothnischen Meerbusens immer weiter hinauf, bis sie den schwachen Stamm der Lappen erreichten, ohne daß sie es der Mühe werth hielten, ein so armes Volk zu unterjochen; ein Tauschhandel entstand mit ihnen, wie ihn die europäischen Ansiedler in Nordamerika mit den Indianern treiben; nach und nach fingen die Kaufleute an, sich allerley Rechte über sie anzumaßen, selbst Tribute von ihnen zu erpressen. An der jenseitigen Küste bis zur Düna hinunter wohnten tschudische oder finnische Stämme, nördlich bis nach Ostbotten die Kanulaiser, oder Quäner d. h. Niederländer, die eigentlichen Finnländer oder

Hämelaiſeit, die Jemen der Ruſſen, die Kareler d. h. Hirten, Nomaden, die Ehſten, Liwen, Krewinen, u. ſ. w. die hinter den germaniſchen Völkern an Bildung weit zurückſtanden, noch in keine Staatsverbindung getreten waren, ſelbſt noch keine Fürſten hatten: die Sprache dieſer Stämme zerfiel in mehrere ſehr nahe verwandte Mundarten; ſie hatten einen eigenthümlichen Gottesdienſt; Jagd, Fiſchfang, aber auch einiger Ackerbau waren ihre Gewerbe; zugleich trieben ſie Seeräuberey, die eine Urſache der ſchwediſchen Unternehmungen nach dieſer Küſte ward; Erich der Heilige wünſchte zugleich dort das Chriſtenthum auszubreiten; er unterwarf ſich 1156 oder 1157 Nyland und einen Theil vom eigentlichen Finnland; hier ſiedelten ſich ſchwediſche Koloniſten an; der Biſchof Heinrich von Upſala erwarb ſich große Verdienſte um die Bekehrung, fand aber auch ſeinen Tod unter den Heiden. Von Oſten her wurden die Finnländer auch von den Ruſſen in Novgorod gedrängt, die die Schweden zu vertreiben ſuchten, aber ihre Abſicht nicht erreichen konnten, erſt im 13ten Jahrhundert wurden nachdrückliche Unternehmungen veranſtaltet, die endlich Eroberung des ganzen Landes zur Folge hatten; der Jarl Birger erbaute 1249 Tawaſtehus und der Marſchall Torkel Knutsſohn zog 1293 und 1298 gegen die Karelen aus: die ſchwediſche Herrſchaft erſtreckte ſich bis an die Newa: freylich wurden dieſe Eroberungen Veranlaſſung zu Kriegen mit den Ruſſen, die ſich ſelbſt nach dem Frieden von 1322 öfters erneuerten. Die Schweden behandelten die Finnländer mit großer Schonung: ſie machten ſie nicht zu Sclaven, ſondern ließen ihnen ihr Eigenthum und

ihre persönlichen Rechte; das Land ward immer mehr angebaut, und die Finnländer erhielten selbst Theil an der schwedischen Volksvertretung.

Die finnl. Geschichte ist erst in neuern Zeiten durch G. H. Porthan trefflich aufgeklärt: alte Quellen gibt es gar nicht: *Pauli Juusten* († 1576) chron. episc. Finlandensium. Ed. *G. H. Porthan.* Aboae 1799. 4. Der Text selbst ist kurz und unbedeutend, aber die reichen Anm. des Herausgebers sind unschätzbar. Finnland und seine Bewohner, von Fr. Rühs. Leipzig 1809. 8. Ueber die Wohnsitze der Jemen: in Untersuchungen zur Erläuterung der ältern russischen Geschichte v. *A. C. Lehrberg.* Herausg. durch *Ph. Krug.* St. Petersb. 1816. 4. N. 103—236. Eine vortreffliche Untersuchung.

8. Die Macht der schwedischen Könige war durch die Volksversammlungen und durch die Statthalter oder Jarls in den Provinzen, die sich wie die Herzoge und Grafen in Deutschland, eine Art von Unabhängigkeit anmaßten, beschränkt; schon in der frühesten Periode entwickelte sich in Schweden ein ganz ähnliches Verhältniß, wie das des Majordomus im fränkischen Reich: der Reichsjarl hatte sich besonders während der Unruhen zwischen den Häusern Bonde und Swerker zu einer fast unumschränkten Mündigkeit erhoben: das Amt ward im Hause der Folkunger erblich und führte es endlich selbst auf den Thron; die Gefahr, womit eine solche Stelle das königliche Ansehen bedrohte, war jedoch so einleuchtend geworden, daß sie seit den Zeiten des Magnus Ladulas einging; zwey andree Würden, der Marschall und Drost traten an die Stelle. Außer den Vorzügen, die diese und ähnliche Stellen, altes Ge-

schlecht und Reichthümer gaben, fand durchaus kein Standesunterschied Statt: nur ward die Nothwendigkeit, Reuterey aufzustellen, auch in Schweden Veranlassung, denen, die zu Pferde dienten, gewisse Steuerfreyheiten zu bewilligen. Die Könige suchten freylich den Einfluß der Volksversammlungen zu schwächen, es sollte sich Niemand dazu einfinden, als wer geladen war, und auch das Gefolge ward bestimmt, das die Erscheinenden mitbringen durften. Allein bey den innern Unruhen, besonders seit Magnus I. verschafften sich einzelne Geschlechter ein überwiegendes Ansehen: die Reichsräthe, die theils aus Geistlichen, theils aus Layen bestanden, gründeten eine wahre Aristokratie: auch die Lagmänner oder die Oberrichter in den Landschaften, die sonst gewisser Maßen die beständigen Repräsentanten derselben gewesen waren, wurden in den Reichsrath aufgenommen, der gleichsam die Pflicht auf sich hatte, dafür zu sorgen, daß der König seinen Eid nicht übertrete. Die einzelnen Stämme und Landschaften hatten ihre besondern Rechtsgewohnheiten, die seit der Einführung des Christenthums schriftlich verfaßt wurden: das älteste ist das westgothische Gesetz; das Upländische Gesetz, das König Birger 1295 veranstalten ließ, scheint für das ganze Reich bestimmt gewesen zu seyn, aber Ostgothland, Südermanland, Westmanland, Helsingland, selbst Dal hatten ihre besondern, ursprünglich wohl nur von den Lagmännern angelegten Gesetzsammlungen, die zum Theil wörtlich mit einander übereinstimmen: das Kirchenrecht steht zuerst, dann folgt das Recht des Königs und darauf die andern Bestimmungen. Bey den Landbesitzungen hatten die Verwandten ein Vorkaufsrecht, und es

fand dasselbe Verhältniß Statt, wie in Norwegen. Die Sclaverey dauerte bis ins 14te Jahrhundert, aber sie war sehr milde. Der Verkehr war unbeträchtlich; Wisby auf der Insel Gottland war zwar der Mittelpunct des ostseeischen Handels, aber die Stadt war von Deutschen gegründet und ganz auf deutschen Fuß eingerichtet: hier entstand wahrscheinlich im 13ten Jahrh. ein Seerecht, das zunächst aus den Artikeln von Oleron geschöpft, aber mit manchen Zusätzen und Erweiterungen versehen, und bis auf die neuesten Zeiten in Ansehen geblieben ist.

Swerikes Rikes Laghböker u. s. w. Stockh. 1666. F. von G. Sjernhjälm besorgt. Skane och Dalelagen, af J. Hadorph, ib. 1676 F. Das Wisbische Seerecht ist schwedisch v. Hadorph ib. 1689. F. herausgegeben: hochdeutsch in J. A. Engelbrechts corp. juris nautici. Lübeck 1790. 4. I. S. 77.

3. Norwegen.

Es gibt nur eine alte einheimische kurze Chronik vom Mönch Theodorich aus dem 12ten Jahrh. hist. de regibus vetustis Norvagicis, ed. *B. C. Kirchmann.* Amstelaed. 1684. 8. auch bey Langebek. V. Snorri Sturlason. (geb. 1178 † 1240) der größte nordische Geschichtschreiber, aber kein Herodot: Heimskringla edr Noregs Konunga Sögar nova ed. — prodit I, II. opera *G. Schöningii*, III. *Sk, Th. Thorlacii*, IV. *B. Thorlacii et E. C. Werlauf.* Hafniae 1777 — 1813. Fol. Snorri geht bis 1177, der vierte Band enthält die Fortsetzungen von anderer Hand bis 1217:

ein fünfter Band wird das Ganze beschließen. *Thormod Torfaei* historia rerum Norwegicarum. Hafn. 1711. IV. F. — 1387. Ein treffliches Werk. Gebhardi s. vorhin.

9. Auch in Norwegen gab es eine große Anzahl unabhängiger Gebiether, die freylich Könige genannt werden, deren Macht aber sehr eingeschränkt war; die ganze frühere Geschichte von Norwegen ist ein Gewebe von Mährchen. In der zweyten Hälfte des 9ten Jahrh. unterwarf sich Harald Haarschön nach und nach alle übrige Stämme, und ward der Gründer eines norwegischen Reichs, das auf einem Lehensverhältniß gegründet war: die Stammhäupter, die sich nicht unterwerfen wollten, wanderten aus: von Norwegen aus ließen sich auch Colonisten in den öden Ländern östlich von dem großen Gebirge, das Norwegen von Schweden scheidet, nieder, in Jämtland, Herjedal und Helsingland. Harald's Sohn Hakon I. der Gute, der in England erzogen war, suchte das Christenthum einzuführen, aber das Volk hing zu sehr an den alten Göttern und glaubte, daß der neue Glaube der Freyheit gefährlich sey. Erst Olof Trygvason gegen das Ende des 10ten Jahrh. setzte endlich die Einführung desselben mit großer Kraft durch: er wandte alle Mittel und Künste an, bald Gewalt und List, bald schmeichlerische Versprechungen. Übrigens war der ganze Zustand des Landes noch sehr ungeordnet; häufige Streifzüge nach den benachbarten Ländern wurden selbst von den Königen veranlaßt; sie waren ein einfaches Mittel, die Autorität derselben zu vermehren, theils durch die Veranlassung, die sie ihnen darbothen, sich geltend zu machen, theils durch die

Entfernung der Unruhigen; auf diesen Raubzügen wurden die Inseln um Schottland der norwegischen Herrschaft unterworfen. Durch eine große Verbindung zwischen den Dänen und Schweden ward Olof 1100 angegriffen und kam um: die beyden Mächte theilten sich das Reich; aber es fanden sich noch Sprößlinge des alten norwegischen Königstamms, die den Fremden die Herrschaft streitig machten; Olof der Heilige, dem das Christenthum viel zu danken hat, erwarb sich die Krone, ward aber von Knut dem Großen besiegt, allein sein Sohn Magnus der Gute stellte Norwegens Unabhängigkeit wieder her. Zum Unglück hatten sich über die Succession noch keine festen Begriffe gebildet, daher entstanden beständige Thronstreitigkeiten: unaufhörlich warfen sich Prätendenten auf: besonders heftig wurden diese Gährungen nach dem Tode Magnus III. Barfuß 1103, der nur uneheliche Kinder hinterließ, die sich die Herrschaft streitig machten: es bildeten sich Factionen, die das Reich zerrütteten; Handlungen der wildesten Grausamkeit, entsetzliche Gräuel und Schandthaten aller Art füllen jedes Blatt der norwegischen Geschichte; furchtbar kämpften mit einander die Parteyen der Birkenbeiner, die den König Swerrer unterstützten, der Kuflunger, der Bagler und hernach der Slittinger und Ribbunger, die Gegenkönige wider einander aufstellten. Endlich ward durch Hakon V. seit 1217 die Ruhe einiger Maßen hergestellt und auf dem großen Reichstage zu Bergen 1223 die Erbfolge festgesetzt, aber doch erneuerten sich die Unruhen, und mehrere Große maßten sich ein gleiches Ansehen an als der König: in seiner langen Re-

gierung konnte sich jedoch ein ruhiger Zustand festsetzen; aber mit Hakon VII. erlosch im J. 1319 das alte norwegische Königshaus: sein Enkel Magnus Smek von Schweden ward sein Nachfolger, aber die so natürliche Union der beyden Reiche fand in der Schwäche der Könige und dem ganzen aufgelösten Zustande so große Schwierigkeiten, daß er selbst die beyden Länder unter seine Söhne theilte. Hakon VIII., der Norwegen erhielt, vermählte sich mit Margaretha, der Tochter Waldemars III., die nach dem Tode ihres Sohnes Olof auch von den Norwegern zur Königinn gewählt ward.

Reihe der Könige: Harald Haarschön — 936. Erich Blotyx — 938. Hakon I. Adelstan — 963. Harald Grafeld — 977. Hakon II. — 996. Olof Trygvason — 1000. Zwischenreich. Olof d. Heilige — 1030. Knut d. Große. Magnus I. Olofs Sohn — 1047. Harald — 1066. Magnus — 1069. u. Olof der Kirre — 1093. Magnus III. Barfuß — 1103 und Hakon. Sigurd der Jerusalemfahrer — 1130. Magnus verdrängt vom Harald Gillichrist 1135. Innere Unruhen und Parteyung mit schnellem Wechsel der Könige: der berühmteste unter ihnen ist König Swerrer 1184 — 1202. Hakon V. seit 1217 — 1363. Mitregent Hakon VI. — 1257. Magnus Lagabäter — 1280. Erich II. — 1299. Hakon VII. — 1319. Magnus Smek — 1350. Hakon VIII. — 1380. Olof — 1388. Margareth.

10. Unstreitig hatte sich in Norwegen die freye germanische Verfassung am reinsten und längsten erhalten; Harald Haarschön hatte zwar schon bey seiner Eroberung oder Vereinigung des ganzen Reichs das Leyenwesen eingeführt: allein die Jarls und Herser,

die er einsetzte, waren nur die ehemahligen Stammhäupter, die sich ihm unterwarfen und gewisse Dienste leisteten. Die Könige wurden anfangs aus dem königl. Geschlecht so gewählt, wie in andern germanischen Ländern: König Magnus ward 1164 zuerst gekrönt, in der Hoffnung, daß die Heiligung der Kirche den Thron mehr sichern werde; allein nirgends entstanden so wilde Gährungen als in Norwegen, bis durch König Magnus Lagabärer die Succession genau festgestellt ward: sie ward für die Sprößlinge des Harald Haarschöns nach dem Erbrecht bis ins 13te Glied bestimmt, und nur wenn gar kein Abkömmling des königlichen Hauses mehr vorhanden war, erhielten die Stände ein freyes Wahlrecht. Dieser König erließ zugleich in demselben Gesetz, dem Hirdskraa, dessen erste Anlage dem König Olof dem Heiligen zugeschrieben wird, vermuthlich weil man von seinem verehrten Nahmen eine höhere Sanction hoffte, eine genaue Anordnung seines ganzen Hofwesens. Der Adel ging vom Könige aus, und er bestand in den verschiedenen Beamten, die anfangs alle unter dem Nahmen Hausleute zusammengefaßt wurden: sie erhielten gewisse Lehne, die aber nicht erblich waren. Die erste Classe bildeten die Glieder des königlichen Hauses, die Herzöge, auf diese folgten die Jarle als höchste Beamte, dann die Lehensmänner und endlich die eigentlichen Hofbeamten. Der König hatte besondere Bothen und Diener, die seine Befehle in den verschiedenen Landschaften bekannt machten, für die Vollziehung sorgten, den Zustand derselben ausspähen mußten, und den Nahmen Gestir führten: es waren bloße Unterbeamte, keinesweges, wie Einige

meinen, die missi dominici der fränkischen Verfassung. Der Nahme Baronen, der in den Gesetzen bisweilen vorkommt, ward späterhin aus dem Auslande entlehnt, um den Adel noch stärker zu bezeichnen. Allein die Bauern oder Thegen's behaupteten durchaus eine völlige Freyheit, und sie hatten nebst dem Adel und den Geistlichen Theil an den Volksversammlungen: jeder Bezirk schickte seine Bevollmächtigten. Unter den Bauern fanden mancherley Verbindungen Statt: die Biergilden, die selbst durch die Gesetze, vermuthlich zur Beförderung des Christenthums eingeführt wurden, gaben Veranlassung zu Meutereyen und Zusammenrottungen, weßwegen sie aufgehoben wurden. Wer mehr als 6 Mark und Kleider besaß, war verpflichtet sich Waffen zu halten: dem Aufgeboth des Königs mußten Alle folgen; die Beute im Kriege ward sorgfältig getheilt und der König hatte keinen Vorzug.

Hirdskraa — af Jens Dolmer. Kjobenh. 1666. 4. curis et sumtibus *P. J. Reesenii.* Hafn. 1673. 4. *P. Anchersen* jus publicum et feudale vet. Norveg. und de hospitibus Norvegiae in s. opuscula-collecta a *G. Oehlrichs.* Bremae 1775. 4. S. 1—80.

11. Norwegen ward in 4 Haupttheile abgesondert, und jeder hatte seine eigene Gerichtsverfassung, oder sein eigenes Gesetz, obgleich der Inhalt durchaus übereinstimmt; im südlichen Theile galt Hendswagesetz, das Wikesche im östlichen, das von Gulathing im Bergenschen und das von Frostathing im Drontheimschen. Als erster Gesetzgeber wird Hakon Adelstan angesehen, doch sind die ihm beygelegten Gesetze sichtbar erweitert und geändert. König Mag-

nus VII. veranstaltete eine neue Revision, 1274, der er seinen Beynahmen Gesetzverbesserer verdankt, und dieser neue Codex sollte allen Einwohnern des Reichs zur Richtschnur dienen: er zeugt verglichen mit der frühern Gesetzgebung sichtbar von einem mildern und ausgebildetern Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse. Der Einfluß und die Macht des Clerus waren ursprünglich sehr beschränkt; und obgleich König Sigurd I. zuerst durch ein Kirchengesetz (Christenretter Vikverja) die Zehnten und die bischöfliche Autorität befestigte, und im J. 1152 zu Dronthaim ein Erzstift errichtet ward, behaupteten doch die Könige ihre Rechte: der Erzbischof Eistein benutzte die innerlichen Unruhen, um das Ansehen des Clerus zu erhöhen: es würde noch höher gestiegen seyn, wenn nicht König Swerrer sich dem Ehrgeitz der Erzbischöfe mit so vielem Erfolg widersetzt hätte: in den folgenden Streitigkeiten waren die Bagler (von Bagul, einem Krumstab, die Krumstäbler) auf Seiten des Clerus. Durch den Vertrag v. J. 1273 zwischen dem König und der Geistlichkeit wurden die Vorrechte der letztern ungemein erweitert, und den Bischöfen ward ausdrücklich die Theilnahme an der Gesetzgebung zugestanden, und die Größe des bewaffneten Gefolgs, das die Bischöfe halten durften, bestimmt. Die wissenschaftliche Bildung war sehr beschränkt: allein in den wenigen Denkmählern der norwegischen Literatur aus dieser Zeit, dem Königsspiegel und der vielleicht vom König Swerrer herrührenden Bekämpfung der hierarchischen Anmaßungen, offenbart sich ein trefflicher Geist, ein gesundes Urtheil, eine edle Ansicht, ein heller

Verstand. Norwegens Verkehr war nicht sehr ausgebreitet. Tonsberg im Süden, und Drontheim (Nidaros) im Norden waren die Haupthandelsplätze. Bergen ward von Olof dem Kirren 1070 gegründet. Der Activhandel war in den Händen der Hanseaten, die große Freyheiten erhielten, besonders vom König Erich 1294: Bergen war ihr Hauptsitz und der Nahme Garper, d. h. reiche, weibliche Männer, beweist, wie angesehen sie waren. Freylich maßten sie sich bald einen Einfluß, eine Mündigkeit an, die die norwegischen Bürger erbitterte; ihre Vorrechte und Freyheiten wurden ihnen genommen und geschmälert; erst im 14ten Jahrh. erhielten sie eine ausgedehnte Bestätigung der Zollfreyheit; besonders günstig für sie war die schwedische Zeit: und die Hansen erhielten ein Monopol, das das ganze Reich von ihnen abhängig machte, und das sie mit bewaffneter Hand zu behaupten wußten.

Samling af gamle norske Love af Hans Paus, Kjöbenh. 1751, 53. III. 4. Der dritte Band enthält Urkunden und besondere Verordnungen: leider ist das Ganze nur in dänischen Übers. und ohne rechte Kritik: da die Sammlung schon sehr selten ist, wäre eine neue Ausgabe der altnordischen Gesetze in der Ursprache höchst wünschenswerth. Anecdoton historiam Sverreri regis Norvegiae illustrans. Ed. *M. Eric. Christ. Werlauf.* Havniae. 1815. 8. Die Einleitung ist wichtig für die Geschichte der kirchl. Verhältnisse.

4. Island

Unter den vielen isländischen Sagen ist: Landnama. s. liber originum Islandiae. Hafn. 1774. 4.

eine der vorzüglichsten: die Sturlunga ist noch ungedruckt. Annales Islandorum bey Langebek II. u. III. Eine vollständige Ausgabe derselben von A. Kall wird hoffentlich jetzt vollendet werden. Das Hauptwerk in der neuern isl. hist. Literatur ist: *Finni Johannaei* hist. eccles. Islandiae Havn. 1772—75. IV. 4.

12. Norwegische Seeräuber wurden 861 nach dem öden und unbewohnten Island verschlagen: als durch Harald Haarschön's Ehrgeitz sich Norwegen zu einem größern Staat bildete, suchten hier viele freyheitliebende Männer eine Zuflucht; sie brachten Sprache, Sitten, Gesetze und Verfassung mit: auf Island bildete sich ein Freystaat; an der Spitze stand ein Lagmann, der auf Lebenszeit gewählt ward. Das Christenthum ward gegen das Ende des 10ten Jahrh. herrschend: schon im J. 1053 ward dem geistlichen Gesetz der Vorzug vor dem weltlichen gegeben: der Erzbischof Eistein von Nidaros gründete besonders den Einfluß der norwegischen Erzbischöfe. Die Isländer verließen häufig ihre Insel, um sich auswärts zu versuchen: sie entdeckten Grönland, (nicht wie man gewöhnlich glaubt die östliche, sondern die westliche Seite) und selbst die Küste von Nordamerika, Winland und gründeten dort Niederlassungen, die indessen nicht lange bestanden. Die Könige von Norwegen machten seit lange Ansprüche auf die Herrschaft über Island, ohne sie durchsetzen zu können; indessen entstanden innere Unruhen und Kriege, einzelne Geschlechter schwangen sich über andere empor: König Magnus VII. benutzte die innern Factionen, und bewog die Isländer sich ihm zu unterwerfen: 1262. Er schickte einen Jarl oder Statthalter zu ihnen: zwar

hatten sie durch eine Capitulation ihre Freyheiten und Gerechtsame zu sichern gesucht, allein sie wurden immer mehr beschränkt, und die Verbindung mit Norwegen war für die Insel sehr nachtheilig. Auch auf Island waren die Gesetze früh gesammelt: die Gragos oder graue Gans fällt in die erste Hälfte des 12ten Jahrhunderts, und war in Ansehen bis König Magnus Lagabäter 1280 eine Revision veranstaltete, die unter dem Nahmen Jonsbok auf der Insel eingeführt ward.

Die isländischen Gesetze sind noch gar nicht herausgegeben: nur eine Übers. ist vorhanden. Den islandske Lov Jonsbogen — översat. Kjöbenh. 1763. 8. von Egill Thorhallesen, die ohnehin nicht gelungen seyn soll.

13. Mannigfaltige Umstände kamen zusammen, um Island zum Mittelpunct einer höhern Bildung zu machen: die Verbindung mit England und Deutschland brachte manche Keime nach der Insel, die sich dort auf eine selbstständige Weise entwickelten: die Armuth des Landes, die Einsamkeit des Lebens nöthigten die Einwohner, einen Ersatz für äußere Genüsse zu suchen, die ihnen ihre Heimath versagte: so lange die Isländer frey und unabhängig waren, zeichneten sie sich durch eine große Neigung für die Wissenschaften, besonders die vaterländische Geschichte und die Dichtkunst, für Sagen und Erzählungen, die sie aus allen Zonen nach ihrer Heimath verpflanzten, aus: auch das vaterländische Recht war ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit Aller beschäftigte. Isländer waren die eigentlichen Dichter des Nordens: und isländische Skalden gehörten zum Gefolge der alten norwe-

gischen Könige: die Sagen der Vorzeit waren in Norwegen, Schweden und Dänemark längst untergegangen, und man hohlte die alten Kunden aus Island; und wo andere Quellen versiegten, both die Phantasie ihren unerschopflichen Born dar, um die Neugierde zu befriedigen; allein seit der Verbindung mit Norwegen verlor sich allmählig der Sinn für das Höhere: die Schranken, die dem Verkehr angelegt wurden, hemmten den Wohlstand, denn daß Island in früherer Zeit fruchtbarer und volkreicher gewesen sey, ist eine durchaus grundlose Voraussetzung: auch die große Seuche in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, der man ebenfalls einen so ungunstigen Einfluß auf die Wohlhabenheit und die geistige Bildung des Volks zuschreibt, hat sich nicht bis nach Island ausgebreitet.

B. Nach der Vereinigung.

Kalmare Unionens Historia. Författad af *P. A. Granberg*. Stockh. 1807 — 11. 8. III. Nimmt nur auf Schweden Rücksicht: die Geschichte der ganzen Periode müßte aus einem andern Gesichtspuncte beschrieben werden.

14. Auch in Schweden erklärte sich eine mächtige Partey fur die Königinn Margareth: König Albrecht ward geschlagen und gefangen, 1389: und die Tochter Waldemars war jetzt an der Spitze des ganzen Landes vom Eismeer bis hinunter zur Eider, eines Landes, das die Natur zu einer Einheit bestimmt hat: es ist von einem und demselben Volk bewohnt,

das, wenn es auch durch Verfassung und Regierung verbunden gewesen wäre, nothwendig eins der wichtigsten Elemente in der ganzen Bildung des europäischen Staatensystems werden konnte: wie blühend hätte sich der Handel erheben müssen, wenn die ganze Küste der Nordsee, alle Inseln der Ostsee, und ihre Westseite ein Reich bildeten; welche innere Festigkeit hatte es, da es nur auf 2 Seiten sehr schwierige Angriffspuncte darboth, wie unwiderstehlich hätte es sich an der Ostküste, der Ostsee ausbreiten können, welche innere Bildung würde ein so zahlreiches Volk erreicht haben, dessen Sprache alsdann nicht in zwey Dialecte zerfallen wäre, das statt seine Kräfte gegen sich selbst zu richten, nur nach gemeinsamer Entwickelung gestrebt haben würde. Margaretha's Seele scheint wenigstens die großen Vortheile geahndet zu haben, die aus der Vereinigung entspringen konnten: sie suchte daher zuerst die künftige Ruhe durch die Bestimmung der Succession zu sichern; sie ward den Kindern ihrer Schwestertochter Maria, die mit Herzog Wartislav VII. von Pommern vermählt war, übertragen: Herzog Erich ward in allen drey Reichen als Nachfolger anerkannt: und hierauf brachte sie wirklich die Union zu Calmar am 12ten Jul. 1397 zu Stande, die offenbar nur als die Vorbereitung zu einer künftigen Vereinigung gelten kann, und in ihren Bestimmungen selbst den Samen zu beständigen Zwistigkeiten enthielt: jedes der drey Reiche betrachtete sich als ein eigenes, und wollte seine Selbstständigkeit durchaus behaupten: weil der Hauptsitz der Könige in Dänemark blieb, so schien es immer, als wenn die andern Völker von Dänemark abhängig waren; ein Gedanke,

der den Schweden durchaus unausstehlich war; selbst die Versuche, die hernach noch gemacht wurden, um die Union fester zu ziehen, hatten keinen Erfolg; da man niemahls an eine Verschmelzung dachte, sondern fortdauernd die Grundverschiedenheit bestehen ließ. Die hanſischen Städte, in deren Händen der ganze nordische Handel war, die sich die größten Privilegien zum Theil ertrotzt hatten, suchten eine nähere Verbindung der nordischen Reiche zu hindern, und die Feindschaft und innere Schwäche auf alle Weise zu unterhalten.

15. Unter Margareth — 1412 brach noch der Krieg mit Hollstein wegen Schleswig aus, den Erich fortsetzte und auf eine höchst verkehrte Weise führte: seine Macht ward dadurch sehr geschwächt. Die Unionskönige, obgleich sie von den mißvergnügten Völkern in einem schlimmern Lichte dargestellt sind als sie verdienen, wußten weder den rechten Zeitpunct noch die rechten Mittel zu wählen, um das angefangene Werk zu vollenden: auch als Ausländer waren sie mit dem Charakter der Völker und der wahren Lage der Dinge zu wenig bekannt. Schon gegen Erich von Pommern empörten sich die Schweden 1434, aus Unwillen über die Bedrückungen dänischer Statthalter: sie setzten ihn ab; auch die Dänen sagten ihm den Gehorsam auf, 1439, und wählten ohne Einwilligung der Schweden seinen Schwestersohn Christoph von Bayern — 1448: daher trennten sich die letztern von der Verbindung und wählten einen einheimischen Großen Carl VIII. Knutson († 1470) zum Reichsverweser: allein die Geistlichkeit war mehr für die Union, weil sie durch dieselbe Gelegenheit hatte, ihr Ansehen zu

behaupten und zu erhöhen; daher war sogleich eine mächtige Partey wider den neuen König, der er auch öfters weichen mußte. In Dänemark ward nach Christophs Tode Christian I. von Oldenburg — 1431 gewählt, der aber durch eine Capitulation sehr beschränkt und dem Reichsrath völlig untergeordnet ward. Zwischen Schweden und Dänemark kam es zum heftigen Kampf, bis endlich hauptsächlich auf Betrieb der Geistlichkeit auch Christian anerkannt ward: er hatte einen bedeutenden Gegner an Sten Sture, der als Reichsvorsteher (v. 1471 — 1504) an der Spitze stand; wenn er ihn auch bisweilen als König anerkannte, so wußte er ihm doch mit großer Gewandtheit die Ausübung der königlichen Rechte zu wehren. Eben so ging's unter dem Könige Johann — 1513, der im Calmarschen Vergleich von 1483 alle Forderungen der Schweden bewilligte, und durch seine Nachgiebigkeit den Keim zu den bisherigen Unruhen ganz ausgerottet zu haben schien: allein der unglückliche Krieg gegen die Dithmarsen (s. S. 428) brachte auch in Schweden die Flamme des Kriegs auf's Neue zum Ausbruch. Lange dauerte nun der Kampf, und erst nachdem Sten Sture der jüngere 1520 geblieben war, ward die Union erneuert, und Christian II. auch in Schweden angenommen; er wollte sich durch energische Maßregeln die Herrschaft sichern, allein seine Grausamkeit erweckte den Haß der Schweden: Gustav Wasa stellte Schwedens Selbstständigkeit her, und löste auf immer die Verbindung auf, die nur den Grund zu einem furchtbaren Nationalhaß gelegt hatte.

16. Dänemark ward durch Christians I. Capitulation ein vollkommenes Wahlreich: die Rechte des Reichsraths erstreckten sich selbst auf die Hofhaltung des Königs. König Christoph machte Kopenhagen zur Residenz: in Hinsicht auf die Union hätte sie nothwendig in die Mitte der skandinavischen Halbinsel verlegt werden sollen. Durch die Trennung Hollsteins ward die dänische Macht sehr geschwächt: schon zwischen dem König Johann und seinem Bruder Friedrich fanden große Mißverständnisse Statt. Die dänischen Reichsräthe hatten keinen lebhaftern Wunsch, als die beyden andern Reiche zu Landschaften zu machen: ihr König sollte Erzkönig von Dänemark heißen, und deßwegen kann man es den Schweden unmöglich verdenken, daß sie diesem Schicksal zu entgehen suchten. Das Ansehen des Adels ward immer größer: er fing an sich selbst die Gerichtsbarkeit über seine Bauern (Birkerettighed) anzumaßen: die Dienste und Leistungen derselben wurden immer mehr erweitert, obgleich sie sich öfters widersetzten, allein nach und nach erhielt die Unterdrückung die Heiligung der Zeit: es wurden sogar schriftliche Bestimmungen darüber erlassen: allein noch immer hatte die Leibeigenschaft nicht die Höhe erreicht, wie in spätern Zeiten, sondern erst unter Friedrich I. ward sie vollkommen in ihrer ganzen Furchtbarkeit festgesetzt. Der Adel erhielt auch Zoll- und Accisefreyheit. König Christian I. stiftete 1479 die hohe Schule zu Kopenhagen, die aber noch sehr unbedeutend blieb. Erich von Pommern und Christoph von Bayern suchten das städtische Gewerbe zu befördern: der letztere gab ein allgemeines Stadtrecht für Dänemark und Norwegen. König Christian I. untersagte durch ein Gesetz

vom Jahr 1475 den Dänen allen Activhandel, auf dieselbe Weise wie Alexander III. in Schottland: er errichtete eine einheimische Compagnie, die im Lande die Waaren aufkaufen und an die Hansen verhandeln, aber nicht selbst ausführen sollte; wahrscheinlich glaubte er, daß die dänischen Kaufleute den Preis bestimmen könnten, ohne sich einer Gefahr auszusetzen.

17. Auch in Schweden repräsentirte der Reichsrath allein das Volk, das jedoch viel freyer und selbstständiger geblieben war als das Dänische: in vielen Landschaften war gar kein Adel, hier galt der Bauer Alles, überhaupt hing der Adel nur von der Rüstung ab: jeder Bauer, der sich auf der Waffenschau mit ritterlichem Roß und Rüstung einfand, konnte sich und sein Gut befreyen, dadurch blieb zwischen den Bauern und dem Adel immer eine gewisse Gleichheit, und den erstern ein Gefühl ihres Werths, das sie keine Erniedrigung dulden ließ: selbst die fortwährende Parteyung zwischen den Großen war der Volksfreyheit vortheilhaft, denn nur als Vertheidiger gegen die Unterdrückung konnten die Männer, die an der Spitze standen, sich Anhänger verschaffen; sie mußten daher selbst das Volk gegen aristokratische Anmaßungen beschützen. Das Ansehen der hohen Geistlichkeit war sehr groß: der Einfluß, den ehemals die Könige auf die Besetzung geistlicher Stellen gehabt hatte, hörte nach und nach ganz auf, und fast der größte Theil des Landes gehörte der Kirche. Den Unionskönigen war besonders daran gelegen, ein allgemeines Recht einzuführen: unter Christoph von Bayern ward das Land- und Stadtrecht abgefaßt; obgleich beyde auf den frühern gesetzlichen Verfügun-

gen gegründet sind, enthalten sie doch viele wichtige Verbesserungen; sie zeichnen sich eben so sehr durch ihren trefflichen Geist als ihre Bestimmtheit aus, und eine solche Gesetzgebung würde jeder Regierung Ehre machen. Sten Sture verschaffte sich auch die Erlaubniß, eine hohe Schule zu Upsala anzulegen, offenbar um zu verhindern, daß Kopenhagen nicht von der schwedischen Jugend besucht werde; sie ward auch früher als die Kopenhagner eingeweiht 1477, aber obgleich auf mannigfaltige Weise unterstützt, konnte sie sich doch nur langsam zu einer höhern Blüthe erheben. Die städtische Verfassung ward der deutschen nachgebildet; es hatten sich auch viele Deutsche in Schweden angesiedelt, besonders in Stockholm, das gleichsam den Mittelpunct der schwedischen Macht bildete. Der Handel war auch hier theils in den Händen der Hansen, theils thaten ihm die Vorrechte des Clerus großen Eintrag. Schweden hatte vor den übrigen Reichen große Vorzüge durch seine Bergwerke, die bey der größern Ergiebigkeit und geringern Tiefe der Gruben doppelt wichtig waren.

18. Norwegen war ruhiger als Schweden: den größten Einfluß hatte hier der Clerus: der Adel verschwand mit dem Absterben des einheimischen Königsstamms: indessen waren doch auch die Norweger nicht immer mit der Union zufrieden, obgleich sie am Ende die dänischen Könige anerkannten. Die Abwesenheit eines Hofs und einer großen Residenz war für Norwegen in vieler Hinsicht vortheilhaft; manche äußere Einwirkungen zur Verschlimmerung des Nationalcharakters und zur Erschlaffung der angebornen Kraft fielen dadurch weg; daher erhielt sich hier die alterthümliche Sitte mehr in ihrer Reinheit; was durch den Verkehr von

Volk zu Volk übergeht, ist meist nützlich und vortheilhaft: nur jene flache Allgemeinheit, die aus der Üppigkeit und Verfeinerung der großen Welt entspringt, entfremdet die Völker sich selbst, zerstört alle Eigenthümlichkeit und führt zur Schwäche und Eitelkeit. Die Dänen wollten Norwegen zu einer Provinz machen, ja es sollte nicht einmahl mehr Königreich heißen: wie Christian III. 1536 ausdrücklich versprechen mußte; keine Reichstage wurden mehr gehalten, die Norweger hatten selbst an den dänischen Reichstagen keinen Theil, und wurden von dänischen Statthaltern regiert: es ist merkwürdig, daß sich keine Auflehnung gegen eine so empörende Behandlung zeigt, daß die Norweger sich ruhig die Fesseln anlegen ließen; zufrieden ihrem Fischfang, ihrer Viehzucht und ihren andern Gewerben ruhig nachgehen zu können; dadurch ging aller politische Sinn, alle höhere Regsamkeit unter, und Norwegen verschwindet gleichsam aus der Geschichte: nicht einmahl eine höhere Bildungsanstalt ward hier gegründet. Die ökonomischen Verhältnisse blieben immer beschränkt: und aus allen Nachrichten des Mittelalters geht hervor, daß die Gewerbe, die Lebensart, selbst die Armuth an Geld sich ziemlich gleich geblieben sind.

III. Geschichte der slavischen Völker.

Im Allgemeinen ist die slavische Geschichte noch lange nicht so bearbeitet, wie man wünschen sollte: Slavica bey *Stritter* Memoriae II., 17—110. Deutsch in Schlözer allgem. nord. Geschichte, S. 345 ff. *Joh. Chr. de Jordan* de originibus Slavicis. Viennae 1745. Fol. IV. ist eine rohe Samm-

lung ohne Verstand und Plan. K. G. Anton Versuch über die alten Slaven. Leipzig 1783. II. 8. Slavin. Beyträge zur Kenntniß der slavischen Literatur u. s. w. Von Joseph Dobrowsky. Prag 1808. Mit einem Anhang unter d. T. Glagolitica, das. 1807. 8. Eine schätzbare Sammlung von einem sehr trefflichen Kenner und Forscher.

1. Das zweyte Hauptvolk Europa's sind die Slaven, die bey den Griechen und Römern unter dem allgemeinen Nahmen Sarmaten begriffen werden, seit dem 6ten Jahrhundert aber Slaven heißen, und sich immer deutlicher in ihrer Eigenthümlichkeit von andern Stämmen, mit denen sie oft vermischt werden, unterscheiden: ob jener neue Nahme von Slovezk Mensch, oder von Slowo das Wort, oder endlich von Slawa der Ruhm stammt, kann nur durch Vermuthung entschieden werden. Auch die Slaven zerfallen in mehrere Zweige: man hat versucht, sie wie die Germanen ebenfalls auf zwey Hauptstämme zurückzuführen, obgleich eine so sichtbare und auffallende Verschiedenheit der Sprache wie bey jenen, bey ihnen nicht Statt findet. Über die frühesten Wanderungen der Slaven fehlt es an allen bestimmten Aufschlüssen: ihre Wohnsitze erstreckten sich, als sie in der Geschichte bedeutend wurden, von der Elbe bis zum Don und von der Ostsee bis an's adriatische Meer: minder kriegerisch und unternehmend als die Germanen, scheinen sie sich hauptsächlich in solchen Gegenden niedergelassen zu haben, die von ihren frühern Einwohnern verlassen waren: daher wurden sie selbst von mächtigern Nachbarn leicht unterdrückt. Auch ihre Waffen waren schlecht, und sie

stritten hauptsächlich zu Fuß. Ihre Freyheitsliebe gab der germanischen nichts nach, und ihre älteste Verfassung war ganz demokratisch. Die Religion ist bey den einzelnen Stämmen verschiedener, als bey den germanischen: doch sind auch bey ihnen gewisse Grundideen durchlaufend, wie z. B. die von einem guten und einem bösen Wesen. Charakteristisch war die Keuschheit und die Treue der Weiber gegen ihre Männer. Die Slaven waren sehr mäßig: Hirse war ihre Hauptnahrung; den Ackerbau trieben sie wenig: mehr die Viehzucht. Ihre Kriegsgefangenen behandelten sie mit überraschender Milde: sie legten ihnen nur eine bestimmte Dienstzeit auf, und nach dem Verlauf derselben wurden sie mit einem Geschenk entlassen. Die Slaven waren durch ihre geographische Lage von den Quellen der neuern Bildung mehr geschieden, und geriethen erst später mit den aufgeklärten Völkern in Berührung; die Mittel einer höhern Entwickelung wurden ihnen zum Theil durch die Deutschen zugeführt, die auf mehrere slavische Stämme so überwiegend gewirkt haben, daß sie entweder ganz germanisirt geworden, oder doch mit deutschen Völkern in die genaueste politische Verbindung gerathen sind, wenn sich auch hauptsächlich bey den untern Ständen noch die slavische Sprache erhalten hat.

Dobrowsky theilt alle slavische Stämme in den antischen, zu welchem Croaten, Servier und Russen, und den slaviniſchen, zu welchem Tschechen, Lechen und Wenden gehören: als charakteristischer Unterschied in der Sprache soll die Vorsilbe raz dienen, die bey dem antischen Stamm raz, bey'm slaviniſchen roz lautet; allein mir scheint diese Eintheilung doch in keiner Hinsicht genügend.

1. Germanisirte Slaven.

a. Slavisches Deutschland.

Hauptquelle ist Helmold und s. Fortsetzer. s. oben S. 405. P. W. Gerken Versuch in der ältesten Geschichte der Slaven besonders in Deutschland. Leipzig 1771. 8. L. A. Gebhardi allgem. Geschichte der Slaven und Wenden, Halle 1790—97. IV. 4. (auch Bd. XXXIII. —XXXVI. d. A. Welth. d. N. Z.)

2. Die östliche Hälfte Deutschlands vom adriatischen Meere bis zum Ausfluß der Elbe war, so lange die Geschichte mit einiger Gewißheit über diese Gegenden spricht, von slavischen Völkern bewohnt. Nachdem die Deutschen bekehrt und durch die fränkischen Kaiser verbunden waren, suchten sie auch die östlich wohnenden Völker ihrer Herrschaft zu unterwerfen; Kriege entstanden, die desto heftiger wurden, jemehr der Fanatismus sich hineinmischte. Das Wort Sclave erhielt selbst eine erniedrigende Nebenbedeutung und bezeichnete einen Leibeigenen. Nach und nach ward aber das Christenthum in den slavischen Ländern ausgebreitet, Deutsche wanderten in dieselben ein, und brachten größere Cultur, bessern Feldbau, eine höhere Betriebsamkeit, vermehrten Lebensgenuß mit; die alten Einwohner verschmolzen mit den neuen Ankömmlingen, und ihre Herrscher schlossen sich dem deutschen Reiche an. In vielen Gegenden starb nach einigen Zeugungen selbst die Sprache aus, und nur in den Ortsnahmen hat sich eine Erinnerung an die alten Einwohner erhalten. Der allgemeine Nahme der eigentlich deutschen Slaven ist

Wenden oder Winden; jener ward zur Bezeichnung der nördlichen, dieser der südlichen gebraucht, obgleich die ursprüngliche Bedeutung eines ist: er wird von dem germanischen Wort Wand, Vatn, Wasser abgeleitet, und soll Meeranwohner bezeichnen.

Ist das Wort Sclav in unserer Bedeutung vielleicht entlehnt? Es ist doch merkwürdig, daß es selbst bey den Byzantinern in diesem Sinne vorkommt: z. B. in Leo's Tactica c. 18. §. 110. auch das Zeitwort σλαβενεσθαι findet sich: es ist überdies fast in allen Tochtersprachen des Lateinischen, Esclavo, Schiavo, esclave.

1. Norddeutsche Slaven oder Wenden.

3. a. Altes wendisches Reich. Die norddeutschen Slaven zerfallen in drey große Hauptstämme: die östlichen, die Wilzen und Pommern und die westlichen oder die Obotriten, die aber unglücklicher Weise mit einander entzweyt waren; die Obotriten, um sich die Überlegenheit über ihre Nachbarn zu schaffen, schlossen sich früh den Franken an, dagegen hielten die Wilzen es mit den Sachsen. Die deutschen Kaiser bekriegten freylich unaufhörlich die Wenden, allein bleibende Unterjochung war unmöglich, obgleich in den Gränzlanden verschiedene Bisthümer zur Beförderung des Christenthums errichtet wurden: indessen ward Slavien, oder das gesammte Norddeutschland zwischen der Elbe bis zur Weichsel als ein Theil des Reichs angesehen, und es wurden Abgeordnete zu den Reichstagen gefordert. Um das Jahr 1042 warf sich ein obotritischer Fürst Gottschalk zum König der Wen-

den auf; er hatte durch seinen Aufenthalt in Dänemark eine höhere Cultur erhalten, sich auch mit einer dänischen Prinzessinn vermählt; weil er im Christenthum das sicherste Mittel zur Befestigung seiner Herrschaft erkannte, suchte er es aus allen Kräften auszubreiten: allein das Reich, das alle Stämme von der Bille bis zur Peene umfaßte, zerfiel bald aus Mangel an Einheit, und wegen der verschiedenartigen Elemente, aus denen es zusammengesetzt war: Gottschalks gewaltsame Reformen, der Untergang der Freyheit und des väterlichen Glaubens erregten allgemeinen Unwillen: sein eigener Schwager Pluso ward das Haupt einer Verschwörung, der König ward ermordet, 1066, und die Wenden, die einen Rugianer Kruko zum Heerführer wählten, ließen besonders die christlichen Priester ihre ganze Wuth empfinden. Zwar stellte Gottschalks Sohn Heinrich, der eine Schaar von Kreuzfahrern zur Bekehrung der wendischen Heiden mit sich vereinigte, und die junge Gemahlinn des Kruko zu gewinnen wußte, das Reich wieder her, und erweiterte es sogar: er verfuhr bey der Bekehrung minder gewaltsam als sein Vater, und begnügte sich mit einem mäßigen Tribut; seine Residenz war Lübeck; er bemühte sich, sein Volk an den Ackerbau zu gewöhnen und that den Räubereyen Einhalt: allein nach seinem Tode 1121 brachen über die Nachfolge heftige Streitigkeiten aus, die endlich die Zerstückelung des aufkeimenden wendischen Reichs zur Folge hatten. Die Statthalter machten sich unabhängig, wie Wirikind in Havelberg, Pribislav in Brandenburg u. s. w. und ein großer Theil des slavischen Landes ward nach und nach von den Markgrafen von Brandenburg zu ihrem Gebieth

gezogen. Wagrien, das von einem sehr streitbaren Stamm bewohnt war, wurde mit Holstein vereinigt; in den polabischen Districten ward das Herzogthum Sachsen-Lauenburg gegründet.

Geschichte des Reichs der Wenden bey Gebhardi, a. a. O. Bd. XXXIII. S. 359.

4. b. Mecklenburg. In dem Theil des Obotritenlandes, der hernach Mecklenburg heißt, warf sich Niklot zum Gebiether auf, ein großer Feind des Christenthums; Heinrich der Löwe betrachtete diese Länder als den eigentlichen Schauplatz seiner Eroberungen nach öftern mißlungenen Versuchen gelang der Zug im J. 1161: Niklot selbst fand kämpfend seinen Tod. Heinrich fing nun an, die Germanisirung immer mehr zu begünstigen, und zum Schutz der Eroberung und der deutschen Colonisten ward zu Schwerin ein Graf (Günzel von Hagen) angestellt. Nach Heinrichs Fall nahmen Niklots Nachkommen ihr väterliches Erbe wieder in Besitz, und nannten sich Herrn von Mecklenburg, (von dem alten Schloß dieses Nahmens zwischen Schwerin und Wismar); zugleich blieb die Grafschaft Schwerin im Besitz der Nachkommen Günzels. Diese Länder wurden als Erwerbungen des Herzogthums Sachsen und daher als Theile des deutschen Reichs angesehen; allein sowohl die weltlichen Herrscher als die Bischöfe suchten sich der Abhängigkeit der Sachsen zu entziehen und in unmittelbare Verbindung mit Deutschland zu treten. Die Herrn von Mecklenburg mußten zwar Waldemar's des Großen Lehnsherrschaft anerkennen, allein mit seinem Fall (1222) hör-

te diese Verbindung auf. Deutsche Sprache, Gesetze, Lebensart und Sitten machten theils durch den Einfluß der Geistlichkeit, theils durch die Vervielfältigung der Städte immer größere Fortschritte. In Schwerin entstand im Anfang des 13ten Jahrh. ein eigenes Recht, das in diesen Gegenden großes Ansehen erhielt, obgleich das Lübsche doch den Vorzug behauptete. Die Herrn von Mecklenburg wurden durch die beständigen Theilungen sehr geschwächt; sie zerfielen erst in die Hauptlinien von Mecklenburg, Werle und Rostock, und diese waren wieder unter sich getheilt, so daß oft 10 — 12 Herrn vorhanden waren. Bey so vielen Gebiethern konnte es an verderblichen Streitigkeiten nicht fehlen, die besonders durch die Einmischung der benachbarten Fürsten sehr nachtheilig wurden. Herzog Heinrich der Löwe von Mecklenburg seit 1282 machte bedeutende Erwerbungen, und Herzog Albrecht erwarb 1358 die ganze Grafschaft Schwerin mit allen Gebiethen, die dazu gehörten. Die rostockische Linie war schon 1314 ausgegangen, und im J. 1436 erlosch auch das Haus Werle: dadurch fiel nun das ganze Land an die Linie von Mecklenburg, die sich wieder in die Linien von Schwerin und Stargard theilte: die letztere ging aus mit Herzog Ulrich II. 1471: so günstig jetzt die Gelegenheit schien, durch ein Hausgesetz die Untheilbarkeit festzusetzen, so wurden doch wieder neue Theilungen vorgenommen, (Linien von Schwerin und Güstrow), bis endlich im Jahr 1503 die Herzöge Heinrich und Albrecht eine gemeinschaftliche Regierung verabredeten, die auch hauptsächlich durch den ernsten Willen der Landstände (Union 1. Aug. 1523) trotz manchen Versuchen neue Theilungen durchzusetzen, bis

zum J. 1621 behauptet ward. Kaiser Carl IV. ertheilte im J. 1348 den Herrn von Mecklenburg die herzogliche Würde. Zu Rostock ward schon im Jahr 1418 eine hohe Schule gestiftet, die erste an den Ufern der Ostsee.

v. Westphalen s. oben S. 421. Pragm. Handbuch der mecklenburgischen Geschichte v. F. A. Rudloff. Schwerin 1780—94. I—III., erster Bd. 8.

5. c. Pommern. Das Land am Meere oder Pommern, von dem großen pohlnischen Gränzwald bis zur Insel Rügen, zerfiel unter mehrere Beherrscher: der östliche Theil ward von den Herzögen und Königen von Pohlen oft heimgesucht, die es sich unterwerfen wollten: diesseits der Oder saßen leutizische Stämme, die von den Sachsen heimgesucht wurden: diese Kriege nöthigten die pommerschen Völkerschaften, sich näher an einander zu schließen: doch ist die früheste pommersche Geschichte völlig dunkel; kaum sind die Nahmen der ersten Fürsten bekannt: die Kriege mit Pohlen dauerten fort, und Boleslav III. hatte das ganze Land bis zur Oder bezwungen. Waldemar I. von Dänemark suchte auch Pommern oder Slavien im engern Sinn sich zu unterwerfen: die slavischen Fürsten Bogislav und Casimir, um diesem Schicksal zu entgehen, traten 1182 in die Reichsverbindung und Friedrich II. erhob sie zu Herzogen von Slavien, d. h. dem Lande von der Peene bis zur Persante: aber doch mußten sie nach einigen Jahren die dänische Hoheit anerkennen, obgleich sie immer bereit waren, sich derselben zu entziehen. Allmählich ward auch Pommern immer mehr germanisirt. Das herrschende Haus theilte sich im J. 1295 in die beyden Linien von Stettin, das feste

Land südlich einer Linie von Demmin bis Ukermünde, und von Wolgast oder Pommern, wozu alles was nördlich von dieser Linie lag, gehörte: von Ukermünde scheint sie auf Stettin und von hier auf Stargard fortgegangen zu seyn. Hinterpommern im weitern Sinn oder das Land von der Persante bis zur Weichsel, bey spätern pommerschen Schriftstellern Pomerellen, hatte seine eigenen Herrscher, anfangs unter polnischer Hoheit, die sich jedoch bald unabhängig machten: die Hauptstadt war Danzig: die Verfassung blieb mehr slavisch, obgleich deutsche Colonisten auch hier einwanderten. Die Herzöge von Hinterpommern waren in beständige Kriege mit Pohlen und den Ordensrittern in Preußen verwickelt, und durch Theilungen ward die innere Macht geschwächt. Als das herzogliche Haus 1295 mit Mestwin II. erlosch, erhoben die Herzöge vom eigenthümlichen Pommern, der Herzog von Groß-Pohlen, der deutsche Orden, die Markgrafen von Brandenburg, der Fürst von Rügen, Ansprüche. Herzog Bogislav von Pommern oder Wolgast bemächtigte sich zwar eines kleinen Theils etwa bis zur Wipper, aber der beträchtlichere Theil kam durch Verrätherey des Woiwoden Peter Schwenz an Brandenburg: erst im J. 1319 bemächtigte sich der pommersche Herzog Wartislav des Landes bis an die Leba: was jenseits dieses Flusses lag, (Lauenburg) kam an den Orden, der auch 1321 Bütow erwarb; das neuerworbene Hinterpommern blieb bey'm Hause Wolgast, und Herzog Wartislav versetzte, um es desto sicherer zu behaupten, seine Residenz nach Belgard: nun ward das neu gewonnene Land ziemlich schnell germanisirt und nur in dem östlichsten Theile haben

sich Reste der alten Einwohner (die Cassuben) erhalten. Neue Erwerbungen waren das Fürstenthum Rügen, das 1325 an Herzog Wartislav fiel, und gegen die Ansprüche Mecklenburgs glücklich behauptet ward, und die Grafschaft Gützkow, deren Besitzer 1375 ausstarben und die zwischen beyden Linien getheilt ward; bey den pohlnisch-preuß. Streitigkeiten hatte Herzog Erich II. von Wolgast auch noch Gelegenheit, Lauenburg und Bütow zu erwerben 1455, und beyde Landschaften blieben wiewohl als pohlnische Lehne bey Pommern. Seitdem das bayrische Haus die Mark Brandenburg erwarb, machten die Kurfürsten Ansprüche an die Lehensherrschaft über Pommern, die grimmige Kriege zur Folge hatten. Wären die pommerschen Herzöge staatsklüger gewesen, und hätten sie die Verhältnisse besser zu nutzen gewußt, so würde es ihnen nicht schwer geworden seyn, die ganze Mark zu erwerben; mit der Thronbesteigung des aufstrebenden hohenzollernschen Hauses mußten die Kriege auf's neue ausbrechen, besonders da die Herzöge von Wolgast sich wirklich einiger zur Mark gehörigen Gebiethe bemächtigt hatten: (Pasewalk, Torgelow u. s. w.) zwischen den beyden pommerschen Hauptlinien fehlte es ebenfalls nicht an Zwistigkeiten, auch war die große Macht des Bischofs von Cammin dem herzoglichen Ansehen sehr gefährlich. Das Herzogthum Wolgast ward durch besondere Theilungen wieder geschwächt: es ward 1368 getheilt: das Herzogthum jenseits der Swine — 1459 und diesseits der Swine oder Wolgast mit dem Fürstenthum; selbst in diesen Haupttheilen wurden noch besondere Theilungen vorgenommen. Beym Absterben der stettinischen Hauptlinie 1464 erhob Kurfürst Friedrich II.

von Brandenburg Ansprüche an ihre Besitzungen, und es kam darüber zu weitläuftigen Händeln; der Kaiser erklärte freylich Pommern für ein brandenburgisches Lehen, allein die Herzöge widersprachen, und Bogislav X. der Große — 1523, der 1479 ganz Pommerland vereinigte, ein herrlicher, kühner Fürst und das wahre Ideal eines redlichen ehrenfesten Pommers, legte den Streit endlich bey; das Haus Brandenburg entsagte seinen Ansprüchen, und ihm blieb bloß der dereinstige Anfall des Landes zugesichert. Durch Herzog Bogislav ward die innere Ordnung, die fast ganz zerfallen war, hergestellt und eine kräftige Regierung eingeführt. Die Stände hatten in Pommern sehr große, gesetzlich zugesicherte Gerechtsame: die Theilnahme an der Gesetzgebung und selbst am Regiment ward ihnen von den Herzögen feyerlich zugestanden. Im Herzogthum Wolgast hatte Wartislav VII. ein allgemeines Landgericht unter seinem eigenen Vorsitz errichtet, das nach schwerinschem Recht urtheilen sollte 1421. Die Stiftung der Universität Greifswald 1456 hatte für die höhere Bildung des Volks sehr heilsame Folgen, und schon in dem Schriftwechsel über die brandenburgischen Ansprüche zeigte sich's, daß die Pommern klüger geworden waren. Als endlich H. Bogislav X. von seiner Jerusalemsfahrt gar den hochgelahrten Petrus Ravennas aus Italien mitbrachte, ward Greifswald das Orakel im ganzen Slavenlande, wie sehr altehrliche Biedermänner klagen mochten, die römischen Spitzfindigkeiten verdürben die alte Einfalt und untergrüben die Freyheit.

Pommern's Chroniken fangen erst mit der Reformation an: aber unter diesen spätern sind herrliche Werke,

die leider! noch meist ungedruckt sind: Pomerania oder Ursprunk, Altheit und Geschicht der Völker und Lande Pommern u. s. w. durch Thomas Kanzowen († 1542) herausgegeben v. H. G. L. Kosegarten. 1r Bd. Greifsw. 1816. gr. 8. gehört zu den vorzüglichsten Chroniken der deutschen Literatur. Aus ihm hauptsächlich oder vielmehr seinem ungedruckten Epitomator Nic. v. Klemzen hat Joh. Micrälius (Altes u. neues Pommerl. in 6 Büchern. Stettin 1639. 4. N. A. 1723. 4.) geschöpft. Grundriß der pomm. Geschichte v. Th. H. Gadebusch. Stralf. 1778. Sehr mittelmäßig.

6. d. Rügen. Die ältesten slavischen Bewohner Rügens führen den Nahmen Ranen: die Mönche von Korvei versichern, daß Kaiser Luther ihnen schon 844 die Insel geschenkt habe und der Abt Arnold wollte diese Ansprüche noch 1642 geltend machen, indem er sie dem Grafen Hatzfeld zu Lehen gab, vorausgesetzt, daß er sie den damahligen Inhabern entreißen könne. Die Ranen waren gefürchtete Seeräuber, und suchten die deutschen und dänischen Küsten heim. Die dänischen Könige hatten öfters versucht, die Insel zu unterjochen, aber erst Waldemar I. konnte die Eroberung vollenden, 1168. Die Insel ward von dän. Geistlichen bekehrt, und daher auch dem Roeskildschen Sprengel untergeordnet: allein Waldemar mußte dem Herzog Heinrich von Sachsen Theil an seiner Eroberung zugestehen, der seinen Antheil der geistlichen Aufsicht des Bischofs von Schwerin unterwarf, dessen Sprengel hernach jedoch nur auf den Theil des Fürstenthums Rügen auf dem festen Lande zwischen der Peene und Rekenitz eingeschränkt war. Rügen stand unter einheimischen Fürsten, die sich für dän. Vasal-

len erklärten und diese Verbindung zur Erweiterung ihrer Macht benutzten: sie wurden aber dadurch immer in die innern Fehden Dänemarks verwickelt: ihr Stamm erlosch im J. 1325, und das Land fiel an das pommersche Haus. Die Germanisirung machte seitdem auch größere Fortschritte, und schon nach kaum 100 Jahren (1406) sprach keine Seele auf Rügen mehr wendisch. Die Fürsten von Rügen waren durch einen mächtigen Adel beschränkt, der in Verbindung mit der Stadt Stralsund, die von den Fürsten selbst gegründet war, sich seinen Herrn mit bewoffneter Hand widersetzte. Auch auf Rügen ward dänisch-deutsche Rechtsverfassung eingeführt, doch mit mannigfaltigen eigenen Gewohnheiten: es gibt ein eigenes rügisches Gesetzbuch, der rügischwendische Landgebrauch, der aber ganz germanisch und erst um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gesammelt ist. Auf Rügen selbst gab es keine Städte: Stralsund ward aber bald so mächtig, daß es selbst mit den Waffen in der Hand sich gegen seinen Herrn auflehnen konnte. Ackerbau war das Hauptgewerbe: die Bauern waren Grundeigenthümer, und von der Leibeigenschaft, die späterhin auf Rügen besonders strenge ward, findet sich noch keine Spur. Ein Hauptgewerbe war die Fischerey, besonders der Fang der Häringe, die bis zum 14ten Jahrh. hauptsächlich an den pomm. rüg. Küsten gefangen wurden.

A. G. Schwarzii historia finium principatus Rugiae. Gryphisw. 1734. 4. Matth. v. Normann wendischrüg. Landgebrauch, herausgegeben v. Th. H. Gadebusch. Stralf. 1777. 4. auch in Fol.

7. c. Serben oder Sorben. In dem Lande zwischen der Sale und Elbe bis an die jetzigen Gränzen von Schlesien und Böhmen wohnte der serbische Stamm, der in viele besondere Zweige zerfiel: seine früheste Geschichte ist durch die ungereimteste Vermengung mit andern Stämmen, nahmentlich den illyrischen Serviern, höchst abenteuerlich dargestellt. Carl der Große unterjochte die Serben, die sich aber beständig empörten; sie waren daher den vertilgenden Angriffen der Deutschen ununterbrochen ausgesetzt: schon c. 926 ward das ganze Serbenland dem deutschen Reich einverleibt: ein Theil desselben bildete die Mark Meißen, ein anderer kam an das askanische Haus, an die Mark Brandenburg, an das neue Herzogthum Sachsen. Das Hauptvolk unter den Serben waren die Lusitzer; sie gehörten anfangs auch zur östlichen Mark im weitern Sinn, die gegen die Mitte des 10ten Jahrh. entstand, und bald in heftige Kriege mit Pohlen gerieth; allein bey der Theilung im J. 1265 entstand der eigene Nahme der Markgrafen von Lausitz. Die Lausitz kam an Landgraf Albrecht von Thüringen: und nachdem die Besitzer unter vielen Streitigkeiten gewechselt hatten, endlich 1301 an Markgraf Herrmann den Langen von Brandenburg. Die Oberlausitz (die serbischen Gauen Selpuli und Milzieni) waren früher im böhmischen Besitz gewesen; König Wenzeslaw III. hatte sie 1231 an Markgraf Otto von Brandenburg verpfändet. Nach dem Abgang des askanischen Hauses ergaben sich die Stände der Oberlausitz wieder an Böhmen, und Carl IV. vereinigte sie 1355 auf immer mit diesem Reich: die Niederlausitz war an verschiedene Herrn gefallen; Carl

löste aber die einzelnen Stücke ein, und vereinigte sie ebenfalls mit Böhmen, bey dem beyde Theile bis zum J. 1623 geblieben sind, obgleich die Niederlausitz während des Hussitenkriegs einen Versuch machte, sich dieser Herrschaft zu entziehen. Das ganze übrige Serbenland ward bald völlig germanisirt: in Meißen hörte die wendische Sprache schon in der ersten Hälfte des 14ten Jahrh. auf: dagegen erhielt sie sich in den Lausitzen wegen der Verbindung mit Böhmen: auch blieben hier manche andere wendische Eigenthümlichkeiten übrig; die Verfassung war aber auch hier deutsch; es galten deutsche Rechte, und an der ständischen Verfassung hatten außer den Standesherrn, den Prälaten und dem übrigen Adel die Städte (in der Oberlausitz die Sechsstädte, in der Niederlausitz die vier Kreisstädte) Theil. Die Rechte des Königs verwaltete der Landvogt.

C. G. Hofmanni script. rerum Lusatic. Lips. 1719. IV. F. lauter neue Schriften, Gutes und Schlechtes. G. G. Käuffer's Abr. der Oberlaus. Geschichte, Görlitz. 1803. III. 8.

8. Über die ursprünglichen Verhältnisse der Slaven haben sich höchst sonderbare Vorstellungen verbreitet, und man hat aus denselben in der Verfassung der norddeutschen Länder manches zu erklären versucht, geht aber dabey meist von bloßen ungegründeten Voraussetzungen aus. Bey der Darstellung der Slaven muß man sich hüthen, das was von einzelnen Stämmen gilt, auf alle anzuwenden, oder einzelne Erscheinungen zu allgemein zu nehmen; die Völker an den Gränzen oder an der Küste nahmen manches an, was denen im In-

nern fremd blieb. Die alten Chronikanten schildern theils aus Religions- theils aus Volkshaß die Slaven meist mit den schwärzesten Farben. Nur durch Nationalverwandtschaft und Religion waren die vielen wendischen Stämme in Norddeutschland verbunden: Könige (Krale) hatten nur die Ranen, die andern Völker standen bloß im Kriege unter gemeinschaftlichen Anführern. Erst mit dem Christenthum ward das Ansehen der Oberhäupter fester und ausgebreiteter. Nur mit Einwilligung der Vornehmen (Knäsen) wurden wichtige Beschlüsse gefaßt: bey allen norddeutschen Slaven kommt auch eine Gauabtheilung vor: die Gauen oder Zupanien (im Mittellatein Tabernae) standen unter Zupanen. Das slav. Gewohnheitsrecht ward überall von dem deutschen verdrängt, von dem es ohnehin wenig abweichen mochte. Die Slaven und die einwandernden Deutschen betrachteten sich fortdauernd als durchaus verschiedene Völker, und selbst die Abgaben und Leistungen waren ungleich. Die Freyheit war das höchste Gut der Slaven, für das sie mit der größten Begeisterung kämpften: daher konnten sie nur durch die strengsten Maßregeln in Unterwürfigkeit gehalten werden. Sclaverey fand allerdings auch bey den Slaven Statt, denn sie war das Loos der Kriegsgefangenen, aber die Leibeigenschaft, die in den ehemahls slavischen Theilen von Deutschland besonders strenge geworden ist, hat sich hier nur allmählig gebildet, und ist eine Folge der Ungerechtigkeit und Gewalt.

9) Die Religion der Wenden war durch die Priester bereits ziemlich ausgebildet und stand im genauen Zusammenhang mit dem Staat: ja in einigen Gegenden z. B. auf Rügen fand eine förmliche Priesterregierung

Statt. Fast jeder Hauptstamm hatte ein Nationalheiligthum, wo große allgemeine Feste gefeyert wurden: wie z. B. der heilige Hain des Prove in Wagrien, der Tempel des Radegast zu Rhetra, des Triglav zu Stettin, des Swantevit zu Arkon auf Rügen: die Völkerschaften, in deren Besitz ein solcher Haupttempel war, standen deßwegen in vorzüglichem Ansehen. Die Hauptgötter, deren Idole theils aus Holz, theils aus Metall waren, sind: der vierköpfige Swantevit, Radegast, Triglav, Prove, u. s. w. aber viele Gottheiten sind erst in spätern Zeiten den Slaven aus Mißverstand und falschen Ansichten zugeschrieben. Der Cultus bestand in mannigfaltigen Gebräuchen: die Tempel hatten bedeutende Einkünfte. Die Priester besaßen einen großen Einfluß, besonders durch die Leitung der Orakel, die von heiligen Pferden ertheilt wurden. Die Priester waren die Inhaber der wenigen wissenschaftlichen Kenntnisse, die das Volk besaß. Die Schreibkunst war ihm unbekannt.

Wir würden über die Religion der Wenden mit größerer Sicherheit sprechen können, wenn die sogenannten obotritischen Alterthümer für ausgemacht echt gehalten werden könnten. Zwischen den Jahren 1687—1697 soll man im Garten des damahligen Predigers zu Prillwitz unweit von Neu-Strelitz eine Menge Idole und gottesdienstlicher Geräthe gefunden haben; sie sind alle offenbar nur Modelle aus Glockengut, zum Theil mit runischen Inschriften. Der Fund ward lange verborgen gehalten: bis endlich ein Theil in die Hände des Gen. Superintendenten A. Masch in Neustrelitz kam; ein größerer aber ward von den Besitzern verheimlicht, und kam erst später zum Vorschein; jetzt ist der ganze Vorrath im Besitz des großherzogl. Meck-

lenburg-Strelitzischen Hauses; allein die höchst verdächtige Entdeckungsgeschichte und mehrere innere Umstände lassen große Zweifel an der Echtheit dieser sonst höchst merkwürdigen Alterthümer übrig. Der erste Theil ist beschrieben und abgebildet in: die gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten v. A. Masch. Berlin 1771. 4. der spätere in: Comte *J. Potocki* voyage dans quelques parties de la basse Saxe. Hamb. 1795. 4.

10. Daß der Ackerbau bey einigen Stämmen bereits eine gewisse Höhe erreicht hatte, kann man aus dem großen Erntefest auf Rügen schließen. Die Slaven bearbeiteten hauptsächlich leichte und sandigte Felder, die sie mit dem Haken bestellten: den Pflug scheinen sie erst von den Deutschen kennen gelernt zu haben. Die Viehzucht, die Jagd und Raubzüge waren die Hauptgewerbe: denn das Land war im Ganzen noch lange nicht hinreichend angebauet: auch ward in den Küstengegenden der Feldbau wegen der Seeräuberey vernachlässiget. Die besten Waffen tauschten sie von den Deutschen. An mehreren Stellen, besonders in den Waldungen hatten sie feste Plätze, die mit einem Erdwall umgeben waren. Die Kriege wurden mit großer Erbitterung geführt. Eigentliche Städte gab es nicht: höchstens hatte sich um die Haupttempel eine größere Bevölkerung gesammelt. Was spätere Schriftsteller von einem großen Verkehr an der slavischen Küste erzählen, ist Übertreibung oder gradezu Erdichtung. Die größte Stadt war Wollin (d. i. Großenheim) Julin bey den nordischen Völkern, die auch vorzugsweise Wendenstadt, Wineta, heißt: daß sie ungeheuer groß gewesen sey, prächtige Palläste hatte

und endlich von den Wellen verschlungen ward, ist alles Fabel. Die Slaven hatten noch keine Münzen; die Ranen bedienten sich der Leinwand als einen allgemeinen Maßstabs; die Slaven verfertigten mancherley häusliche Bedürfnisse schon mit einer gewissen Zierlichkeit. Unter den Vornehmern herrschte Vielweiberey; die Weiber wurden mit Härte und Geringschätzung behandelt. Die Slaven wohnten in schlechten Hütten: auch ihre Kleidung war höchst einfach. Die Gastfreyheit war eine allgemeine Tugend. Die Todten wurden mit vielen Umständen beklagt und bestattet: noch jetzt findet man häufig in allen Ländern, wo sie einst gewohnt haben, mächtige Hünengräber und Hünenbetten. (Homolka's).

2. Süddeutsche Slaven.

11. a. Kärnthen. Der südliche Theil des nachmahligen österreichischen Kreises war ganz von Slaven bewohnt, die sich Slowenzi nennen und noch gegenwärtig die slavische Sprache in mehreren Mundarten reden: obschon die alten Karantaner Slaven waren, oder ob die Slowenzer später eingewandert sind, ist eine Frage, deren Entscheidung über die Geschichte hinausliegt. Zur Zeit, als in Mähren sich ein großer slavischer Staat erhob, scheint auch Kärnthen dazu gehört zu haben: hernach erstreckte sich die Macht der Awaren bis auf diese Gegenden. Carl der Große fing an, das Land zu colonisiren: bald nach seinem Tode ward eine eigene kärnthische Mark errichtet, die sich auch über Cilli und bis an die Sau erstreckte. Die Markgrafen waren anfangs aus verschiedenen Häusern: Kärnthen war sogar mit Bayern vereinigt, ward aber

976 getrennt. Die Markgrafen führten den herzoglichen Titel und Markward machte 1073 das Herzogthum in seinem Geschlecht erblich, das aber schon 1127 erlosch. Nun folgten Herzöge aus verschiedenen Häusern: Kaiser Rudolph gab das Land 1276 an Graf Meinhard von Tyrol, und nachdem der Mannsstamm desselben ausgegangen war, kam es an Österreich 1335. Die Herzöge von Kärnthen hatten das Reichsjägermeisteramt im wendischen Lande, und sie bedienten sich selbst vor den Reichsgerichten und auf den Reichstagen der wendischen Sprache. Die Herzöge wurden mit einer besondern Feyerlichkeit, wobey sie von einem Bauern an ihre Pflichten und die Würde ihres Amts erinnert wurden, eingesetzt: erst 1423 ward dieser ehrwürdige Gebrauch abgeschafft.

Geschichte des Herzogthums Kärnthen, (vom Abt Anselm zu St. Paul.) Wien 1781. 8.

12. b. Steyermark. Dieses Land gehörte anfangs zur kärnthischen Mark; der erste Markgraf von Steyer ist Ottokar I. 974: die Mark haftete eigentlich auf Niedersteyermark, das auch noch in der Mitte des 15ten Jahrh. diesen Nahmen allein führt: im J. 1180 ward das Land zum Herzogthum erhoben. Wegen der vielen Streitigkeiten mit Österreich verlangten die Stände von ihrem unbeerbten Herzog Ottokar VI., der 1192 starb, daß er die Herzöge von Österreich zu Erben einsetzen sollte, doch sollte das Land seine eigenthümliche Verfassung behalten: besonders ward den Dienstleuten (Ministerialen) eine sehr freye Disposition über ihre Besitzungen ausbedungen, die

sie verkaufen, verschenken, auch auf ihre Töchter vererben konnten. Der Zweykampf ward abgeschafft: Steyermärker in Österreich und umgekehrt Österreicher in Steyermark behielten ihr besonderes Recht; endlich ward es den steyermärkischen Ständen ausdrücklich vorbehalten, den Herzog bey'm Kaiser zu verklagen. Nach dem Ausgang des österreichschen Mannsstamms fanden sich verschiedene Prätendenten: König Bela erhielt einen Theil, einen andern Herzog Ottokar von Böhmen, der sich bald des ganzen Landes bemächtigte, aber 1276 durch Rudolph von Habsburg vertrieben ward. Steyermark war jedoch in diesen Unruhen beträchtlich verkleinert, blieb aber seitdem bey Österreich.

Aquil. Jul. Caesar annales Ducatus Styriae Graecii 1768. F. III. Dessen Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steyermark. das. 1786—88. VII. 8. Beyde Werke sehr mittelmäßig. Jos. von Baumeister Vers. einer Staatsgeschichte von Steyermark bis 1246. Wien, 1780. 8.

13. c. Krain. Das Gränzland Krain oder die alte wendische Mark hatte zur Zeit der Langobarden und Franken seine eigenen Fürsten, doch bald in größerer bald in geringerer Abhängigkeit von den erstern: Carl der Große unterwarf sich auch dieses Land und übergab es dem Herzoge von Friaul: hernach wurden eigene Markgrafen angestellt, die ihren Sitz zu Krainburg hatten. Mit dieser Mark waren Istrien und Friaul öfters vereinigt, allein Krain ward getrennt und zerstückelt; endlich ward es von Friedrich dem Streitbaren von Österreich erworben, und nach dessen Tode

zog Rudolph von Habsburg das Land ein: er belehnte seinen Sohn Albrecht damit, aber der beste Theil war in den Händen des Grafen Meinhard von Tyrol, erst c. 1364 war alles unter österreichischer Herrschaft gesammelt, und Krain ward zum Herzogthum erhoben. Die Krainer zerfallen in mehrere Stämme, die sich durch Tracht und Sprache unterscheiden: die eigentlichen Krainer, die Wipacher, die Karstner, die Zitschen, Poiker u. s. w. deren alte Eigenthümlichkeit sich immer mehr verwischt: noch gibt es hier Uskoken, d. h. Überläufer, eigentlich Wlachen, die sich bey den türkischen Kriegen im 16ten Jahrh. in Krain niederließen, wie ihre Brüder die Morlachen und Heiducken in Dalmatien. Die Winden haben sich bis über den Lisonzo hinaus erstreckt und selbst im Venezianischen finden sich Spuren slavischer Stämme.

J. W. Valvasor Ehre des Herzogthums Krain, herausg. v. Er. Franzisci. Laybach 1689. IV. F. Versuch einer Geschichte von Krain v. A. Linhart. Nürnb. 1788—1791. II. 8. Nur Fragment, das von der eigentlichen krainischen Geschichte noch nichts enthält.

3. Böhmen.

Der älteste böhmische Annalist ist Cosmas, Domherr von Prag, der 1125 †; seine Chronik ist von andern fortgesetzt. Beste Ausgabe in (Fr. M. Pelzel u. Jos. Dobrowsky) script. rerum Bohem. Pragae 1783, 8. in I Thl. Die alte böhm. Reimchronik: Kronyka ceska, die im J. 1314 geendigt ward, und dem Dalemil von Meseriz wiewohl ohne Grund zugeschrieben wird: N. A. v. Faustin Prochazka, Prag 1786. 8. Der Dich-

ter ist erbitterter Feind der Deutschen; sein Werth sehr gering. *Przibonis dicti Pulcavae* (Rector zu St. Ägidien in Prag, † 1374) chronic: in *Dobner* Monumenta, Bd. III. Eigentlich von einem Ungenannten: dem Pulkawa ward sie beygelegt, weil er die Chronik in's Böhmische übersetzte. Der Urheber und Ausschmücker der vielen Fabeln in der böhm. Geschichte ist der pragische Priester Wenzeslav Hayek v. Liboczan: Kronyka czeska, w Praze. 1541. Deutsch. Frkf. 1596. F. Lat. Annales Bohemorum: a *Gelas Dobnero*. Pragae 1763 — 83. VI. 4. — Die böhmische Geschichte hat sehr treffliche Forscher und Sammler: unsterblich sind Dobners Verdienste: hauptsächlich s. Monumenta historica Boemiae, nusquam antehac edita. Pragae 1764 — 86. VI. 4. Herrliche Beyträge zur böhmischen Geschichte enthalten die Abhandlungen der ehemahligen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag, und früher der böhmischen Privatgesellschaft. — F. M. Pelzel kurzgefaßte Geschichte der Böhmen. Prag, 1782. II. 8.

1. Der Nahme Böhmen, der dem Lande von den ältesten Bewohnern, den Bojern blieb, ging auch auf die nachfolgenden Slaven über, die sich selbst Tschechen nennen; die Vordern meinen spätere Sprachforscher im Gegensatz gegen die östlichern Stämme. Die Sagen aus der ältern böhmischen Geschichte vom Samo und seinem Reich und vom Kroh und seinen Töchtern, der Libussa u. s. w. sind sichtbare Fabeln, die im Lauf der Zeiten von den Chronikanten immer zierlicher aufgestutzt wurden. Die Tschechen waren wie die andern slavischen Völker, in viele einzelne Stämme vertheilt; Viehzucht und Raub waren ihr vornehm-

stes Gewerbe: denn Pferde, Wachs und Sclaven waren die vornehmsten Waaren, die sie an die Deutschen verkauften. Seit Carl dem Großen fingen die Kriege mit den Deutschen an, die die böhmischen Herzöge zu unterjochen suchten: die Böhmen unterwarfen sich freylich, aber bey jeder Gelegenheit suchten sie sich der Herrschaft zu entziehen. Das Christenthum ward seit dem Ende des 9ten Jahrh. hauptsächlich durch deutsche Glaubensbothen unter den Böhmen verkündigt, aber erst 927 wagte Herzog Spitignev es öffentlich zu bekennen, das Heidenthum bestand jedoch daneben und viele Gebräuche desselben konnten von den Geistlichen nicht ausgerottet werden. Anfangs gehörte die böhmische Kirche zum Sprengel des Bischofs von Regensburg, 972 ward aber ein eigenes Bisthum zu Prag errichtet und seitdem machte das Bekehrungsgeschäft raschere Fortschritte.

2. Herzog Brzetislav führte schon im J. 1053 ein Erbfolgegesetz (justitia Boemorum) ein, vermöge dessen immer der Älteste unter seinen Nachkommen die Regierung führen, die übrigen Prinzen demselben unterworfen seyn sollten: allein dieser Seniorat scheint nicht lange gedauert zu haben: schon früher erhielten mehrere Herzöge von den Kaisern die königliche Würde, doch war sie nur persönlich: Kaiser Philipp erhob den Przemysl Ottokar I., der ihn sehr unterstützt hatte, zum König 1198, und seitdem ist Böhmen immer ein Königreich geblieben; es ward aber als ein deutsches Land betrachtet, worauf eine Kur und das Erzschenkenamt haftete, obgleich diese Vorrechte nicht unbestritten waren: die königliche Würde ward durch ein päpstl. Breve v. 19. April 1204. bestätigt. Böh-

men ward nun immer mehr in die deutschen, besonders die österreichschen Angelegenheiten verflochten. Der treffliche und unternehmende Przemysl Ottokar II. — 1273 machte bedeutende Eroberungen, verlor sie aber gegen Rudolph von Habsburg. Böhmen blieb zwar bey seinem Stamm; aber nach dem Abgang desselben mit Wenzeslav III. 1306 erklärte Albrecht das Land für ein erledigtes Reichslehen und ertheilte es seinem Sohn Rudolph, der aber schon im folgenden Jahre starb. Die Böhmen wählten den Herzog Heinrich von Kärnthen, allein weil er nicht alle Anmaßungen des Clerus erfüllen, und ihn zu den Steuern herbeyziehen wollte, entstand eine Empörung: vergebens ließ der König deutsche Truppen kommen, die Unzufriedenen wählten den Sohn des Kaisers Heinrich VII. Johann von Luxemburg zu ihrem Beherrscher: fast das ganze Volk erklärte sich für ihn, und Heinrich flüchtete nach seinem Erblande 1311, ohne seine Ansprüche aufzugeben. Durch Johanns († 1346) Sohn Carl IV. — 1378, der in Frankreich seit seinem achten Jahre erzogen war, wurden alle Zweige der Cultur ungemein befordert: sein Muster war Carl der Große; er betrachtete Böhmen als den Kern seiner Macht, und suchte den Einfluß, den die römische Königswürde ihm gab, zum Vortheil seines Erblandes zu benutzen: er trennte 1355 Schlesien völlig von Pohlen, und vereinigte es wie auch die Oberlausitz auf immer mit Böhmen. Durch eine Erbverbrüderung mit den Herzögen von Österreich suchte er es auf dieser Seite zu sichern. Aber unter seinem Sohn und Nachfolger Wenzeslav verfiel alles, was er mit so vieler Weisheit angefangen hatte; ihm fehlte die Energie und der

politische Scharfblick seines Vaters; die Inconsequenzen seiner Regierung, die Vorliebe für die Deutschen, die erhöhten Steuern und die versuchte Reduction der Krongüter erregten große Unzufriedenheit; da er auch mit dem Clerus in Streit gerieth, und bey dieser Gelegenheit einen sehr verehrten Geistlichen, Johann Pomuck oder Nepomuck, der nachher canonisirt und Böhmen's Schutzheiliger ward, ersäufen ließ, kam er vollends um alle Popularität; eine Empörung brach aus; er ward abgesetzt, und obgleich er bey seiner Herstellung durch einen Reichsrath sehr eingeschränkt ward, behauptete er sich doch nur unter großen Unruhen.

Durch die vielen deutschen Mönche, die das Christenthum nach Böhmen führte, und durch die deutschen Gemahlinnen der böhmischen Könige ward der deutschen Sprache und den deutschen Sitten der Eingang sehr erleichtert; es entstand aber ein großer Nationalhaß gegen die Fremdlinge, der selbst von manchen böhmischen Fürsten genährt ward; allein das Bedürfniß einer höhern Bildung, die nur durch die fremde Vermittelung erreicht werden konnte, war zu dringend und einleuchtend, als daß sie je hätten unterdrückt werden können: es ward ihnen erlaubt, nach ihren Rechten und Gesetzen zu leben, besonders in Prag und den andern Städten, die wohl hauptsächlich von Deutschen gegründet waren: sie erhielten viele wichtige Gerechtsame, nahmentlich wurden sie sämmtlich für freye Leute erklärt. Der Hofstaat der Herzöge und Könige ward nach deutschem Muster eingerichtet: die Klöster zogen eine Menge deutscher Handwerker in's Land, weßwegen auch fast alle technischen Ausdrücke selbst bey den gewöhnlichsten Gewerben aus dem Deutschen entlehnt sind:

selbst viele deutsche Rechtsansichten, nahmentlich das Lehenrecht (consvetudo theutonica) wurden angenommen. Seit den Zeiten Ottokar's wurden die Deutschen noch mehr begünstigt, die Zahl der Einwandernden nahm immer zu; Wenzeslaw II. war ganz deutsch erzogen; die deutsche Tracht ward allgemein, und die deutsche Sprache die Mundart der feinen und gebildeten Welt, ja der Adel nahm selbst deutsche Nahmen an. Vergebens war die Erbitterung und die Klage der Böhmen, die alles Unheil, was im Lande geschah, den Deutschen zuschrieben; ja es kam oft zu blutigen Auftritten zwischen den begünstigten Fremden und den Einländern.

Pelzel Geschichte der Deutschen und ihrer Sprache in Böhmen, in d. Abh. der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. 1788. erste Abth. S. 344 u. 2te Abth. in der neuern Abh. Bd. I. S. 282.

4. Unter den böhmischen Herzögen und Königen zeichnen sich mehrere durch ihren Eifer für die Wissenschaften aus; es gab schon sehr früh eine Übersetzung der heiligen Schrift in der Muttersprache, aus der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrh. Carl IV. gründete die hohe Schule zu Prag, 1348, nach dem Muster der Pariser und versah sie mit Lehrern, die meist von diesem berühmten Lehrsitz berufen wurden: hernach waren die meisten Lehrer Deutsche: die Deutschen machten zwey Nationen die bayrische und sächsische aus, und da die pohlnische meist aus Schlesiern bestand, konnte man auch sie für deutsch halten, so daß die Deutschen in allen Angelegenheiten das Übergewicht vor den Böhmen

behaupteten. Paulizianische Ansichten waren früh im Lande verbreitet, und es hatten sich aus denselben sogar verderbliche Grundsätze entwickelt: die Pikarden suchten durch die Lehre vom Stande der Unschuld selbst entehrende Ausschweifungen zu rechtfertigen. Das Volk war daher sehr geneigt, die neue Lehre anzunehmen, die Johann Huß und Hieronymus Fulfisch, oder Hieronymus von Prag vortrugen, die die Grundsätze und Meinungen John Wicklefs verbreiteten. Beyde Männer waren Böhmen, beyde aus besondern Ursachen den Deutschen gehäßig, daher waren sie zugleich in den Augen des Volks Vertheidiger der böhmischen Nationalität. Besonders unverschämt ward der Ablaßhandel getrieben: die Bauern verkauften das zu ihrem Gewerbe nöthige Geräth, um Indulgenzen einzuhandeln: auch der König war mit dieser ärgerlichen Krämerey unzufrieden: Huß erhob besonders lebhaft seine Stimme gegen diesen Mißbrauch 1412: er und sein Freund Hieronymus wurden übereilt und ungerecht zu Costnitz hingerichtet, 1414: aber darüber flammte in Böhmen ein heftiges Feuer auf, das sich weit über die Gränzen ausdehnte. Johann von Mieß trat an die Stelle der beyden Märtyrer: der Adel verband sich für die reine Lehre zu kämpfen und den Kelch im Abendmahl nicht aufzugeben; (Calixtiner, Kelchner). Vergebens sprach Martin V. den Bann über sie aus. Nach Wenzels Tode (16. Aug. 1419) der die Neuerungen anfangs begünstigte, brach ein allgemeiner Aufstand aus, und das Volk ward von einem höchst wilden Fanatismus ergriffen, der es unwiderstehlich machte: beyde Geschlechter theilten die Wuth und so fertig wußte der Hussit seinen Dreschflegel zu brauchen, daß er in einer Minute 28 Feinde erlegen

konnte. Verschiedene angesehene Männer Niklas von Husynecz, Johann Chwal, der Priester Wenzel Korenta und besonders Johann von Troczenow (Trautnau) Ziska, ein Mann, der zum Feldherrn geboren war, der List, Kühnheit, Besonnenheit vereinigte, und eine treffliche Kriegsordnung unter seine Schaaren einführte, stellten sich an die Spitze; diese Häupter hatten ihre besondern Gründe, weßwegen sie die Unruhen zu erhalten wünschten. Umsonst versuchte Kaiser Siegmund die Empörung zu unterdrücken: trotz seiner Erbitterung mußte er sich aus Böhmen entfernen. Allein die Hussiten waren selbst nicht einig: es bildeten sich höchst schwärmerische Secten, die Adamiten und Nicolaiten, die Ziska selbst bekämpfte und vertilgte.

Hussitenkrieg — durch Zach. Theobaldum. Nürnberg. 1621. III. 4. Eins der vorzüglichsten ältern deutschen Geschichtbücher. Ziskas. milit. Briefe und Verordnungen von Carl Ungar. In den neuern Abh. der böhm. Gesellschaft. 1370. I. 570. J. Dobrowsky's Geschichte der böhm. Pikarden und Adamiten. Abh. d. böhm. Gesellschaft. 1788. S. 300. ff.

5. Über die Königswahl kam es zu großem Streit: es wurden 1421 die vier Prager Artikel (über die Religion) als Grundgesetze bestimmt, und ein Rath von 20 Männern ward zur Verwaltung des Reichs ernannt; die Prager wählten den litthauischen Großfürsten Alexander Witold, der seinen Vetter Koribut Sigmund mit einer bewaffneten Macht

als seinen Stellvertreter nach Böhmen schickte: Ziska war hiermit unzufrieden und widersetzte sich: Siegmund suchte ihn durch glänzende Versprechungen zu gewinnen, aber nach seinem Tode (12. Oct. 1424) zerfielen die Hussiten in 4 Parteyen, die Prager, die dem Koributt treu blieben, die Taboriten unter einem ehemahligen Mönch Procop, die Horebiten unter dem Hinko Krassina und die Waisen (Syrodcy) die keinen würdig hielten an Ziska's Stelle zu treten und daher mehrere Anführer hatten. Nun machten die Hussiten nach der großen Schlacht bey Außig (16. Jun. 1426) selbst Einfälle in die benachbarten Länder, und brachten große Beute zurück; dadurch wurden sie immer mehr erhitzt: selbst die große Unternehmung der Deutschen unter Kurfürst Friedrich von Brandenburg 1431 nahm aus Mangel an Zusammenhang und Einheit in der Leitung einen schimpflichen Ausgang. Vergebens suchte das Concilium zu Basel die Böhmen von der Falschheit ihrer Lehre zu überzeugen; endlich ward der ehrgeitzige Johann Rokyczana, der geistliche Vorsteher der Hussiten, gewonnen; die Prager schlossen einen Vertrag (die Compactaten) ab, worin in Hinsicht des Kelches im Abendmahl ein Mittelweg getroffen ward: aber die Fanatiker, die Waisen, waren nicht damit zufrieden; es entstand ein innerer Krieg, allein in der schrecklichen Niederlage, die die letztern (30. März 1434) bey Hrzib und Böhmischbrod erlitten, blieben ihre eifrigsten Häupter; nun ward nach einigen Unterhandlungen Siegmund als König anerkannt, 1435, allein kaum glaubte er sich einiger Maßen befestigt, als er durch

seine Versuche die Capitulation zu brechen, die Böhmen auf's neue zum Aufruhr reitzte.

6. Nach Siegmund's Tode (1437) entstand über die Nachfolge ein neuer Zwist: eine Partey erwählte den röm. König Albrecht von Österreich, eine andere den Prinzen Casimir von Pohlen; die österreichische Partey war die mächtigere, aber Albrecht starb bereits nach 2 Jahren: nun ward zwar sein nach seinem Tode geborner Sohn Ladislav zum Nachfolger ernannt, aber die Regierung ward von zwey Reichsgubernatoren verwaltet. Ladislav ward 1454 wirklich gekrönt, starb aber schon 3 Jahre hernach: hierauf ward Georg (Girschick) Podjebrad, der Reichsgubernator, der seinen Collegen Meinhard von Neuhaus längst verdrängt hatte, zum König gewählt: (2. März 1458) er suchte sich mit dem Papst auszusöhnen und erhielt die Bestätigung; er verfolgte selbst die wildesten Fanatiker, allein da der Papst die Compactaten aufhob, und die Ausrottung aller Utraquisten forderte, kam es zu der heftigsten Widersetzlichkeit: Kaiser Friedrich III. und König Matthias Corvinus von Ungarn fielen in Böhmen ein, allein Georg behauptete sich und der Papst ward zur Nachgiebigkeit gezwungen; aber noch vor der Aussöhnung starb der König; (22. März 1471) seine Söhne traten in den Privatstand zurück; die wichtigsten Kronbewerber waren der König Matthias von Ungarn und der pohlnische Prinz Wladislav: letzterer ward gekrönt: aber es entstand ein heftiger Krieg mit Ungarn, der mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahr 1490 dauerte. Wladislav ward nach dem Tode des Matthias Kö-

nig von Ungarn, und alles, was er vorher seinem Gegner hatte abtreten müssen, ward wieder vereinigt, aber er wählte jetzt Ungarn zu seinem Aufenthalt; dadurch entstanden große Unordnungen: die Beamten erlaubten sich schreckliche Unterschleife und Bedrückungen: die öffentliche Sicherheit verfiel: es entstanden große Räuberbanden und selbst die religiösen Spaltungen drohten wieder aufzuleben.

7. Böhmen war eigentlich ein Erbreich, doch hatten die Stände sich das Recht vorbehalten, sich nach dem Abgang des herrschenden Geschlechts ein neues Oberhaupt zu wählen; natürlich ward in den unruhigen Zeiten, die der Hussitenkrieg zur Folge hatte, dieß Recht viel freyer ausgeübt; auch stieg während derselben das Ansehen der Stände und einzelner Großen. Ottokar I. ist Böhmens erster Gesetzgeber, der durch große Strenge die Ordnung zu begründen suchte. Wenzeslav II. hatte die Absicht, ein neues Gesetz ausarbeiten zu lassen, und berief deßwegen verschiedene italienische Rechtsgelehrte, nahmentlich den Magister Gozius (Gozzi) de urbe veteri; allein die Stände waren nicht damit zufrieden, ja sie wollten nicht einmahl eine schriftliche Abfassung des alten Gewohnheitsrechts, weil sie Chicanen, und einen künstlichen Rechtsgang fürchteten. Carl IV. machte einen neuen Versuch, ein neues Gesetzbuch (die Majestas Carolina) einzuführen, 1348, die aus 127 Satzungen bestand, allein die Stände weigerten sich, es anzunehmen, und der König mußte versprechen, es ihnen nicht aufdringen zu wollen; doch verordnete er, daß kein Richter angestellt werden sollte, der nicht des Böhmischen kun-

dig sey. Selbst sein Sohn suchte die Gerechtigkeitspflege in Kraft zu erhalten; aber erst unter Wladislav entstanden das Land- und Stadtrecht, worin die Gesetze ohne allen Zusammenhang nach den Buchstaben des Alphabeths zusammengestellt wurden und die noch gegenwärtig in manchen Stücken gültig sind. Das ganze Land ward 1405 von König und den Ständen in 9 Kreise getheilt und in einem jeden war ein Landrichter. Die Bauern wurden bereits früh unterdrückt: schon Herzog Subslav II. seit 1175 suchte sie zu schützen und ihre Rechte zu sichern: er ward deßwegen von den Magnaten auch Bauernfürst gescholten. Der Adel pflegte bey den Feuer- und Wasserproben einen unschuldigen Unterthanen als Stellvertreter zu schicken: besonders sieht man aus der Majestas Carolina die großen Rechte der Herrn über ihre Bauern, die der König bloß einiger Maßen zu beschränken suchte. Durch die hussitischen Unruhen ward aber die rechtliche Lage des Landvolks etwas gebessert, so nachtheilig sie in jeder andern Hinsicht waren. Fast alle Deutsche wurden während derselben ausgerottet und vertrieben: die deutsche Sprache verlor ihre Allgemeinheit und die Böhmen nennen den Zeitraum von 1400 — 1600 das goldene Alter ihrer Literatur, die mit vielen Werken bereichert ward: die bekanntesten eigenen oder entlehnten deutschen Volksdichtungen wurden in's Böhmische übersetzt, auch entstanden eigene Dichtungen, die auf eine allgemeine Neigung für diese Art der Unterhaltung schließen lassen. Den Gewerben suchte insonderheit Carl IV. aufzuhelfen: er zog Künstler und Arbeiter aller Art aus Deutschland und

Italien in's Land: er sorgte für den Garten- und den Weinbau, der so hoch getrieben ward, daß er die Einfuhr ganz verbiethen konnte: auch dem Handel wollte er neue Wege eröffnen durch eine Vereinigung der Donau, Oder und Elbe. Die Kroneinkünfte hatten durch die Entdeckung der reichen Silbergruben zu Kuttenberg am Ende des 13ten Jahrh. einen großen Zuwachs erhalten. Schon in der ersten Zeit der böhmischen Geschichte kommen Juden als Sclaven- und Kinderhändler vor: sie scheinen in Böhmen immer sehr zahlreich gewesen zu seyn: Carl IV. begünstigte und schützte sie: allein im J. 1389 erging zu Prag eine große Verfolgung über sie: Wenzeslav ward durch die Schätze besänftigt, die man ihnen abgenommen hatte: allein dennoch behaupteten sie sich, ja sie wußten selbst durch Geld und Geschenke die Verordnungen ungültig zu machen, die 1507 gegen sie erlassen wurden.

Adauct Vogt, über den Geist der böhmischen Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern. Dresden 1788. 8.

4. Mähren.

Moraviae hist. eccles. et polit., quam compendio retulerunt *Ad. Pilarz* et *Franc. Moravetz*. Brunni 1785—87. III. 8. J. W. Monse polit. Landesgeschichte des Markgrafthums Mähren. Brünn, 1785—88. II. 8.

1. Die Mähren (vermuthlich von der Morawa benannt, sind ursprünglich eines mit den Tschechen: es

ſtanden indeſſen die Stämme in Mähren, die zum Theil noch gegenwärtig ſich unterſcheiden laſſen, unter eigenen Fürſten, die anfangs die fränkiſche Oberherrſchaft anerkennen mußten, aber derſelben, wie ihre andern Stammgenoſſen, bald überdrüßig wurden. Der mähriſche Fürſt Swiatopluk (Zwendobald) ward durch ſeinen Sieg über den Carlmann Veranlaſſung, daß ſich auch die benachbarten ſlaviſchen Stämme der deutſchen Herrſchaft entzogen und ſich ihm anſchloſſen: er gründete ein großes mähriſches Reich, das ſich bis an den Gran, die Theiß und den Maroſch erſtreckte: allein er theilte es bey ſeinem Tode (994) unter ſeine drey Söhne, die aber durch ihre Uneinigkeit den ſchnellen Verfall der mähriſchen Macht herbeyführten. Das Chriſtenthum war ſchon ziemlich früh eingeführt, aber Swiatopulk und ſeine Brüder (c. 863) wandten ſich nach Conſtantinopel und bathen um Geiſtliche: Die Mönche Cyrillus (Conſtantin) und Methodius wurden abgeſandt, die zugleich ein eigenes Alphabeth für die ſlaviſche Sprache dem griechiſchen nachbildeten und die heilige Schrift überſetzten; ſie führten unſtreitig den griechiſchen Ritus ein, doch war das Schisma damahls erſt eben im Entſtehen: Mähren kam hernach unter den Sprengel von Prag, und alle griechiſche Überbleibſel wurden abgeſchafft, ſelbſt die ſlav. Sprache bey'm Gottesdienſt hörte auf.

Die ſlaviſchen Völker bedienen ſich außer der lateiniſchen Schrift noch einer doppelten, der ſogenannten cyrilliſchen und der glagolitiſchen oder hieronymiſchen, weil man den h. Hieronymus für den Erfinder ausgab; die erſtere beſteht aus griechiſchen Buchſtaben; nur die Doppellaute und Liquiscenten ſind hinzuge-

setzt und stimmen mit den glagolitischen überein: dieses ist bey den Slaven vom griechischen, jenes besonders bey den illyrischen Stämmen vom lateinischen Ritus im Gebrauch: Dobner hat sehr gelehrt und scharfsinnig darzuthun gesucht, daß das glagolitische Alphabeth eigentlich vom heiligen Cyrill erfunden sey, während Dobrowsky meint, es sey im 12ten oder 13ten Jahrh. (zwischen 1060—1224 durch kalligraphische Mönchskünsteleyen entstanden: s. J. Dobrowsky über das Alter d. böhm. Bibelübersetzung, Abh. einer Privatgesellschaft in Böhmen, V. 318. Ob das cyrill. Alphabet für eine wahre Erfindung Cyrill's zu halten sey? v. P. Gel. Dobner. Abh. der böhm. Ges. d. Wissenschaften. 1785. 102. Dobrowsky's Glagolitica. (s. oben S. 563.) Vergl. Schlözer's Nestor III. 149, überhaupt über die altmährische Geschichte.

2. Das große mährische Reich ward eine Beute der Ungarn und Deutschen: der Theil, der zunächst an Böhmen stößt, ward mit diesem Lande vereinigt, ohne daß man weiß, auf welche Art; hernach ward den Ungarn und Pohlen noch Mehreres entrissen, und um die Mitte des 11ten Jahrh. hatte Mähren schon seinen jetzigen Umfang. Es blieb nun bey Böhmen, obgleich es oft an die Söhne und Verwandten der böhmischen Herzöge und Könige als ein besonderer Staat gegeben ward, so daß zu gleicher Zeit in Mähren mehrere Herrscher waren. Kaiser Friedrich II. erhob Mähren 1182 nicht ohne Widerspruch von böhmischer Seite zur Markgrafschaft. Selbst Carl IV. gab es seinem Bruder Johann, der es unter seine Söhne Jobst und Procop 1375 vertheilte: jener erwarb die Mark Branden-

burg, ohne sie behaupten zu können. Natürlich nahmen auch die Mähren an den hussitischen Unruhen Theil: allein sie wurden zuerst bezwungen: Kaiser Siegmund gab das Land als Brautschatz dem Herzog Albrecht von Österreich, und obgleich es durch böhmische Streifzüge sehr verwüstet ward, blieb es in österreichischen Händen. Hernach ward es von K. Matthias von Ungarn erobert, 1469 bis auf einige Städte und Schlösser: und nun völlig von Böhmen getrennt. Der ungarische Statthalter Tiburtius (Ctibor) von Cymburg sorgte für die Herstellung der Ruhe und Aufnahme des Landes: er führte eine bestimmte Ordnung für die Landtage ein, und sammelte selbst sogar die mährischen Freyheiten und Gerechtsame. Nach dem Tode des Matthias ward Mähren wieder mit Böhmen vereinigt, als Wladislav beyde Kronen erhielt.

5. Mähren hatte seine eigene Verfassung; die Stände behaupteten ein freyes Wahlrecht, und der Landesherr mußte die Rechte und Freyheiten vor der Huldigung feyerlich bestätigen: diese Unabhängigkeit ward 1452 ausdrücklich anerkannt. Die Mähren fochten auch unter ihrer eigenen Fahne. Schon in sehr früher Zeit hatten außer dem Adel und dem Clerus auch die Ältesten (Majores natu gentis) an den Landtagen Theil: nachher erschienen vier Stände, Prälaten, Herrn, Ritter und Bürger: wozu die Einwohner der 6 königlichen Städte gehörten. Die Bürger bestanden meist aus Deutschen, sie brachten deutsche Cultur mit; von ihnen ging auch eine bessere Gerechtigkeitspflege aus: schon im J. 1227 erhielt Brünn, und zwischen den Jahren 1248 — 1254 Iglau ein geschriebenes Recht: beyde Gesetze enthalten merkwürdige Züge zur Kenntniß

der Sitten. Der Zweykampf war ein erlaubtes Beweismittel, und die Bürger hatten das Recht der Fehde gegen den Adel. Die Vorzüge dieser städtischen Gesetze waren so einleuchtend, daß die umliegenden Gegenden sich ihnen freywillig unterwarfen; so entstanden zwey große Gerichtskreise, deren Mittelpuncte die beyden Städte waren. Die Gerichts- und Geschäftssprache war bis zum J. 1480 lateinisch. Die Hofverfassung der eigenen Markgrafen war der deutschen nachgebildet. Die Geistlichen wurden in drey größeren Schulen gebildet: sie waren die einzigen Gerichtsschreiber. Die Utraquisten oder die mährischen Brüder erhielten sich heimlich, obgleich besonders gegen das Ende des 15ten Jahrh. große Verfolgungen über sie ergingen. Für die Gewerbe war der Hussitenkrieg sehr nachtheilig: besonders für die Bergwerke, die aus Mangel an Händen während desselben alle eingingen. Die Juden waren auch in Mähren sehr zahlreich.

Dobner Gesch. Ulrichs eines wenig bekannten mährischen Fürsten und der von demselb. in s. Gebieth eingeführten Brünner-Rechte. Abh. d. böhm. Gesellsch. 1786. S. 462. J. v. Monse über die ältesten Municipalrechte in Mähren. Das. 1787. S. 75.

5. Schlesien.

C. Rungii notitia historicorum gentis Silesiacae. P. I. Vratisl. 1775. 8. *F. W. de Sommersberg* silesiacarum scriptt. Lips. 1729. II. F. und Accessiones ib. 1732. F. Alte eigene Annalisten hat Schlesien nicht, und Sommersberg hat die alten pohln. Chroniken aufge-

nommen *(v. Klöber)* Von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740. Freyburg 1785. II., 8. N. A. 1788. F. W. Pachaly Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung. Breslau 1790 — 1801. II. 8.

1. Schlesien, — von der Slenza oder kleinen Lobe — war immer, so lange man mit einiger Sicherheit die Geschichte verfolgen kann, ein Theil Pohlens; und das Bisthum Breslau war auch dem Erzstift Gnesen untergeordnet. Bey den Theilungen zwischen den pohlnischen Regenten war das Land zu beyden Seiten der Oder schon öfters mit andern Theilen an eigene Linien gekommen. Wladislav, der Sohn Boleslav's Krummauls, der Schlesien mit Krakau und Sieradien zu seinem Antheil erhalten hatte, wollte seinen Brüdern ihr Erbtheil entreißen (nach 1138) ward aber zur Flucht gezwungen, und seine Söhne mußten froh seyn, daß ihre Vaterbrüder ihnen Schlesien ließen 1165: sie theilten sich: Boleslav erhielt den mittlern Theil Breslau, (Herzog von Schlesien) Conrad den nördlichen Glogau, (Herzog von Glogau) Miezislav den südlichen Teschen (Herzog von Ratibor): nach Conrads unbeertem Tode 1178 entstand ein Krieg zwischen den Brüdern über seine Besitzungen, weil Boleslav, den Conrad zum Erben eingesetzt hatte, nicht mit seinem Bruder theilen wollte: es bildete sich aber nun eine Haupttheilung, Ober- und Niederschlesien, jenes mit der Hauptstadt Teschen, erhielt Boleslav, dieses mit der Hauptstadt Liegnitz Miezislav. Der König von Pohlen entsagte allen seinen Ansprüchen auf Schlesien, obgleich es

noch immer zu Pohlen gerechnet ward, und die schlesischen Herzöge auch noch die pohlnischen Landtage besuchten.

2. Die Abkömmlinge dieser beyden Fürsten theilten sich bald in eine außerordentliche Menge einzelner Stämme: es entstanden in Oberschlesien die Fürstenthümer und Herrschaften Teschen seit 1288, Ratibor, Oppeln, Troppau, Jägerndorf: Falkenberg seit 1319, Auschwitz seit 1327, Ribnik, Tost, Strelitz seit 1335, Leobschütz und einige kleinere; in Niederschlesien Breslau und Liegnitz seit 1247, Glogau seit 1254, Schweidnitz seit 1278, Sagan seit 1294, Oels seit 1312, Jauer und Münsterber seit 1324, Steinau, Neisse, das dem Bisthum Breslau geschenkt ward, Kosel seit 1340, Kant, Bernstadt, Juliusburg u. s. w. Bey einer so außerordentlichen Zerstückelung mußte die Kraft des Landes gänzlich untergehen: die kleinen Dynasten befehdeten sich einander und waren außer Stande, den benachbarten Fürsten die Spitze zu biethen: die Stände wurden desto angesehener, je geringer die Portionen wurden, die die einzelnen Herrn erhielten; aus Armuth mußten sie den Städten große Freyheiten verkaufen und aus Schwäche konnten sie ihre Rechte nicht geltend machen: die kleinen Herrn legten sich auf Straßenraub, und die Zahl der Burgen und Schlösser ward sehr vervielfältigt. Diese Zerstückelung des Landes war auch für den Adel sehr vortheilhaft, so daß das Lehensverhältniß fast ganz verschwand, und alle Besitzungen die Natur von Freygütern behaupteten. Die Herzöge von Niederschlesien hielten sich mehr an Deutschland und

zogen viele deutsche Colonisten in ihr Land, zum Theil aus Ober- zum Theil aus Niederdeutschland, die auch verschiedene Ackermaße mitbrachten: daher wurde hier deutsche Sprache, deutsche Sitte und deutsche Betriebsamkeit einheimisch: die Wollweberey heißt das Flamänderhandwerk. Auch die Gerichtsverfassung ward ganz deutsch, und das schlesische Landrecht ist nichts anders als der Sachsenspiegel. In Oberschlesien hingegen erhielt das slavische Wesen sich in größerer Reinheit, ja es fand sogar eine gewisse Abneigung gegen die Deutschen Statt. Die Juden erhielten von verschiedenen Fürsten, denen sie bey ihrer Geldverlegenheit oft eine erwünschte Hülfe darbothen, sehr große, ja ungeheure Privilegien: das Land war allen Wucherkünsten und dem unwürdigsten Druck Preis gegeben. Sie konnten Güter besitzen, und waren herzogliche Bediente, aber der Unwille über sie war so groß, daß sie 1226 aus Breslau vertrieben wurden.

Schlesisches Landrecht in (J. E. Böhme's) diplomat. Beyträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. Berlin 1770. 4. IV. 1—104. V. 1—61.

3. Die vielen schlesischen Herzöge waren nicht im Stande, sich gegen fremde Ansprüche zu schützen: daher ward es den Königen von Böhmen leicht, sie zur Lehenspflicht zu nöthigen, der sie sich bald auf diese, bald auf jene Bedingungen unterwarfen; König Johann erwarb 1335 das Herzogthum Breslau, Kaiser Carl vereinigte Schlesien förmlich mit seinem Reich, und verknüpfte es mit Deutschland: zwar hatten die Herzoge als böhmische Vasallen noch

einen Theil der Hoheitsrechte, aber Schlesien ward doch jetzt als ein Ganzes angesehen, dessen allgemeine Angelegenheiten auf den sogenannten Fürstentagen abgemacht wurden, an denen die Fürsten, die Standesherrn, der Adel und die Städte Theil nahmen. Es blieben nun freylich noch verschiedene Fürstenthümer, die sich wiederum theilten, übrig, aber manches fiel auch an die Könige, und einzelne Stücke wurden wieder verliehen und bildeten die sogenannten Standesherrschaften: die besondere Geschichte der einzelnen Fürstenhäuser bietet wenig Merkwürdiges dar. Schlesien, daß wenig Theil an den religiösen Neuerungen nahm, ward durch die Einfälle der Hussiten sehr heimgesucht. Podjebrads Wahl zum böhmischen König hatte große innere Unruhen zur Folge: das mächtige Breslau weigerte sich, ihn anzuerkennen, und setzte den Krieg Jahrelang gegen ihn und seine Anhänger fort. Bey dem großen Streit zwischen Matthias Corvinus und Wladislav erhielt der erstere Schlesien: die Nachkommen Georgs wurden in diesem Lande versorgt: Heinrich Podjebrad erhielt Münsterberg und Glatz. König Matthias führte ein viel strengeres Regiment: die Herzöge wurden von ihm sehr willkürlich behandelt und mußten selbst die von ihm eingeführte allgemeine Landessteuer entrichten. Wladislav gab 1498 den schlesischen Ständen das Landesprivilegium, vermöge dessen die letzte Entscheidung aller Streitigkeiten über die Fürstenthümer, und diesen gleiche Herrschaften der Ständeversammlung vorbehalten, die Verpflichtung zur Heeresfolge auf die Gränzen beschränkt und die willkürliche Besteuerung aufgehoben ward. Durch den Kollowratschen Vergleich

ward festgesetzt, daß der Clerus Theil an den Abgaben nehmen und nur Eingeborne aus Schlesien und den incorporirten Ländern zu geistlichen Würden erhoben werden sollten. Die Städte hatten große Vorrechte, besonders Breslau, das selbst den niedern Adel von sich abhängig machte: der pohlnische Handel mit den Westen ging ganz über diese Stadt, und bey ihrem Reichthum war es ihr leicht, sich Freyheiten aller Art zu erwerben. Für die geistige Bildung ward schlecht gesorgt: und die hohe Schule, die 1503 zu Breslau errichtet werden sollte, kam nicht zu Stande.

b. Lettische Völker.

Über den Ursprung der alten Preußen und der übrigen lettischen Völker, in J. Thunmanns Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischen Völker. Berl. 1772. 8. S. 1—92. Wenn die vielen ganz unbewiesenen Hypothesen und Behauptungen abgezogen werden, bleibt doch einiges Brauchbare übrig.

1. In dem Lande an der Ostsee von der Weichsel bis zur finnischen Bucht stießen tschudische und slavische Stämme an einander: in dem südlichen Theil dieses Raums sind die erstern fast ganz und gar verdrängt: man sieht sie hier in kaum noch erkennbaren Resten, Krewinen und Liwen. Die hiesigen Slaven machen einen eigenen Stamm aus, der sich von dem großem Volk früh getrennt haben muß: er heißt der lettische, seine Sprache ist sehr gemischt, aber die Mehrzahl der Wörter ist slavisch. Die lettischen Stämme waren sich an Reli-

gion, Verfassung, Lebensart und Waffen ganz gleich. Die Religion hielt das Volk zusammen: es hatte mehrere heilige Örter, wo besonders ehrwürdige Eichen standen, allein zu Romowe in Natangen war das Hauptheiligthum: hier hatte der Kriwe seinen Sitz, der höchste Priester und Richter; ihm waren verschiedene andere Priesterclassen untergeordnet: ein ausgebildeterer Cultus war die natürliche Folge dieses Verhältnisses. Außer verschiedenen allgemeinen Obergöttern verehrten die alten Letten besondere Fetische, vorzüglich Schlangen, nach eigener Wahl und Bedürftigkeit; überdieß gab es heilige Wälder, Seen und Brunnen. Den Göttern wurden auch Menschenopfer gebracht. Die Letten lebten unabhängig, meist von Viehzucht, Jagd und Fischfang: der Ackerbau war unbedeutend; Fleisch war Hauptnahrung, Meth und Stutenmilch ihr Getränk. Sie waren schlecht bewaffnet, fast ausschließend mit Keulen und Knitteln, die sie geschickt unter ihre Feinde zu werfen wußten. Die Letten bildeten mehrere Stämme: allein sie wurden von den Deutschen unterjocht, und ein Theil ward ganz germanisirt, ein anderer erhielt seine Nationalität, gerieth aber in eine traurige Knechtschaft: selbst die östlichern Stämme, die Litthauer, haben ihre eigene Sprache fast ganz verloren, und sie mit der pohlnischen vertauscht.

1. Preußen.

Preußische Bibliothek oder genaues Verzeichniß der mancherley preuß. Scribenten: (über Preußen,) in Erläutertes Preußen. V. Stück 1 und die Nachlese St. 12. Die älte-

sten preuß. Chronikanten, Jaroslav von Plock u. der Bischof v. Culm Christian (liber filiorum Belial) sind verloren; der Orden selbst soll sie zu vernichten gesucht haben. *Petr. de Dusburg* (Priester um d. J. 1326) chronica Prussiae c. incerti auctoris cont. usque ad a. 1434. Auctore *Ch. Hartknoch.* Francof. et Lips. 1679. 4. Mit schätzbaren Erläuterungen und Beylagen. Die ältern deutschen Chroniken von N. Jeroschin c. 1340. (in Reimen) und Simon Grunau c. 1521 sind noch ungedruckt. Luc. David († 1583) Preuß. Chronk. Nach der Handschrift des Verfassers, herausg. von Ernst Hennig. Königsb. 1812. ff. II. 4. Sehr nützlich. Historia rerum Prussicarum, Beschreibung der Land Preußen, durch M. Caspar Schützen. Gedr. 1599. F. Lat. ex cod. msto Autoris edita a. *G. Lengnich.* Ged. 1769. F. M. C. Hartknoch altes und neues Preußen. Frft. a. M. 1684. F. L. v. Baczko Geschichte Preußens, Königsb. 1792 — 1800. VI. 8. Preußens ältere Geschichte v. A. v. Kotzebue. Riga 1808. IV. Muß bemerkt werden, weil in den Anmerk. mehrere Urkunden aus dem geh. Archiv in Königsberg vorkommen: das Buch selbst kann man füglich ungelesen lassen. Herrliche Materialien in (M. Lilienthals) erläutertes Preußen. Königsberg 1724 — 1742. V. 8. und *Acta Borussica* das. 1730. III. 8. und (M. A. Hanow's) Preuß. Sammlung. Danz. 1747 — 50. III. 8.

2. Wegen der ausgebildeten Hierarchie, die unter den Letten Statt fand, hatten mehrere Versuche zu ihrer Bekehrung keinen Erfolg: vielmehr erzeugten sie nur einen heftigern Haß gegen das Christenthum. Die südlichen Stämme, die Preußen (von dem Flusse Ruß)

machten oft furchtbare Angriffe auf ihre Nachbaren, besonders die Pohlen: Herzog Conrad von der Masau rief, da sie ihm zu mächtig wurden, die Deutschritter herbey: 1228; er trat ihnen das Land Kulm ab und erkannte vorläufig ihr Recht auf alle Gebiethe, die sie den Heiden entreißen würden: der Kaiser und Papst bestätigten diese Schenkungen: (omnem terram subjugatam et subjugandam) In einem 53jährigen Kriege wurden die Preußen, die wie alle halbwilde Völker des Mittelalters selbst durch die drohende Gefahr nicht zur Vereinigung bewogen wurden, entweder unterjocht oder ausgerottet: eben dieser lange Widerstand beweist, daß die Zahl der Kreuzritter so groß nicht seyn konnte, als man gewöhnlich annimmt. Unter päpstlicher Vermittelung ward 1249 ein Vergleich geschlossen, worin das Verhältniß der bekehrten Preußen bestimmt ward: sie behielten ihr Land als völlig freyes Eigenthum; ihre persönliche Freyheit ward gesichert, sie konnten über ihren Nachlaß weit freyer verfügen als vorher; die alten Standesunterschiede dauerten fort: die Preußen konnten Priester und die Edeln unter ihnen sogar Ritter werden. Diejenigen, die zu dem Orden übertraten und ihm Dienste leisteten, wurden mit Gütern und Unterthanen belohnt: die Dankbarkeit des Ordens ging so weit, daß er die Nachkommen einer bestimmten Anzahl Preußen, die sich um ihn verdient gemacht hatten, die Witinger als eine eigene Classe mit besondern Vorrechten sich anschloß. Die Preußen lebten auch ganz nach ihrer Weise, sie bestellten die Äcker schlecht und lagen fast beständig in den Krügen. Auch die Zehnten waren nach einem sehr geringen Anschlag angesetzt; nur sollten die

Preußen das Land bauen, nicht in die Städte ziehen: auch war das absichtliche Streben, die preußische Sprache auszurotten, ein Eingriff in die Rechte des Volks, ging aber aus einer wohlthätigen Absicht hervor, denn je geringer die Scheidewand war, die Deutsche und Preußen trennte, desto gleicher mußten die Rechte werden. Walter von Kniprode legte sogar Schulen für die Bauern an.

Privilegium Pruthenis concessum a. 1249. unter andern hinter *P. a Dusburg chronicon.* von Hartknoch. S. 463. ff. Die Witinger sind wohl Nachkommen der Witen, eines preuß. Stammes, der in Witland, d. h. dem Strich längs der Ostsee von der Mündung der Weichsel bis nach Lochstedt, wohnte.

2. Die Christianisirung hatte zur Folge, daß viele Deutsche in's Land kamen: sie wurden von den Ordensbrüdern eingeladen und erhielten bedeutende Privilegien: Kulm war die älteste Stadt und bald wurde die Zahl der Städte sehr vervielfältigt. Den Einwohnern der Städte Kulm und Thorn werden in der sogenannten Kulmer Handfeste von 1233 große Vorrechte bewilligt, und diese Freyheiten wurden als maßgebend für die einwandernden deutschen Colonisten überhaupt betrachtet, doch waren sie immer Unterthanen des Ordens, und mußten ihm Abgaben entrichten; die Bürger waren für die Ländereyen, die sie besaßen, zu Kriegsdiensten verpflichtet. Die Deutschen führten das Magdeburger Recht ein, das in diesen Gegenden den Nahmen des Kulmer (der alte Kulmer) erhielt. Seitdem Danzig dem Orden gehörte, ward

dieser Ort der bedeutendste. Preußen und Liefland wurden zur Hanse gezählt und daher blieben die preußischen Deutschen stets in einer genauen Gemeinschaft mit dem Mutterlande. Juden wurden nie geduldet.

Privilegium Culmense, erneuert 1251 bey Hartknoch a. a. O. S. 453. auch in (Schlötzer's) Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. S. 439.

3. Anfangs stand an der Spitze des Ordens der Landmeister, bis im J. 1303 der Sitz des Hochmeisters nach Preußen verlegt ward, wodurch die ganze Verwaltung fester ward: ihm standen mehrere Beamte zur Seite; zunächst die Großcomthure; das ganze Land machte 30 Comthureyen aus, mehrere derselben waren so groß, daß sie in zwey Convente zerfielen. Die höchste Gesetzgebung hing von dem Generalkapitel ab. Unter Werner von Orseln seit 1324 ward ein Statut über die Wahl des Hochmeisters gegeben, auch ward die Gränze seiner Autorität bestimmt, und ihm ein strenges und ernstliches Regiment bey Strafe der Absetzung zur Pflicht gemacht. Zugleich ward eine Rangordnung eingeführt, die den Samen der Zwietracht unter die Brüder ausstreute: seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts nannten sie sich deutsche Herrn oder Kreuzherrn. Zur Sicherheit erhielt der Hochmeister eine Leibwache: der Hofstaat ward immer größer und Conrad von Wallenrod schrieb sich zuerst von Gottes Gnaden. Die Grundverfassung war in der Ordensregel enthalten, von der auf dem Kapitel zu Marienburg 1442 eine Revision veranstaltet ward, wodurch

ein authentisches Exemplar zu Stande kam. Über die innere Verwaltung wurden von mehrern Hochmeistern eben so milde als menschliche Gesetze gegeben, für deren Bekanntmachung hinreichend gesorgt ward. Walter von Kniprode berief deutsche und italienische Rechtsverständige, die den Comthuren mit Rath an die Hand gehen sollten. Preußen war in 4 Bisthümer getheilt und dem Clerus war ein Drittheil des eroberten Landes gegeben: allein der Orden suchte den Einfluß desselben auf alle Weise zu beschränken und brachte es bald dahin, daß die Domcapitel bloß mit Ordenspriestern besetzt waren; er weigerte sich auch, der Geistlichkeit einen Theil der neuen Eroberungen abzutreten; darüber war sie sehr unzufrieden und der Orden ward beständig bey'm Papst verläumdet und angeklagt. Einen zweyten Stand bildeten die im Lande angesessenen Adelichen, die nicht zum Orden gehörten und einen dritten die Städte: sie wurden in allgemeinen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, und im J. 1416 ward der Landrath gebildet, der aus Ordensleuten, 10 Edelleuten und 10 Städtedeputirten bestand, und ohne dessen Einwilligung keine neuen Auflagen eingeführt werden durften.

Vollständige Landesordnung in Preußen v. 1309, in Hanov's Sammlungen 1. 198.

4. Nichts ist ungerechter und ungegründeter als die Beschuldigungen, die man gewöhnlich gegen den Orden erhebt: die meisten Hochmeister gehören zu den edelsten, würdigsten und tapfersten Männern der Zeit, deren heldenmüthiges Streben aus allen Handlungen,

die die Geschichte von ihnen aufzeichnet, hervorleuchtet. Einzelne Unordnungen fielen vor und erregten die Klage eifriger Sittenprediger: aber man muß sich hüthen, das Verderben, das sie beklagen, für allgemein zu halten. Die dem Orden vorgeworfene Üppigkeit beschränkt sich hauptsächlich auf einen schwelgerischen Genuß der reichen Gaben, die das Land hervorbrachte: die verzeihliche Neigung zur Pracht, die unter den Ordensbrüdern entstehen mußte, suchte die Regierung durch Gesetze einzuschränken. Der Orden sorgte mit großem Eifer für den Anbau des Landes; die Ströme wurden eingedämmt, öde Landstrecken angebaut: die Bauern wurden begünstigt, und von dem Reichthum Einzelner erzählen die Chroniken unglaubliche Sagen. Von eigentlicher Leibeigenschaft findet sich keine Spur: die Gesindeordnung war sehr milde; Niemand durfte den Bauern das zum Ackerbau nöthige Vieh zur Bezahlung einer Schuld abnehmen, und Walter von Kniprode vertheilte sogar 2000 erbeutete Pferde an die Landleute, um den Feldbau zu begünstigen. Beständig wurden Verbothe erlassen, den Landleuten keine ungewöhnlichen Lasten aufzulegen: und es stand ihnen frey, sich in ihren Streitigkeiten dem Ausspruche von Schiedsrichtern zu unterwerfen. Selbst der Weinbau scheint ziemlich beträchtlich gewesen zu seyn. Die Blüthe der Städte ist der beste Beweis von der milden Herrschaft des Ordens, der selbst 1387 eine hohe Schule zu Kulm anlegen wollte, aber durch zufällige Umstände ward die Ausführung dieser Absicht gehindert. Auch für Waffenübungen ward gesorgt. Der Bernstein, den sich der Orden vorbehalten hatte, gewährte be-

trächtliche Einkünfte, da er von den Paternostermachern sehr gesucht ward.

5. Es lag in der Natur eines militärisch-religiösen Ordens, daß er sich zu erweitern suchte: die Länder im Süden, die er nach dem Absterben der ostpommerschen Herzöge erwarb, behauptete er durch einen blutigen Krieg mit den Pohlen. Der Kampf mit den heidnischen Lithauern war für ihn die erste und heiligste Pflicht, und obgleich er sich 1404 Samogiten bemächtigte, dauerte der Kampf doch ununterbrochen fort; besonders fügte die Niederlage bey Tannenberg 1410 dem Orden eine Wunde zu, von der er sich nicht wieder erhohlen konnte. Den pohlnischen Königen war es längst einleuchtend, wie wichtig ihrem Reiche die Verbindung mit dem Lande sey, wodurch die Weichsel zum Meere strömmt; die einfachen Wahrheiten der sogenannten Staatswirthschaft waren dieser Zeit weniger fremd als der unsrigen, wo eine aufgeblasene Sophistik alle Begriffe darüber auf's verderblichste und thörichste verwirrt hat: den Städten selbst war es vortheilhaft, sich einem Lande näher anzuschließen, dessen Erzeugnisse die Quelle ihres Reichthums waren: es kam hinzu, daß die Ordensbrüder selbst anfingen, ihre Waaren auszuschiffen, was den Städten ein Eingriff in ihre Gerechtsame schien. In dem Orden selbst war der innere Zwist endlich so groß geworden, daß er in zwey Parteyen zerfiel, (vom goldenen Schiff und vom goldenen Vließ) und durch die Kriege waren die Einnahmen ganz zerrüttet: die Forderung einer Beysteuer war keines Weges ungerecht, aber es entstand ein großer Bund der Stände, dessen Seele Danzig ward: mißvergnügte Ordensbrüder schlossen sich an: die Städte traten theils mit ganz unstatt-

haften Anmaßungen auf, theils gingen sie, um die Reihe ihrer Klagen zu vergrößern, weit in die Vergangenheit zurück. Der Orden bewilligte 1440 das große Landgericht. Allein kräftigen Hochmeistern mußte eine Verbindung, die ihr Ansehen so ganz vernichtete, ein Dorn im Auge seyn: selbst der Kaiser erklärte sie für ungerecht; nun kam es zu völliger Empörung; der Ehrgeiz einzelner Adelichen, nahmentlich des mächtigen Geschlechts von Bayſen, trug nicht wenig bey, die Spannung zu erhalten. Die Insurgenten unterwarfen sich, da sie nicht stark genug zu seyn glaubten, einen eigenen Staat zu bilden, 1454 dem Schutz von Pohlen. Nach einem blutigen zehnjährigen Kriege mußte der Orden im Thorner Frieden (19. Oct. 1466) die Gebiethe von Kulm, Michailow und Pomerellen oder das ganze pohlnische Preußen, das seine besondere Rechte und Verfassung behielt, an Pohlen abtreten, und auch für den Überrest seiner Besitzungen die pohlnische Lehensherrschaft anerkennen. Mit großem Widerwillen ging der Orden diese schimpflichen Bedingungen ein, und jeder neue Hochmeister suchte den Vasalleneid so lange als möglich zu verschieben. Im Jahr 1511 ward Markgraf Albrecht von Brandenburg zum Hochmeister gewählt: die Ritter rechneten, daß er von Deutschland Unterstützung erhalten würde: es kam auch bald zum Kriege mit Pohlen, aber die Reformation, die schon früher in Preußen viele Anhänger gefunden hatte, both ein Mittel dar, die Ansprüche auszugleichen: Preußen ward in ein erbliches Herzogthum verwandelt, das der letzte Hochmeister, seine Brüder und

alle ihre Nachkommen von Pohlen zu Lehen tragen sollten. 1525.

2. Liefland.

K. Fr. Gadebusch Abh. von liefländischen Geschichtschreibern. Riga 1772. 8. Die Hauptquelle der ältern Geschichte dieses Landes: Chronicon livonicum vetus (—1226) ed. J. D. Gruber. Francof. et Lips. 1740. F. deutsch: Der liefländischen Chronik erster Theil — v. J. G. Arndt. Halle 1747 — 53. Fol. II. Der zweyte Theil enthält eine Fortsetzung aus andern Quellen. Gruber hält einen Letten Heinrich für den Vf. den der Bischof Albrecht zu sich genommen hatte. Die deutsche Übers. ist vollständiger und hat aus andern Handschriften eine beträchtliche Lücke ergänzt, die sich in Gruber's Ausgabe findet. — Chronica der Provinz Liefland durch Balthasar Russowen. Barth. 1584. Ein schönes Denkmahl der plattdeutschen Sprache. H. v. Jannau Geschichte von Lief- und Ehstland. Riga 1793—97. II. 8. (Auch in Hupel's neue nord. Miscellan. 3—4. und 15—16. W. Ch. Friebe's Handbuch der Geschichte Lief- Ehst- und Curlandes das. 1791—95. V. 8. Materialien aller Art: A. W. Hupel nordische Miscellaneen. Riga 1781—91. I—XXVIII. 8. und: neue nordische Miscellaneen. das. 1792—98. I—XVIII. 8.

1. Die liefländische Geschichte umfaßt drey Länder: Ehstland, Lettland und Kurland, auch verschiedene Inseln gehören dazu, unter denen Ösel die größte ist: auch hier hausten Stämme von finnischer und lettischer Herkunft, ohne näher verbunden zu seyn, daher waren sie oft benachbarten Völkern, nahment-

lich den Russen zinsbar. Bremische Kaufleute, die nach Gottland wollten, wurden 1158 nach der liefländischen Küste verschlagen und gründeten daselbst eine Handelsniederlage: bald kamen Missionarien hinzu, die das Christenthum verkündigten: Meinhard ward der erste Bischof: allein die Heiden verjagten die Geistlichen und der dritte Bischof Albrecht stiftete zur Behauptung des Landes den Orden der Schwertritter: (fraternitas militiae Christi) nach der Regel der Templer, 1201: das Ordenszeichen war ein Kreuz und ein Schwert auf einem weißen Mantel; die neuen Streiter Christi gründeten Burgen und Schlösser, und der Bischof versprach ihnen den dritten Theil des Landes. Der Kaiser ertheilte dem Bischof Albrecht die Belehnung mit dem Lande, der Riga zum Mittelpunct seiner Erwerbungen machte. Der Ort ward bald einer der wichtigsten Handelsplätze an der Ostsee, der den Hauptverkehr mit dem westlichen Rußland an sich zog; er erhielt große Freyheiten und das wisbysche Recht. Die Zahl der Colonisten, durch Gerechtsame aller Art ermuntert, vermehrte sich. Das Christenthum ward immer weiter bis nach Kurland und Semgallen ausgebreitet, und die Kuren unterwarfen sich freywillig 1230: doch fehlte es nicht an Empörungsversuchen. Bischof Albrecht rief auch den König Waldemar II. von Dänemark zum Beystand, der Ehstland eroberte; er behielt es aber für sich und trat dem Orden nur einige Striche ab, konnte es aber nicht behaupten, und die Schwertritter bemächtigten sich des Landes.

2. Weil sie allein den äußern mächtigen Feinden, den Russen auf der einen und den Dänen auf

der andern Seite nicht mehr gewachsen waren, vereinigten sie sich 1237 mit dem deutschen Orden; sie nahmen Regel und Tracht der deutschen Ritter an; indessen ward Liefland von einem eigenen Landmeister verwaltet; auch mußte Ehstland an Dänemark zurückgegeben werden. Unterstützt von den Brüdern in Preußen machte der Orden große Fortschritte; allein zwischen ihm und den Bischöfen entstand bald eine große Eifersucht, die oft zu gewaltsamen Ausbrüchen führte: der Orden ward vom Papste begünstigt, beyden drohte diese Feindschaft gefährlich zu werden, da sie einander nicht unterstutzten. Heftiger wurden die Streitigkeiten, nachdem Riga zum Erzstift 1254 geworden war: fast dritthalb Jahrhunderte dauerten diese innern Unruhen zum großen Nachtheil des Landes: die Stadt Riga war anfangs auf Seiten des Stifts, allein bald kam es auch zwischen ihr und dem Erzbischof zu einer heftigen Fehde. In Ehstland wurden durch die Begünstigungen, die der Adel erhalten hatte, und bey der Entfernung des Königs die Eingebornen sehr gedrückt: sie verschworen sich gegen die Deutschen, und der große Bauernaufstand 1343 machte ihre Lage sehr gefährlich. Der ehstländische Adel und Clerus hatten schon im J. 1304 eine Verbindung mit dem Orden geschlossen, wodurch die künftige Verbindung vorbereitet ward. Waldemar III. verkaufte 1347 die Landschaft für 19000 Mark löthigen Silbers an den Orden, und so war nun das ganze Land vereinigt. Der Landmeister Walter von Plettenberg seit 1495, sorgte für die Sicherheit des Gebiethes, er vereitelte die Versuche des Zars Iwan Wasiljewitsch, der zur Ostsee strebte,

durch die Schlachten von Maholm und Pleskow 1501 und nöthigte ihn zum Frieden 1503. Derselbe Heermeister kaufte dem Hochmeister Albrecht das Recht ab, daß der Orden einen tüchtigen, wohlverdienten Mann zum Oberhaupt aus eigener Macht erwählen könne, 1513, und legte den Grund zur Unabhängigkeit Liflands, das dadurch zugleich von allen Händeln mit Pohlen befreyt ward, worin Preußen beständig verwickelt war.

3. In Liefland gab es eine doppelte Regierung, die des Ordens und des Stiftes: die Güter des Ordens waren meist Gesammtgut, während die stiftischen Lehen waren. Der Adel und die Städte hatten Theil an der Regierung, und gaben ihre Stimme auf den Landtagen, die zuerst 1385 erwähnt werden. Die unter den Priestern saßen, waren oft mit der Regierung nicht zufrieden und wünschten einen deutschen Fürsten: die Ordensverwandten hingegen verlangten keine andere Lage: „schlagen wir, meinten sie, auch heut unsere Herren mit der Kanne auf den Kopf, so sind wir doch Morgen wieder gut Freund." Die ältesten Gesetze scheinen von den dänischen Königen für Ehstland gegeben, aber auch in Liefland eingeführt zu seyn, den das älteste liefländische Land und Ritterrecht, das man mit Unrecht schon dem Bischof Albrecht beylegt, stimmt mit dem ehstländischen genau überein: hernach ist es sehr erweitert und mit vielen Zusätzen zum Theil aus dem Sachsenspiegel versehen: offenbar war es ein bloßes Gewohnheitsrecht. Die Deutschen machten eine von den Ehsten und Letten streng geschiedene Classe aus: die letztern wurden freylich strenger behandelt als die Preußen,

doch findet sich unter dem Orden von der empörenden Tyranney der folgenden Zeit noch keine Spur: sie zahlten den Grundherrn nur einen bestimmten Zins und hatten ihr eigenes Recht; die ältesten Bauern, nicht die Herrn fanden das Urtheil: selbst das Recht der Blutrache hat sich lange bey ihnen erhalten: die Eingebornen hatten Theil an dem lustigen und üppigen Leben, das in dem reichen Liefland herrschte.

Das liefländische Landrecht ist zuerst 1537 — man weiß nicht wo — gedruckt: die Ausgabe ist höchst selten. Das rigsche Recht und die gemeinen stichtischen Rechte — mit einem Glossario v. G. Ölrichs. Bremen 1773. 4. Versuch einer Gesch. d. liefl. Ritter- und Landrechte; nebst einer hochdeutschen Übers. des Ritterrechts Riga 1794 8. (Auch in Hupels neuen nord. Miscellaneen S. 5. u. 6.)

2. Reinslavische Völker und Staaten.

a. Lithauen.

Alte litthauische Annalen gibt es nicht. Matth. Strykowsky Ostsevicz sammelte eine Kronika polska, litewska u. s. w. die zu Königsberg 1582 F. gedruckt ist: diese Ausgabe ist ungemein selten: man findet aber einen neuen Abdruck in: Zbior Dzieipisow Polskich. (Sammlung pohlnisch. Jahrbücher) w Warsz. 1766. Fol. im 2ten Bande. Einen Auszug daraus enthält die; Hist. Litvana, p. *Alb. Wijuk Kojalowicz.* p. I. Dant. 1650. p. II. Antw. 1669. 4. Geschichte v. Lithauen als einem eigenen Großherzogthum von A. L.

Schlözer, in der Allg. W. H. d. n. Z. Bd. XXXII. ist wieder ein geistreicher Auszug aus Kojalowicz, den Schlözer wohl etwas besser hätte ausstatten können.

1. Auch die früheste Geschichte von Lithauen ist ein Gewebe abenteuerlicher Fabeln, von unwissenden Mönchen ausgeheckt; der Stamm der Lithauer war unbeträchtlich, sein Land beschränkt auf die Gegend an der Wilja, er selbst dem russischen Großfürsten zinsbar, doch nutzten die lithauischen Fürsten die Gelegenheit, die ihnen der Einfall der Mongolen in's südliche Rußland darboth, das Joch abzuschütteln und sich auf Kosten ihrer Nachbaren zu erweitern, und eroberten in mehreren Feldzügen von 1082 — 1221 Nowgrodek, Polozk, ganz Sewerien, so daß Lithauen jetzt bis zur Düna und südlich bis zum Prypetz reichte. Das Land war jedoch unter mehrere Gebiether vertheilt und erst Ringold c. 1235 vereinigte die verschiedenen kleinen Staaten und nahm den Titel Großfürst (veliki knáz) an; er behauptete sich mit Glück gegen die Russen, und vereitelte die Unternehmungen der Schwertritter. Die Lithauer setzten ihre Eroberungen gegen Rußland fort; allein Mindog mußte 1252 dem Orden verschiedene östliche Gebiethe, Schamayten, Jatwingen u. s. w. abtreten: er nahm zum Schein das Christenthum an, allein kaum hatte er sich erhohlt, als er mit neuer Kraft seine Nachbaren angriff und große Eroberungen machte: nur seine Ermordung 1264 rettete Pohlen und Preußen. Der alte großfürstliche Stamm erlosch im J. 1281 und der Hofmarschall Witen ward Nachfolger. Gedemin eroberte noch

Volhynien und drang bis zum Dnepr: auch Kiew ward von ihm eingenommen. Aber durch die Theilung des Landes unter seine sieben Söhne 1328 ward Lithauens Macht eben so geschwächt, wie die Russische durch die Theilung Wladimirs des Großen: es blieb zwar ein Großfürst, doch fehlten ihm die Mittel, sein Ansehen zu behaupten.

2. Im J. 1381 ward Jagiel Großfürst, der gleich anfangs das Haus seines Vaterbruders Kieystut zu vertilgen suchte, was ihm hernach zum Theil durch Verrätherey gelang. Durch seine Vermählung mit der pohlnischen Königinn Hedwig 1386, wurde der Grund zur Vereinigung beyder Reiche gelegt: Lithauen umfaßte Alt- und Neulithauen, Schamayten, Podlesien, Podlachien, Witepsk, Polozk, Smolenks, Mstislaw, Sewerien, Kiew, Volhynien und einen Theil von Podolien, wiewohl einzelne Theile nicht unmittelbar unter dem Großfürsten standen. Es waren schon seit lange Versuche gemacht, Lithauen zum Christenthum zu bringen, und in den von Rußland abgerißnen Gebiethen herrschte auch seit lange der griechische Ritus: allein die Großfürsten selbst waren noch Heiden: die Annahme des Christenthums war der Preis, um welchen Jagiel Hedwig's Hand erhielt. Er begab sich selbst, von seiner Gemahlinn begleitet, nach seinen Erblanden, um es einzuführen: das ewige Feuer Perkuns ward ausgelöscht: zu Wilna ward ein Bisthum errichtet und der Clerus von allen Auflagen frey gesprochen. Jagiel selbst reißte herum, um in Ermangelung sprachkundiger Glaubensbothen die neue Lehre zu verkündigen. Die Lithauer hatten die lettische Hierarchie, einen Oberkriwe u. s. w. und daher dau-

erte es sehr lange, ehe das Christenthum Wurzel faßte. Schamayten ward erst im Anfange des 15ten Jahrh. christlich.

3. Lithauen blieb aber auch nach der Vereinigung ein eigener Staat: Jagiel ernannte seinen Bruder Skirgul zum Großfürsten, und behielt sich nur die Oberherrschaft vor: die lithauischen Großfürsten suchten sich bald der Abhängigkeit zu entziehen, obgleich öfters und nahmentlich 1413 die Union erneuert ward: dem lithauischen Adel wurden dieselben Vorrechte ertheilt, die der pohlnische hatte: beyden Völkern wurden gleicher Antheil an der Wahl des Königs und gemeinschaftliche Reichstage zugestanden. Großfürst Witold Alexander seit 1392 suchte die Vereinigung bereits wieder aufzuheben, und nur durch seinen Tod 1430 ward die Ausführung dieses Entwurfes verhindert. Zwischen den lithauischen Großen entstanden heftige Factionen und selbst zwischen Lithauern und Pohlen entwickelte sich eine verderbliche Eifersucht: hauptsächlich kam es über verschiedene Provinzen zum Streit, woran beyde Theile Anspruch machten. Überdieß hatte Lithauen mit gefährlichen Feinden zu kämpfen. Iwan Wasiljewitsch hatte die russische Macht hergestellt und suchte seine alten Gränzen wieder zu erobern, er entriß daher den Lithauern manche Landschaften; seit dem Anfang des 16ten Jahrh. kamen noch die zerstörenden Einfälle der Mongolen aus der Krim hinzu. Erst im J. 1569 kam die wahre Vereinigung zwischen Pohlen und Lithauen zu Stande. Von Lithauen's innerer Verfassung finden sich wenig Nachrichten: der Adel, der zum Theil aus den nachgebornen Gliedern des großfürstlichen Hauses bestand, hatte großes Ansehen: auf Volksversamm-

lungen wurden die allgemeinen Angelegenheiten entschieden. Wilna ward 1321 von Gedemin angelegt und blieb Hauptstadt. Es gab in Lithauen und auch in den einzelnen Theilen z. B. in Volhynien herkömmliche Gesetze; aber erst im J. 1530 wurden sie in Lithauen schriftlich verfaßt und allgemein angenommen: anfangs waren sie in russischer Sprache, erst hernach sind sie in's Pohlnische übersetzt. Der größte Theil des spätern Lithauens bestand aus ursprünglich slavischen oder russischen Landschaften, daher war das Russische die herrschende Sprache, die in den Schulen und Gerichtshöfen gebraucht ward. Lithauen war wenig angebaut: die pohlnischen Könige hielten sich besonders gern wegen der Jagd daselbst auf: das Hauptproduct war Getreide, das in unterirdischen Gruben aufbewahrt ward: das Ackergeräth war schlecht: die Bauern wurden sehr gedrückt. Geld scheint in Lithauen sehr sparsam gewesen zu seyn.

b. Pohlen.

De scriptorum Poloniae et Prussiae historicorum — in bibl. Brauniana virtutibus et vitiis. Coloniae (Elbingen) 1723. 4. Die Sammlung, die hernach in die Dresdener Bibliothek kam, ist sehr reich. Für den ältesten pohln. Annalist wird Vincent Kadlubek, Bischof von Krakau gehalten, der 1226 †; de gestis Poll. LL. IV; Dobromili 1612. 8. auch in der leipziger Ausg. des Dlugloſch und Dant. 1749 F. Die drey ersten Bücher sollen von einem alten Krakauer Bischof Matthias von Cholewa, der 1166 †, herstammen; Boguphal, Bischof v. Posen † 1253,

chron. Pol. unter andern in Sommersbergs script. rerum Siles. Bd. II. auch verschiedene andere spätere Chroniken bey Sommersberg. Die spätern pohln. Geschichtschreiber: Joh. Dluglossch (Canonicus zu Krakau † 1480) hist. Polon. LL. XIII. Lips. 1711, 12. II. F. *Mart. Cromerus* Canonicus und königl. Secretär † 1589 de origine et rebus gestis Polon. Basileae 1555. Fol. sind die Hauptquellen. Sehr gerühmt wird das Werk des Grafen Adam Naruscewicz: Historia narodu Polskiego, (Geschichte des pohlnischen Volks) w Warszawie. 1780. ff. VI. 8. Der erste Band, der die älteste Geschichte bis 962 enthält, ist zuletzt 1787 hinzugekommen. Krotkie Wyobradzenie dziejow Krolestwa Polskiego, przez *J. S. Bandtkie* w Wroclawia 1810. II. 8. (Kurzer Begriff der Geschichten des Königreichs Pohlen), ist zur Übersicht wohl am brauchbarsten.

1. Die älteste pohlnische Geschichte ist aus Mährchen und gelehrten Träumereyen zusammengesetzt: selbst die wunderbare Geschichte vom Bauern Piast, der in die Mitte des 9ten Jahrh. versetzt wird, könnte man füglich übergehen, wenn nicht in der pohlnischen Kanzleysprache alle eingebornen Könige diesem alten Fürsten zu Ehren, Piasten genannt würden. In dem Lande, was nachmahls Pohlen heißt, fanden sich mehrere Stämme, die Masuren, Wislanter, Wielunzaner u. s. w., die unter ihren besondern Oberhäuptern standen, wahrscheinlich aber aus Furcht vor den Unternehmungen der Franken veranlaßt wurden, sich zu vereinigen und einem Oberhaupt zu unterwerfen: indessen fand keine feste Erbfolge Statt, und durch beständige Theilungen ward die ursprüngliche Macht geschwächt. Die deutschen Kaiser suchten freylich ihre Herr-

schaft selbst bis nach den Ebnen neben der Weichsel auszudehnen und in dieser Absicht das Christenthum einzuführen, allein ihre Versuche hatten nur einen schnell vorübergehenden Erfolg. Zuerst verbreitete sich die christliche Religion von Mähren her: daher ward auch der orientalische Ritus eingeführt: Kaiser Otto I. gründete c. 970 das Bisthum Posen; doch machte das Bekehrungsgeschäft nur langsame Fortschritte: und besonders dauerte es lange, ehe alle Spuren der griechischen Gebräuche vertilgt waren. Der Herzog Wenzeslav, der mit der böhmischen Prinzessinn Dombrowa vermählt war, ließ sich zuerst taufen.

C. G. v. Friese Kirchengeschichte des Königreichs Pohlen. Breslau 1786. II. 8. im ersten Bde.

2. Boleslav III. Krzivousti (Krummaul) theilte 1138 das Reich unter seine vier Söhne, zwar sollte wie in Lithauen und Rußland der älteste, der Krakau besaß, die Oberherrschaft haben, allein hieraus erfolgte ein höchst unruhiger Zeitraum: Schlesien ward in diesen Streitigkeiten völlig von Pohlen getrennt: auch das übrige Pohlen schien sich in mehrere Staaten aufzulösen, es ward aber vom Wladislav Loktiek 1309 wieder vereinigt: Großpohlen und Kleinpohlen blieben seitdem zusammen; nach 11 Jahren ließ er sich zu Krakau krönen, und seitdem ward die königliche Würde nicht wieder unterbrochen. Unter seinem Sohn Kasimir dem Großen (v. 1333 — 1370) geschah zuerst einiges für die innere Ordnung: mit ihm erlosch der alte piastische Stamm: so lange noch Abkömmlinge desselben vorhanden waren, war

Pohlen unläugbar ein Erbreich; auch war das Ansehen der Könige viel größer als in spaterer Zeit. Der innere Zustand war sehr roh: das Land war für den Handel nicht günstig belegen; zwischen Pohlen und Deutschen fand seit alter Zeit ein Nationalhaß Statt, den selbst die tüchtigsten Könige, ein Wladislav Loktiek theilten: dadurch ward der Einfluß jenes Volks, das den slavischen Stämmen so wohlthätig war, auf die Cultur gehindert: Kasimir der Große berief freylich Deutsche hinein, denen er Äcker bewilligte und ermunterte sie, Dörfer und Burgen anzulegen: allein jenes tief gewurzelte Vorurtheil blieb. Der pohlnische Adel ist unstreitig aus den freyen Landbesitzern hervorgegangen, wie auch der Nahme Ziemanie (terrestres) andeutet: weil sie den Kriegsdienst übernahmen, waren sie von andern Leistungen befreyet: der hohe Adel entstand aus den Abkömmlingen des königl. Hauses, den Beamten, und betitelten Fremden, doch sind ihm rechtlich und auf den Reichstagen nie Vorrechte zugestanden. Die Bauern (Kmiezi) wurden freylich sehr gedrückt, doch sind die Rechte, die der Adel in spaterer Zeit ausübte, bloße Anmaßungen: besonders die Gerichtsbarkeit, die den Grundherrn keineswegs zukam: Casimir der Große nahm sich dieses Standes insonderheit an, daher ihn auch der ehrwürdige Beynahme Bauernkönig schmückt: er setzte fest, daß das hinterlassene Eigenthum der Bauern ihren Nachkommen gehöre, es ward ihnen frey gestellt, in gewissen Fällen die Höfe zu verlassen, auch ward der Gebrauch aufgehoben, der den Edelleuten verstattete, auf ihren Reisen Unterhalt für sich und seine Pferde zu erpressen; „habt ihr nicht Steine und Knittel,"

pflegte der König den Bauern zu sagen, die sich mit ihren Klagen an ihn wandten.

3. Daß städtisches Wesen im innern Pohlen nicht aufkommen konnte, lag in mehreren Gründen: besonders aber ward die Ansiedlung der Juden dem Emporkommen aller wahren Betriebsamkeit und allen bürgerlichen Leben ein unübersteigliches Hinderniß entgegen gesetzt. Zum Theil kamen sie wohl aus Deutschland; schon Boleslav IV. gab ihnen große Vorrechte, 1264, die hernach von Kasimir dem Großen bestätigt und erweitert wurden. Es kann seyn, daß wie die Sage will, seine Beyschläferinn die schöne Esther nicht ohne Einfluß auf diese günstigen Gesinnungen blieb, aber es ist auch klar, daß eine andere Rücksicht ihn leitete; er hoffte durch die Juden die Gewerbe zu befördern, das städtische Verkehr zu ersetzen; bald wurden sie Alles in Allem: sie vermehrten sich wie die Pilze auf einem feuchten Waldboden: Geldwucher, Leihen auf Pfänder waren ihr Gewerbe: durch die genaue Verbindung die zwischen ihnen Statt findet, waren sie im Stande, den ganzen Handel an sich zu reißen; selbst auf den Volkscharakter blieben sie nicht ohne verderblichen Einfluß; sie machten es unmöglich, daß der Bürgerstand gedeihen, der Landmann sich empor arbeiten konnte: um das, was ihm der Grundherr übrig ließ, betrog ihn Pan Zyd, (der Herr Jude) und diese Einwirkung der Juden muß als eine der wesentlichen Ursachen betrachtet werden, die Pohlens schmählichen Untergang vorbereiteten. Auch die Armenier, die ein ähnlicher Schachergeist beseelt, erhielten Erlaubniß, sich in Pohlen niederzulassen: wie

war's möglich, daß ein ordentlicher Handel entstehen konnte!

4. Casimir hatte den Tod des letzten Fürsten von Rothrußland oder Gallicien benutzt, um sich dieses Landes zu bemächtigen: er führte pohlnische Verfassung ein und vereinigte die neue Erwerbung mit seinem Reich. Da er ohne Erben war, hatte er schon 1339 seinen Schwestersohn König Ludwig von Ungarn (— 1381) zu seinem Nachfolger ernannt; um den Adel zu gewinnen, mußte er ihm Freyheit von allen Abgaben und Leistungen zugestehen, und Sicherheit gegen alle gerichtliche Verfolgung und Verhaftung außer bey der kundbarsten Überführung kam hinzu. Auch Ludwig hatte keine Söhne: er wünschte dem Gemahl seiner zweyten Tochter Maria Siegmund von Luxenburg die Nachfolge zu verschaffen, allein die Pohlen erklärten diejenige für ihre Gebietherinn, die versprechen würde, stets mit ihrem Gemahl in Pohlen zu bleiben: endlich ward Hedwig 15. Oct. 1384 zu Krakau gekrönt; sie war an den Herzog Wilhelm von Österreich verlobt, allein die Pohlen wollten keinen deutschen Herrscher, die Königinn mußte sich entschließen, dem Großfürsten Jagiel ihre Hand zu geben, der das Christenthum annahm und den Pohlen zu Gefallen sich Wladislav nannte. Daß auf diese Weise Lithauen und Pohlen vereinigt wurden, war gleich wichtig und vortheilhaft für beyde Theile: das vereinigte Reich war das mächtigste unter allen Slavenländern: der glückliche Ausgang des preußischen Krieges, dadurch Pohlen mit der Ostsee in Verbindung gesetzt wird, und auf der andern Seite die Nähe des schwarzen Meeres, wohin sich Lithauen erstreckte, schienen die glänzendste

Aussicht zu eröffnen, aber in Pohlens innern Verhältnissen lagen die Keime des Todes, denn es konnte kein Volk entstehen: immer furchtbarer befestigte sich der empörendste Aristokratismus.

Reihe der Könige aus Jagiels Stamm. Jagiels Wladislav — 1334. Wladislav VI. — 1444. Casimir IV. sein Bruder — 1492 Johann I. Albert — 1501. Alexander — 1506. Siegmund I. — 1548. Siegmund II. August — 1572.

5. Durch die Verkettung der Umstände war Pohlen wirklich ein Wahlreich geworden: nur durch neue Begünstigungen konnte die Nachfolge bewirkt werden, schon Jagiel mußte sich für seinen Sohn Wladislav dazu verstehen, der anfangs unter Vormundschaft der Stände stand. Nach Casimirs IV. Tode folgte ein so schneller Regentenwechsel, daß die Stände oder der Adel recht planmäßig bey jeder neuen Thronbesteigung die Autorität des Königs vermindern konnten; förmliche Wahlcapitulationen (Pacta conventa) kommen in diesem Zeitraum noch nicht vor. Überdieß war unter allen diesen Königen kein einziger Herrscher von Kraft und Geschicklichkeit. Alexanders Verschwendungen wurden Veranlassung zu dem Gesetz, das seinen Nahmen führt, (Statutum Alexandrinum) vermöge dessen alle Güterschenkungen eines Königs nichtig sind, und widerrufen werden können. Nur ein Recht hatte der König, er konnte den Adel ertheilen, es ward aber auf alle Weise beschränkt. Der Adel maßte sich alle geistliche Pfründen und weltliche Würden ausschließend an: schlug ein Edelmann einen Bauern oder Bürger todt, zahlte er selbst in spätern

Zeiten bloß eine Geldbuße. Nur eine Last lag dem Adel ob, die Heeresfolge, allein da er ausschließend zu Pferde diente, fehlte es durchaus an Fußvolk, denn die Bauern wurden bald absichtlich zurückgehalten; es war überhaupt unmöglich, mit einem so organisirten Heer etwas auszurichten. Unter Casimir IV. erhielt der Reichstag eine ordentliche Einrichtung: in den Landschaftsconventen wurden Abgeordnete bestimmt (Nuncii) und ohne Einwilligung derselben war nichts gültig: er versprach keine neuen Gesetze ohne Zustimmung der besondern Provinzialconvente zu geben. Diesem Könige ward auch zuerst ein beständiger Reichsrath an die Seite gesetzt, der aber mit dem Adel ganz dasselbe Interesse hatte, ihm angehörte, ja ohne die Landbothen nichts thun konnte. Der Einfluß der Städte war unbedeutend: sie hatten für sich durch ihre Privilegien gesorgt, ohnehin hatten die größern zum Theil adeliche Rechte. Bis in die Mitte des 13ten Jahrh. galt in Pohlen nur ein Gewohnheitsrecht: es läßt sich denken, wie willkührlich die Woiwoden verfuhren. Boleslav der Keusche gab 1257 der Stadt Krakau Magdeburger Recht: Casimir der Große war der Erste, der 1347 eine Sammlung der Gesetze veranstaltete: er errichtete auch ein höchstes Gericht zu Krakau, das aus einem Vorsitzer und sieben Richtern bestand, um die Appellationen nach Magdeburg abzuschaffen. In den öffentlichen Geschäften ward bis zum J. 1562 die lateinische Sprache gebraucht; die daher sehr allgemein war. Casimir der Große hatte 1363 die hohe Schule zu Casimir gestiftet, die 1400 nach Krakau verlegt ward. Das Jahr 1512 wird als die Epoche einer merkwürdigen Veränderung in den Sitten angegeben: die

Pohlen legten die langen Haare und kurzen Röcke ab, und fingen an mit den Waffen zu stolziren: auch wurden Ausschweifungen aller Art immer gemeiner. Die Entdeckung Amerika's hatte die nachtheilige Folge, daß der Handel mit pohlnischen Kermes, der ehemahs sehr weit verführt ward, durch die Cochenille ganz zerstört wurde.

c. Rußland.

J. G. Buhle's Versuch einer krit. Literatur der russischen Geschichte, 1r Thl. Moskwa 1810. 8. ist ganz unbrauchbar; über die Literatur der russischen Geschichte und ihre Quellen s. d. ersten Theil von Schlözer's Nestor. Der älteste russische Annalist ist Nestor, Mönch im Höhlenkloster zu Kiew, geb. c. 1056, der sich nach byzant. Mustern bildete: er ist hernach von andern fortgesetzt; zuerst vom Abt Sylvester und dann mehrern Ungenannten bis 1203. Seitdem entstanden Specialchroniken in großer Menge, die ununterbrochen bis in's 17te Jahrh. fortgehen. Nichts geschah für die russische Landesgeschichte bis G. F. Müller nach Petersburg kam und das hist. Studium belebte: und Schlözer endlich die Grundsätze aufstellte, wie die russ. Geschichte bearbeitet werden müsse: so einseitig und pedantisch er auch oft seyn mag, so ist er doch in Deutschland der eigentliche Vater der wahren histor. Kritik, und hat in höchst glücklichen Beyspielen den Werth derselben bewiesen. Unter der Regierung der Kaiserinn Katharina wurden mehrere russische Chroniken gedruckt. Auch erschienen einige neuere Bearbeitungen von Catiszew und den Fürsten Szerbatow, aber beyde waren bloße Sammler und Männer ohne gelehrte Bildung. Zuletzt ist Stritter's große Geschichte des russischen Reichs erschienen. (Isto-

rija Rossiiskago Gosudarstwa, St. Petersburg 1800 — 2. III, 4. Karamsin's Werk wird erwartet. Die bedeutendsten Verdienste um die russische Geschichte haben Deutsche. Die Hauptwerke: Nestor. Russische Annalen in ihrer Slavonischen Grundsprache — erklärt und übersetzt v. A. L. v. Schlözer. Gött. 1802 — 9. V. 8. — 980. Altrussische Geschichte nach Nestor. v. *J. Müller*, Berlin 1812. 8. Bis auf Wladimir's Taufe. Besonders zur leichten Übersicht brauchbar, da sie bey Schlözer durch seine Zerstückelungsmethode sehr erschwert ist. Die ältern Handbücher sind nun entbehrlich durch: Geschichte der Russen. Versuch eines Handbuchs v. J. P. G. Ewers. 1ter Theil. (bis auf Peters Alleinherrschaft) Dorpat, 1816. 8. Unter den vermischten Schriften sind G. F. Müllers Sammlung russ. Geschichten Petersb. 1731 — 1764. 8. IX. noch immer nicht übertroffen. Untersuchungen zur Erläuterung der ältern Geschichte Russlands von *A. C. Lehrberg*. herausgeg. durch *Ph. Krug*. S. Petersb. 1816. 4.

1. Östlich von diesen slavischen und lettischen Völkern breitete sich vom Dnepr bis zum Ilmensee eine Menge slavischer Stämme unter besondern Oberhäuptern mit verschiedenen Nahmen aus; ihre Wanderungen wurden erleichtert durch die Wasserzüge im innern Rußland, die auch die Verbindung unterhielten. Sie stießen hier an tschudische und auch wohl an tatarische Völker, die theils unterjocht, theils weiter nach Norden gedrängt wurden: die südlichen Stämme waren jedoch den Chasaren zinsbar, die nördlichen wurden von den Normännern aus Schweden, den Warägern der russischen Jahrbücher heimge-

sucht. Die nördlichen Slaven, deren Mittelpunct Novgorod am Ilmensee war, ermannten sich und vertrieben ihre Peiniger: nun aber entstanden unter ihnen selbst so viele Streitigkeiten, daß sie sich an die Waräger und zwar den Stamm, der den Nahmen Russen führte, wandten, und sich von ihm Herrscher erbathen: 862. Drey Brüder Rurik, Sineus und Truwor kamen und nahmen das Land vom Peipussee bis hinauf zum weißen See ein: bald starben die andern Brüder und Rurik ward alleiniger Gebiether. Die Waräger breiteten sich weiter aus; sie drangen hinunter bis Kiew und bald fingen sie an, sich den Byzantinern furchtbar zu machen: die Zahl der Russen oder Waräger war zu gering, um die Slaven zu germanisiren: wie ihre Brüder in der Normandie Franzosen wurden, nahmen sie slavische Sprache und Sitten an, aber gerade wie dort wurde auch hier seitdem ihr Nahme dem Lande und Volk beygelegt.

Diese Ansicht der ältesten russ. Geschichte ist so einfach und natürlich, wird so durch die ausdrücklichsten Zeugnisse und Personennahmen und dann durch die russischen den slavischen entgegengesetzten Nahmen der Wasserfälle im Dnepr (die Lehrberg a. a. O. S. 348 ff. vortrefflich aus germanischen Dialecten erläutert hat) und durch Analogie bestätigt, daß ich mich nicht zu der neuen Meinung meines Freundes Ewers bekennen kann, der die Waräger für Chasaren hält: selbst wie er sie neulich in s. Werk: Kritische Vorarbeiten zur Geschichte der Russen. Erstes und zweytes Buch V. *J. F. G. Evers.* Dorpat 1814. 8. einem sonst sehr schätzbaren Buch, abermahls zu begründen gesucht

hat, wird er Keinen überzeugen, der sich bloß an die vorliegenden Quellen hält.

2. Dürftig sind die Nachrichten von den slavischen Stämmen vor der Zeit ihrer Vereinigung: ihre Religion glich der ihrer Stammverwandten: ihr Hauptgott hieß Perun, dem sogar Menschenopfer gebracht wurden: religiöse Begriffe ermunterten zur Tapferkeit: wer im Kampf falle, glaubten sie, werde in der Welt der Sclave des Überwinders und daher tödteten sie sich, wenn alles verloren schien, lieber selbst. So sehr die Lebensart der verschiedenen Stämme von einander abweichen mochte, waren doch alle wild, tapfer und freyheitliebend; durch die ersten normännischen Herrscher entstand eine größere Vereinigung der Kräfte und eine bessere Regierung: die Russen machten jetzt bedeutende Eroberungen, indessen stand das Reich nur in einem losen Zusammenhang; denn die eroberten Länder behielten ihre Verfassung, ihre Gesetze, selbst ihre Religion: sie mußten bloß einen Zins bezahlen, aber daraus entstanden auch beständige Empörungen und Feindseligkeiten. Die Normänner brachten manche Einrichtung mit, die unter ihnen galt: selbst den Nahmen und das Amt der Gestir (Gosti) als großfürstlicher Beamten. Die Herrscher lebten nach normännischer Weise wenig anders als ihre Unterthanen: Swiatoslaw zeichnete sich nur durch zwey goldene Ohrringe vor seinen Gefährten aus, und selbst Wladimir der Große war nicht ohne alle Abhängigkeit von seinen Bojaren, deren Stimme oft bedeutend war. Kiew ward bald Residenz; die gefährlichsten Feinde hatte das

Reich im Süden: auch war hier die beste Gelegenheit zu Eroberungen. Mit Byzanz geriethen die Russen auch in Handelsverkehr: es wurden sogar Handelsverträge geschlossen; die Hauptausfuhrwaaren bestanden in Pelzwerk, Wachs, Honig und Sclaven.

3. Die Verbindung mit Constantinopel ward auch Veranlassung zur Einführung des Christenthums in Rußland: die heilige Olga hatte es bereits 957 in Constantinopel angenommen, aber erst nachdem sich Wladimir der Große, der sich 980 durch einen Brudermord die Herrschaft erwarb, hatte taufen lassen, und die byzant. Prinzessinn Anna heirathete, 988, ward die neue Religion dauerhaft gegründet; indessen wirkte sie nicht so vortheilhaft auf die Bildung des Volks als der römische Ritus im Abendlande; es fehlte die leitende und kräftige Hierarchie: freylich erhielt die geistliche Gerichtsbarkeit einen großen Umfang und die kirchlichen Gesetze wurden eingeführt, allein der Metropolitan, der von dem Patriarchen in Constantinopel geweiht und bestätigt werden mußte, war zu wenig selbstständig: die Patriarchen ernannten auch häufig ohne Einwilligung der Großfürsten und der russischen Clerisey Metropolitane, die aber nicht selten von den Großfürsten zurückgeschickt wurden: die andern hohen Geistlichen wurden von den Regenten ernannt, und daher konnte der Clerus, so angesehen er auch war, doch nicht die Unabhängigkeit wie im Abendlande erlangen; selbst die Priesterehe war der Ausbildung einer strengen Hierarchie nachtheilig, denn die Geistlichen wurden dadurch zu sehr von den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens abhängig; durch den griechischen Ritus

war zwischen den Russen und den übrigen europäischen Völkern eine Scheidewand gezogen, die lange alle nähere Verbindung unmöglich machte; selbst das orientalische Mönchswesen war dem Anbau und der Cultur nicht so günstig wie das abendländische: es gab nur einen Orden, und die Mönche waren größten Theils Eingeborne, und führten ein müßiges, beschauliches Leben: doch ward durch das Christenthum auch in Rußland die Schreibkunst eingeführt und es entstand der Anfang einer wissenschaftlichen Bildung: Schulen wurden angelegt, und die Landessprache ward früh zur schriftlichen Darstellung benutzt: es entstanden Gerichtschreiber, deren Muster die byzantischen Chronographen waren, und der Ursprung mancher russischen Volksdichtungen fällt in diese Zeit zurück. Durch die Geistlichkeit ward auch der Anfang einer ordentlichen Gesetzgebung gemacht, denn die kirchlichen Verordnungen der byzant. Kaiser wurden in's Slawonische übersetzt.

4. Wladimir — 1015, dem man wohl hauptsächlich wegen des von ihm eingeführten Christenthums den Beynahmen des Großen gibt, hatte mit 6 Gemahlinnen und vielen Beyschläferinnen 12 Söhne erzeugt; es fehlte an einem bestimmten Successionsgesetz, die natürlichen Söhne hatten gleiche Ansprüche wie die rechtmäßigen Brüder, und Wladimir glaubte für alle seine Nachkommen sorgen zu müssen und vertheilte das Reich: freylich sollte der Älteste, Beherrscher von Kiew, eine Art des Vorzugs haben, und unter dem Nahmen Großfürst an der Spitze stehen: allein es entstanden die schrecklichsten Gährungen, unaufhörliche Fehden, Brudermord und die

heftigsten Verfolgungen; di Theilungen gingen so in's Unendliche, daß über 5. Fürstenthümer entstanden: die Großfürsten riefn freylich Fürsten- und Landtage zusammen, aber es fehlte an allen Mitteln, den Beschlüssen Nachdruck z geben. Um die Mitte des 12ten Jahrh. ward Rußand in zwey große Hälften getheilt: Georg (Juriil). Dolgoruki (Langhand) stiftete ein neues Großfürstenthum in Weißrußland, dessen Hauptstadt anfangs Susdal, hernach Wladimir war: das Kiewsch oder Kleinrussische Großfürstenthum dauerte noch for, ward aber immer schwächer und die Wladimirscher Großfürsten werden als die Hauptregentenlinie angesehen. Georg gründete 1156 Moskwa anfangs nur als Lndsitz oder Lustschloß, aber gerade im Mittelpunct undtrefflich für die Residenz eines Reichs geeignet, das sich nach allen Seiten erweitern wollte. Dieser Zuand innerer Gährungen erleichterte ungemein die Unernehmungen benachbarter Völker. Die Komanen machten höchst zerstörende Streifzüge durch die russischen Landschaften: und durch die Schweden und Deutscen wurden die Russen ganz von der tschudisch-lettischn Küste der Ostsee abgeschnitten.

5. Diese Zeiten innerer Unruhen waren aber besonders im Norden der Emporkommen einiger Städte sehr beförderlich: die Fürsten mußten die Bürger begünstigen, weil an ihrer Treue so viel gelegen war: Novgorod und Pleskow wurden durch ihre Lage zugleich bedeutende Handelsplae, die mit den Hansen in Verbindung geriethen: schn im 12ten Jahrh. war lebhafter Verkehr zwischen Asby und Novgorod. Die Verfassung dieser Städte wr ganz republikanisch und da

sich nicht annehmen läßt, daß sie deutschen Mustern nachgebildet war, muß sie sich aus ihrem eigenen Element entwickelt haben. An der Spitze stand ein Stepennoi Posadnik, der Oberbürgermeister, der jährlich wechselte: auf ihn folgte der Tysatzkoi, wahrscheinlich der Bürgerworthalter: die Rathsherrn führen den Titel Bojaren; die erste Classe machten die Novgoroder oder die Patrizier, die Schitii Liudi aus, aus deren Mitte der Rath besetzt ward: dann kamen die Kupzi, die Krämer und endlich die Gemeinen, (Tschernie Liudi, schwarze Leute) Handwerker, Taglöhner u. dgl. Der Großfürst hatte zwar seinen Vogt (Burggrafen) in der Stadt, dessen Ansehen aber sehr beschränkt war. Wenn die große Sturmglocke, (Wetschney Kolokol) ertönte, mußten alle Bürger sich auf dem großen Markte versammeln. Die Stadt war in 5 Quartiere vertheilt und das Gebieth machte 5 Kreise aus. Mit großer Kühnheit widersetzte sich Novgorod den Eingriffen in seine Rechte, die verschiedene Großfürsten versuchten. Hier entstand c. 1020 das „russische Gesetz" das Jaroslav den Bürgern von Novgorod gab: viele Bestimmungen stimmen mit germanischen Rechtsansichten so genau überein, daß sie als Quellen des russischen Gesetzes angesehen werden müssen: die Blutrache fand Statt und konnte nur durch besondere Übereinkunft mit den Verwandten aufgehoben werden: die Eisenprobe war gebräuchlich; auch fand eine strenge Sclaverey Statt; diese Gesetze sind hernach vermehrt und scheinen wenigstens im nördlichen Rußland ziemlich allgemein gültig gewesen zu seyn. Es waren Gaurichter angestellt, die von Gebühren lebten. Über den Zustand der Bauern fehlt es an bestimmten Aufschlüssen; sie waren per-

sönlich frey und saßen auf die Hälfte des Ertrags, doch scheinen sie von den Grundherrn vielfach gedrückt worden zu seyn. Ein Glück war's, daß sich die Juden nicht wie in Pohlen recht fest setzen konnten: sie erhielten keine Privilegien und unter der Regierung Wladimirs II. — 1125 wurden sie ganz aus dem Reiche vertrieben. Wie gering der Verkehr war, beweist der Umstand, daß die Russen erst durch die Mongolen veranlaßt wurden, Münzen zu schlagen: man half sich blos durch Tausch, zur Scheidemünze dienten die Stirnläppchen der Eichhörner und Felle kleiner Thiere. In Novgorod selbst ward erst 1420 Geld geprägt und 4 Jahre später folgte Pleskow diesem Beyspiel. Der Haupthandel war in den Händen der Hansen, die selbst mit den Fürsten von Smolensk Verträge schlossen.

Pravda ruskaja ili Sakonüi Welükich Kniasei Jaroslava i Wladimira. (Russisches Recht oder Gesetze der Großfürsten Jaroslav und Wladimir). Moskwa 1792. N. A. 1799 4. Eine schlechte deutsche Übers. in Büsching's gelehrten Abhandlungen aus und von Rußland. 1. 2. S 25. Über die Verfassung von Novgorod s. Müllers Sammlungen V. 461.

6. Die mongolische oder nach dem Sprachgebrauch der abendländischen Schriftsteller die tatarische Eroberung zerstörte völlig alle Keime höherer Entwickelung, die hin und wieder vorhanden seyn mochten. Nach der Schlacht an der Kalka 1224 ward das südliche Rußland unterworfen, aber erst bey der zweyten Unternehmung unter Oktai ward Rußlands Selbstständigkeit vernichtet. 1237. Batu Chan hatte Jaroslav II. mit

der Oberherrschaft über das ganze Land belehnt; allein die vielen kleinen russischen Fürsten waren damit nicht zufrieden: im Gegentheil hoffte jeder von ihnen durch Hülfe der Mongolen seine besondern Absichten durchsetzen zu können; sie selbst bothen den Siegern die Mittel dar, ihre Abhängigkeit zu verewigen. Die Gefahr, womit Rußland zugleich von den Schwertrittern bedroht ward, wandte Fürst Alexander der Newische (nach einem Siege über die Schweden an der Newa 1240) ab, 1242, der hernach die großfürstliche Würde erhielt: (v. 1252—1263) Rußland mußte den Mongolen Tribut bezahlen, der in Pelzwerk bestand: wer ihn nicht entrichten konnte, ward zum Sclaven gemacht. Überall im Lande waren mongolische Einnehmer, die zugleich Spione waren und über alles wachten; sie lieferten die Steuer an den Generalempfänger, der wie ein französischer Intendant der neuern Zeit in Deutschland, seinen Sitz im großherzoglichen Pallast zu Wladimir hatte: der Druck war sehr hart, oft kam's zur Empörung: die mongolischen Steuereinnehmer wurden erschlagen: und nur mit Mühe und Aufopferungen gelang es, den Zorn der Chane zu besänftigen. Die russischen Fürsten wurden nach der Horde gefordert, abgesetzt, ja hingerichtet: Pohlen und Lithauen benutzten diesen traurigen Zustand, um sich Weiß- und Rothrußlands zu bemächtigen; selbst Kiew, die alte Wiege des russischen Reichs, ward verloren.

7. Allein die mongolische Macht konnte nicht bestehen: innere Zwiste schwächten sie und lösten sie auf. Die Freyheit der Russen ward dadurch vorbereitet, schon standen sie kühner gegen ihre Dränger auf: Ti-

mur zerstörte den Chanat von Kaptschak: freylich schien er selbst neue Gefahr zu drohen, aber seine großen Entwürfe zogen ihn von den russischen Gränzen ab, und dem Großfürsten kamen die von ihm bewirkten Revolutionen zu Gute. Mehrere Fürstenthümer waren zusammen geschmolzen, und als Iwan Wasiljewitsch I. (1462 — 1505) die Herrschaft erhielt, fing er sogleich damit an, die einzelnen Fürsten noch mehr einzuschränken und von sich abhängig zu machen: Twer ward 1485 unterworfen. Er zahlte keinen Tribut mehr an die mongolischen Chane: die Mongolen wurden in mehreren Schlachten besiegt, Kaptschak ward 1480 völlig gestürzt und 1487 wurde Casan eingenommen. Er brachte auch die städtischen Republiken zum Gehorsam: Moskwa ward durch den neubefestigten Kreml im Zaum gehalten: Pleskow unterwarf sich: Novgorod wagte dem Zaar zu trotzen. Iwan mußte fürchten, daß die Stadt sich den Pohlen in die Arme werfen werde: Unterhandlungen wurden wirklich angeknüpft: die Triebfeder derselben war Marfa Posadniza, die Witwe eines Novgoroders: Iwan zog gegen die Stadt, aber erst durch einen großen entscheidenden Schlag 1478 ward der Freyheitsgeist der Bürger gebeugt: die reichsten und angesehensten wurden nach andern Städten versetzt, Novgorod verlor mit seinen Gerechtsamen auch seine alte Herrlichkeit und Iwan in wilder Despotenbitze raubte seinem Reiche selbst die Elemente, aus denen eine freye Entwickelung entstehen konnte. Seine Versuche auf Liefland wurden durch Walter von Plettenberg vereitelt. Auch im Innern suchte er das Reich zu heben; durch die von ihm eingeführte Untheilbarkeit ward wesentlich für die

Dauer des Reichs gesorgt; er berief italienische und andere fremde Künstler: allein nur sehr langsam konnte eine höhere Bildung entstehen, weil sie sich nicht von selbst aus dem Volk entwickelte, sondern ihm von außen hergegeben ward; aber besondere Ursachen widersetzten sich der Entstehung einer höhern Cultur; die abweichende Sprache, die fremden Sitten; selbst die Fürsten fühlten nicht das Bedürfniß einer größern Bildung; der Verkehr mit Constantinopel ward wohl durch die Mongolen gehemmt: nachdem diese Stadt in die Hände der Türken gerathen war, hörte er völlig auf; seit Wasisej III. Wasiljewitsch ward auch nicht die Bestätigung des Metropolitans von Constantinopel gehohlt: sondern er ward allein von den russischen Bischöfen gewählt. Rußland blieb daher um Jahrhunderte gegen die andern Völker Europa's zurück: selbst die Regierungen des Wasilej Iwanowitsch — 1533, der Pleskow zerstörte wie sein Vater Novgorod und des Iwan II. Wasiljewitsch — 1584, der die Gränzen besonders gegen Osten sehr erweiterte, Astrachan einnahm 1554 und auch im Innern manche gute Einrichtungen traf, gehören gewisser Maßen noch dem Mittelalter an.

8. Durch diese Herrscher, denen eine große Kraft nicht abgesprochen werden kann, ward der vollkommenste Despotismus begründet; die Keime zu einer ständischen Verfassung, die auch hier vorhanden waren, gingen ganz verloren: Leben, Ehre, Vermögen, alles hing von dem Willen eines Einzigen ab; die ehemahligen Fürsten und ihre Abkömmlinge waren zu Unterthanen des Zaars geworden: sie und die 30 Bojaren, die gleichsam den höchsten Rath ausmachten, bildeten einen Erbadel mit manchen Vorzügen: aus sei-

ner Mitte waren die Hofbeamten und das Gefolge des Zaars gewählt; die adelichen Geschlechter waren in den Geschlechtsbüchern (Radoslovnie Knigi) genau aufgeführt. Durch die Vernichtung der städtischen Freyheiten hörte das zweyte Element auf, woraus eine Verfassung hervorgehen konnte; die Bürger wurden als Eigenthum des Landesherrn betrachtet, als Leibeigene des Großfürsten. Die Lage der Bauern ward immer schlimmer: sie wurden zu größeren Leistungen angehalten; auch gab es selbst gegen das Ende dieses Zeitraums noch eigentliche Sclaven. Unter Iwan Wasiljewitsch ward besonders das peinliche Recht näher bestimmt: aber es zeichnet sich durch blutige Strenge aus, recht erfinderisch ist der Scharfsinn des Gesetzgebers gewesen, um die Folter zu schärfen und zu vervielfältigen. Der Zweykampf ist ein erlaubtes Beweismittel oder auch das Loos, wenn der Richter sich aus einem verwickelten Fall nicht herausfinden kann: in Civilsachen hing fast alles von der Willkühr der Richter ab: ohnehin war der Wille des Großfürsten, selbst der Personen, die in seinem Nahmen sprachen, immer über das Gesetz. Das Kriegswesen war höchst barbarisch: die Russen überfielen ihre Nachbarn ohne Kriegsankündigung, alles Volk ward zum Kriege herbeygetrieben: meist kamen sie zu Roß: weder auf dem Zuge noch in der Schlacht herrschte Ordnung; mit wildem Geschrey begannen sie den Angriff, aber sobald die Gegner denselben aushielten, wandten sie sich zur Flucht; durch rothe Roßschweife unterschieden sich die Befehlshaber. Lange nachher, da die benachbarten Völker bereits Feuergewehre hatten, fochten die Russen nur mit Pfeil und Bogen, Säbeln und Lanzen. Seit der Mitte

des 16ten Jahrhunderts wurden etwa 1500 fremde Söldner gehalten, die mit Büchſen verſehen waren, und das grobe Geſchüz bedienten. Der Großfürſt konnte leicht ungeheuere Schaaren in's Feld ſtellen, weil er weder für Unterhalt noch Sold zu ſorgen brauchte, denn jeder mußte ſich mit Vorrath für den Feldzug verſehen: der Bojar aß mit ſeinem Diener aus einer Schüſſel: die Koſt war höchſt gering. Von geiſtiger Bildung zeigt ſich keine Spur: es war ſelbſt ſchwer, ſo viele Prieſter; die leſen konnten, zu finden, als der Gottesdienſt erforderte. In der Lebensart, in den Sitten herrſchte eine empörende Rohheit, und ſelbſt auf die äußere Geſtalt der Ruſſen hat der Einfluß der Mongolen gewirkt.

d. Süd-Öſtliche Slaven.

1. In dem alten Illyrien im weitern Sinn, d. h. dem Lande längs dem adriatiſchen Meere bis zur Sau und Donau und dem Pontus hatten ſich ſeit dem 7ten Jahrh. ſlaviſche Völker niedergelaſſen und mehrere Reiche geſtiftet, die freylich den benachbarten Völkern, nahmentlich den Osmanen, erlagen, aber meiſt für die Geſchichte des Mittelalters ſehr wichtig waren. Das ſüdliche Rußland iſt das Urland, woraus dieſe Slaven auswanderten, unter denen ſich 2 Hauptſtämme, Servier und Kroaten, unterſcheiden laſſen. Die früheſte Geſchichte dieſer Völker iſt durch die Bemühungen neuerer Gelehrten mehr verwirrt und verdunkelt als aufgeklärt: unhiſtoriſch iſt es auch, dieſe Staaten als Nebenländer von Ungarn zu betrachten, und die ungariſche Geſchichte durch einen ſo großen Zuwachs an-

zuschwellen, da sie zum Theil in gar keiner oder doch in einer bald unterbrochenen Verbindung mit Ungarn gestanden haben.

1. Servien.

Serbica bey Stritter II. I. S. 111 — 418. *Joh. Raitsch* istorija rusnyich Slavenskich Narodow, naipatsche Bolgar, Chorwatow i Serbow. Wien 1794. 95. 8. IV. 8. Gebhardi in der allgem. Weltgeschichte v. Guthrie u. Gray. Bd. XV. Abth. 3, 526. v. Engel Allg. W. H. d. n. Z. Thl. 31. Bd. 3.

2. Die Servier haben unter den illyrischen Slaven die glänzendste Rolle gespielt, und in der Walachey versteht man unter dem Nahmen Servier oder Sirben alle slavische Völker jenseits der Donau. Der südliche Theil des Landes wird von dem durchströmenden Fluß Rasca Rascien genannt, und die Einwohner heißen Raitzen. Anfangs stand Servien unter byzantinischer Oberherrschaft, aber unter eigenen Regenten oder Supanen: die Bulgaren fielen oft in das Land ein. Die Servier suchten das byzantische Joch abzuschütteln: Stephan Boistlav 1040 stellte die Freyheit wieder her, vertrieb die byzantinischen Statthalter und behauptete sich gegen wiederhohlte Angriffe der Kaiser. Servien hatte verschiedene tüchtige und energische Fürster, die für die Sicherheit und Erweiterung des Reichs sorgten. Der Woiwod Stephan gab den griechischen Ritus auf, und wandte sich zum lateinischen: er erklärte sich wie die Könige von Neapel zum päpstlichen Vasallen und ward 1217 zum Könige gekrönt: allein er

kehrte bald hernach wieder zur griechiſchen Kirche zurück. In Servien waren 12 Bisthümer geſtiftet, die in der Folge auf 15 vermehrt wurden; allein die Verfeinerung hatte noch gar keine Fortſchritte gemacht: der Zuſtand des Volks noch ſehr roh: der König (Kral) war nur der erſte und reichſte Gutsbeſitzer: ſeine Heerden die beſten und zahlreichſten: die Jagd war das Hauptvergnügen, und die Königinn ſelbſt ſaß hinter dem Spinnrocken. Die Servier verſchmähten auch Räubereyen nicht, und ſelbſt die königlichen Beamten waren vor Plünderungen nicht ſicher.

3. Der größte ſerviſche König iſt Stephan Duſchan, der ſich 1336 gegen ſeinen Vater Stephan Uroſch empörte, und ihn ermorden ließ: wenn ſich eine ſo ſchwarze That verſöhnen läßt, hat es Stephan durch ſein nachfolgendes Leben gethan. Er erweiterte ſich, unterſtützt durch die Unruhen im griechiſchen Reich auf Koſten desſelben und eroberte faſt ganz Macedonien. Er hatte deutſche Kriegsleute in ſeinem Solde und es ſoll ſeine Abſicht geweſen ſeyn, ſich auf den byzantiniſchen Thron zu ſchwingen, aber er ſtarb vor der Ausführung 1356. Die Woiwoden und Knäſen hatten nebſt dem Clerus Theil an den Reichstagen: und die Geſetze wurden mit ihrer Einwilligung gegeben. Die Edelleute waren nur zum Kriegsdienſte verpflichtet: ſie waren völlig Lehnleute; die Söhne hatten bey der Erbtheilung Vorzüge vor den Töchtern; die Waffen erhielt der Zaar. Die Bauern und Anſiedler (Poſadniks) waren freylich leibeigen, allein ſie dienten nur zwey Tage in der Woche, und waren durch die Geſetze geſchützt; ſie hatten das Recht, ihre Herrn zu verklagen, wenn ihnen mehr aufgelegt ward, als wozu ſie verbun-

den waren. Das Wehrgeld für einen Bauer betrug 1000 Perpern: erschlug der Bauer einen Edelmann, mußte er 300 Perpern zahlen, und verlor beyde Hände. Stephan Duschan gab 1349 ein Gesetz, das sich unter den Denkmählern der Art aus dem Mittelalter vorzüglich auszeichnet: es haucht durch und durch den edelsten und mildesten Geist: zuerst ist auch darin für den Clerus gesorgt: flüchtige Gefangene oder Sclaven, die zu einem Edelmann, einer Kirche oder dem zarischen Pallast kamen, waren frey, und kein Überläufer ward zurückgegeben, sondern behielt seine Freyheit. Ein Fremder, der in eine Stadt oder ein Dorf kam, übergab seine Sachen seinem Wirth, der dafür haften mußte: weigerte sich ein Edelmann, einen Reisenden aufzunehmen, so war dieser berechtigt, sich bey'm Dorf zu lagern: verdarb er etwas, so mußte der für ihn bezahlen, der ihm die Aufnahme verweigert hatte. Die Kaufleute und ihre Güter wurden durch besondere Gesetze gesichert. Für den Landfrieden ward durch strenge Verordnungen gegen Diebe und andre Gewaltthäter gesorgt; wer bewaffnet in ein Haus kam, ward mit dem Tode bestraft. Der servische Clerus war mit griechischer Literatur nicht unbekannt und stand fortdauernd mit den Mönchen auf dem Berge Athos in Verbindung.

Das höchstmerkwürdige Zakon y Ustaw, Gesetz und Anordnung des Stephan Duschan hat Raitsch IV - 242. mitgetheilt, und v. Engel hat S. 293 eine Übersetzung.

4. Stephan Duschan hatte sein Reich in mehrere Statthalterschaften vertheilt und sie mächtigen Bojaren

anvertraut: dieſe ſtrebten bald nach Unabhängigkeit und ſo ward die Auflöſung des ſerviſchen Reichs unter ſeinen Nachfolgern vorbereitet. Der alte Königsſtamm erloſch mit Uroſch V. 1367 und nach einer kurzen Zwiſchenzeit beſtieg das Haus Brankowitſch den Thron 1371: um dieſe Zeit fingen auch die Angriffe der Türken an: König Lazar ward in der Schlacht bey Koßovo 1389 gefangen und gleich darauf niedergehauen: das Land ward den Türken zinsbar: die Entwürfe derſelben wurden durch innere Zwiſtigkeiten, die ſie geſchickt zu nähren wußten, nicht wenig begünſtigt; die verſchiedenen Fürſten, die ſich um die Herrſchaft ſtritten, riefen oft ſelbſt die Osmanen herbey: im nördlichen Theil behaupteten ſich Abkömmlinge des Hauſes Brankowitſch bis zum J. 1459, wo Servien ganz zur türkiſchen Provinz gemacht ward. Viele Servier wanderten aus, und fanden in Ungarn eine bereitwillige Aufnahme; ſie ſtanden hier anfangs unter ihren eigenen Deſpoten.

2. Bosnien.

M. Schimeck politiſche Geſchichte des Königreichs Bosnien. Wien 1787. gr. 8. Gebhardi a. a. O. S. 108. Bey v. Engel iſt die bosniſche Geſchichte in die ſerviſche verwebt, wodurch das Chaos ſeiner Darſtellung noch mehr verwirrt iſt.

5. Bosnien, (von dem Fluß Bosna) war im Mittelalter ein eigener Staat: es heißt bisweilen auch das Königreich Rama, nach dem Fluß dieſes Nahmens, doch gilt dieſer Ausdruck eigentlich nur von dem heutigen Oberbosnien, der Herzogewina und der Graf-

schaft Chulm. Das Land gehörte anfangs zu Servien, allein die servischen Bane (wahrscheinlich eine Corruption aus Supan) machten sich unabhängig: Twartko nahm 1376 mit ungarischer Genehmigung den königl. Titel an: allein es gab hier schon früher mehrere mächtige Woiwoden, die ihre Unabhängigkeit behaupteten. Große Unruhen entstanden durch die Patarener, (von ihrem Stifter Paternus) einen Zweig der Bogomilen, die sich früh ausbreiteten und von mehreren Fürsten begünstigt wurden; es ward das Kreuz wider die Bosnier gepredigt, und die Minoriten und Franziskaner trieben das Bekehrungsgeschäft mit großem Eifer, ohne ihre Absicht erreichen zu können. Die benachbarten Fürsten, besonders die servischen, suchten sich auf Kosten Bosniens zu vergrößern. Späterhin ward das Land von den Ungarn unterjocht, und um ihnen zu widerstehen, riefen die servischen Gebiether selbst die Türken in's Land, 1415, die diese Verhältnisse benutzten, und innere Unruhen hervorriefen und nährten, um ihre Herrschaft fester zu begründen. Der letzte bosnische König Stephan Thomaßewich ward 1463 gefangen, und ungeachtet ihm die Erhaltung des Lebens versprochen war, enthauptet. Matthias Corvinus entriß das Land zwar c. 1472 den Osmanen, und setzte einen Vasallenkönig ein, aber schon 1528 ging es wieder an die Turken verloren: und alle spätern Versuche, es ihnen zu entreißen, blieben ohne Erfolg. Die Mehrzahl der Einwohner besteht aus griechischen Christen; sie wurden aber so grausam von den Siegern gedrückt, daß alle Betriebsamkeit und Gewerbe untergingen.

3. Slavonien.

Gebhardi a. a. O. S. 384. v. Engel a. a. O. Bd. 2. bey beyden als Theil der Geſchichte von Dalmatien.

6. Slavonien, das ſonderbar genug den Nahmen des ganzen Volkerſtamms, der Illyrien beſetzte, allein behalten hat, hatte in den früheſten Zeiten ſeine eigenen Herrſcher und Supane: es gerieth aber bald in Abhängigkeit von Ungarn, ward aber der Schauplatz furchtbarer Kriege erſt mit den Griechen, hernach mit den Türken. Nach der Schlacht bey Mohadſch 1526 blieben nur die drey Comitate Kreuz, Zagrab und Warasdin bey Ungarn, die mit zu Croatien gerechnet wurden: das eigentliche Slavonien (die Comitate Vertöze, Valpo, Poſiga und Syrmien) blieb in der osmaniſchen Gewalt: das Land ward ungemein verödet, auch ſiedelten ſich außerordentlich viele Juden an; erſt im Carlowitzer Frieden ward Slavonien wieder an den Kaiſer abgetreten. Die Verfaſſung in Slavonien war wie in andern ſlaviſchen Ländern: die Abgaben beſtanden hauptſächlich in Pelzwerk. Die ungariſchen Könige ertheilten mehreren Orten ſtädtiſche Gerechtſame. Slavonien hatte ſeit König Siegmund ſeine eigene ſtändiſche Verfaſſung, und ſchon früher war den Eingebornen das Recht zugeſtanden, nicht außerhalb den Gränzen vor Gericht gezogen zu werden.

4. Dalmatien und Croatien.

Für den älteſten dalmatiſchen Geſchichtſchreiber wird ein ungenannter Presbyter von Dioclea ausgege-

ben, der c. 1170 eine dalmatische Geschichte in slavischer Sprache schrieb, die 1510 vom Marulus in's Lat. übersetzt ward: es ist noch eine ältere lat. Abschrift vorhanden: man findet beyde lat. Übersetzungen bey *Schwandtner* script. rerum hung. III. 477 u. 511: allein der ganze Diocleates ist höchst verdächtig. Storia civile ed eccles. dela Dalmazia, Croazia e Bosna, Venezia 1775. II. 8. (v. Gjann. Bomman), ein brauchbares, aber seltenes Buch, weil es absichtlich unterdrückt ist. Gebhardi a. a. O. S. 384. v. Engel Bd. 2.

7. Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts liessen sich auch in dem Küstenlande slavische Stämme nieder: sie machten 11 Gemeinden aus, die unter ihren Grafen oder Supanen standen: der Großsupan (weliki, Supan) hatte die Leitung im Kriege: diese kroatischen Stämme konnten über 150000 Mann zu Fuß und zu Roß aufstellen, es versteht sich, wenn Alle Mann für Mann in's Feld rückten; Kroatien ist der westliche Theil, während der Nahme Dalmatien auf die östliche Hälfte oder das Küstenland und die Inseln eingeschränkt ist. Das Christenthum verbreitete sich, und näherte die eingewanderten Slaven den alten Einwohnern, die sich hauptsächlich in den Seestädten behaupteten. Im 10ten Jahrh. warf sich in Croatien ein König auf, allein die slavischen Stämme waren nicht genau verbunden und wurden daher von den Venetianern und den Ungarn unterjocht, die sich den Besitz streitig machten. Die erstern strebten insonderheit nach den Inseln an der Küste; in den Städten (Spolatro, Jadra, (Zara) Sebenigo u. s. w). ward italienische Municipalverfassung eingeführt, und die Einwohner

riefen ſogar Männer aus Italien, um ſie bey ihnen zu ordnen: nur zum Unglück bekriegten ſie ſich unter einander. Der König Swenimir unterwarf ſein Reich der Hoheit des päpſtlichen Stuhls, in der Hoffnung, dadurch geſchützt zu werden, 1076, allein bald ging der Königsſtamm unter, und König Koloman von Ungarn unterwarf ſich 1102 ganz Croatien, doch mußte er den Stammhäuptern eine faſt völlige Unabhängigkeit bewilligen: ſo entſtand eine große Zahl mächtiger Dynaſten, die ſich oft den ungariſchen Königen widerſetzten: allein die ungariſche Herrſchaft ward doch oft unterbrochen, und erſt Ludwig der Große brachte 1357 das ganze Land zur ungariſchen Krone. Venedig mußte allen Anſprüchen und der Doge dem Titel eines Herzogs von Dalmatien und Croatien entſagen: doch konnte der Beſitz nur durch fortdauernde Kriege behauptet werden; die Ungarn wußten auch den Werth des Landes nicht zu ſchätzen, ſie legten weder eine Seemacht an, noch trieben ſie einen lebhaften Handel; der Clerus und der Adel waren der ungariſchen Verfaſſung ſehr ergeben, die ſie beſonders begünſtigte. Späterhin (1419, 1420) gerieth auch die Küſte wieder in den Beſitz Venedigs, denn die Städte waren der Republik ſehr zugethan: in denſelben ward eine republikaniſche Verfaſſung unter einem venetianiſchen Provveditore eingeführt. Die natürliche Beſchaffenheit des Landes machte viele Gegenden faſt unzugänglich, und daher konnte ſich der kleine Freyſtaat Poglizza Jahrhunderte hindurch behaupten, daher die Morlachen, (Meervlachen) und Heiducken (Räuberanführer) die ſich im 11ten Jahrh. aus der Wallachey hierher zogen, im wilder, roher Freyheit erhalten; ſie leben unter ihren Stamm-

häuptern, deren Aussprüchen und Strafen sie sich geduldig unterwerfen, und nähren sich vom Raube; sie gehen stets bewaffnet; die Blutrache ist heilige Pflicht, und die Weiber werden mit Geringschätzung behandelt.

5. Die Republik Ragusa.

G. Luccari copioso ristretto degli annali di Ragusa, Venezia 1605. 4. Gebhardi a. a. O. 803. J. Ch. v. Engel Geschichte des Freystaats Ragusa. Wien 1807. 8.

8. Dieser kleine Freystaat, der sich auf einem unbeträchtlichen, unfruchtbaren Gebieth mit einer Bevölkerung, die in den blühendsten Zeiten nicht über 70000 Köpfe betrug, behauptete, biethet eine merkwürdige Erscheinung dar, auch weil unter den Slaven republikanische Verfassungen so selten waren: Ragusa ist hervorgegangen aus dem alten Rausium, wohin die Bewohner des alten Epidaurus sich von barbarischen Völkern gedrängt, begaben; Servier mischten sich mit den alten Einwohnern. Bald entstand ein vortheilhafter Handelsverkehr mit den benachbarten Völkern, die gar keinen Activhandel trieben; die Bürger wurden reich und wohlhabend: sie breiteten sich aus, erwarben das Gebieth zunächst am Meerbusen und die Eisenbergwerke Jakotina in Bosnien. Die Einwohner mehrten sich, und da sie meist aus Slaven bestanden, ging die lateinische Sprache ganz unter und es ward ein servischer Dialect herrschend; in der Verfassung hatten sich manche Erneuerungen aus alter Zeit erhalten. Die Venetianer suchten freylich sich auch Ragusa zu unterwerfen, aber dieser Staat ergriff jede Gelegenheit, sich dieser Herr-

ſchaft zu entziehen; lieber ſchloß er ſich dem griechiſchen Kaiſerthum an, doch mußte er oft wieder nachgeben. Die innere Verfaſſung war der venetianiſchen im Kleinen nachgebildet: die Geſetze wurden 1272 geſammelt: (il libro di Statuto). Eine große Feuersbrunſt legte 1237 die Stadt in Aſche: man wollte ſie an einer andern Stelle ſchöner wieder aufbauen, aber dieſer Plan ward aufgegeben, um nicht die Eiferſucht und Habſucht benachbarter Völker zu reitzen. Im Jahre 1357 gab ſich die Republik in ungariſchen Schutz. Einige raguſiſche Edelleute verſchworen ſich 1399, ihre Vaterſtadt dem Könige von Servien in die Hände zu ſpielen; zum Glück ward der Plan entdeckt; wahrſcheinlich war dieſe Verſchwörung die Veranlaſſung der ängſtlichen Maßregeln, die die Republik ergriff: beſonders ward das Anſehen des Rettore, der alle 20 Tage wechſelte, und wie der Doge in Venedig an der Spitze ſtand, ſehr beſchränkt. Die Verwüſtungen der Osmanen in den umliegenden Ländern bewegten viele Familien in Raguſa eine Freyſtätte zu ſuchen; die Republik ſetzte ſich bald mit den Türken auf einen guten Fuß, ſie ſchloß ein Schutzbündniß und gegen ein jährliches Ehrengeſchenk ließ die Pforte einen kleinen Staat beſtehen, der ihr nur nützlich ſeyn konnte: allerdings konnte er ſich nur durch eine ſehr nachgiebige Politik behaupten: er mußte den Türken ſchmeicheln, ſich bey der Pforte gute Freunde zu ſchaffen, aber er mußte auch den Schein vermeiden, daß er die Sache der Chriſtenheit verrathe. Raguſa trieb einen ſehr ausgebreiteten Zwiſchenhandel, beſonders wenn Venedig mit der Türkey oder andern Mächten in Krieg verwickelt war; die Raguſaner erhielten auch beſonders an meh-

reren Plätzen der Levante allerley Handelsvorrechte. Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts wurden auch feine Wollwebereyen nach Ragusa verpflanzt.

6. Moldau und Wallachey.

Gebhardi a. a. O. 4te Abth. S. 233 ff. v. Engel a. a. O. 4ter Bd. in 2 Abtheilungen.

9. Die Theile des alten Daciens, die wir jetzt die Wallachey und Moldau nennen, sind von einem Volk bewohnt, das nur halbslavisch ist: das Land war eine römische Provinz, es hatten sich viele Colonisten in demselben niedergelassen, und ungeachtet es allen Erschütterungen der Völkerwanderung ausgesetzt war, erhielt sich doch die lateinische Sprache, und sie ward selbst von den slavischen Stämmen, die sich hier niederließen, angenommen: es entstand eine eigene wlachische Mundart, die meist aus lateinischen Worten besteht, mit slavischen gemischt. Hernach wurden diese herrlichen Weideländer von Petschenären und Komanen besetzt; (die östliche Wallachey, die seit dem 14ten Jahrh. nach dem Flüßchen Moldawa Moldau genannt wird, heißt daher auch Klein-Komanien.) Hernach breiteten sich die Ungarn über diese Gegenden aus, bis zuerst in der Wallachey gegen das Ende des 13. Jahrh. 1290 ein eigener Staat entstand: erster Woiwod war Radul der Schwarze. Die Moldau war längere Zeit den Einfällen der Mongolen ausgesetzt, bis diese von andern Völkern geschwächt diese Gegend aufgaben; nun wanderten Wlachen ein, und um die Mitte des 14ten Jahrh. entstand auch hier ein wlachischer

Staat, dessen erster Fürst Dragosch war. Die Verfassung war slavisch. Bojaren standen den Woiwoden zur Seite: doch verfuhren sie besonders in der Wallachey höchst despotisch: der Nahme Wlads IV. mit dem Beynahmen Drakul oder Tzepesch (Henker) seit 1456 ist seiner unerhörten Grausamkeit wegen in der Geschichte sogar sprichwörtlich geworden. Die Moldau hatte bessere und kräftigere Regenten: hochberühmt und noch durch Gesänge gefeyert ist Stephan von 1458 — 1504, der, wie die Lieder lauten, Türken, Tartaren, Ungarn und Pohlen schlug. Das Land stand in einer scheinbaren Abhängigkeit von Pohlen; anfangs suchten beyde Staaten den Osmanen zu widerstehen, aber die Schlacht bey Mohatsch entschied die Obermacht derselben im Osten: die Wallachey und Moldau wurden Vasallenländer der Pforte, die die Hospodarenwürde an Griechen verkaufte.

IV. Die Ungarn.

Der älteste Annalist der Ungarn ist der sogenannte Notarius des Bela, dessen Zeitalter ungewiß ist: bey *Schwandtner* Script. T. I. Schlözer hat seine Erzählungen mit seiner ganzen Heftigkeit angegriffen: Cornides suchte ihn zu vertheidigen, aber seine früheste Geschichte ist offenbar im Widerspruch mit ausgemachten hist. Wahrheiten. Simon Keza, ein Geistlicher aus der 2ten Hälfte des 13ten Jahrh. chron. Hungar. nunc. prim. excitat *Alex. Horany*. Vindob. 1782. u. verbessert Budae 1782. 8. er ist hernach fortgesetzt: auch schon um's J. 1360 v. Heinr. v. Müglen in's Deutsche übersetzt, (in

M. G. Kovavichs Samml. kleiner noch ungedruckter Stücke. Ofen 1805 1ter Band). und in eine Reimchronik gebracht: in *Engel* monumenta ungrica, 1) *Joh. de Thurocz* chron. Hungarorum, bey Bongars und Schwandtner, nichts als Keza und seine Fortsetzer. Hauptsammlungen (Bongarsii) rerum Hungaricarum script. varii, Francof. 1600. Fol. *C. Schwandtneri* script. rerum Hungar. veteres ac genuini, Vindob. 1746. — 48. III. Fol. Script. rerum Hungaric. minores ed. *M. G. Kovavich* Budae 1798. 99. II. 8. *J. C. ab Engel* monumenta Ungrica. Viennae 1809. 8. Aufgeräumt hat in der ungr. Geschichte zuerst G. Pray: Annales veteres Hunnorum Avarum et Hungarorum — ad. a. 997. Vindob. 1761. Dissertationes hist. criticae ib. 1775. Fol. Annales ab a. 967. ad. a. 1564. deducti. ib. 1794 — 1770. V. F. und Historia regum Hungariae. Budae 1801 III. 8. *Steph. Katona* hist. crit. primorum Hungariae ducum. Pest. 1778. 8. Hist. crit. regum stirpis Arpadianae ib. 1779 — 1782. VII. 8. Hist. crit. regum stirpis mixtae. Budae 1788 — 93. 8. (Zusammen 20 Bände) K. G. v. Windisch kurzgefaßte Geschichte der Ungarn. Preßb. 1778. N. A. 1786. 8. Sehr nüchtern. J. C. v. Engel Geschichte des Königreichs Ungarn. 1ter Theil. Tub. 1811. Unvollendet: der Vf. gab hernach sein Buch in Wien heraus. Der sel. Engel war ein recht fleißiger Mann, aber Geschmack, Ordnung und wahre Kritik gehen ihm ab: die vorhin angeführten vier dicken Bände über die sogenannten ungarischen Nebenländer sind die allerroheste Materialiensammlung: bey der ungarischen Geschichte hat er sich mehr zusammen genommen, allein so lange selbst die jetzige Censur im Österreichischen besteht,

wird die Geschichte Ungarns von keinem Einländer so beschrieben werden können wie man wünschen muß.

1. Zu welchem Stamm die Ungarn gehören, ist eine sehr zweifelhafte Frage: daß sie mit den Hunnen nichts gemein haben, als die entfernte Ähnlichkeit ihres Nahmens, daß sie auf keine Weise zu den Mongolen gehören, läßt sich hinreichend darthun: auf eine Verwandtschaft mit den finnischen Stämmen leitet die Sprache, allein diese ist doch in dem Laufe der Zeit so eigenthümlich gebildet, so mit andern Mundarten gemischt, daß sie niemahls die Frage zur Entscheidung bringen kann. Das Urland des ungarischen Volks ist das alte Jugrien, d. h. das Land vom 56. bis 67sten Grade n. B. östlich vom Ural, Theile der jetzigen Statthalterschaften Tobolsk und Perm: von diesem Lande hat das Volk bey den Russen den Nahmen Ugri erhalten: mit dem Nasallaut entstand daraus Ungri und die Mönche des Mittelalters erweiterten ihn in Hungari. Die Revolutionen, die sie zuerst nach Süden führten, sind völlig unbekannt: allmählig rückten sie weiter, erst hausten sie am Don, darauf zogen sie über den Dnepr und in Verbindung mit andern, nahmentlich tartarischen Völkern, (Komanen) bemächtigten sie sich am Ende des neunten Jahrh. des alten Pannoniens, wo Wlachen, Slaven, und seit Carl dem Großen Deutsche sich niedergelassen hatten, die nicht verbunden waren, und die Madjaren — denn so nannten sich die eindringenden Horden nach dem Hauptstamm — fanden daher nur wenig Widerstand. Die madjarischen Geschlechter standen unter ihren Ältesten und Stammhäuptern, allein bey ihren Kriegszügen leuchtete ihnen die

Nothwendigkeit ein, sich ein Oberhaupt zu wählen, dem sie pünctlichen Gehorsam leisteten: Almus und sein Sohn Arpad waren die ersten Oberhäupter, und diese Würde blieb in ihrem Geschlechte erblich. Die Madjaren waren Nomaden: hauptsächlich trieben sie Pferdezucht; sie lebten vorzüglich vom Pferdefleisch und Stutenmilch. Ihre Wohnungen waren Zelte. Von ihrer Religion hat sich gar keine Nachricht erhalten; nicht der Nahme irgend einer Gottheit: Pferde wurden geopfert und festlich verschmaust. Die Madjaren stritten vorzüglich zu Pferde, ihre Harnische waren aus Eisen oder dichtem Filz; sie waren mit Lanzen und Bogen bewaffnet; hauptsächlich suchten sie den Feind durch plötzliche Überfälle und Scharmützel zu beunruhigen. Auch nach ihrer Ansiedelung in Pannonien blieben sie ihrer alten Lebensart treu: das Land ward mit den alten Einwohnern unter die verschiedenen Stämme ausgetheilt; der Oberchan erhielt den größten Antheil: es entstand ein vollkommenes Lehensystem: nur wurden von den überwundenen Völkern manche politische Einrichtungen angenommen: allmählich verbreiteten sich die Keime einer höheren Cultur, manche Künste und Gewerbe eines gebildeteren Zustandes wurden unter den Madjaren bekannt. Aber ihre kriegerische Wildheit blieb: nach allen Seiten machten sie Streifzüge: östlich ergossen sie sich bis nahe vor Constantinopel, und westlich streiften sie durch Deutschland bis nach Italien und Südfrankreich, aber die Niederlage auf dem Lechfelde (10. Aug. 955) sicherte Deutschland vor ihren Einfällen: nur sieben Madjaren, sagt die ungarische Sage, kehrten mit abgeschnittenen Ohren zurück, um die Vernichtung des ganzen ausgeschickten Heeres anzusagen. Indessen konn-

ten diese Kriegszüge und selbst die vielen Gefangenen, die sie mitschleppten, nicht ohne Einfluß auf die Ansichten und die Bildung bleiben.

Über die Ankunft der Ungarn s. Schlözer's Nestor III. S. 107 — 149. Vom alten Jugrien ist eine eben so lehrreiche als gründliche Abh. in Lehrbergs Untersuchungen, S. 1. ff.

2. Allmählich schlug auch das Christenthum Wurzeln: zuerst ward die Chanin Sarolta, eine männliche Frau, die ein Roß zu tummeln, das Schwert zu führen wußte, und bey'm Trunk dem rüstigsten Madjaren Bescheid that, bekehrt: sie veranlaßte auch ihren Gemahl Geisa oder Gecsa — 997 zur Taufe 973; es kamen viele deutsche Glaubensbothen, aber erst Stephan der Heilige — 1038 setzte die Einführung des Christenthums nicht ohne großen Kampf durch: es kam sogar zu offenbarer Empörung, denn den ungarischen Großen verdroß es, daß sie ihre Christensclaven frey lassen sollten, daß der König so viele deutsche Ansiedler in's Land rief, ihnen große Vorrechte ertheilte und sich mit einer deutschen Leibwache umgab. Das Land ward in zehn Diöcesen vertheilt und Gran ward zum Sitz des Erzbisthums bestimmt. Stephan ward vom Papst als König anerkannt, auch mit einer Königskrone beschenkt; bekanntlich hat man behauptet, daß er sein Reich dem römischen Stuhl zu Lehen aufgetragen habe: an und für sich wäre das Factum nicht unmöglich, nicht einmahl unwahrscheinlich, allein die Bulle Sylvesters vom 27. May 1000 ist ein untergeschobenes Machwerk des kroatischen Minoriten Raphael Le-

vokowich, der sie im 17ten Jahrh. geschmiedet hat. Durch die neue Religion ward die madjarische Sprache ganz vom Hofe und aus den Geschäften verdrängt: statt derselben ward die lateinische herrschend, allein es war dieß keineswegs nothwendig, sondern die Folge zufälliger Umstände.

3. Die Verfassung ward der fränkischen nachgebildet oder erscheint wenigstens so, weil die Verhältnisse sich im Ganzen gleich waren; das ganze Land ward in 72 Gauen (Comitate, Gespannschaften) getheilt, und in einem jeden ward ein Graf (Comes, Obergespann) angestellt, als höchster Militär- und Civilbefehlshaber. Die Obergespanne hatten ein Drittheil von allen Kroneinkünften, die durchaus nicht veräußert werden durften; alle Schenkungen wurden im Voraus für ungültig erklärt. Die freyen Gutsbesitzer, die die erste Classe des Adels ausmachten, hatten ihre Dorfrichter, von denen die Appellation an den Obergespann ging. Die größern Gutsbesitzer standen unmittelbar unter dem König: nur sie und die Obergespanne hatten Theil an den Reichstagen, auf denen es jedoch sehr unordentlich herging: es ward kein schriftlicher Abschied verfaßt, sondern ein königlicher Herold verkündigte die Beschlüsse; und die Obergespanne machten sie auf dieselbe Weise in ihren Gauen bekannt: die Edelleute hatten keine andere Verpflichtung, als im Kriege zu dienen: die Sclaverey dauerte fort: alle Heiden, selbst Madjaren, die die Taufe nicht annehmen wollten, auch wie es scheint, die Bekenner des griechischen Ritus und Verbrecher blieben Sclaven; dahingegen wurden alle, die in einem Dienstverhältniß standen, durch die Taufe zu Zinsleuten (conditionarii). Vor allen mußte gesorgt wer-

den, daß der Unsicherheit und der Selbsthülfe Einhalt geschah: der Diebstahl war besonders auf den ausgebreiteten Viehweiden sehr leicht: Ladislav gab daher noch 1078 die strengsten Gesetze gegen ein Verbrechen, das sich selbst Edelleute zu Schulden kommen ließen, so wie gegen Überfälle u. s. w. Der Rechtsgang ward näher bestimmt: niemand sollte länger als drey Tage ohne Untersuchung verhaftet bleiben, und die Prozesse sollten sämmtlich in kurzer Frist entschieden werden. Übrigens machten die Madjaren nur langsame Fortschritte: die Viehzucht war noch immer das Hauptgewerbe.

Reihe der ungarischen Könige: Arpad — 907. Zoltan — 946. Torus — 972. Geisa I. — 997. Stephan I. d. Heilige — 1038. Peter — 1047. Andreas I. — 1061. Bela I. — 1063. Salomo — 1075. Geisa II. 1077. Ladislav — 1093. Koloman — 1114. Stephan II. — 1131. Bela II. — 1141. Geisa III. — 1161. Ladislav II. — 1162. Stephan III. — 1162. Stephan IV. — 1173. Bela III. — 1196. Emerich — 1204. Ladislav III — 1205. Andreas II. — 1235. Bela IV. — 1270. Ladislav IV. — 1290. Andreas III. der Venezianer — 1301. Ende des arpadischen Stamms.

4. Ein großes Unglück war auch für Ungarn der Mangel eines bestimmten Successionsgesetzes; es war freylich ausgemacht, daß sie im arpadischen Hause erblich bleiben sollte, allein alle nähern Bestimmungen fehlten: den Prinzen des königl. Hauses wurden ganze Landschaften ertheilt; es warfen sich beständig Kronprätendenten auf, die bey auswärtigen Mächten Bey-

stand suchten; so entstanden die Kriege mit den deutschen Kaisern, die sogar Anspruch auf die Oberherrschaft über Ungarn machten, den Byzantinern und andern benachbarten Völkern, die oft große Gefahr drohten. Die Erwerbungen, die gemacht wurden, waren daher sehr unsicher: am wichtigsten war unstreitig die Wiedervereinigung Siebenbürgens, das bereits Stephan der Heilige dem Gyula, einem madjarischen Stammhaupt, der sich dem Christenthum hartnäckig widersetzte, entrissen hatte. Unter dem König Koloman erhielt die Verfassung wesentliche Verbesserungen: er suchte das königliche Ansehen mehr zu befestigen: auch wurden wohl hauptsächlich nach byzantinischem Vorbild manche Vorschriften der Etikette eingeführt. Die Abgaben wurden genau bestimmt. In jedem Bisthum sollten jährlich zwey große Gerichtstage, (Generalsedrien, sedes judiciariae) gehalten werden, an denen die Bischöfe, die Grafen und Vicegrafen Theil nahmen. Die geistliche Gerichtsbarkeit ward sehr erweitert: doch wurden die Untersuchungen gegen Hexen eingestellt, weil es keine gebe. Eben dieser König suchte auch die Sclaverey ganz abzuschaffen, und sie in Hörigkeit nach gesetzlichen Bestimmungen zu verwandeln; er verboth, daß Sclaven heirathen sollten. Die Könige sahn ein, daß der Anbau des Landes und die höhere Cultur hauptsächlich nur von Ausländern hervorgebracht werden könne: deßwegen hatten sie besonders deutsche Einwanderer durch die Bewilligung großer Vortheile anzulocken gesucht: zahlreich sind sie in den Theilen von Ungarn, wo sich Bergwerke finden oder ehemahls vorhanden waren, z. B. in der Zips, obgleich sie sich hier sehr mit andern Völkern vermischt haben und zum Theil zu Sla-

ven geworden sind; in Siebenbürgen hingegen haben die Deutschen sich rein erhalten, und besonders verdanken sie der Handfeste Andreas II. v. J. 1224, die ihnen hernach von mehreren Königen bestätigt ist, die Sicherstellung ihrer Rechte, eine eigene Verfassung und ihre Fortdauer. Den Madjaren waren die Deutschen jedoch sehr verhaßt, und neidisch sahen sie ihren Wohlstand und ihre Freyheit.

Schlözers Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Gött. 1795. 3 Stücke. Ein sehr lehrreiches Buch, bes. der Commentar über das Privil. des Andreas im 3ten Stück.

5. Der Clerus hatte sich eine große Mündigkeit angemaßt, und die Hauptentscheidung in allen Rechtsangelegenheiten hing von ihm ab: dieser Einfluß war bey der großen Verdorbenheit der ungarischen Geistlichkeit desto nachtheiliger: aber auch der Adel hatte die innern Zwistigkeiten benutzt, um sich immer größere Rechte anzueignen: und Anderas II. mußte endlich das goldene Privilegium 1222 ausstellen, wodurch sie für alle Zeiten festgesetzt wurden; die Begünstigungen erstreckten sich nur auf den Adel oder diejenigen, die zum unmittelbaren Aufgeboth des Königs gehörten: sie wurden von der Verpflichtung freygesprochen, außerhalb des Reichs Dienste zu leisten, und den König auf seinen Reisen zu unterhalten: auch in Hinsicht ihrer Person und ihrer Güter noch besonders in den Schutz des Königs genommen. Die Rechte des Clerus wurden in einer besondern Urkunde verbrieft. Den Bischöfen und Edelleuten war, was sich allerdings von selbst verstand, das Recht vorbehalten, im Fall diese Artikel

übertreten würden, sich dem Könige zu widersetzen; hernach ward es jedoch dahin geändert, daß der Erzbischof von Gran den Übertreter bannen sollte. Schon Andreas selbst verzögerte die Ausführung dieser Beschlüsse, und sein Sohn Bela IV. suchte auf alle Weise ein kräftigeres Regiment herzustellen: er fing an, dem Andreasschen Privilegium zum Trotz, die Schloßgüter einzuziehen: er wagte es, die ersten Baronen seine Macht fühlen zu lassen: selbst gegen die Geistlichkeit bewies er Ernst und Nachdruck. Wahrscheinlich um sich gegen Empörungen, die er befürchten mußte, zu sichern, nahm er 40000 komanische Geschlechter, die von den Mongolen gedrückt wurden, in Ungarn auf, und behandelte sie mit großer Vorliebe: sie wurden dem ungarischen Adel gleichgestellt d. h. sie sollten im Kriege dienen: erst im J. 1279 versprachen sie das Christenthum anzunehmen und sich wie die Ungarn in Dörfern anzusiedeln. Aber 1241 kamen die Mongolen selbst: Bela nahm die Flucht und erst nach anderthalb Jahren verließen die wilden Horden das Land, das sie schrecklich verödet hatten; die Schilderungen der ungarischen Chroniken von ihrer Grausamkeit sind gewiß übertrieben, denn wie hätte Bela sonst gleich nach seiner Zurückkunft ein so großes Heer gegen Österreich aufbringen können. Um die Verwüstungen gut zu machen, wurden neue Colonisten aus Deutschland und Italien herbeygerufen, die Burgen und Städte vervielfältigt und vielen Hörigen adeliche Privilegien gegeben, um die Kriegsmacht zu ergänzen. Allein auch zwischen Bela und seinem Sohn Stephan brachen Irrungen aus, die von dem Clerus und dem Adel benutzt wurden, um alles, was sie von ihren Rechten einge-

büßt hatten, wieder zu erhalten. Die königlichen Einkünfte wurden durch die Ansprüche, die alle Glieder des Herrscherhauses daran machten, sehr vermindert; schon Andreas II. klagte, daß er nur ein Viertel, aber seine Söhne drey Viertel besäßen; die Salzgefälle (besonders aus Siebenbürgen) waren fast ausschließend in den Händen des Clerus, der ein sehr einträgliches Monopol damit trieb.

6. Ladislav, der anfangs die Komanen sehr begünstigt hatte, ward doch am Ende von ihnen verrathen; sie riefen die Nogaischen Tatarèn herbey und ermordeten ihn. Das Reich befand sich in einer gänzlichen Erschöpfung und war beynahe völlig aufgelöst. Ein entfernter Abkömmling des königlichen Hauses Andreas der Venezianer, den Stephan, ein Sohn Andreas II. mit einer Venezianerinn aus dem Hause Morosini erzeugt hatte, ward zum König gewählt: aber Ladislavs Schwestersohn Carl Martel (s. oben d. Stammtafel S. 248) machte ihm die Herrschaft streitig: doch behauptete er sich hauptsächlich durch Unterstützung der Geistlichkeit, die unter seinem Nahmen zu herrschen hoffte: es wurden auch von ihm zuerst der untere Adel und selbst die Deutschen zum Reichstag berufen. Er starb 1301 eben als Carl Robert in Dalmatien mit einem Heer landete: es erhoben sich neue Prätendenten, der Prinz Wenzel von Böhmen und hernach Herzog Otto von Bayern: allein Carl Robert behauptete sich — 1342 und ward, nachdem er einen Eid abgelegt und dem Clerus und Adel die Erhaltung seiner Rechte versichert hatte, gekrönt, 1309: doch war ihm sein Schwur nicht länger heilig, als die Nothwendigkeit es erheischte: kaum glaub-

te er sich einiger Maßen befestigt, als er keine Reichstage mehr hielt, und das königliche Ansehen auf Kosten des Clerus und des Adels herzustellen suchte.

7. Sein Sohn Ludwig der Große — 1382 war ein trefflicher und weiser Regent: die nähere Verbindung, worin Ungarn mit Italien gerieth, hatte den sichtbarsten Einfluß auf die Cultur und das Gedeihen des Landes, das von ihm mit Rothrußland (Halitsch) und Dalmatien erweitert ward: auch über andere angränzende Länder, die Bulgarey, Wallachey und Moldau übte er einen mächtigen Einfluß aus. Die innere Verfassung gewann durch ihn ausnehmend: durch den Vorzug, den er gebornen Ungarn zugestand, erwarb er sich allgemeine Gunst: das Justizwesen ward verbessert, die Gottesurtheile wurden abgeschafft: überhaupt ward in die ganze Verfassung mehr Festigkeit gebracht. Auch den Wissenschaften suchte er durch die Gründung einer hohen Schule in Fünfkirchen eine höhere Blüthe unter den Madjaren zu schaffen. Die Gewerbe wurden blühender: unter ihm wurden zuerst die Berge bey Tokay mit Reben bepflanzt. Die Juden waren auch in Ungarn zahlreich genug: sie waren indessen durch weise Gesetze beschränkt; sie konnten Güter besitzen, durften aber keine christliche Dienstbothen halten; Bela IV. hatte sie sehr begünstiget; aber der größte König, den Ungarn gehabt hat, fand doch, daß es nothwendig sey, sie ganz aus dem Lande zu jagen. Bey seinem Tode entstanden große Unruhen, da er keine Söhne hinterließ; eine Partey erwählte den König Carl den Kleinen von Neapel, der aber gleich hernach ermordet ward; (6. Febr. 1386) nun ward der Gemahl der Maria, der ältesten Tochter

Ludwigs, Siegmund von Luxenburg König, der sich unter vielen Stürmen und innern Empörungen, die von Factionen erregt wurden, und wobey er selbst einmahl gefangen ward, behauptete: die Nachbarn, besonders die Pohlen entrissen dem ungarischen Reich bedeutende Besitzungen (Rothrußland) und die Zipser Städte wurden verpfändet: Dalmatien nahmen die Venetianer, und die Türken wurden rings an der Gränze immer furchtbarer. Ihm folgte seine Tochter Elisabeth, die sich nach dem Tode ihres ersten Gemahls Albrecht von Österreich mit dem Könige Wladislav III. von Pohlen vermählen mußte: die Ungarn hofften theils den Türken besser gewachsen zu seyn, theils die abgerissenen Gebiethe wieder an's Reich bringen zu können. Wladislav brach den eben mit den Türken geschlossenen Frieden von Szegedin: blieb aber in der Schlacht bey Varna 1444.

8. Johann von Hunnyad, von ungewisser Herkunft (nach Einigen ein natürlicher Sohn Siegmunds) der sich in den Türkenkriegen sehr ausgezeichnet hatte, und das Schrecken der Osmanen war, führte bis 1456 die Vormundschaft für den minderjährigen Ladislav: kaum hatte dieser selbst die Regierung angetreten, als er das Haus Hunnyad mit Erbitterung verfolgte: den ältesten Sohn ließ er hinrichten, und der jüngste Matthias (mit dem Beynahmen Corvinus) war im Gefängniß; allein ein allgemeines Mißvergnügen brach aus; ehe es zur Empörung kam, starb Ladislav 1457; Matthias ward aus Prag gehohlt, und da sein Oheim Michael v. Silagoy 40000 Mann zusammengebracht hatte, rief ihn der Landtag zu Pesth zum König aus. Er mußte sich einer

Wahlcapitulation unterwerfen, die ihn abhängig genug machen sollte: aber ein Held von so großer Kraft, so hohem königlichen Sinn und so außerordentlichen Eigenschaften ließ sich durch keine Bedingungen in seiner Thätigkeit hemmen, die höchst wohlthätig für das Land ward: so drückend die beständigen Kriege auch wurden: er behauptete das Reich gegen die Osmanen, denen er beträchtliche Länder entriß: zwang den Kaiser Friedrich III. zum Frieden, besiegte die Pohlen, erwarb die Anwartschaft auf Böhmen und dämpfte verschiedene Unruhen, die wider ihn angesponnen wurden. Auch die innern Verhältnisse wurden von ihm neu geordnet: er zeigte, daß er allein Regent war, er kehrte sich an keine Vorstellungen und wählte sich seine Minister aus Fremden und dem großen Haufen, damit sie ganz von ihm abhängig seyn möchten; selbst auf die Künste und Wissenschaften wandte er große Summen, er verbesserte die Universität Ofen und sammelte einen vortrefflichen Bücherschatz, der einzig in Europa war. Freylich mußte er große Contributionen fordern, selbst seine Hofhaltung erforderte größere Ausgaben, und daher war er auch nicht ganz der Mann des Volks und des Adels: man überging seinen natürlichen Sohn und König Wladislav von Böhmen — 1516 ward zu seinem Nachfolger gewählt. Das Kriegswesen hatte beträchtliche Verbesserungen erhalten: Joh. von Hunnyad hatte, um den Türken gewachsen zu seyn, eine Art Conscription eingeführt: Matthias Corvinus errichtete ein stehendes Heer, das meist aus Böhmen bestand: es ward nach den mit schwarzen Tuch bedeckten Panzern die schwarze Legion genannt. Schießgewehr und Kugeln sollen in Ungarn zuerst von den Zigeunern ver-

fertigt seyn, die etwa im Anfang des 15ten Jahrhunderts einwanderten. Die Regierung Wladislav war für das Reich höchst verderblich: er hatte in der Capitulation alles bewilligt, was die Stände forderten. Mit Österreich ward ein höchst nachtheiliger Friede geschlossen. (23. Nov. 1491). Im Innern verfiel alles, was Matthias angefangen hatte desto schneller, je weniger tief es noch gewurzelt war. Die Stände empörten sich gegen einander und dem König fehlte alle, Kraft, um diese streitenden Elemente zu vereinigen, oder die Lage der Dinge vortheilhaft zu benutzen. Die Einkünfte reichten nicht hin: den besten Theil davon zogen die großen Magnaten; die Steuern von ihren Gütern wurden ihnen nachgelassen; daher konnten selbst die untern Hofbeamten nicht bezahlt werden, und selbst für die königliche Tafel ward das Erforderliche oft geborgt. Böhmen trug nichts zum Unterhalt des Königs bey, und die Ungarn klagten, daß Geld aus ihrem Lande dorthin gehe. Die Erhebung der Auflagen war drückend und ungerecht. Die Prälaten und Magnaten wälzten die Last der Vertheidigung ganz auf die Schultern des niedern Adels; die Bauern wurden außerordentlich gedrückt und nicht besser behandelt als Sclaven: daher kam's auch 1512 zu dem großen Bauernaufstand unter Georg Doscha; 40000 Bauern kamen um, und zur nachdrücklichen Strafe wurden nun alle Bauern auf ewige Zeiten zu Leibeigenen erklärt. Auf dem Ofner Reichstage 1514 ward endlich das von Stephan Werbötz gesammelte Rechtsbuch (Opus tripartitum) als Reichgesetz angenommen und bestätigt. Auf Wladislav folgte sein unmündiger Sohn Ludwig II. er hatte einen gefährlichen Gegner an dem beliebten

Johann von Zapolya, Woiwoden von Siebenbürgen, der sich durch die glänzendsten Eigenschaften auszeichnete und von Wladislav selbst erhoben war; Factionen entstanden, die die Siege des Sultan's Suleiman erleichterten: Ludwig selbst blieb in der entscheidenden Schlacht bey Mohatsch (29. Aug. 1526); nun ward Johann von Zapolya König, allein Ferdinand I. von Österreich unterstützt von seiner Schwester Marie, Ludwigs Witwe, setzte seine Ansprüche durch; Ungarn ward, wenigstens zum Nachtheil seiner individuellen Entwickelung, dem Hause Österreich unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Es wird aus der durchgeführten Darstellung von selbst einleuchtend geworden seyn, daß sich keine synchronistische Anordnung für den ganzen Zeitraum, den man das Mittelalter nennt, auffinden läßt, die auf alle Völker paßt: jeder Versuch, das Ganze unter allgemeine Gesichtspuncte, unter eine allgemeine Charakteristik zu bringen, führt zu Mißverständnissen und falschen Ansichten; so ist es höchst verkehrt, wenn man von einzelnen Völkern die ganze Bestimmung und Bildung des Zeitalters ableitet, da es vielmehr durch die Wechselwirkung, die Völker auf Völker äußerten, seine eigenthümliche Gestalt erlangt: sie zieht sich wie ein unsichtbarer Faden hindurch, der selbst die getrenntesten Theile verbindet.

2. Die Religionsformen, wodurch die Völker des Mittelalters zunächst vereinigt wurden, nahmen nicht nur die Einbildungskraft, auch den Verstand und das Gemüth in Anspruch; begünstigten sie daher vielleicht weniger die Künste, so wurden desto mehr die Wissen-

schaften gepflegt, die überall bey den Christen, Arabern und Mongolen eine Hauptbeschäftigung der Geistlichen ausmachten. Am wirksamsten war die Religion da, wo sie eine Hierarchie bildete, mächtig genug, um auch durch äußere Mittel ihren Einfluß zu erhalten. Wo das Christenthum nach lateinischem Ritus herrschte, entwickelte sich auch in den politischen Verhältnissen eine große Freyheit und in den Völkern selbst ein reges Leben; es mußte auf eine äußerliche Weise in die Sinne fallen, daß das Irdische dem Göttlichen, der Leib dem Geiste untergeordnet sey. Die europäische Welt verdankt ihre ganze Bildung dem Christenthum: freylich schlichen sich Abartungen, Mißbräuche ein; es gab Zeiten, die es falsch verstanden: aber die Spannfedern, wodurch andere Religionsformen auf ihre Bekenner wirkten, haben sich noch früher abgenutzt. Wo eine geistige Kraft wirken soll, muß sie tief in den Gemüthern wurzeln, ihre Nahrung im ganzen Leben finden: durch eine äußere Anregung kann sie in eine augenblickliche Spannung gerathen, aber sie wird eben so schnell erschlaffen; so verlor sich der Enthusiasmus, der die Kreuzzüge hervorbrachte, nach seinen ersten Explosionen, so die Begeisterung, aus der die Reformation hervorging und behauptet ward.

3. Höchst erfreulich ist das Streben, das überall hervortritt, freye Verfassungen zu gründen und zu sichern; selbst da, wo es der gewöhnlichen Betrachtung verschwindet, wird es ein aufmerksames Auge erkennen, in den einfachen Versuchen ungekünstelter Natur zeigt sich eine weit größere politische Weisheit als der Dünkel unserer vermeintlich aufgeklärten Zeit nur ahndet, wo man um die einfachen Grundlagen bürgerli-

cher Wohlfarth und Freyheit herzustellen, einen Anlauf von Jahrhunderten nehmen zu müssen glaubt. Frey schlugen und fühlten die Herzen dieser Menschen, die nicht verwirrt waren durch die Sophistereyen, womit der Scharfsinn knechtischer Gemüther dem Despotismus so bereitwillig zu Hülfe kommt. Überall sah man es ein, wo überhaupt Verfassungen waren, daß ihre Grundlage Theilnahme des Volks an der Verwaltung seyn müsse, daß die Regierung eins mit dem Volke, nur ein Ausschuß aus demselben sey, und daß man der vielen Künste und Kräfte nicht nöthig habe, um die Zwecke des bürgerlichen Vereins zu erreichen. Ohne Verfassung ist kein Staat denkbar, und der Despotismus trägt den Todeskeim in sich: nichts kann unter ihm gedeihen, und selbst das Nützliche und Gute, das er bauet, hat keine Haltung: unter dem belebenden Einfluß der Freyheit blühten auf dem kargsten Boden, unter dem rauhesten Himmel Wohnplätze für glückliche Menschen empor, während die herrlichsten Gegenden, wo die Willkühr waltete, in Einöden verwandelt wurden. Das Bedürfniß der Ordnung und einer genauen Bestimmung der Verhältnisse ward durchaus empfunden: daher entstanden überall Gesetzgebungen, deren Grund, wenn auch fremde Erfahrungen benutzt wurden, doch immer das Leben der Völker selbst war: sie verrathen selbst in den entlegensten Gegenden oft eine bewundernswürdige Klugheit, die überraschendste Gerechtigkeit und die wahre Humanität, die nicht durch eine schaale Empfindeley zu einer platten, charakterlosen Allgemeinheit geworden ist; schärfer und sicherer war die Sphäre jedes Einzelnen bestimmt, und er war daher im Stande, sie desto vollständiger auszufüllen, und

ganz zu werden, was er nach seinen Verhältnissen seyn sollte. Viel lebendiger und gewaltiger war das Gefühl für das Vaterland und die Volksthümlichkeit; es war nicht erzwungen, es stand in Verbindung mit dem ganzen Daseyn, und die Folge war jene kräftige Vertheidigung der Freyheit und alterworbener Gerechtsame; es war unmöglich, Völker zusammenzuwerfen wie ein Paar Ställe voll Hausthiere, selbst verwandte Stämme hielten auf ihre Individualität; Dänen, Schweden und Norweger, Franzosen und Engländer, Ungarn, Pohlen und Lithauer; sie ahndeten, daß die Nationalität im genauesten Zusammenhang mit politischer Selbstständigkeit steht, und daher suchten sie sich in ihrer Reinheit zu erhalten.

4. Auch der Kriegsverfassung des Mittelalters müssen wir einen großen Vorzug vor der unsrigen einräumen; die Pflicht der Vertheidigung ist eine allgemeine, und jeder Theilnehmer eines bürgerlichen Vereins muß im Stande seyn, sich im Fall eines Angriffs zu vertheidigen: Erziehung und Lebensart waren im Mittelalter darauf berechnet, selbst den Bürger und den Bauer zum Krieger zu machen. Soldaten und Bürger standen einander nicht feindlich gegenüber. Die Anwendung des Schießpulvers auf den Krieg führte zum Untergang der individuellen Kraft und ihrer Werthschätzung, des Selbstvertrauens, selbst der wahren Geschicklichkeit in den Waffen. Das Pulver war schon lange vor dem 14ten Jahrhundert bekannt: das griechische Feuer ist ihm in seinen Wirkungen ähnlich, aber es war ein großer Unterschied im Gebrauch und der Anwendung, es konnte nie die Folgen haben, die entstanden, als jeder einzelne mit einem Donner gerüstet in die Reihen

trat. Es ist unbekannt, wer zuerst die Erfindung machte, vermittelst jener Masse tödtliche Geschosse in weite Entfernungen zu treiben: die Untersuchungen darüber sind noch nicht geschlossen; es scheint, daß die orientalischen Völker früher damit bekannt waren als die abendländischen: unter diesen sollen zuerst die Deutschen Schießgewehr gebraucht haben: (in Augsburg war 1378 die Kunst Geschütze zu gießen und zu bedienen ein Geheimniß, das nur ein Meister kannte: Lübeck gebrauchte Schießgewehr zuerst 1377) die Vorbereitung zum Kriege ward seitdem weit beschwerlicher; er setzte größere Übung voraus, ward kostbarer und der Schwäche ward es leichter, der Stärke obzusiegen. Stehende Heere, deren unnatürliche und unnöthige Vermehrung die Hauptquelle aller Übel ist, die die neuern Staaten drücken, wurden gewisser Maßen nothwendig. Eroberungskriege, wie die neue Zeit gesehen hat, konnten nur geführt werden, wenn ganze Völker aufbrachen: die Kriegsschaaren, die durch das Aufgeboth zusammengebracht wurden, waren zunächst nur zur Vertheidigung der Gränzen verbunden. Freylich gab es auch Miethsoldaten, aber den Fürsten fehlte es an Geld, sie dauernd zu unterhalten: nach geendigtem Feldzuge wurden sie entlassen; dann verübten sie freylich manchen Unfug, und raubten und plünderten auf ihre eigene Hand: aber wenn man dem Mittelalter seine Blutzapfen, die Condottiere und schwarzen Garden in Rechnung bringt, so vergesse man nicht, daß sie für die Sittlichkeit, die Freyheit, den wahrhaft kriegerischen Geist, selbst die Gewerbsamkeit, die nicht in einer ewig gesteigerten Betriebsamkeit besteht, die nichts will als Geld und Verdienen, und die Finanzen nie

so verderblich gewesen sind als die stehenden Heere. Die Soldaten wurden von dem Volke losgerissen, und bothen ein sicheres Mittel dar, die ständischen Rechte zu unterdrücken.

5. Die schnelle und allgemeine Verbindung zwischen Völkern und Ländern, die so wesentlich zur Bequemlichkeit und Entwickelung der neuern Zeit beyträgt, fehlte dem Mittelalter; es hatte keine Posten und Zeitungen; Jahre vergingen, ehe die Kunde wichtiger Ereignisse sich selbst nach nicht entlegenen Gegenden verbreitete; doch waren die Religion und der Handel zwey wichtige Verbindungsmittel. Die Hierarchie schlang um alle Länder, die ihr unterworfen waren, ein näheres Band: es gab eine Menge von heiligen Örtern, wohin andächtige Wallfahrten angestellt, wo Verbrechen abgebüßt wurden: der Normann wallfahrtete nach dem Wunderblut zu Wilsnack, der Deutsche nach St. Compostel und der Spanier suchte Erlaß seiner Sünden auf dem Gollenberge an der Ostsee: der Muhamedaner bethete zu Mekka oder an dem Grabe anderer verehrten Heiligen, und selbst der Anhänger des Lamaismus besuchte heilige Stellen. Römische Legaten durchreisten die ganze Christenheit, und aus allen Ländern versammelten sich Menschen aus mannigfaltigen Antrieben in dem Mittelpunct der christlichen Welt. Die Religion erleichterte das Reisen, denn wie der Islam es seinen Anhängern zur Pflicht macht, Karavanserai's zu stiften, Brunnen zu graben und Wege zu bauen, fanden die Christen in den Klöstern und Hospitälern eine freundliche und unentgeldliche Aufnahme. Auch die Kreuzzüge veranlaßten Verbindungen und der

Trieb, das Christenthum auszubreiten, führte die Glaubensbothen nach den fernsten Ländern. Der Handel, der wiederum durch die Religion, durch die Kreuzzüge, die Wallfahrten u. s. w. unterstützt wurde, war freylich noch kein so ausgebildetes und raffinirtes Geschäft, als er in unsern Tagen geworden ist: er war noch in seinen natürlichen Gränzen, nur auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, nicht einer unbegränzten und nie zu sättigenden Gewinnsucht berechnet. Im Morgenlande knüpften die Araber um des Handels willen die ausgebreitetsten Verbindungen an: sie hatten ihre Factoreyen in Canton, an der indischen Küste, an der Ostküste von Afrika und auf den Inseln, die Städte Italiens an den Küsten Syriens, des schwarzen Meeres, in Constantinopel, die Hansen in Bergen, Novgorod, London und Brügge, und Novgorod hohlte aus den Ländern an den Küsten des Eismeeres (Jugrien) Pelzwaaren, und bucharische Karavanen kamen schon mit indischen Waaren und Kostbarkeiten nach den Märkten am Ob. Der Handel des Mittelalters nahm aber die Selbstthätigkeit mehr in Anspruch als der unsrige; der Kaufmann begleitete seine Waaren von einem Ort zum andern und vertauschte sie selbst; daher entstanden überall Niederlassungen, wo die Handelsleute, besonders junge Leute sich lange Zeit aufhielten, mit den Eingebornen in unmittelbaren Umgange lebten, und so entstand eine Gelegenheit, Meinungen, Ansichten, Sitten, Kenntnisse anzunehmen und zu vergleichen.

6. Wenn der wissenschaftlichen Bildung der umfassende Charakter unsrer Zeit fehlte, so ward sie doch

keineswegs vernachlässigt; die Wissenschaften waren nicht so sehr zum Gemeingut und Dilettantismus geworden, sondern der Zugang zu ihnen war erschwert und gewissen Classen vorbehalten. Sie waren zunächst das Eigenthum des Clerus, von ihm wurden sie bearbeitet, erweitert, gelehrt: er war durch seine Unabhängigkeit und seine reichlichen Einkünfte im Stande, sich sorglos gelehrten Beschäftigungen zu überlassen und sich die nöthigen Hülfsmittel zu verschaffen; mit einem Wort es war ein freyes wissenschaftliches Leben möglich, ohne welches keine geistige Thätigkeit zu etwas Trefflichen gelangen kann. Die Zahl der hohen Schulen war anfangs sehr klein; allein es gab Schulen für die Welt wie Paris, Bologna; was immer weniger möglich ward, je mehr man den Wissenschaften die Allgemeinheit raubte, und sie zu bloßen Dienerinnen individueller und ökonomischer Zwecke machte. Der Kreis des Wissens war enger, und konnte also desto leichter durchmessen werden. Früh erwachte der Geist der Speculation, der sich in der sogenannten scholastischen Philosophie offenbart; historisch angesehen, kann es bey der Beurtheilung einer geistigen Thätigkeit nie auf die Gegenstände ankommen, womit sie sich beschäftigt, sondern überhaupt nur auf die Regung und Richtung des Geistes. Jene Art der Speculation hat sich selbstständig im Abendlande erzeugt, und einer der feinsten und scharfsinnigsten Köpfe aus dem Zeitalter Carls des Großen, Johann Scotus Erigena, ist als ihr erster Gründer anzusehen: eine Zeit, worin Anselm von Canterbury (im eilften Jahrh.) den ontologischen Beweis für das Daseyn Gottes erfand, und man ihn nicht nur begriff, sondern selbst bestreiten konnte, kann in wissenschaftlicher

Hinsicht unmöglich für roh gelten. Natürlich war es, daß die Philosophie hauptsächlich auf die Gottesgelahrtheit angewandt wurde, denn als Wissenschaft kann sie nur auf einer philosophischen Grundlage ruhen; eine kritische und historische Behandlung kann nur subsidiarisch eintreten, und fand damahls desto weniger Statt, da man ihre Quellen gar nicht in Anspruch nahm. Man hielt sich streng an die Form ohne sich um den Stoff zu bekümmern. Daß auch die Scholastik ausartete, daß sich auch hier Auswüchse zeigten, dürfen wir am wenigsten dem Mittelalter zum Vorwurf machen. Erst seit dem 12ten Jahrh. als die Schriften des Aristoteles bekannt wurden und seine Autorität die Geister gefangen nahm, ward die freye Regsamkeit gehemmt und man gewöhnte sich, an die Worte des Meisters zu glauben. Das Idiom dieser speculativen Untersuchungen war die lateinische oder eine aus dem Lateinischen entstandene eigene Sprache: es war ein Glück, denn der große Haufe blieb von Dingen ausgeschlossen, die ihm fremd seyn sollen: es gab keine philosophischen Handelsjuden, man versuchte nicht, den Acker nach Constructionen zu bestellen oder philosophische Formeln für die Erhebung der Trank- und Mehlsteuer zu erfinden.

8. War die Wissenschaft mehr eingeschränkt, so verbreitete sich der Genuß durch die Künste desto allgemeiner und tiefer auf die Völker: die bildenden Künste wurden besonders von den Klöstern und den Städten gepflegt. Es zeigte sich ein schönes Streben, den Nachkommen hohe und würdige Erinnerungen zu hinterlassen: die deutschen Städte verwandten z. B. ihren Reichthum auf den Bau jener herrlichen Kirchen, die oft nach

so ungeheueren Ideen entworfen waren, daß ihre Ausführung in der Folge unerschwinglich schien: die Bürger betrachteten solche Gebäude mit den Empfindungen eines patriotischen Stolzes und trugen freywillig zu ihrer Ausführung bey. Die Kunst war noch nicht in eine Art Luxus ausgeartet, die den Reichen und Müßigen die Stunden verkürzte. Die Musik war ein würdiges Organ, nur erhabenen und religiösen Zwecken dienstbar. Die Dichtkunst ging noch unmittelbar aus dem Volk hervor: ihre Erzeugnisse waren nicht erkünstelt, sondern strömten aus dem Herzen zum Herzen: Ritter und Priester, Kaufleute und Bauern, Knappen und Schüler dichteten und sangen: im arabischen Spanien, unter dem schönen Himmelsstrich des südlichen Frankreichs, auf Schottlands Heiden, an den Ufern der Donau und des Dneprs, auf Islands Lavafeldern findet sich dieselbe, der menschlichen Brust tief eingewurzelte Neigung: hier ist eine große Wechselwirkung unverkennbar; der Stoff der Dichtungen, oft selbst die Form, die mannigfaltigsten Schöpfungen der Phantasie verpflanzten sich vom Orient bis nach Island: Priester und Kaufleute waren die Vermittler: aber fast überall wurden sie volksmäßig umgebildet; und auch in den entlehnten und übertragenen Dichtungen spricht sich der Geist des Volks, das sie sich aneignete, mehr oder weniger aus. Die Zeit selbst hatte Helden des Gesanges würdig: König Artus und Carl der Große, Siegfried und Dietrich von Bern, Igor der wider die Polowzer zog, und der Woiwod Stephan von der Moldau: aber auch die glänzenden Helden des Alterthums wurden in Dichtungen erneuert: Troja und Äneas, Alexander und Cäsar waren damahls aus Volksgedichten

anschaulicher bekannt als den Zöglingen unserer Bürger- und Töchterschulen aus ihren Kinderfreunden und Taschenbüchern.

9. Diese Zeiten standen freylich den unsrigen nach an vielen kleinen Künsten und Erfindungen, die zur Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen: aber den Höfen der Fürsten und Herrn fehlte nicht eine gediegene würdige Pracht, und in den Häusern des Bürgers herrschte ein Wohlstand, der sich im wahren Besitzthum zeigt: es war kein Hinaufschrauben aus einfachen Verhältnissen: und die Bauern lebten ohne die Surrogate für Brot und Fleisch (Brantwein und Kartoffeln) wohl eben so glücklich und kräftiger als ihre Nachkommen. Es ist wahr, es finden sich, einige orientalische Despotien ausgenommen, die es eben so weit gebracht haben als die neuern Franzosen und ihre Nachahmer, keine Spuren von jener barbarischen Polizey der neuern Zeit, die jeden Athemzug gern controlliren möchte; es wütheten daher manche Übel, denen wir Schranken gesetzt haben, besonders die furchtbaren Seuchen, die sich von Ort zu Ort fortpflanzten; fast die ganze Erde ward in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts von einer furchtbaren Pest verwüstet, die Bocaccio so ergreifend beschrieben hat, von der die Jahrbücher aller Völker grausenvolle Schilderungen enthalten. Andere Krankheiten scheint die Verbindung mit dem Morgenlande nach Europa verpflanzt zu haben, z. B. den Aussatz, wie in der neuern Zeit die Verbindung mit Amerika die Lustseuche und das gelbe Fieber nach andern Ländern brachte. Den Sitten und der Lebensart fehlte die Abgeschliffenheit und Verfeinerung, aber der Genuß des Le-

bens war desto inniger und allgemeiner. Den öffentlichen Frauenhäusern, die man errichtet hatte, um der Begierde zügelloser Menschen eine weniger schädliche Befriedigung zu verschaffen, machte die Reformation ein Ende; sie waren fast in allen Städten und einer zweckmäßigen Aufsicht unterworfen. Die Menschen standen sich einander näher: Cultur, Verfeinerung, Wahnbegriffe hatten noch nicht eine so große Kluft zwischen den Menschen gezogen: selbst zwischen Fürsten und Unterthanen war der Abstand geringer, es fand eine menschliche Näherung Statt: einfach und menschlich ward der künftige Herrscher erzogen, seine Kräfte wurden mannigfaltig geübt, und daher hat das Mittelalter unter seinen Regenten so viele große, tapfere und kühne Helden und kräftige Gemüther. Wie sehr wir auch die Vorzüge unsrer Zeit anerkennen mögen, so müssen wir nie vergessen, daß auch das Mittelalter die seinigen hatte, daß die unbedingte Verachtung desselben nur aus Unkunde und Dünkel hervorgeht: Völker sind glücklich, so lange sie in freyen Bestrebungen ihre Kräfte regen und sie zu entwickeln suchen; nur diejenigen sind verloren und beklagenswerth, die entweder von übermüthigen Feinden überwältigt ihre Selbstständigkeit eingebüßt haben, oder der Laune und Willkühr eines Tyrannen unterworfen sind, und die höhern Güter, Tugend, Ehre, Freyheit dem Genuß, der Eitelkeit und der Gewinnsucht unterordnen.

D
118
R83
T.2
Abt.2

Rühs, Friedrich
Handbuch der Geschichte des Mittelalters

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 25 05 16 010 5